Akten betreffend
[illegible] Jahr
1821

J 2
145

Alphabetisches Verzeichniss

Namen	Seite	Namen	Seite	Namen	Seite
Amend	61	Gedde	305	Neulist	433
Armendinger	453	Gertner	205	Nordl.	37.
Bähr	221	Guth	321	Otto	269
Bähr, Isaak	289	Hauck	61	Pfleger	213
Bäer, Jonathan	289	Hering Jud	93. 97	Rapparlie	369
Barth	361	Hasing	93 97	Reiser	169
Bauserior	221	Heinzmann	233	Reiss	193
Berno	1.	Hepp.	313	Rothhaas	253
Bürger	13	Hermann	441	Rösler	69
		Holz.	333	Roth	117
Dahl	261	Hoof.	81	Schäfer	409 413
David	273	Hübers	305	Schenk	217.
Deutsch	193	Hüther	425	Schmahl	97
				Schreiner	117.
				Schnödt	349.
Eitel	117 457.	Kern	393	Schneider	413
Erkmann	49	Kleemann	385	Siegler	117
Erfort	317. 321	Kob Jud a Buchau	177	Strasser	117.
Ernes.	333	Koller	117	Strauss	265.
		Lauer	241	Stegner	341
Fässig	25	Leger	117	Wendel	117
Frey.	17. 45	Maier	61	Wendel	117.
		Metzler	25	Wolf.	97.
		mohr	285	Zeitler	177.
		Marx	289		

Assisen-Urtheil
vom 6ten März 1821
gegen
Ernestinen Berno

1.

Das Assisengericht
für den Donau-Kreis zu Ehingen
hat, über Anklage der Königlichen Staatsanwaltschaft, folgendes Urtheil gefällt.

Nachdem das von dem K. Appellationsgerichte
des Donau-Kreises zu Ehingen, in
der Anklagsache wegen fortgesetzten Diebstahls
und Todtschlags mit Einziehung
aller Gerichtskosten, erkannte Urtheil,

Ernestinen Berno,

26 Jahre alt, gebürtig zu Ettenberg, daselbst
sich bei ihrem Eltern aufgehalten, wegen
vielen unterlassenen Gebets mittelst falschen
Vorspiegelungen und wegen fortgesetzt ausgeübten
Diebstahls Angeklagten,

Einzelnen sowohl von dem Ver-
theidiger der K. Generalprocuratur, als
Appellatenen gemachte Anträge, unter dem
Vorsitze des Präsidenten Freiherrn von
Ruckgaber, verlesen,

und Angeklagte, befragt ob sie
etwas zu ihrer Vertheidigung anzuführen
habe, verneinte es,

nachdem
" auf allen diesen Fragen, durch
" gedrungene Entscheidung bejahet ist.

„ vom siebenten auf zwanzigsten Septembr 1820
„ mit der Klage auf gänzlichen Ausschluß von seiner
„ Georg Graf, Herrn zu Rantzau, mittelst
„ eines gerichtlichen Vergleichs und innere Leibzucht, seinem
„ Lehnsmann Hermannsdorf, mit sämtlichen Gerechtsamen
„ zu Pattensen, mit sämtlichen bestandenen Pflanzen
„ und mit allem seinem Gerechtsame naturmäßig zu
„ gehören. "

Nach Ansage der Vorstehern der Ev. Gemeine Adelheim in der Leine in Folge der Gründe erwählt die Anklage Beyfall.

Nach Ansage der Advocaten Sarto in seinem Vertheidigungs mittels sich die Anklage

Nach Ansage der Advocaten Sarto in seinem Vertheidigungs mittels sich die Anklage haltens.

Was seine die Erklärung der Geschworenen welche zu finden ausschließend von dem Gerichtshofe festgestellten, und sich auf den zusammengezogenen Inhalt der Anklage akte sowie angegebenen, sich auf den Debatten sich ergebenden Beweis zu stellen sind; nemlich:

„ Daß die Angeklagte Entfernte Berno
von Atterberg schuldig:

„ am siebenten auf zwanzigsten September 1820
„ mit der Absicht auf zum Verschluß von
„ seinem Georg Graf, Herrn zu Rantzau
1. mittelst einer gelösten Pflanze,
2. mittelst einer Leibzucht
„ seinem Lehnsmann Hermannsdorf

„ zu finden gerichtlich
„ seinem Gerechtsame Pflanze
„ und mit allem Seinem Gerechtsame und
„ Leibzucht
„ gerichtlich zu Lehen "

und erklärt Erklärung Recht gesetzt:

Ja die Erklärung ist das Thatbestand der vorliegenden Klage schuldig, sich auf nicht verneinen, dieselbe in gemeinschaftlich gemeinschaftlichen Leibzucht und Gebrauch gerichtlich Pflanze Eigenthum zu haben.

Nach Ansage der Vorstehern der Ev. Gemeine Advocaten in seinem Antrage, erklärt Recht gesetzt, daß, nach Ansicht der Erklärung der Geschworenen und der Art. 365. 366 und 368 des Strafgesetzbuchs über das Verbrechen Gemeinschaftlichen Diebstahl und der Art. 401 des Strafgesetzbuchs, Entfernte Berno von Atterberg zu Georg Graf Gerichtlichen Standes und zu dem Ersatze des Strafgesetzes zu verurtheilen, zugleich die Kosten der Anklage zu Lasten zu legen.

In Erwägung, daß die Thatsachenlage Darum die Anklage Berno durch die Erklärung der Geschworenen schuldig erklärt ist, und worin eine Verletzung Strafgesetzes Gesetz, erkennt

durch den Artikel 401 des Strafgesetzbuchs vorgesehen ist.

Wird hierdurch auf mehr Anwendung dieses Gesetzartikels, so wird jemand 365, 366 und 368 des Strafgesetzbuchs über den Thäter in gerichtlicher Verfahren, von dem Fürsten darüber verfügt und Urtheil erlassen.

Art. 401 des Strafgesetzbuchs.

Die übrigen in ganz ausserordentlichen Abschnitten bezeichneten Verbrechen, die Leistung Entschuldigungen und Strafmilderungen, so wie auch die Versuche oder Vollzug Vergehen, sollen mit einem Haupt- und Hilfsstrafe durchgängigen Gefängnis Strafe bestraft werden; sofern keine diesen Strafe auf andere Gefängnis- oder einzig Strafe von sechzehn und höchstens fünfhundert Franken Hinzufügung erkannt werden.

Art. 365 des Strafgesetzbuchs über den gemeinen Wahnsinn

Ist die That erwiesen, so erkennt der Gerichtshof auf die im Gesetze vorgesehene Strafe, selbst wenn zur Zeit der öffentlichen Handlungen sich ein gehabt hätte, dass sie nicht mehr im Zustand der Urtheilsfähigkeit gefunden

Ist der Angeklagte wegen Wahnsinn oder Wahnsinn überwiesen

so wird Klage die öffentliche Strafe aufgehoben.

Art. 366. ebendaselbst.

Der Gerichtshof bestraft schuldig, den die unterwandelten und auf vorgefundenen Personen dem Fürsten zurückzugeben verurtheilen sollen.

Art. 368 ebendaselbst.

Der Angeklagte oder der Civil-Kläger, wenn dem beiden unterliegt, wird alle in die dem Urtheil so macht, als der andern Partei auferlegten Kosten verurtheilt.

Warnung

Der Urtheilsausspruch, durch

4 Fuss 8 Zoll groß, braune Haare, hohe Stirn, dunkelgraue Augen, braune Augenbrauen; gewöhnliche Nase und gewöhnlicher Mund, Kinn, ovales Gesicht, blasse Gesichtsfarbe mit einigen Sommersprossen, gebürtig zu Altorf,

ist einer Vorsatzdiebin Gefängnis, durch den Artikel Strafe und zu allen Kosten

/ 204. 31.

gegen den Beklagten, lautend auf die Zahlung von Einhundert Thaler Gulden Konventionsmünze nebst Zinsen.

Klagevortrag, daß die in Beschlag genommenen gestohlenen Gegenstände dem Eigenthümer zurückgegeben werden sollen.

Also gerichtlich und rechtskräftig zu Recht erkannt in der Rechtssache des Königlichen Fiskus wegen Diebstahl und in der öffentlichen Sitzung des Königlichen Gerichts zu Berlin erster Instanz und auf Berufung erster Instanz und auf Berufung zweiter Instanz: von Völkerndorff, Kreisrichter, Assessor, Vorsitzender des Königlichen Gerichts, Ege, Kreisrichter und Schmidt, Kreisrichter des Königlichen Gerichts, als Kreisrichter des Königlichen Gerichts, als Kreisrichter des Königlichen Gerichts, Kollei, Referendar des Königlichen Gerichts und Assessor, Oberlandesgerichtsrat Schreiber

Völkerndorff L. Schmidt. Ege.

Blessmann

Collé

Freidenk Wilhelm Bürger

d. 8ten März 1821

Freisprechungs-Ordonnanz

Der Freisprechung der Actuarius-gehilfe für das erste Quartal 1821 zu Zweibrücken Wilh. Carl Friedrich Bürger, Sohn des verstorbenen Pfarrers Bürger zu Wolfersweiler, in der öffentlichen Sitzung vom siebenten März 1821.

Nach Einsicht der Verhandlungen in Betreff des Freisprechungs Gesuches des Wilhelm Friedrich Bürger, Pfarrers Sohn zu Wolfersweiler, geboren zu Bergzabern, den zehnten Februar 1791 wohnhaft zu Bergzabern, Inhalts:

„Mein Sohn Wilhelm ist nicht schuldig."

In Erwägung der dem Präsidenten durch Art. 358 des Gesetzbuchs über das Verfahren in peinlichen Sachen übertragenen Befugniß,

erklärt

der besagte abwesende Friedrich Wilhelm Bürger, Pfarrers Sohn zu Bergzabern, wohnhaft zu Bergzabern, von der gegen ihn erhobenen Anklage, der Mitschuldigkeit [illegible]

Cognitionen Vertrag Johann Adolph
Lüneya, Pächter daselbst, dann
Mannrecht,

daß derselbe Anspruch in Betreff gesetzt
werden soll, wenn er nicht anderweit
Verfügung getroffen hat.

Zuerkannt den sechsten März 1821.

Feldmann

Assisen-Urtheil
über
Johann Frey.
den 7ten März 1821

Das Assisengericht,

über den des Verbrechens Mordbrand zu Herrenbrücken, laut folgendes Urtheil gefällt.

Zufolge des von dem k. Appellationsgerichte des Mordbrandes zu Herrenbrücken, am dreyzehnten Februar 1821 erlassenen Befehls, hat man

Johann Frey,

32 Jahre alt, Viehschätzer, gebürtig aus Grossenthal zu Landsmannau, wegen vorsätzlicher Todtung angeklagt sey.

Zufolge dem von dem k. General-Advocaten am k. Appellationsgerichte in Gemäßheit obigen Befehls, dem zweyten Februar dieses Jahres ausgestellten Anklageakt, dessen Inhalt also lautet:

„Herr Allein dem ist der gemeldete Johann
„frey angeklagt: in der Nacht vom zehnten
„auf den dreyzehnten November 1820, den Leg-
„leman Samuel Brandes Peters, wohnhaft zu
„Brandenburg, in dieser Gemeinde mittelst
„einer Schießwaffe freywillig getödtet
„zu haben.

Nach Anhörung des k. General-Advocaten in der Fortsetzung des Prozesses, wovon

die Anklage betreffend.

Nach Anhörung des Vertheidigers Advocaten
in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten Johann Krug.

Gefassen die Erklärung der Geschworenen
welche zu Recht aussprechend über den Vorsitzenden gestellten, und Theils auf dem Verneinungsfalle der Anklageakte Art. 296 Strafgesetzbuch, Theils auf den Subsidien Thatbestand bejahenden Spruch gefasst.

„In der Angeklagte Johann Krug, Ackersmann
„verhaftet zu Burgwedel, schuldig:

„1. in der Nacht vom zwölften auf den dreizehnten
„November 1820, den Tagelöhner Heinrich
„Benedikt Becker, verhaftet zu Burgwedel in
„seiner Gemeinde mittelst einer Beilen-Schlages
„feindselig getödtet zu haben."

„2. Hat wirklich Theil der Angeklagten Absicht
„erforderlich zu unterscheiden, die in der ersten
„Frage ausgedrückte Tödtung des Heinrich
„Benedikt Becker vorsätzlich gemacht?

3. Ist der Angeklagte mit erwiesenen zu
„der in der ersten Frage ausgedrückten
„Mordthat seine Absicht oder
„gerade Tagesanbruch Becker getroffen erreicht?"

und welche Erklärung darüber gefasst:

„auf die erste Frage — mit Ja. die

„zweite verneinend mit Nein! die dritte
„mit Ja."

Nach Anhörung des D. General-Advocaten
in seinen Anträgen, welche dahin gehen, dass
auf spruch der Erklärung der Geschworenen;
auf spruch Art. 296. 304. 321
326 und 11 des Strafgesetzbuches und Art.
368 des Gesetzbuchs über das Verfahren in
peinlichen Sachen, — Johann Krug vom
Burgwedel verurtheilt werde in einer
Gefängnisstrafe von drei Jahren,
und in alle Prozesskosten, gegen
den Verurtheilten;
Dass zunächst die Confiscation der
Acten, womit die Tödtung verübt wurde
zum Besten der Armuth erkannt werden.

In Erwägung dass die Thatsachenfeststellung
durch den Angeklagten Krug durch die Lösung
der Geschworenen schuldig verneint
ist, nunmehr auf Anwendung Gesetzbuch,
durch Art. 296. 304. 321 und 326 des Straf-
gesetzbuchs vorzugehen.

auf Gesetzbuch und mit Anwendung dieser ge-
setzlichen Bestimmungen, so wie des Art. 368 des
Gesetzbuchs über das Verfahren in peinlichen
Sachen und des Art. 11 des Strafgesetzbuchs,

welche Art. sowohl auf dem Pfändungsakte als
Exekutionsmandate und also lautet:

Art. 295 des Strafgesetzbuches

" die gewaltsame Hinderung einer Pfändung macht
" sich wegen

Art. 305.

" der Mord gegen die Pfändungsperson oder einen aus der
" zum Beistande derselben eilenden Pfändungsperson oder
" Pfändungsgehilfen verübt, wird als Raubmord oder
" Raubmord gestraft.

Art. 321. abändernd also:

" der Mord, wo durch die Pfändung oder Pfändungsgehilfen
" sich aufhaltende Personen, wenn durch diese dem Pfändungs-
" oder Exekutionsbeamten Gewaltthätigkeiten gegen Personen
" angedroht wurden."

Art. 326 abändernd also:

" Hat die Widersetzung der Pfändungsgehilfen zu einem Auflaufe,
" wird die Strafe

" gegen den einzelnen Pfändungsgehilfen die Kerkerstrafe
" der Zuchthausstrafe oder die Strafe der Zwangsarbeit
" verhältnismäßig auf Lebenszeit oder den Verlust
" gemeinschaftlicher Ehrenrechte, dauernder oder
" zeitlicher Einstellung in Ehrenämtern gesetzt.

Art. 328 die Hehlerstrafe über den Pfändungs-
oder Exekutionsbeamten

" den Angeklagten oder die Eigenthumsklage, welchen zum
" Nachtheile gereichen, falls sie die Kosten gegen den Thäter
" und die gesammtschaftlich verurtheilt wurden

" Art. 11. des Strafgesetzbuches

" die Handhabung zum besonderen Aufsehen des

" Pfändungsgehilfen, die Gerichtsdiener, sowie die Polizeiorgane
" einer Stelle der Pfändungsamt, deren eines der
" Pfändungsbeamten zugesetzt, oder die
" Polizei der Pfändungsamt, wenn die gegenwärtigen
" Pfändungsgehilfen zugesetzt, oder die
" Polizei der Pfändungsamt zu gewissen Zeiten
" oder zum Beistande, oder dazu bestimmt waren,
" und Personen, welche sonst in Gemeinschaft als
" gewaltthätigen Personen sich zusammengerottet wurden.

Pfändungsakt

Des Pfändungsgerichtes des Bezirkes

Johann Franz,

32 Jahre alt, Bauersohn zu Lindenau, Gemeinde Hohenstadt, Bezirk Landau, 1 Meter 65 Centimeter hoch (5 Schuh 7 Zoll 8 Linien) groß, mit braunen Haaren, gewölbter Stirne, grauen Augen, mittelmäßiger Nase, gewöhnlichem Munde, breitem Kinn, ovalem Gesichte, mittelmäßiger Statur, breiten Schultern, starkem Körperbau, von Lindau, Landgerichts Landau,

X 353. G. 3

Zu einer Forderung eines Gläubigers mit Pfandrecht aus Obligation ddo. 20. Januar 1855 und zu Gunsten der Kosten gegen den Pfändungsschuldner Franz Xaver Schmitt, Bauer zu Lindenau, Gemeinde Hohenstadt, Bezirk Landau, wegen 300 Gulden Kapital, 15 Gulden Zinsen und 10 Gulden Kosten, zusammen 325 Gulden, wurde heute

gesetzung der Klagepunkte und deren Beweis
der Gerichtsbezirk Sagen solle.

Also zunächst und vorbehaltlich
Zurückweisung in dem Klagepunkte und in
der Abweichung Klagepunkt 4 dem Tribunal
Recht zu Recht und erkennt Demnach und zu
Recht gemäß, wie folgt und erkennen:
von Voldendorff, Kuhsam, Appellationsrath
gemeldte Herren, Präsident des Assisengerichts
Molitor, Peter, beide Richter des L. Bezirks
gemeldt zu Zweibrücken, als Richter des
Assisengerichts, Koch, L. Journal advokat
am L. Appellationsgericht gemeldt und Blessmann
Obergerichtsschreiber zu Kusel gemeldt.

Voldendorff Molitor Blessmann

4 der Assisengerichts
gebilligt
Voldendorff
Molitor
Blessmann

Coll

Assisen-Urtheil
vom 8ten März 1821

gegen

Johannes Meitzler

Der Assisenhof eröffnet
über den 2. Vernehmungsact
zu Zwickborn folgendes Ur-
theil gefällt.

Nachdem der vom Herrn D. Appel-
lationsgerichts-Rath des Assisenhofes zu
Zwickborn, die Session Anberg betreffend
den 28ten Februar 1821, ver-
faßte Urtheil, wodurch erkannt,
daß

1. Johannes Meitzler 35 Jahre alt,
Tagelöhner zu Hasenberg und wohnhaft
zu Neuhof und
2. Jacob Schäfer, 40 Jahre alt,
zu Hasenberg, Tagelöhner
wohnhaft, zu Neuhof

wegen zum Verbrechen der versuchten Beraubung
Gewalt mittelst Einsteigung und Einbruchs
verübten Diebstahls angeklagt sind.

Nachdem sowohl der vom Herrn Präs.
sidenten des K. Generaladvocatorats
zum Assisenhofe Requisitionsschrift, als
Anklage-Urtheil, wie auch
gerichtsprotocollarische Verhandlung vom

Rubbrecht, dessen Sommerschen Inhalt
folgendermaßen lautet.

„Auf allen dem geht hervor daß besagte
„Maitzbauerische Herrschaft ausgelegt sind:
„in der Kirchen ersten Ruf den zwanzigsten
„Oktober 1820 zum mündlichen, mittelst
„äußerem Anbieth und Feilstellung in der
„Bezirksstadt Gmünd der Gebrüder Jerusch
„Haus in Königsfeld, und mittelst gemein-
„schaftlicher Verbescheidung dessen, in seinen Behau-
„sten Behausungen zwei wohlklassene Zeistern,
„eingehegte Hofraum von fünf Hundert Qu-
„dratruthen und fünfzig Quadratruthen und ein
„Stück Zaun von achtzehn Klafter
„zerstossen zu haben.

Was Anbringen des Beschwerdeführers
H. Gemeinde Vorsteher Abraham in dem Fort-
winkelung der Gründe, worauf die An-
klage gestützt ist:

Was Anbringen des Beschwerdeführers La-
brosse in seiner Vertheidigung mittels
dem des Angeklagten Maitzbauer.

Was Anbringen des Beschwerdeführers
Bürck in seiner Vertheidigung mit-
telst dem des Angeklagten
Saisser.

Anbringen der Beschwerde, der Beschwerdeführer
welche zu finden unerheblich von dem
Beschuldigten zu stellen, und Spitz auf dem
Summarischen Inhalte der Rubbrechts,
Beweisergebnisse, Spitz auf die Debatten
sich ergebenden Beweis zu halten, endlich:

„I Ist der Angeklagte Johann Maitzbau
„Taglöhner zu Königsfeld verhaftet
„Spitz, in der Nacht vom achten auf
„den zwanzigsten Oktober 1820
„a) in gemeinschaftlicher Verabredung
„mit einem oder mehreren Personen
„b) mittelst äußerer Einbruch,
„c) mittelst Einsteigung in das Behau-
„sen der Gebrüder Jerusch Haus
„zu Königsfeld, und
„d) mittelst gewaltsamer Verbrechung
„einer in der Wohnstube des Jerusch
„Haus befindlichen Lehstuhe gehöriger
„Fenster,
„einen Werkschaft bestehenden Abtrag abgestoh-
„len Gutes von Fünf Gulden zu Gold
„und ein Stück Leinwand Tuch von achtzig
„Klafter Ellen zugestellen zu haben?"

„II Ist der Angeklagte Johann Maitzbau
„mit einem Strafurtheil, der Abgabe

„ daß er der ersten Frage verneinenden
„ Thatbestand, in den Thatsachen, welche
„ den Thatbestand vorbereitet, oder er-
„ schwert, oder in seinen die Frage selbst
„ vollendet haben, rechtlich gehalten
„ oder beigestimmet zu haben?

III. „ Ist Angeklagter nicht schuldig:
„ die in der ersten Frage verneinten
„ unter den dort bemerkten Umständen
„ gehaltenen Gegenstände ganz oder
„ zum Theil widerrechtlich weggenommen
„ haben?

„ Ist der Angeklagte Jakob Schäfer, Zug-
„ schmied von Königsfeld schuldig:
„ in der Nacht vom ersten auf den zweiten
„ Oktober 1820,
„ a) in gemeinschaftlicher Verbindung mit
„ einer oder mehreren Personen,
„ b) mittels Einbruch,
„ c) mittels Einsteigung in den bewohnten
„ Theil des Nebengebäudes Jakob Lehmanz
„ zu Königsfeld und
„ d) mittels gewaltsamer Erbrechung
„ eines in der Behausung des Jakob
„ Lehmann befindlichen Behältnisses zu stehlen
„ das Kostbare
„ zum Nachtheil besagten Lehmann

„ abgenommen Baares Geld Baarschaft
„ an Geld und an Werth Gegenstand
„ Thaler zum erklärten Werthe zu stehlen
„ gestohlen zu haben?"

und welche Verbrechen diese gesetz-
lich die erste Frage in Betreff des Matthäus
„ Ja, er ist schuldig.
und in Betreff des Verbrechens
mit großer Mehrheit gegen Einen der
Verbrechen nicht schuldig
Herr Präsident nun die Geschworenen
die H. H. Advokaten in seinen Antrages, die
diese gesetzl. Art " nach Anleitung der Verbrechen
der Geschworenen und der Art. 384. 381
N°. 6. 19. 22 und 26 des Strafgesetzbuchs
und der Art 366 und 368 des Strafgesetzbuchs
über das Verbrechen gemeinschaftlichen Diebstahl
Johannes Matthäus und Konrad Jakob
zu sechzehn Jahre gemeinschaftlicher Zuchthausstrafe
zur Ausstellung an den Pranger und zu
den Kosten des Prozesses zu verurtheilen
und zugleich die Rückgabe des gestohlenen
Baaren, so wie den Ersatz und Ausfall des
Werthes und Aufgeld zu verordnen
Der Vertheidiger
Herr Advokat Schneider
Herrn den Angeklagten Johannes

Neuigkeit durch die Erklärung der Gesetzmäßigkeit erklärt ist, mit Vorbehalt der Strafe, welche durch die Artikel 384. 381 N°4. Art. 19 des Strafgesetzbuches vorgesehen ist.

Nach diesen und mit Anwendung dieser gesetzlichen Vorschriften sagen wir, daß der Art. 366 und 368 des Strafgesetzbuches über die Verbrechen in gemeinen Sachen, dann der Art. 36 des Strafgesetzbuches, endlich der Art. 2. der Verordnung des gesammten am 31 März 1814 — welche Gesetzbestimmungen durch den Verdict der Geschworenen erwiesen und rechtlich sind:

Art. 384.

„Mit der Strafe gefangener Zwangsarbeiten
„wird jeder Beamte, der sich unter
„irgendeiner Benennung, Form oder
„Grund unter den in N°4. Art. 381. angegebenen Fällen begehen wird.

Art. 381 N°4

„Wenn sie der Verbrechen entweder mittelst
„nächtlicher Einbruch, oder mittelst Ersteigung
„oder mittelst falscher Schlüssel in einem
„wirklich bewohnten Hause, Zimmer oder
„Gemach oder in dessen Zubehör zu begehen
„sind.

Art. 19 des Strafgesetzbuches

„die Verurtheilungen zu Strafarbeiten auf
„bestimmte Zeit, wird mit fünf Jahre erniedrigt
„und gewöhnig Jahre Einsperrung mit sich bringen.

Art. 366. des Gesetzbuches über die
„Verbrechen in gemeinen Sachen.
„Der Gerichtshof soll jemand zu verurtheilen
„hat die gemeinen Strafen dem Gesetzbuche
„entsprechend erwarten

Art. 368 desselben

„dem Angeklagten oder der Angeklagten
„klagen, wenn dem beiden entgegen
„soll sie die Strafen gegen den Verbrecher
„und die Zusammenstoßen verurtheilen
„werden

Art. 36 des Strafgesetzbuches

„Alle Verbrechen, wovon die Todesstrafe, die
„Cabinetsstrafe oder gefangene Zwangsarbeiten
„des Landes verurtheilung, die Brandmarkung
„in die Verbrechen, die die Strafe der
„Verurtheilung zu verbleiben wird, sollen in
„Anfrage gebracht werden. Die Fälle in
„der Gerichtshof der Hauptverbrechen, in denen
„die der Verbrecher schuldig erklärt werden
„in der Gemeinde der Art, wo der Hauptverbrechen verübt wurde, so wie in denen
„wenn Vollziehung der Verbrechen
„verfolgen soll, und endlich in denen

„ Jemiaden ausgefertiget worden, worin der
„ Warrantschuldner angefetzet ist

Artic. 2. der Warrantsordnung vom 31ten
März 1816.

„ Der Inhaber ist nicht nöthig, anzuzeigen
„ Folge einer Endossirung stehende, ob
„ Gewalt oder Auftrag dem nächstfolgenden Für-
„ manne über Capitain, die verkauften
„ Waaren mit zu übernehmen sey. „

Warrantschein
der Rentmeisterey Bockenheim

Johann Moritz Carl,

seine Waaren 71 Centner gross,
Linsen und Bohnen in Fässern, Schweine-
Fleisch, Bonita Thran, Schmeer Ab-
gänge, Gerste Mehl und Stärke,
Cichorien Blumenstock, Hanfbast Seil,
Schweine Borstenbesen, Rinder Horn,
Dreschse Gartenstuhl Sprossen, ohne Be-
sondere Absonderung, Verglasaar ge-
bündelt und verpackt zu Kniphausen

Zu Fuhrlohn Zeugnis
erhalten und zu allem Ueber-
fluss gegen den Empfang Eines
Thalers zum Behuf Einer Quittung.

f. 270. L. 2

Warrantschein über die Waaren
Abgabe gedruckt und zu Bockenheim
Frankfurt und zu Hanau
ausgefertiget worden sind.

Warrantschein Inhaber, dass die in
Verlag genommene gestellaene Ge-
wahrsame dem Empfänger gegen
gegeben worden sollen

Also gemeinschaftlich und verbindlich zu
Frankfurt in der Visirung, und in
der östlichen Richtung der Stadt
gegenüber dem ersten Thore, an der
rechten Landseite und an der Lange,
wo zugegen waren: von Valckendorf-
Kolb von K. Appellationsgerichts Assess.
präsidirend der Rentmeisterey, Egel,
präsidirend, Petri Nassau, der Finanz
Kammer Registrator, und Nassau der Rentei
gerichtet, Kollei, Substitut der K. General
Administration und Blessmann Obergerichts
Schreiber

Vorstehendes Zeugnis

Valckendorf

Blessmann

Abschrift an die Empfangsbescheinigung abgegeben. Laut Quittung Nro 12078 ausgefertigt zu Frankfurt am 15 Juny 1838 für 1/2 Thl. 24 Kr. Carl Moritz

Coll.

Carl Philipp Nordt

Sitzung vom 8 März 1821.

Das Assisengericht für den Königl. Baierischen Rheinkreis in Zweybrücken, hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 8ten März tausend acht hundert ein und zwanzig, wo zugegen waren: Alexander Franz v. Feldendorff, Rath am K. Appellationsgerichte zu Zweybrücken, Präsident des Assisengerichts für das erste Quartal d. J., Lejé, Präsident, Petri, Richter, beide bey dem K. Ldg. Gerichte daselbst, als Richter des Assisengerichts, Kallei, Substitut des K. Generalprocurators, v. Schmidt, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

Carl Philipp Nordt, ehemal wegen gebürtig zu Landstuhl, in Landau Verhaftens, ohne festen Wohnsitz, sich zuletzt in Homburg aufhaltend, gegen welchen durch Urtheil der Anklagekammer des K. B. Ldg. Gerichts in Zweybrücken vom achtzehnten februar d. J. vor die Assisen des ersten Quartals 1821 verwiesen worden ist, um allda wegen der Anklage der Bigamie gerichtlich zu verfahren.

Gegen

die Gerichtsbehörde, als von Anklagewegen, wer folgender Theil.

Nachdem beschuldigter Angeklagter Carl Philipp Wendt, durch die K. Gensdarmerie zur heutigen Sitzung vor Assisengerichts vorgeführt worden war, so nahm dessen Vertheidiger, Advokat Fischer von hier, die Verhandlungen seinem Antrag gemäß, folgenden Antrag:

das Assisengericht wolle dem Angeklagten Urtheils erlassen, daß er die angeklagte ihm entgegengesetzte erstere Ehe vom 14. März 1810 als null u. nichtig und keinerlei Ehe und rechtliche Ehe ansehen könne; und daß der von dem angeklagten Richter sein Klage auf Nichtigkeitserklärung derselben mißkannt worden wäre;

demzufolge ihn von der Anklage Richter zu sprechen und ihn demselben in Freyheit zu setzen, bis zum Entscheid über die Gültigkeit oder Nullität fraglicher Ehe.

Der Substitut des K. General-Advokaten machte hierauf nachstehenden Antrag:

daß es dem Assisengerichte gefallen möge, daß, vor Entscheid über den gestellten Antrag, der Angeklagten

aufgegeben werde, die Gründe anzuführen, auf die er seine Klage auf Annullation seiner ersten Ehe vom 14. März letzthin stützen gedenkt.

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten, so wie der Parteyen in ihren gemachten Anträgen u. der mündlich vorgebrachten Gründen,

verfügte sich das Assisengericht in sein Berathschlagungszimmer, u. nach berathschlagter Berathung kehrte dasselbe in den Sitzungssaal zurück, und der Präsident verkündete folgenden Urtheil:

In Erwägung, daß der Angeklagte Carl Philipp Wendt bis jetzt noch keine auf die Nullität seiner ersten Ehe vom 14. März 1810 gerichtete Klage vor dem Civil Gericht angebracht hat, welcher heute zum erstenmal erklärt, eine solche Klage anbringen zu wollen;

In Erwägung, daß unter diesen Umständen noch unbezweifelter Zuständigkeit des

B

Ehescheidungsgericht ausgestattet ist, über die von der Beklagtschaft gegen die Zulässigkeit seiner Klage sich vorbehaltene Exceptiones zu erkennen; und da es nun die Entscheidung dieser Frage der Beklagtschaft möglich zu machen, Anzuklagten von allem verbunden ist, die Gründe, auf welche er seine Exceptiones zu stützen gedenkt, anzugeben;

Ehe. d. Kl.

Abgestattet das Ehescheidungsgericht, daß der Anzuklagte sogleich die Gründe anzugeben verbunden ist, auf welche er die von ihm behauptete Nullität seiner Ehe vom 4. März 1810 zu stützen gedenkt.

Demnächst auf Ansuchen nahm Advokat Fischer Namens des Anzuklagten folgende

B

Erklärung: es gehalte das Ehescheidungsgericht vorbehaltlich seiner ausgezeigten Exceptiones gegen das oben erwähnte Urtheil auch dem obigen Anzuklagten Gründe zu ertheilen, daß er nun aufrecht seine angestellte Klage auf richtige Erklärung der angeblichen Ehe vom 4. März 1810 auf folgende Gründe zu stützen:

1., weil die Cornelia Carl, seine angebliche Ehefrau, nach der Messe vor seinen früheren ein Kind in Blutschande geboren gebabet;

2., weil die priesterliche Einsegnung seiner Ehe statt gehabt habe,

3., weil Cornelia Carl in der ersten Nacht nach der Trauung durch den Maire, dem Anzuklagten gestanden, d. i. mit einer durch ihn, noch durch Andere, noch durch sich selbst jemalen als dessen Ehefrau ist angesehen worden

4., weil solche sich selbst, wie oftgleich, mit einem Manne verbunden, d. mit ihm seitdem mehreren Kinder gezeugt hat;

5., endlich mit möglichste Eile mit öffentlicher Sitzung der Parteien in der gesetzlichen Abwesenheit der Parteien, u. wenn diese in seinem Bezirke gewohnt haben, wenn sie vorgeladen worden. — Dann soll das Assisengericht die früher gemachten Anträge beschließen.

Die Beisitzer werden sich über jeden Antrag dieser Assisengericht wenn die Entscheidung über das dem Angeklagten zur Last gelegte Verbrechen der Bigamie auf drey Monate verschieben, u. denselben aufgeben in dieser Frist über die mögliche Nichtigkeit seiner ersten Ehe entscheiden zu lassen; zugleich verordnen, daß Angeklagter bis zur erfolgten Entscheidung in Arrest zu verbleiben habe.

Nach Aussage der Vertheidigung der Angeklagten, so wie der Beisitzer in ihren Anträgen u. Gründen,

Beantschlagte das Assisengericht im Billen, u. nach beendigter Berathung verlas der Präsident folgendes Urtheil.

B

In

In Erwägung, daß gegen die von dem Angeklagten vorgebrachten Gründe, worauf er die Nullität seiner ersten Ehe zu stützen gedenkt, den Akten der Beisitzer keine widersprechende Thatsachen entgegen gesetzt worden sind, daß aber das Assisengericht nicht imstande ist, über den Antrag seiner Gründe zu urtheilen, welche lediglich zum Gegenstand der Civil Gerichte gehören;

In Erwägung, daß durch das blosse Einreichen seiner Nullitäts Klage, die Thatsache des Bestehens nicht bestimmt ist, daß dieser besondere gerichtliche Freysprechung nicht erfolgen kann.

Es. v. g.

erklärt sich das Assisengericht incompetent in der Anklage gegen Carl Philipp Beerdt weiter vorzugehen, bis von dem betroffenen Civil Gericht über die vom Angeklagten behauptete Nullität seiner ersten Ehe vom 4. Merz 1810 definitiv entschieden sein wird; verordnet somit dieser letzteren Punkt von der Angeklagten

B

Theil Gemeinde, um die Einigkeit innerhalb Ihrer
Pfarrgemeinde nachhaltig gesichert zu werden; –
Pfarrverband übrigens treu und brav in Ihrer
Pflicht zu bleiben habe; Entscheidung über
die Beschwerden vorbehalten.

Also gehandelt u. verkündet in der
öffentlichen Sitzung des Consistoriums
zu Zweybrücken am Tag, Monat u.
Jahr wie Eingangs gemeldet. s. p.

Volldenhof. L. S.

Schmidt

Jonas Fässig

8ter März 1821

Consistorial-Sessions-Protocoll

Der Präsident des Consistoriums
für den ersten Quartal 1821 zu Zweybrücken, Herr von Heinitz, Ritter des
Ordens der Ehrenlegion, Ritter, Herr Adjoint Volldenhof, in der öffentlichen Sitzung
vom achten März 1821:

Nach Einsicht der Verhandlungen des Consistoriums in Betreff des Jonas
Fässig, Vorsteher der Pfarrei Knopp, Inhalts, daß andern Inhalts:

„Der Vorsteher ist mit Pfarrei
Inspectur des Art. 258 des Strafgesetzbuchs über
die Beamtenpflichten in gemeinschaftlicher Pflichtverletzung
verurtheilt
worden."

Daß obangemeldeter Jonas Fässig
Vorsteher der Pfarrei Knopp
von der gegen ihn erhobenen
Anklage, nicht zum Nachtheil, in
seinem Beamtenstatus Ehre und
Credit und Einkommen in gemeinschaftlicher
Pflichtverletzung mehreren Beamten

[illegible] Trübsalen [illegible] ist.

Hannover

daß derselbe [illegible] in Braunschweig [illegible]
[illegible] Stelle, [illegible] [illegible]
[illegible] Ursache [illegible] ist

Hannover den letzten März 1820.

[illegible]

Assisen-Urtheil
gegen
1 Friedr. Erkmann
2. Wilhelm Rössler

9ten März 1821

Assisen-Urtheil

Auf den B. Düsseldorfischen Assisenhof zu Gemeinderechte, hat folgendes Urtheil gefällt.

Nachdem sich vor dem B. Appellationsgerichte des Assisenhofs zu Gemeinderechte, in seiner Audienz-Sessionen, den Sitzungstagen Februar 1821, wider seinen Urtheils vorgenommen worden, das

1. Friedrich Erkmann, 30 Jahre alt, gebürtig zu Altenbaus in Sachsen-Hildburghausen und bisher wohnhaft zu Gemeinderechte, und
2. Wilhelm Rösler, 23 Jahre alt, gebürtig zu Gemeinderechte, daß wegen Diebstahls vorsätzlich und Einbruch verübt worden

Der Anklagung eines Diebstahls unter Einbruch, begangen in der Nacht des 9ten auf den 10ten Januar 1821 zum Nachtheil des Kaufmanns Johann Heinrich Gemeinderechte, und

Nach einstimmigem Verneinen der Geschworenen Advokatur wurden Appellationsgerichts

Jnvalide Hessen, in Gemäßheit des abgeänderten Artikels des Gesetzes vom 26sten Februar 1819, die Entrichtung der Abgabe von Tanzmusiken betreffend, verordnet, was folgt:

Art. 1. Jn allen denen Gemeinden, welche die gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben, sollen die Abgaben von Tanzmusiken, welche zum Besten der Armen gegeben werden, in folgender Art vertheilt werden:

1) Von dem Ertrage der Abgabe, welche von Tanzmusiken, die in Gasthäusern gegeben werden, entrichtet wird, sollen zwei Drittheile der Gemeinde, in welcher die Tanzmusik gegeben worden ist, zu Gute kommen, das dritte Drittheil aber soll der Gutsherrschaft zufallen.

2) Von dem Ertrage der Abgabe, welche von Tanzmusiken, die in Privathäusern gegeben werden, entrichtet wird, sollen zwei Drittheile der Gemeinde, in welcher die Tanzmusik gegeben worden ist, zu Gute kommen, das dritte Drittheil aber soll der Gutsherrschaft zufallen.

Art. 2. Zur Anordnung der Verwendung der Armenbeiträge in der Gemeinde, wo solche entrichtet werden, ist die Gutsherrschaft berufen.

Art. 3. Zur Anordnung der Verwendung der Abgaben, welche in Gemäßheit des Artikels 1 für den Armenfond der Gemeinden fallen, ist

Folgendes in Gemäßheit des Artikels 1 für die Armenkasse Rößlau:

Zur Anordnung der Verwendung der Armenbeiträge, welche zu Gunsten der Armenkasse Rößlau in der Gemeinde Rößlau und in der Gutsherrschaft Rößlau entrichtet werden, ist

I. Jst der Magistrat Rößlau, Gutsherrschaft Rößlau,

„ zu Zweidrittheilen berufen,

„ an Gemeinde Rößlau 1819

„ 1) an Tanzmusiken, welche gegeben

„ von einem Alter von 7 bis

„ 21 Jahren,

„ 2) an einem anderen Ort an

„ Pferdefütter Wörlitz, Nedlitz, Coswig

„ der Gemeinde Lindau in Gemäßheit

„ des, das gegen die Gemeinde

„ Rößlau, Gutsherrschaft Rößlau

„ 3. der Rath des Kreises gehalten.

II. Jst nicht ermangelnden Angaben

„ Abgang, dem Ursachen des in der

" ersten Instanz verurtheilten Mordbrenner
" in den Zuchthäusern, welche der Mord-
" brenner verbüßet oder verlas-
" sen hat, oder in denen, die derselben
" vollendet haben, wissentlich gehalten
" oder beizugesellen zu haben?

I. Ist die Angeklagte Susanna Köstler,
" weil sie die ihrem zu Entbrennen
" verfertigten Feuerzeug verfertigt, schuldig:
" 1) mit Rücksicht zu Beschleunigung
" von einem Altare eine Hostie die
" geweihet worden,
" 2) an einem einsamen Orte in Gesell-
" schaft, welche mit dem Leben der
" Gemeinde Lauterbach in Verbindung
" stehen, gehalten zu haben, mit welcher
" Absicht?
" 3. der Mord der Kinder Gottes?

II. Ist sie mit wenigstens Angeklagten
" schuldig, dem Ablegen der in der
" ersten Instanz verurtheilten Mor-
" brenner, in den Zuchthäusern, welche
" der Mordbrenner verbüßet oder

" verlassen, oder in denen, die derselben
" vollendet haben, wissentlich gehalten
" oder Beigesellenden zu haben?"

und welche Erklärung diesen gethan:

Zu Betreff sämmtlicher Verbrechen

" Der Angeklagte ist schuldig, der
" Mordbrenner mit allen den in der
" ersten Instanz ausgestellten Thatsa-
" chen übereinstimmenden Angaben zu haben.

Zu Betreff der Susanna Köstler:

" Rücksichtlich der ersten Instanz unterwerfen
" sich die Geschworenen: Der Angeklagte
" ist schuldig, der Mordbrenner mit allen
" den in der Anklage gestellten Thatsa-
" chen übereinstimmenden Angaben zu
" haben."

Nach Anführung der Gesetzes-Artikel
verkündete der Präsident des Assisenhofes,
zugleich der Geschworenen, in Gemäßheit
Artikel 351. 349. 304. 20. 22.
26. 36 und 55 des Strafgesetzbuchs

des Artikels 368 des Strafgesetzbuchs über das Verbrechen der gemeinschaftlichen Brandstiftung, und des Artikels 1 der Verordnung vom 31ten Mai 1814 – fernerweite Bestimmung und Festsetzung der Todesstrafe, zur Vollziehung der Todesstrafe durch Enthauptung, zur Vollstreckung derselben, und Bestellung von drei Aerzten zu Geschworenen, und das Verfahren gegen Contumazialisch in allen Prozeßkosten gegen den Verurtheilten; dann zugleich den Druck der Artikel 349. 351. 304. des Strafgesetzbuchs vorgenommen worden ist.

Nachdem nun mit Anwendung dieser Gesetzartikel, so wie jener des Art. 20. 22. 26. 36. und 55 des Strafgesetzbuchs, des Art. 1 der Verordnung des gemeinschaftlichen mittelst königlichen General-Commando vom 31ten Mai 1814, dann des Art. 368 des Strafgesetzbuchs über das Verbrechen der gemeinschaftlichen Brandstiftung, welche durch geschworene Verbrechen, vorläufig von dem Assisenhofe verurtheilt worden, sind also Contumaz:

Art. 349 des Strafgesetzbuchs:

„Jene, welche mit Rath unter den Leuten von Räubern vorsätzlich Personen um einiges zu „einem Orte weggeführt und wider ihren Willen „einen, welche den Befehl, hiezu Rath gegeben haben, Art und Weise vorgeschlagen, Anstalten, wenn dieser Befehl vollzogen worden, Hand angelegt, Rathes Hand zu einer solchen verbrecherischen Bei„versammlung mit Waffen und zu einer „gewaltthätigen Haltung mit Waffen und zu einer „Feldwache von sechzehn bis 200 Mann ver„willigt worden.

Art. 351 desselben:

„Ist der Raub durch die in den Art. 349. 350. „vorhergesehenen Beschränkungen und Verletzung „unterbrochen oder unvollbracht geblieben, „so wird die Handlung wie ein Versuch zu „vergehen angesehen, die über den Versuch, die es

„ vorsätzlich und rechtswidrig getödtet wurde, vorsätzlich getödtet wurde; und ist der Todtschlag vorsätzlich an einem Polizei-Beamten in Ausübung oder in Veranlassung seiner Amtsverrichtung; in erschwerendem Falle endlich die Schuldigen mit der durch vorsätzliche Brandstiftung verwirkten Strafe, und in gemeinem Falle mit der Todesstrafe.

Art. 304. daselbst

„ Der Mord zieht die Todesstrafe nach sich, wenn derselbe gegen einen fremden Verbrecher oder Vorgesetzen vorsätzlich, vorsätzlich begangen oder versucht worden ist.

„ In jedem anderen Falle wird der einfache Mord mit der Strafe der Zuchthaus-Arbeit bis zu fünfzehn Jahren.

Art. 20 daselbst

„ Diejenige zum Tode der Zuchthaus-Arbeit verurtheilte Verbrecher ist, der wird durch öffentliche Ausstellung mittelst der Todesstrafe zu fünfzehn mit glühenden Zangen auf dem rechten Schultern gebrandmarkt.

„ Diejenige, welche zu anderen Strafen verurtheilt sind, bekommen das Brandmark auf die Schulter, in welcher deshalb die Strafe, womit sie belegt worden, vom Gesetze bestimmt ist.

„ Nicht Brandzeichen bestraft in Ausführung

„ jenen Verbrechen, die zu Zuchthaus-Arbeit verurtheilt sind in den Zuchthäusern

„ T.P. (Tarif perpetuel) etc. „

Art. 22 daselbst.

„ Wenn zum Tode der Zuchthaus-Arbeit Verurtheilte zur Zuchthaus-Arbeit, oder auf bestimmte Zeit, oder zum Tode der Leibstrafe in die Arbeitshaus ist verurtheilt worden, der soll, bevor er seine Strafe vollstreckt, auf dem öffentlichen Platze von dem Henker gestellt werden; er bleibt dort eine Stunde bei Wasser und Brode zum Zuschauen gesetzt; über seinem Kopfe wird ein Zettel angeheftet, worauf in großen und deutlichen Buchstaben seine Namen, sein Gewerbe, sein Wohnort, sein Strafe, so wie die Ursache seiner Verurtheilung zu verfassen stehen.

Art. 26 daselbst

„ Die Vollziehung geschieht auf einem öffentlichen Platze des Orts, wo die Verbrechen begangen worden. „

Art. 36 daselbst

„ alle Urtheile, wodurch auf Todesstrafe, auf Zuchthaus-Arbeit oder zeitige Zwangs-Arbeit, auf Brandmarkung, auf Leibstrafe, auf Arbeitshaus, auf die Strafe des Pranger, auf Verbannung und Landesverweisung

, verbrannt wird, sollen an Ort und Stelle gerichtet
, werden. Die Sollas in der Grafschaft der
, Regierungsbezirk, in jenen, wo der Wolfsangel-Erlass
, erlassen wurde, in der Gemeinde der Orte,
, wo der Werbebrief erteilt wurde, also wie
, in jenen Gemeinde wo die Vollziehung der
, Wolfsangel verfolgen soll, und endlich in jenen an-
, gehörigen Orten, wo die Verwüstungen vorge-
, fallen sind.

Art. 55. Desselben

Alle Personen, die irgend einen Mord und
, Desselben Verbrechen oder Mitgenossenschaft verübt
, sind, haben eine Frist von acht und vierzig Stunden
, (ein Solidum) für die Geldstrafen, Wiederer-
, stattungen, für den Ersatz von Pferden und
, Interessen so wie für die Kosten zu haften.

Art. 1 der Verordnung vom 31 May 1814
, die Verurtheilung Blatt und die Pferden
, welche auf Lebenszeit der Strafe vorbehalten
, wurden, beibehalten, in allen übrigen
, Fällen aber, abgeschafft.

Art. 268 der Strafgesetze über der
, Verbrechen in Feindlich Besitz
, der Ausgeklagte oder der Civil Klagen, was
, von Beiden verlangt, soll in die Kosten zu
, den Staat und die Gegenverletzte verurtheilt
, werden.

Verurtheilt

Der Strafgerichtshof besteht

1. Friedrich Erkmann, 36 Jahre alt, aus
Bürtig zu Altenwied, ein Regierungsrath des Kreises,
wohnt in Neuwied, Hauptstrasse und Christ
zu Grenzbrücken verhaftet, 1 Meter 82 Cen-
timeter (5 Pfuß 9 Zoll) groß, Stirn gerun-
zelte Nase, braune Augen, blonde auf
gerade Augenbrauen, Nase und breite Nase, runde
Kinn, Gesicht vollkommen Oval, breite Gesicht
Farbe, gerade Gestalt.

II Jacques Rössler, 20 Jahre alt, Ledigen
Standes, Kaufmann aus Metz Rösslau Cameraden
und Lothringen Domicil, gebürtig zu Grenzbrück
und daselbst bis bei ihrem gemeinten Letzten
aufgehalten, 1 Meter 52 Centimeter (4 Pfuß
11 Zoll) groß, braune Haare und Augenbrauen,
niedere und breite Stirn, hellbraune Augen
breite und dicke Nase, ovalförmiges Kinn, gerades
Kinn, breites vollkommen Oval, breite Gesicht
Farbe, mittelmäßige Gestalt

Beide dieselben:

Zu Lebenslänglichen Zwangsarbeiten
zur Brandmarkung über der rechten
Schulter mit einem glühenden Eisen und

f 291. 96. 1 n

Durch Erkenntniß des K. Appellations-Gerichts Speier vom 13 April 1821 ist der in gleichförmige und Verfahren Rechtens gegen dieses Abwesenheits-Urtheil angelegte Appellations-Prozeß vernichtet worden.

Bleßmann

Im Namen Seiner Majestät des Königs Ludwig I. von Gottes Gnaden, souverainen Fürsten von Bayern, Pfalzgrafen bei Rhein, Herzogen in Ober- und Niederbayern, Herzogen in Pfalz-Neuburg, Jülich, Cleve und Berg, Grafen von Veldenz, Sponheim, Mark und Ravensberg, Herrn von Ravenstein, Landgrafen in Leuchtenberg, Fürsten des Heiligen Römischen Reichs, Markgrafen von Burgau, Obern und Niedern Lausitz, Grafen von Kirchberg, Sulzbach, Graf- und Herrschaften Rheinfelden, Hauenstein, Ortenau, Cehm und Isny, Herrn von Amberg, Sulzbach, Rappoltstein und Hohenack, Ritter des Hohen Hubertus-Ordens, des Militär-Max-Joseph-Ordens und des Civil-Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone, Inhaber mehrerer Militär-Ehrenzeichen, Großkreuz des Königlich Ungarischen St. Stephan-Ordens, Großkreuz des Königlich Sardinischen Militär-Ordens des Heiligen Mauritius und Lazarus, Großkreuz des Königlich Französischen Ordens der Ehrenlegion, Großkreuz des Königlich Spanischen Militär-Ordens des Heiligen Ferdinand, Großkreuz des Königlich Portugiesischen Militär-Ordens des Heiligen Bernhard von Avis, Großkreuz des Königlich Griechischen Ordens des Erlösers, Großkreuz des Königlich Württembergischen Militär-Verdienst-Ordens, Großkreuz des Großherzoglich Badischen Ordens der Treue, Großkreuz des Großherzoglich Hessischen Ordens Ludwigs des Ersten, Großkreuz des Großherzoglich Sachsen-Weimarischen Ordens der Wachsamkeit oder vom Weißen Falken, Großkreuz des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens, Großkreuz des Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Ordens der Sachsischen Ernestinischen Linie, Großkreuz des Herzoglich Nassauischen Militär-Ordens des Heiligen Georg, Großkreuz des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen, Großkreuz des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Militär-Verdienst-Kreuzes, Großkreuz des Großherzoglich Oldenburgischen Ordens des Heiligen Ansgar, Großkreuz des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens, Großkreuz des Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Ehrenkreuzes, Großkreuz des Fürstlich Schwarzburg-Sondershausischen Ehrenkreuzes, Großkreuz des Fürstlich Hohenzollern-Hechingischen Hausordens von Hohenzollern, Großkreuz des Fürstlich Reuß-Greizischen Ehrenkreuzes, Großkreuz des Fürstlich Schaumburg-Lippischen Ordens der Rautenkrone, Großkreuz des Fürstlich Waldeck-Pyrmontischen Verdienst-Ordens, Großkreuz des Fürstlich Lippe-Detmoldischen Ehrenkreuzes, Großkreuz des Fürstlich Hohenzollern-Sigmaringischen Hausordens von Hohenzollern, Großkreuz des Fürstlich Reuß-Plauischen Ehrenkreuzes, Großkreuz des Fürstlich Reuß-Schleizischen Ehrenkreuzes, Großkreuz des Fürstlich Reuß-Lobenstein-Ebersdorfischen Ehrenkreuzes, Großkreuz des Fürstlich Reuß-Köstritzischen Ehrenkreuzes, Großkreuz des Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Ehrenkreuzes, Großkreuz des Fürstlich Schwarzburg-Sondershausischen Ehrenkreuzes, Großkreuz des Fürstlich Hohenzollern-Hechingischen Hausordens von Hohenzollern, Großkreuz des Fürstlich Reuß-Greizischen Ehrenkreuzes, Großkreuz des Fürstlich Schaumburg-Lippischen Ordens der Rautenkrone, Großkreuz des Fürstlich Waldeck-Pyrmontischen Verdienst-Ordens, Großkreuz des Fürstlich Lippe-Detmoldischen Ehrenkreuzes, Großkreuz des Fürstlich Hohenzollern-Sigmaringischen Hausordens von Hohenzollern, Großkreuz des Fürstlich Reuß-Plauischen Ehrenkreuzes, Großkreuz des Fürstlich Reuß-Schleizischen Ehrenkreuzes, Großkreuz des Fürstlich Reuß-Lobenstein-Ebersdorfischen Ehrenkreuzes, Großkreuz des Fürstlich Reuß-Köstritzischen Ehrenkreuzes,

Urtheil

Verkündet

Verordnet

Also gerichtet und rechtlich erkannt zu Zweibrücken in dem Rathhause in der Sitzung des Assisengerichts den Neunten März Achtzehnhundert acht und zwanzig, wobei gegenwärtig waren: von Völckendorff, Rath am K. Appellationsgerichte des Rheinkreises, Vorsitzender des Assisengerichts dasiger, Ege Beisitzender, Advokat, Notar, Beide am Sitze des K. Appellationsgerichts, als Richter des Assisengerichts, Volck Leg.r Adjunkt, Bleßmann Königlicher Prokurator des K. Appellationsgerichts des Rheinkreises dasiger,

Völckendorff Ege

Advokat

Bleßmann

Das Urtheil

gegen

1. Georg Conrad Maier
2. Joh. Heil Hauck
3. Daniel Amend

10 März 1821

Das Urtheil

Im Namen Seiner Majestät des Königs Ludwig I. von Gottes Gnaden, souverainen Fürsten von Bayern, Pfalzgrafen bei Rhein, Herzogen in Ober- und Niederbayern, Herzogen in Pfalz-Neuburg, Jülich, Cleve und Berg, Grafen von Veldenz, Sponheim, Mark und Ravensberg, Herrn von Ravenstein, Landgrafen in Leuchtenberg, Fürsten des Heiligen Römischen Reichs, Markgrafen von Burgau, Obern und Niedern Lausitz, Grafen von Kirchberg, Sulzbach, Graf- und Herrschaften Rheinfelden, Hauenstein, Ortenau, Cehm und Isny, Herrn von Amberg, Sulzbach, Rappoltstein und Hohenack, Ritter des Hohen Hubertus-Ordens, des Militär-Max-Joseph-Ordens und des Civil-Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone, Inhaber mehrerer Militär-Ehrenzeichen, Großkreuz des Königlich Ungarischen St. Stephan-Ordens, Großkreuz des Königlich Sardinischen Militär-Ordens des Heiligen Mauritius und Lazarus, Großkreuz des Königlich Französischen Ordens der Ehrenlegion, Großkreuz des Königlich Spanischen Militär-Ordens des Heiligen Ferdinand, Großkreuz des Königlich Portugiesischen Militär-Ordens des Heiligen Bernhard von Avis, Großkreuz des Königlich Griechischen Ordens des Erlösers, Großkreuz des Königlich Württembergischen Militär-Verdienst-Ordens, Großkreuz des Großherzoglich Badischen Ordens der Treue, Großkreuz des Großherzoglich Hessischen Ordens Ludwigs des Ersten, Großkreuz des Großherzoglich Sachsen-Weimarischen Ordens der Wachsamkeit oder vom Weißen Falken, Großkreuz des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens, Großkreuz des Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Ordens der Sachsischen Ernestinischen Linie, Großkreuz des Herzoglich Nassauischen Militär-Ordens des Heiligen Georg, Großkreuz des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen, Großkreuz des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Militär-Verdienst-Kreuzes, Großkreuz des Großherzoglich Oldenburgischen Ordens des Heiligen Ansgar, Großkreuz des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens, Großkreuz des Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Ehrenkreuzes, Großkreuz des Fürstlich Schwarzburg-Sondershausischen Ehrenkreuzes, Großkreuz des Fürstlich Hohenzollern-Hechingischen Hausordens von Hohenzollern, Großkreuz des Fürstlich Reuß-Greizischen Ehrenkreuzes, Großkreuz des Fürstlich Schaumburg-Lippischen Ordens der Rautenkrone, Großkreuz des Fürstlich Waldeck-Pyrmontischen Verdienst-Ordens, Großkreuz des Fürstlich Lippe-Detmoldischen Ehrenkreuzes, Großkreuz des Fürstlich Hohenzollern-Sigmaringischen Hausordens von Hohenzollern, Großkreuz des Fürstlich Reuß-Plauischen Ehrenkreuzes, Großkreuz des Fürstlich Reuß-Schleizischen Ehrenkreuzes, Großkreuz des Fürstlich Reuß-Lobenstein-Ebersdorfischen Ehrenkreuzes, Großkreuz des Fürstlich Reuß-Köstritzischen Ehrenkreuzes, Großkreuz des Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Ehrenkreuzes, Großkreuz des Fürstlich Schwarzburg-Sondershausischen Ehrenkreuzes, Großkreuz des Fürstlich Hohenzollern-Hechingischen Hausordens von Hohenzollern, Großkreuz des Fürstlich Reuß-Greizischen Ehrenkreuzes, Großkreuz des Fürstlich Schaumburg-Lippischen Ordens der Rautenkrone, Großkreuz des Fürstlich Waldeck-Pyrmontischen Verdienst-Ordens, Großkreuz des Fürstlich Lippe-Detmoldischen Ehrenkreuzes, Großkreuz des Fürstlich Hohenzollern-Sigmaringischen Hausordens von Hohenzollern, Großkreuz des Fürstlich Reuß-Plauischen Ehrenkreuzes, Großkreuz des Fürstlich Reuß-Schleizischen Ehrenkreuzes, Großkreuz des Fürstlich Reuß-Lobenstein-Ebersdorfischen Ehrenkreuzes, Großkreuz des Fürstlich Reuß-Köstritzischen Ehrenkreuzes,

Das unter Vorbehalt und Aufhaltung von = übrigen Fällung und Pronunzirung Verordnete und unter erschwerenden weiteren Umständen

und Untersuchung angeklagt sind.

Hingegen, daß vom dem K. General Advokaten der K. Appellation gegen die, in Folge obbesagten rechtskräftigen Verweisungsurtheils, vorliegenden Akten und Anklageakt vom 24ten Februar 1821, dessen schlußmäßiges Inhalt wie folgt:

„Auf allem dem sind die gemeinte Georg Conrad Meiers, Johannes Hellwig Frieds und Jacques Amand angeklagt

A.

„Ja der Verd vom Mai und Jahrgang dass das „die und Jahrgang Appel an Frühjahr acht „Sonntag und Jahrgang, auf dem Wege von „Rodenhausen auf Friedelshausen Dreieichen „und mit Vorbedacht und Auflauerung

„1. den Autor Meiers von Friedelshausen „getödtet,

„2. den Antoine Peter Förster von da „so mißhandelt und verwundet zu haben, „dass er während mehr als Jahrgang „Tag Krankheit Noth war, somit Jahr- „Körperen Verletzung zu verursachen

B.

„über von dem unter N° 1 und 2. verzeichneten „Verbrechen Inhalts Theil genommen

„zu haben, dass sie vorsätzlich und in „gemeinschaftlicher Verabredung sich auf „Feldwärtig in den Gemeinden unter- „stützt haben, wodurch die That vollstreckt „und vollzogen worden.

Auf Anführung des K. General Advokaten in der Entwickelung der Gründe, auf welche die Anklage gestützt ist.

Auf Anführung des Advokaten Jacques Defillon in seinen Vertheidigungsmittel gründend für die Angeklagten Georg Conrad Meiers und Johannes Hellwig Fried.

Auf Anführung des Advokaten Picard in seinen Vertheidigungsmittel für den Angeklagten Jacques Amand.

Gehört die Erklärung der Geschworenen welche zu Ende anstehenden von dem Präsidenten gestellten, und theils auf dem Verweisungsurtheil gestellte der Anklageakt gegründeten, theils auf den Debatten sich ergebenden Fragen gestellt ist, nemlich:

I. Ist der Angeklagte Georg Conrad Meiers „falsch Verbrechen in Einstand bei Nacht „Weg zu Johannes Hellwig „in der Nacht vom Mai auf Jahrgang „den zwei auf Jahrgang April 1820 auf

„ dem Amt zum Widerspruch auf
„ Freudenstein den Acker Meiers zum Handel
„ Lamm
„ 1. Freiwillig,
„ 2. mit Vorbehalt und
„ 3. Ausnahme
„ gebächtet zu haben?

II. „ Ist Angeklagter zu dem in der ersten
„ Frage erwähnten Verbrechen durch Schweren
„ Meineid, oder grobe Fahrlässigkeit Leitung
„ gerecht worden?

III. „ Ist Angeklagter auf wenigstens Stelldig in dem
„ in der ersten Frage erwähnten unter der
„ dort bemerkten Umstände Zugezogenen
„ Verbrechen Antheil genommen zu haben,
„ da er wissentlich und in gemeinschaftlichen
„ Verabredung mit dem Urheber, oder dem
„ Urheber des dort erwähnten Verbrechens
„ Selbst in den Handlungen unternommen, wodurch
„ die That vollständig und vollzogen wurde?

IV. „ Ist Angeklagter zu der in der dritten
„ Frage (III) erwähnten Theilnahme durch
„ Schweren Meineid oder grobe Fahrlässigkeit
„ Leitung gerecht worden?

V. „ Ist Angeklagter Stelldig in der Nacht von
„ 23ten auf den 24ten April 1820 auf dem

„ Weg zum Verbrechen auf Friedelsheim
„ den Knecht Johann Peter Kistner von da
„ 1. Freiwillig
„ 2. mit Vorbedacht und
„ 3. mit Ausnahme
„ so wissentlich und absichtlich zu haben, daß er
„ während mehr als zwanzig Personen auf dem
„ Pferd war, seine zugetheilten Arbeiten zu
„ verrichten?

VI. „ Ist Angeklagter zu dem in der fünften Frage
„ (V) erwähnten Verbrechen durch Schweren
„ Meineid oder grobe Fahrlässigkeit
„ gerecht worden?

VII. „ Ist Angeklagter auf wenigstens Stelldig zu
„ dem in der fünften Frage erwähnten unter
„ den dort bemerkten Umständen Zugezogenen
„ Verbrechen Antheil genommen zu haben,
„ da er wissentlich und in gemeinschaftlichen
„ Verabredung mit dem Urheber oder dem
„ Urheber des dort erwähnten Verbrechens
„ Selbst in den Handlungen unternommen,
„ wodurch die That vollständig und voll-
„ zogen wurde?

VIII „ Ist Angeklagter zu der in der siebenten
„ Frage erwähnten Theilnahme durch
„ Schweren Meineid oder grobe Fahrlässigkeit
„ Leitung gerecht worden?

I. Ist jemand Willens Gerichts, Verbrechens oder gebührlich
angeklagt zu folgendem Urtheil:
in der Nacht vom 23ten auf den 24ten April 1820
auf dem Wege von Verbrechens auf Frankenhausen
den Acker Wagner von Frankenhausen
1. Frevenilley,
2. mit Vorbedacht und
3. Aufleuern
getödtet zu haben?

II. Ist Angeklagter zu thun in den ersten Punkt der
erörterten Anordnung dass Thatsachen Nicht feststellig
oder gerade Gewissheit Existenz gewiss werden

III. Ist Angeklagter nicht unmittelbar Schuldig:
an dem in der ersten Punkte erörterten
unter den Dorf Bauernhaus Ein Strecken
Begangenen Mordthaten Schuld Theil zu
nehmen zu haben, dass er wissentlich und in
gemeinschaftlicher Verabredung mit dem Ur-
haber oder den Urhebern der Dorf erörterten
Mordthaten Strafbar in den Handlungen
unter Punkt, wodurch der Theil ausgeführt
und vollzogen wurde?

IV. Ist Angeklagter zu der in der dritten
Punkte /III/ erwähnten Thatsachen dass
Thaten Nicht Feststellig oder gerade Gewiss-
heit Existiren gewiss wurden?

V. Ist Angeklagter Schuldig: in der Nacht vom 23
auf den 24ten April 1820, auf dem Wege von
Verbrechens auf Frankenhausen den Acker-
mann Vater Förster von da
1. Freiwillig
2. mit Vorbedacht und
3. Aufleuern
Vorsätzlich und Verwundet zu haben, dass an
Verfahren mehr als zwanzig Tage Kranken Pflege
und, Arzt Gewissenhaften Arbeiten zu verrichten?

VI. Ist Angeklagter zu dem in den fünften
Punkte /V/ erörterten Thatbestand dass
Thaten Nicht Feststellig oder gerade Gewiss-
heit Existiren gewiss wurde?

VII Ist Angeklagter nicht unmittelbar Schuldig an
dem in den fünften Punkte erörterten unter
den Dorf Bauernhaus Einstürzen Begangenen
Mordthaten Schuld Theil genommen zu
haben, dass er wissentlich und in gemein-
schaftlicher Verabredung mit dem Urhaber
oder den Urhabern der Dorf erörterten Ver-
brechen Strafbar in den Handlungen unter
Punkt, wodurch der Theil ausgeführt und voll-
zogen wurde

VIII Ist Angeklagter zu der in der siebenten
Punkte erörterten Thatsachen dass Thaten

„ Mißhandlung oder grober Fahrlässigkeit Seiten
„ gerichtet worden? "

I. „ Ist der Angeklagte Franz Armand Albert
„ Simon, Weber zu Hohenstein Waldig
„ in der Nacht vom 23ten auf den 24ten April
„ 1820, auf dem Platz vor Ebersprunnen
„ auf Friedrichsau der Autor Marie
„ von Friedrichsau
„ 1. feindlig
„ 2. mit Vorbedacht mit
„ 3. Aufforderung
„ getödtet zu haben? "

II. „ Ist Angeklagter zu Dem in der ersten
„ Frage erwähnten Verbrechen Rücksicht
„ Mißhandlung oder grober Fahrlässigkeit
„ gerichtet worden?

III. „ Ist Angeklagter mit Namen Waldig,
„ von dem in der ersten Frage erwähnten
„ unter dem Orte Ramsbeck Verstorbenen
„ Bezeichneten Verbrechen Mordes Theil zu
„ nehmen zu haben, dadurch wissentlich
„ und in gemeinschaftlicher Verbindung mit
„ dem Thäter oder dem Anstifter der
„ dort erwähnten Verbrechens, Ermittelt
„ in den Handlungen unter Nr. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8

„ der Fall vollständig und vollzogen worden
„ IV. „ Ist Angeklagter zu den in der dritten Frage
„ (III) erwähnten Thatsachen Rücksicht
„ Mißhandlung oder grober Fahrlässigkeit Seiten
„ gerichtet worden? "

„ V. „ Ist Angeklagter Waldig, in der Nacht vom
„ 23ten auf den 24ten April 1820 auf dem Platz
„ vor Ebersprunnen auf Friedrichsau dem
„ Albert Simon Förster von Ramsbeck
„ 1. feindlig
„ 2. mit Vorbedacht und
„ 3. mit Aufforderung
„ so mit Freude und Vorsatz getödtet zu haben, daß
„ er ersterem noch 24 Stunden Tages nach
„ Hand vor, seinen Verletzungen Arbeiten zu
„ verrichten? "

VI. „ Ist Angeklagter zu Dem in der fünften
„ Frage (V) erwähnten Verbrechen durch
„ Rathgeber Mißhandlung oder grober Fahrlässigkeit Seiten
„ gerichtet worden?

VII. „ Ist Angeklagter mit Namen Waldig
„ von Dem in der fünften Frage erwähnten
„ unter dem Orte Ramsbeck Verstorbenen
„ Bezeichneten Verbrechen Mordes Theil zu
„ nehmen zu haben, dadurch wissentlich
„ und in gemeinschaftlicher Verbindung

„ ist dem Angeklagten oder dem Angeklagten des
„ dort angeschuldigten Verbrechens in
„ den Gesetzen unterstützte, verhindert die That
„ vollständig und vollzogen worden?

VIII. Ist der Angeklagte zu der in der dritten
Frage angeführten Thatsache durch Drohung mit
Gewalt oder große Gemüthsbewegung ge-
bracht worden?"

und endlich Folgendes darüber gesagt:

In Betreff der ersten Frage

Name

Auf die erste Frage: Nein, der Angeklagte ist nicht
schuldig.

„ zweite Frage. schuldig. Nein.

„ Auf die dritte Frage: Ja, er ist schuldig mit Ausnahme
der unter N.° zwei und drei der ersten
Frage bemerkten Umstände.

„ vierte Frage: — Ja

„ fünfte Frage — Nein der Angeklagte ist
nicht schuldig.

„ sechste Frage — Nein

„ siebente Frage. Ja der Angeklagte ist schuld.
ig mit Ausnahme der unter N.°
zwei und drei der fünften Frage be-
merkten Umstände.

„ Ja Betreff der siebenten Frage Gericht

4 achte Frage
„ — Ja
„ gänzlich
Vorbehalt — N.

Klepmann

„ sechste Frage. Nein der Angeklagte ist nicht schuldig

„ zweite Frage — Nein.

„ dritte Frage — Ja er ist schuldig mit Ausnahme
der unter N.° zwei N. drei der
„ ersten Frage bemerkten Umstände

„ vierte Frage — Ja.

„ fünfte Frage — Nein der Angeklagte ist
„ nicht schuldig „

„ sechste Frage: Nein „

„ siebte Frage — Ja der Angeklagte ist schuldig
mit Ausnahme der unter N.° zwei N.
„ drei der fünften Frage bemerkten
„ Umstände. „

„ achte Frage: Ja. „

Ja Betreff der siebenten Gemeinschaft Amand

„ sechste Frage: — Nein der Angeklagte ist nicht
„ schuldig. „

„ zweite Frage. Nein

„ dritte Frage: Ja er ist schuldig mit Ausnahme
„ der unter N.° 2 et 3 der ersten Frage
„ bemerkten Umstände. „

„ vierte Frage: Ja. „

„ fünfte Frage: Nein der Angeklagte ist nicht
„ schuldig. „

„ siebte Frage. Nein „

3

Dritter Theil — Von den Angeklagten ist Schilling
mit Ausnahme des unter No. 2 und 3
des ersten Theils Angeführten Verbrechen
unter Anklage. Ja. o

Nach Aufforderung des K. General Advocaten
in seinen Antworten, welche dahin gehen,
"auf Einstellung der Untersuchung des Ge-
richts," auf Einstellung des Art. 295. 304.
309. 321. 326. §g. 60 und 65 des Straf-
gesetzbuchs und des Art. 365 und 368 des
Gesetzbuchs über das Polizeistrafwesen im Herzog-
thume, durch ganz Deutsche Theilnehmer
Johann Philipp Schenk und Heinrich Arnold
verurtheilt werden, der erste zu sieben Jahren
der zweite zu vierjährigen, der dritte
zu dreijährigen Festungsstrafe und alle
drei solidarisch in die Hälfte der Kosten
des Verfahrens.

In Erwägung dass die Thatsachen,
deren die Angeklagten ganz überwiesen sind,
Johann Philipp Schenk und Heinrich Arnold
durch die Verhandlungen der Hauptverhandlung
schuldig erkannt sind, schwere Verbrechen
gegen öffentliche Ordnung, welche
durch die Artikel 295. 304. 309

§§. 60. 321. 326 des Strafgesetzbuchs
vorgesehen sind.

Dass sie sich mit Anwendung offener
Gewalt gesetzlichen Befehlen widersetzt haben, wie
der Artikel 365 und 368 des Gesetzbuchs
über das Polizeistrafwesen im Herzogthume
enthält, und §§ des Strafgesetzbuchs,
welche Strafe gegen solche Verbrechen
verhängt werden, und also lauten:

Art. 295 des Strafgesetzbuchs
" Der feierlichen Eidesleistung unter Androhung
" ist mit
Art. 304 desselben
" der Mord zieht die Todesstrafe nach sich,
" wenn derselbe mit einem anderen Ver-
" brechen oder Vergehen verbunden, selbst
" begleitet oder durch sie
" Ja jedem anderen Falle wird der mit
Mordes Schuldige mit der Strafe der
" einfachen Todesstrafe belegt.
Art. 309 desselben
" Mit der Strafe der Todesstrafe ist mit Arbeiter
" Lebens wird jeder belegt, der vorsätzlich oder
" vorbedacht sich, einen oder mehrere Menschen
" mit Bewusstsein oder mit einem Anschlag sich zu Verbrechen
" Arbeit verbunden war oder gezwungen sie zu machen
" Strafe ist
Art 59 desselben. Die Mitschuldigen eines

einem Raubanfalle oder Mordanfalle eines der
dort genannten Verbrechen, oder die Verübung einer
Raubversuches oder Mordversuches selbst, bestraft, jedoch
mit Vorbehalt strengerer Strafe, wo der Thäter
sich eines anderen Verbrechens schuldig macht.

Art. 60 daselbst

Alle Mitschuldigen an einer jeden zu Verbrechen oder
Vergehen verbindlichen Handlung werden diejenigen
betrachtet, welche durch Geschenke, Versprechungen,
Drohungen, durch einen Mißbrauch ihres Ansehens
oder ihrer Gewalt, durch strafbare Anleitungen
oder Künste diese Handlung veranlasset, oder
zu deren Verübung Rath und Anleitung gegeben
haben ꝛc.

Jene welche wissentlich dem Verfasser oder dem
Verfassern der Handlung bei den vorbereitenden Handlungen,
welche dieselbe verbereitet oder erleichtert,
oder bei jener, die selbe vollendeten, Hülfe
oder Beistand geleistet haben. ꝛc.

Art. 321 daselbst

Wer wird von einer Versammlung mit Waffen in
der Hand, oder einer Versammlung, wovon diese Waffen
mitgebracht worden, gegen Personen ge-
worfen wird.

Art. 326 daselbst

Ist die Strafe des Schuldigseins, so wird die
Strafe:

Wenn von meinen Verbrechen die Rede ist, der
der Todesstrafe, oder die Strafe der Galeerenstrafe
oder der Landesverweisung nach sich zieht, erst ein-

die strengere Gefängnißstrafe verwendet.

Art. 365 des Strafgesetzbuches aber des gemeinschaftlichen Verbrechens

Ist der Frevel verübten Verbrechen, so soll die gemeinschaftliche
die Strafe der schwersten Strafe unterworfen, selbst in dem Falle, wo nach den Vorschriften, daß das Verbrechen mit mehreren
unter den gemeinschaftlichen Verbrechen zu-
gehört.

Ist der Verbrecher mehrere Verbrechen oder Vergehen
übereinander, so soll die schwerste Strafe allein
gehalten werden.

Art. 368 daselbst

Der Angeklagte oder der Civilklage,
verletzt, soll in die Kosten gegen den Verurtheilten
und die Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

Art. 57 des Strafgesetzbuches

alle Personen, die wegen einer und derselben
Verbrechens oder Vergehens verurtheilt sind,
haben ein für alle auf Alle ihre einen für die
Geldstrafen, Schadenersatzungen, für den Ersatz
von Pferden und Fuhrkosten, Kosten für die Kosten
gehaftet:

Warendorf

Das Königliche Gericht, Erster

I. Gang Lange Meier,

27 Jahre alt 1. Meter 80 Centimeter
(5 Fuß 8 Zoll) groß, gebürtig zu
Hoyerhausen, in seinem Domizil

zu Last Arbeitsmann in Dienstes des
Herrn Vorg Arbeitsmann zu
Hausen, Bürgers Sohn, und
Augustbrunnen, Sohn Nicht, gebo-
renen Augen, Bürgers Augustbrunnen
zu Hausen, Nase, zu Mund,
zu Kinn, Bürgers Bart, Bürgers
Augenfarbe, Bürgers Gesicht Farbe,
ein Narben auf der linken Backen

Zu Einschreiben Vorsatzbuch
Eingetragen Stande;

II Johann Philipp Frank, 28 Jahre alt,
Arbeitsmann, gebürtig aus Großalt-
heim, 1 Meter. 70 Centimeter
(5 Fuß 5 Zoll) groß, Bürgers Haare,
Augenbrauen und Augen, Nase
Stirn, gerade Nase, mittelmäßiges
Mund, blondes Bart, Bürgers
ovales Gesicht, Bürgers Gesicht Farbe,
mit einigen Blatternarben und Pockenflecken

Zu Einschreiben Vorsatzbuch
Eingetragen Stande.

III Samuel Auerbach, 19 Jahre alt

Arbeitsmann gebürtig aus Großalt-
heim 1 Meter 80 Centimeter
(5 Fuß 8 Zoll) groß, Bürgers Haare
Augenbrauen, Nase Nase, gerade Augen
gewölbte Nase, gewölbter Mund,
spitzes Kinn, blondes Bart, ovales
Gesicht, Bürgers Gesichtsfarbe mit einigen
Blatternarben.

Zu Einschreiben Vorsatzbuch
Eingetragen Stande

Alle Dazu Wahrscheinlich Polizeiamt
in allen Kreisen gegen den
Herrn, Bürgers Sohn Frankfurt Frankfurt
Frankfurt Frankfurt Frankfurt Frankfurt

f 617. B. 1 2 d

Also gemäß Akt auf Vorladung zu
Zeugenbürgen in den Rügungsverfah-
ren in der Strafsache Rügung des
Assistenzarztes, den Februar März
1821, erzeugen erwarten: von
Feldendorf, Amt und Polizeibezirk
Gerichts des Herrn Amtes, Bürgermeister
des Assistenzarztes, Peter,
Schmidt, Metzger des Fleischers

L. Gerichtsprotokoll, als Beisitzer die Assessoren Koch L. Gemmel Advokat, und Bleesmann Obergerichtsschreiber der Sache allerseits gemäß

Vorsitzender L. Schmitz

Beisitzer

Bleesmann

Rotterdam Urtheil
gegen
Jacob Koot
11ten März 1821

Das Rotterdam-Gericht
für den L. C. Kantonrichter zu Dordrecht
hat folgendes Urtheil gefällt.

Hingesehen daß von dem L. Appel-
lationsgerichte des Kantonrichters zu
Dordrecht, in seiner Audienz vom
dem Dreizehnten Februar 1821, erlassenen
Urtheil, appellirt worden ist, daß

Jacob Koot,

21 Jahre alt, gebürtig zu Rotterdam und Gast-
hausgehilfe daselbst, wegen Betrunkenheit
verhaftet zu Bleiben sei, in seinem
Kontrakt, eines gewissen Verbrechens
und der Haftung der Urtheilsgebühren
wegen dieser Instanz Zahlung, anzu-
erkennen ist.

Hingesehen daß von dem L. Appellations-
Advokaten des L. Appellationsgerichts
in Gegenwart obiger Urtheil, den dreizehnten
Februar 1821, vorgetragen Rederey ab-
des Herrn Prinsenhofs Inhalt Genüge und
Folge.

Hingesehen daß ist der genannte Jacob Koot

„Good angeklagt.

„um Ostern und zwanzigsten Januar 1820

„der Verschwörung gegen die Ehre

„zweitjüngsten Ehrenstein Revier um Lie-

„genfeld und den östlichen Wege um

„Mastenhöhe auf Liegenfeld angegriffen

„ihn mittelst Gewehrschusses auf ihren Herrn

„ein Gewehr zu stehlen und sich seiner

„zu vollführung zu setzen versucht zu haben,

„welche Versuche offenbarend durch

„äußere Handlungen und Vorsätze mit

„einer Aussage der Vollziehung mit durch

„zustellige und von dem Willen der An-

„geklagten unabhängige Umstände

„gehemmt wurden, und die Verbrechen

„vollständig eingetreten, und die Verbrechen

„vollendung verhindert.“

Auf Anordnung der Königl. Ge-

richtsbehörde in der Untersuchung der

Sache, wovon die Anklage Ausfluß,

Auf Anordnung der Obergerichts Com-

mission Pfalzau in Sachen Mordversuch

mittels für den Angeklagten Good.

Gaschen die Feststellung der Thatsachen

welche zu finden verschiedener von dem

Gerichtshofe zu stellenden und Fragen

und dem Zusammenhange der Anklage

akte hervorzugehen, stehen mit der Verthei-

digung angebrachten Thatsachen zusteht.

„Ist der Angeklagte Jacob Good, Acker-

„mann zu Wörth am Rhein wohnhaft

„gewesen

„um neun und zwanzigsten Januar 1820

„der Verschwörung gegen die Ehre die zweit-

„jüngste Ehrenstein Revier um Liegenfeld

„1. auf dem östlichen Wege von Mastert

„Haine auf Liegenfeld angegriffen und

„ihn

„2. mittelst Gewehrschusses auf ihren Herrn

„ein Gewehr zu stehlen versucht zu haben,

„welches Versuch offenbarend durch äußere

„Handlungen und Vorsätze mit einer Aussage

„der Vollziehung mit durch zustellige und von

„dem Willen der Angeklagten unabhängige

„Umstände gehemmt wurde und die Ver-

„brechen vollendet wurden.“

II. „Ist der Angeklagte Pfalzau um neun und

„zwanzigsten Januar 1820, der Verschwörung

„gegen die Ehre, die zweitjüngste Ehrenstein

„Revier von Liegenfeld,

„1. auf dem östlichen Wege von Mast-

„tenhaine auf Liegenfeld angegriffen

„und ihn

„2. mittelst Gewehrschusses auf ihren Herrn

„ zu entscheiden, warum sich zu berufen
„ welcher Umstand oft anderweit Rechtsmittel und
„ Gerechtigkeit und Billigkeit mit einem Ver-
„ fahren der Wahrheitsfindung eine Rechtfertigung
„ und von dem Willen der Angeklagten ein-
„ schränkenden Umstände ermittelt erwarten
„ und die Landesgesetze Erörterung erfordert

und welche Erklärung Dessen gesagt:

„ Ist der Angeklagte ist schuldig, jedoch
„ mit Ausnahme der im ersten Art. der
„ ersten Frage angeführten Umstände,
„ jedoch ohne die öffentlichen Drohungen

Zweite Frage. Ist der Angeklagte ist
„ schuldig, jedoch ohne die öffentlichen
„ Drohungen.

Nach Anführung der 6. Januar Advokaten
in seinen Antworten, welche dahin
gehen, dass, nach Inhalt der Erklärung
der Geschworenen auf nach stehende Art. 331. 332. 385. 2. 19 und 36 des
Strafgesetzbuchs; Art. 365 und 368 des
Gesetzbuchs über die Vergehen in Gemeinden
Bezug auf den Art. 2. der Verordnung
des gemeinschaftlichen mittelrheinischen Gouvernements vom 31 Mai 1814 – Jemand
Grund eine Strafe verwirkt haben würde

Strafe soll der Angeklagte erwarten gebilligt
Noellesdorf
Nicolai
Schlesmann

„ zu sein gesetzlicher Zwang verbindet und in
„ allen Prozessordnungen gegen den Verurtheilten
„ Dass zufolge der Druck der Artikel in Anfrage
„ und dessen Anwendung in den Sinne der Gesetz
„ Bestimmten Fällen zu verordnet erwarde.

Inzwischen stehe die Gesetzgebung darüber
der Angeklagte sich durch Zweck der Erklärung
der Geschworenen schuldig erklärt worden, eine
Strafbestimmung festzustellen, welche durch die
Artikel 385. 331. 332. 2 und 19 des
Strafgesetzbuchs vorgeschrieben ist.

Nachdem nicht und mit Anwendung dieser ge-
setzlichen Strafe zu sein, so wie jenen der Art.
365 und 368 des Gesetzbuchs über die
Strafgesetzen, des Art. 2. der Verordnung vom
31 Mai 1814 und endlich des Artikels 36 des
Strafgesetzbuchs, welche Artikel gemäß von
dem Gerichtshofe vorgelesen worden, und also
Erkannt:

Art. 385 des Strafgesetzbuchs.

„ Mit der Strafe zwanzig zu Jahren verbietet wird
„ ebenfalls Jeder Belangt, der sich eines Todschlags
„ gemacht hat, der entweder mit Vorsätzlich hat,
„ wenn diese bei Zeit zu Verwundung oder
„ Todschlag tödtlich gewesen sind, und wo keine
„ Umstände bezeichnet ist, der eben Vorsätzlich hat
„ begangen wurde.

Art. 331 desselben

setzen der Waarenpreis der letztgemeldeten Gegenstände oder selbst einen aus Personen beiderley Geschlechts mit Gewalt verübten oder versuchten Raubanfall (andere) andere die Person betreffende Schädigung zugefügt hat, der Fall auch Freiheitsstrafung in eine Arbeitsstrafe verwandelt werden.

Nro 332 desselben

Wiederholte der Waarenpreis an einem Orte begangene wahlos und mit Hintansetzung voller Jahre zurück gelegt hat, so hat der Richter die Dauer der Zuchthausstrafe nach bestimmter Zeit zu verwirken.

Art. 2 desselben

Jeder Versuch zu einem Raubanfalle, der sich durch äußere Handlungen offenbarte und zum Antrag zur Ausführung zur Folge hatte, soll wie der Raubanfall selbst behandelt werden, wenn die Ausführung blos durch fremde oder von dem Willen des Thäters unabhängige Umstände unterbrochen wurde, oder zur Vollendung mangelte.

Art 19.

Die Wiedereinführung zu Waarenraubanfall nach bestimmter Zeit wird durch fünf Jahre verwandelt und gewöhnig Jahre schärfere Zuchthausstrafe.

Art. 365 des Strafgesetzbuches über den gemeinschaftlichen Diebstahl

Ist der Diebstahl verübt, so falle der Gemeinschaft

die durch das Gesetz vorgesehene Strafe auf Verbrechen selbst in dem Falle, wo erst die Arbeitsstrafe hervorgehoben, daß der Diebstahl nicht mehr unter die Abtheilung der Arbeitsstrafe gehöre.

Ist der Begehungsort mehrere Raubanfälle oder Mordversuche, so soll die strengste Strafe allein gefällt werden.

Art. 368 desselben

Der Begehungsort oder der Civil-Beamte, wenn einer beider unterbleibt, soll in die Hälfte gegen den Arrest und die Gefängnisstrafe verwandelt werden.

Art. 2 der Verordnung vom 31 Mai 1812

Der Verbrechen ist nicht vollständig, wenn [illegible] Verbrechen, [illegible] Versuche, [illegible] Versuch mit zu erkennen sey.

Art. 36 des Strafgesetzbuches

Alle Verbrechen, wenn nicht Todesstrafe, Lebenslänglich oder Zeitige Zuchthausstrafe, Landesverweisung in eine Arbeitsstrafe auf die Dauer der Gefängnisstrafe verkannt wird, sollen in Anwendung gebracht werden.

Die Fälle in der Gesetzkunde der Begehungsorte, in denen der Verbrechen begangen wurden in der Gemeinde der Art, wo der Verbrechen verübt wurde, so wird in jenen, wo der Wiederholung der Verbrechen erfolgen soll, und endlich in jenen Gemeinde angestellt werden wo der Verbrechen erfolgt ist

Mannschaft.

Der Ackermann gerufen Barthelme

Jacob Koch,

ein und zwanzig Jahre alt, gebürtig
zu Petersdorf im Großherzogthum
Baaden, Aufenthalt nimmt entschieden zu
Petersdorf von Profession, im kurzen Rundreise
Bezirke Landrichter 1 Meter 64 Centimeter
(5 Schuh 7½ Zoll) groß, dicke Statur,
Augenbraunen, Stirne, Haare
gewölbte Nase, breiter Augen,
gewöhnlich große Nase, aufgeworfenen
Mund, Kinn, Barthaar Kinn, Farbe Gesicht,
kleiner Statur Haar und Vollbart
Aussehen Kleidung, untersetzte Statur

Zu Verhaftnehmen Befehl ertheilt
und in alle Gerichtsorte gegen
den Akkord, Eingeliefert und den
Betrag von fünf Gulden Reisekosten
Gulden fünfzehn Kreuzer zur Stelle
Warrantirt durch den Verhaftsbefehl
Ratzung gestempelt und zu Feuer,
Feuerwaffen, Waffenstreich,
Einzimmer und Abtheilung von

f. 118. 15. 1.

Stelle einzuschreiben, erwachsen Soll

Als Gerichtsbeamte sind zu verpflichten
zu Feuerwerker in den Dienst einzu-
treten und in den Ortschaften Dienst
thun der Akkordsmann Gerichtsbeamte
Lehrer, den nächsten Amts, in Kenntniß
gesetzt, den Gerichtsbeamten Gerichtsbeamte
Gerichtsbeamte, Gerichtsbeamte Gerichtsbeamte
Gerichtsbeamte

Jacob Hacking

Hofpraxis Urtheil
v. 12ten März 1821.

Hofpraxis Ordonnanz

Der unterzeichnete Franz Alexander Freyherr von Feldernsdorff, Ritter mehrerer Ordensgrade, Kämmerer, Präsident des Hofpraxisgerichts für das 1ste Quartal d. J.; verbescheidet die Hofpraxis Sache Pelz Hof,

Nach Einsicht der Verhandlungen und Ausarbeitungen auf die IV. & V. Frage, folgendes Factum:

" Nemo, der Angeklagte ist nicht " schuldig."

Bey genauer Einsicht der dem Präsidenten durch das Conclusum 358 des Hofgerichtsbuches über die peinliche Untersuchung gegen Jacob Hacking

verklärt, daß Jacob Hacking 33 Jahr alt, Wohlgeboren gebürtig und ansässig zu Grünerlach, angeklagt, der Verbrechen eines Raubes mittelst gewaffneter Hand, von dieser gegen ihn gemachten Anklage freyzusprechen sey,

" Demandant, daß Er auf den

Nulla in Evangelist quoque commendatio
potest, quum ne unius quidem commendatitiae mentio facta sit.

Zum Beschluss verdeutschte man
die Stelle und setzte eine
Note hinzu.

Vale.

1, Johannes Wolff
2, Friedr. Schmahl
3, Jakob Haering

12ten Mai
1821

Nachstehende
zeigt, daß vor dem königlich Bürgermeisterei
Rheinheim, in Gemäßheit seines
Amts Gebiet, folgende
Verehelichung vorhaben.

Hiermit lade vor dem Standesbeamten
Kammer Abth. d. Arrondissements,
gemäß in Gemäßheit am siebenten
und zwanzigsten Februar Tausend
acht Hundert und zwanzig um
halben Mittag, wann es auffallt,
der

1, Johannes Wolff, 30 Jahre
alt, gebürtig zu Rheinheim,
Wohnhaft allhier und Metzger,
Ledigen Standes, mit

2, Friedrich Schmahl,
26 Jahre alt, Wohnhaft gebürtig
aus Rheinheim bey Mai engagirt
zu Johannisberg, im Nassauischen
Herzogthum.

3, Jacob Haering, 33

Jahr alt, Wohlgeboren gebürtig und
wohnhaft zu Grünstadt,

die Frau Anna Maria Bürgin, geb.
Zint, mündigen Alters, und
des Rechts der Ehemänner, nach
gerichtlich

für gegenwärtig der von dem Publikum,
als königlichen Friedensgerichts Advokaten in
Gemäßheit obigen Urtheils vorläufig
Beklagten nach Verlauf von
diesen Jahren, dessen sämmtlichen
Inhalt hat in folgt.

" Als allen den gegenwärtigen und
" zukünftigen, welche diese
" Urkunde sehen oder hören lesen,
" Wissen sey, daß im Jahr Tausend
" achthundert und zwanzig, den
" zwanzigsten November, um
" zehn Uhr Vormittags,
" vor mir Johann Adam Wolf, Notar
" mit dem Sitze zu Grünstadt, und
" in Gegenwart der Zeugen, Herr
" Jakob Fleming, Gutsbesitzer,
" wohnhaft zu Grünstadt, und
" Herr Johann Wolf, Friedensgerichts
" Gerichtsschreiber, wohnhaft zu
" Grünstadt, als Zeugen, die
" dazu von den Parteien
" ersucht und gebeten worden,
" sind erschienen:

" Herr Johann Wolf, Friedensgerichts
" Gerichtsvollzieher, wohnhaft zu
" Grünstadt, als Kläger,

" Und Frau Anna Maria Bürgin,
" geb. Zint, mündigen Alters, und
" des Rechts der Ehemänner, nach
" Dürkheim gebürtig und
" wohnhaft zu Grünstadt, als
" Beklagte,

" welche Parteien von mir Notar
" Zeugen und Contrôle Vienna zu
" erklären, unter ausdrücklicher
" Wiederholung der Form Erklärung
" von Frau Beklagten nicht
" Inhaltsleben, nicht gehörig
" Akten, durch Protokollirung

" ohngefähr Zwey Gulden in Münze,
" nie Waaren und einen Pfändungs
" protokollar zu stellen, und hiernach
" die Vollstreckung dieser Urtheils
" durch einen Gerichtsvollzieher
" zu leiten.

" Das Ergebniß hat uns
" zu entscheiden, ob Beklagte dieser
" Widerklage schuldig sind.

Nach Prüfung der Akten Erörterung
in der Berathschlagung, worauf
die Urtheile erfolgt,

Nach Anhörung des Advokaten
in seiner Vertheidigungs-Mittel,
endlich des Advokaten Gemäß Gesetz
Pfällen für den Klagenden
Wolf, Columne für den Kläger-
schlagten Pfandes, und Friedens
Pfänden für den Beklagten
Haering,

Ergeben die Verhandlungen
Ergebnisse, endlich zu finden
angestellten, und Akten und den
sämmtlichen Zeugen abgehört.
schlagsrechts Zeugenaussagen,

Nachdem die Debatten sich eröffnet, das Erkenntniß, wie folgt, ab.

Frage I. „Ist der angeklagte Johannes „Wolf, 30 Jahre alt, katholischer „Religion, in Kammerstein, schuldig, „am 29. November 1820 „1, „in der Nacht zwischen 10 und „11 Uhr,

„2, „mit den Namen Zu Bekannte, „Karl aus Dürkheim,

„3, mittelst Gemeingefährlichkeit, „welche Waffen von Mannigfaltigkeit, „wie schon Gesetzbücher Zeichen, „sie Zeit,

„4, in Gemeinschaft mit einem oder „zwei andern Thäter,

„dem Paul Heckmann von „Hornbach,

„einen Faust Faustschlag,

„einen Fuß Tritt Zeichen,

„zwei Backenstreiche,

„absichtlich zwei Wunden in Finger,

„mit Messer, und

„einen Schlüssel, wie folgt, zu „haben?

Frage II. „Ist Angeklagter Wolf nicht schuldig, „dem Erschlagen, oder dem Körperlichen „der in der vorigen Frage angeführten

„Thaten der dort bemerkten Umstände, „Absicht begangenen Mordthat, „in der Absicht, welche dessen „motivirt, oder wahrscheinlich, oder „in Irrthum, welche der selben wahr- „heit haben, wissentlich unterstellt, „oder Eingestandnisse zu haben?

Frage III. A) „Ist der angeklagte Wolf nicht „einfach schuldig, dem Paul „Heckmann die mit dem mehr „Frage unter N° 3 bezeichnete „Gemeingefährlichkeit, welche der „Mordthat oder Gemeingefährlichkeit „zurechnungsfähig, mit Wissen und „Willen zu haben?

Frage III. B) „Ist Angeklagten zu dem in „der Frage III. A. bemerkten „Gemeingefährlichkeiten dienlich gewesen „zu haben, oder gewesen Gemeingefähr- „lichkeiten gemeinschaftlich worden?

Frage IV. „Ist Angeklagter Hartwig „schuldig, an dem in der vorigen „Frage angeführten, mit der „bemerkten Gemeingefährlichkeit „begangenen Mordthat

„

„ dadurch Theil genommen zu haben,
„ daß er dem Verstorbenen schon die
„ Verletzungen beigebracht, die den Tod
„ herbeigeführt, welche dadurch
„ wahrscheinlich, oder nothwendig
„ oder in seinem, welche dessen
„ Vorhaben gewesen, mißhandelt
„ zugefügt, oder Beigebracht
„ hat?

Frage V. „ Ist Angeklagter Haering
„ schuldig, oder in dem dritten Frag-
„ punkte mit Vorbedacht wm.
„ überlegter Mißhandlung, dadurch
„ Theil genommen zu haben, daß
„ er dem Verstorbenen oder den Verst.
„ dem derselben in den Theilen sein,
„ welche seine Verletzungen war,
„ welche seine Mißhandlung war,
„ Ursache oder unbekannt, oder
„ in seinem, die dieselben wollen,
„ sie haben, mißhandelt zugefügt
„ oder Beigebracht hat?

Frage VI. „ Ist angeklagter Friedrich
„ Schmahl, 26 Jahr alt, ledig,
„ seines Zu Obersülzen wohnhaft
„ schuldig, am 29ten November 1829
„ in der Nacht zwischen 10 & 11 Uhr

„ auf der Landstraße von Grünstadt
„ nach Dirkheim
„ mittelst Gewaltthätigkeiten, welche
„ Arten von Mißhandlungen oder
„ Verletzungen zu Folge
„ in Gemeinschaft mit einem oder
„ zwey andern Personen
„ dem Jakob Luckmann
„ von Obersülzen
„ seine Uhr mit silberner
„ Kette,
„ seine silberne Tabaksdose,
„ zwey silberne Löffel
„ mit Gewalt
„ weggenommen zu haben?

Frage VII. „ Ist Angeklagter Schmal
„ schuldig dem Verstorbenen oder den
„ Verstorbene bei in der vorigen Frage
„ angegebenen Mißhandlungen
„ in der Absicht gehabt, welche dessen
„ oder dessen Vorhaben gewesen,
„ sie haben, mißhandelt zugefügt,
„ oder beigebracht zu haben?

Frage VIII „Ist der angeklagten Schmal „nicht einmüthig schuldig, dem „Paul Heckmann, die in dem „ersten Satze unter No. 3 an„gezogenen Thatsachen, wenn „dieselben erwiesen sind, wissent„lich und vorsätzlich zu haben?

Frage IX „Ist der angeklagten Schmahl „nicht einmüthig schuldig, wie dem „in dem letzten Satze ersten Ab„satz Mordversuch unter No. 3. „angeklagten dadurch Hülfe zu „leisten zu haben, dass er dem „Beschuldigten oder Beschuldigten dadurch „in den Thatsachen, welche zum „Mordversuch vorbereitet oder „verübt, absichtlich vorsätzlich, oder zu diesem, dem „Beschuldigten vollendet haben, wissent„lich und vorsätzlich, oder durch „Rath oder That?"

Eine welche Feststellungen zu „treffen sind nicht.

Ad 1mum) Der angeklagten Johanna „Wolf ist Schuld

zu geben, dass die angeklagte

„ist nicht schuldig.

Ad 2dum, Der angeklagten Schmidt, „ist nicht schuldig.

Ad 3tium (a) Ja, dass die Ange„klagte ist schuldig, jedoch mit „Einschluss des Mordversuchs.

Ad 3tium (b) Ja, dass die Ange„klagte ist genügend bewiesen, „mit allen mehrerwähnten Um„ständen, welche in dem Beson„deren Satze aufgestellt „sind.

Ad 4tum, Der angeklagten Hacking „ist Schuld beizumessen.

Ad 5tum, Nein, dass die ange„klagte ist nicht schuldig.

Ad 6tum, Der angeklagten Schmidt „ist Schuld beizumessen.

Ad 7mum, Nein, dass die Ange„klagte ist nicht schuldig.

Ad 8vum, Ja, dass die Ange„klagte ist schuldig, jedoch mit Ein„schluss des No. 2 und 3, mehr„ern in dem Satze aufgestellten „Falle.

Wird Gelegenheit des Vorsitzenden „des Königlichen Gerichts Hofes in seinem Schlussvortrage, welcher

dasjenige gehört, das Inhalt Artikel
der Verabredung vom Gesetzbuche
sind den Artikeln 311. 321. und 326
gemäß den Artikeln 386, Nro. 1. 21.
22. sind 36 des Handelsgesetzbuchs)
und der Artikeln 2 der Verordnung
über die Errichtung Handelsgerichte)
vom 31. May 1811, so wie den
Artikeln 365. 366 §. 2, und 368
des Gesetzbuchs über den Verfahren
in Handelssachen,

Johann Adolf zu 6 Monat
Gefängniß Strafe, und Friedrich
Schmidt zu fünf Jahr sei-
nen Verwandten und beide in die Kosten
des Prozesses, zu gleichen Theilen, dem Urtheil des Untersuchungs-
richters gemäß, und der Be-
urtheilung in dem Sinn des
Gesetzes bestimmten Orten zu wan-
dern und ferner gemäß der Artikeln
der in Erfüllung genommenen
verhaltenen Strafe

Nach Anhörung der Advokaten

Kraus Joseph Schüller für den
Angeklagten Adolf, in seiner
Vertheidigung und in allen Theilen,
gemäß der Akten

In Erwägung, das Unterschlei-
fung durch den Angeklagten
Adolf mit Schaden, gemäß der
Verabredung vom Gesetzbuche
für schuldig anerkannt worden,
sei Dem Einhalt gethan, welches
gemäß der Artikeln 311. 321. 326,
386, Nro. 1. 21. 22. 36 des Handels-
gesetzbuchs) vorgesehen ist.

Nach Einigkeit und mit Ver-
weisung des Art: 2 der Ver-
ordnung vom 31 May 1811, und
der Artikeln 365. 366, und 368 der
Gesetzbuchs über den Handels-
Verfahren, welche Artikeln
sämtlich von dem Gerichtshofe
angewandt worden, und also
lauten.

Art: 311. des Handelsgesetzbuchs

" Jeder der Verabredung oder
" Verfügung wissentlich mit Betrug

„ mit einer Buße bis zu 300 Rm.
„ Arrest von 1 bis zu 6 Wochen,
„ nächsten Rückfalle mit einer
„ so soll der Schuldige mit einer
„ Gefängnißstrafe von einem
„ Monate bis zu 2 Jahren,
„ wie auch mit einem gelinderen Ar-
„ rest von 2 bis 6 Wochen belegt werden.

„ Falls Mandatarius oder Cu-
„ rator binnen Jahr Zeit, so bestimmt
„ die Gefängnißstrafe genau
„ bis fünf Jahre und die gelin-
„ deren Strafen bis fünf
„ Monate schärfen.

Art. 321. zweite

„ Der Mandatarius, so in Prozessen,
„ von ihm Pflicht zuwiderhandelt,
„ ungetreu, einen Theil seiner
„ Pflicht oder persönlichen Gleichgültigkeit
„ Parthei Schaden
„ zufügt, haftet.

Art: 326. zweite

„ einem von seinen Mandatgebern die
„ Rede ist, so soll die Strafe

„ mit einer zweijährigen bis zwei-
„ monatlichen Gefängnißstrafe
„ umgewandelt.

Art: 386. No 1. zweite

„ mit der zuständigen in ihr An-
„ erbieten gegen Bezahlung,
„ der zufolge in seinem Amte
„ Pflichten Falles begangene
„ Verbrechen schuldig gemacht
„ hat.

No 1 Wenn der Verbrecher nicht
„ lesen weiß und von Gericht oder
„ untersuchenden Personen namentlich
„ da, oder seine Namen zu blanco ist
„ seinen Namen beizeiten Unterschrift,
„ welche zufolge an seinem benutzt.
Art oder zum Besitzung seinem
„ Art begangen worden.

Art. 21. zweite

„ Wenn zum Nutzen der zweiten,
„ Sache unmündig ist, zu
„ seinem minderjährigen oder unmündigen zufolge
„ der sind in ihre Amtsverrichtungen,
„ eingetreten, und zu Amtsbe-

„ zuvorkommt, wann der Verkauf, wo
„ mit 6 Wochen der Aufkündigung nicht
„ bestimmt worden, gänzlich zu
„ jenem Termin beim Anfange
„ endet.

„ Wo Jemand diesen Termin volle
„ fünf Jahre innegehabt, müssen
„ drey Jahre vorhergehen.

Art: 2. des Patents vom 31 May
1811.

„ Der Aufkündigung ist nicht nothwendig
„ wenn Folge eines Criminal Urtheils,
„ es bleibt hinsichtlich der aufkündigen
„ Termin Zins übrigen Zins, dennoch
„ mit zu entrichten.

Art: 367 des Edictes des Verfah-
rens in Civilsachen

„ Für das Factum wird gehalten,
„ wenn der Gemahlsbrief die Länge des
„ Hauses mangelhaft, Thür, Fen-
„ ster, wenn, selbst in dem Falle, wo
„ dies der Baubehörde Genehmigung,
„ der Brief das Factum nicht weg-
„ halten die Gemahlsbeschaffenheit des
„ Hauses zu bestimmen.

Art: 366 ibidem §. 2.

„ Dasjenige Haus soll gemein
„ schaftlich, das Zu- und Ausgehen
„ mehrerer Wohnungen durch Thüren
„ und Gänge vermittelnde.

Art: 368. ibidem

„ Der Verschlag, der den Eigen-
„ thümer wechselt, soll in der Art
„ gegen den Wind und die Regen
„ schädliche Materialien errichtet.

Art. 36, des Baupolizeybuch

„ Alle Feuerstellen, welche nicht stark
„ sind, müssen wenigstens den
„ zweiten Stock mit Backsteinen, mit
„ Lehmbewurf, und Kalk
„ mit Wandmauern, und Kalk-
„ bewurf eingefasst werden.

„ Die Feuerstellen in den Zimmern
„ des Dachstuhls, in denen
„ nur Ofenfeuer angemacht
„ werden, in dem Gemache der Ofen

„ wo das Verbrechen verübt wurde,
„ gerichtlich zu pflegen, wo die Vollzie-
„ hung des Urtheils erfolgen soll,
„ und endlich in jenen Fällen,
„ wo der Verurtheilte begnadigt ist,
„ begnadigt werden.

a. t. g.

Vom Landgerichte des Mühlkreises,
zufolge die zugekommenen

I. Johann Wolff, 30 Jahre alt,
gebürtig zu Kaminhirm, wohn-
haft allda, katholisch zu
Kaminhirm, wegen zu
mit bloßen Fäusten, seinen Vater,
Simon Wolff, natürlichen Sohn
und gewaltsamen Mörder, seiner
Mutter, Barbara Wolff,
ledigen Standes,

t x d
267. 31. 2.

Sonntag, den 5ten Februar 1826, Vormittags um 9 Uhr, vor dem Rathhause zu Kaminhirm, durch den Strang vom Leben zum Tode hingerichtet werden.

Zu diesem Behufe wird der Verurtheilte, nachdem er vorher von dem Priester, welcher ihn zum Tode vorbereitet hat, in Gegenwart des Gerichtsdieners, des Scharfrichters und der Gerichtsbeisitzer, die ihn zum Richtplatze begleiten, das heilige Sakrament des Altares empfangen haben wird, auf einem mit 2 Pferden bespannten Karren, welcher von dem Gefängnisse bis zum Richtplatze führen wird, dahin gebracht werden.

Dort wird ihm, nachdem er vom Karren herabgestiegen ist, das Urtheil vorgelesen, worauf er sich auf die Richtstätte niederknien muß, wo ihm der Scharfrichter das Haupt mit dem Schwerte abschlagen wird.

II. Andreas Schmahl,

26 Jahre alt, katholischer Religion, aus Ottensheim bei Mauthausen, wegen zu

Jahren, fünf Schuh sechs Zoll groß, schlanken Leibes, braunen Haares, blauer Augen, gewöhnlicher Nase und gewöhnlichen Mundes, spitzigen Kinnes, blonden Bartes, ovalen Angesichtes, und frischen Gesichtsfarbe, dem wenigstens Lesen und Schreiben

Zu fünf Jahren schweren Kerkers zu drei Fasten, täglich auf die Hälfte von Zwei Pfunden Brod und Einem Krug Wasser,

Mittwochs, der 3 Tage Fasten zu einer Mahlzeit im Tage, Freitags, und an dem von dem Gesetze bezeichneten Orten zugebracht, und endlich

der Ort seiner gerichtlichen Hinrichtung von dem Richtplatze entfernt werden solle.

Dessen ungeachtet und nachdem er zu Verabscheuung in öffentlicher Bekleidung des Missethäters am gewöhnlichen Markt Freitag

Soldendorff, Rath und
königliche Appellations-Gerichts-
in Gerichtsachen, Präsident des
Consistoriums, Ehe-Gericht,
und, Tabri, Rigten, des hie-
sigen Magistrats in Gerichtsachen,
des Rigten des Consistoriums,
Kollei, Substitut des hie: Gerichts
zu Inquisitions, und Schmidt,
Magistrats-Gerichten, und hiesigen
Ober-Magistrats des Rathsherrn
in Gerichtsachen.

Voldendorff Lgr. Ehm

Z. Schmidt

Urtheil-Verfahren
zwischen
Isaak Schreiner
und
9 Consorten

14ten März 1821

Das Urtheil-Verfahren
zwischen den L. L. Ehegerichte zu Herrnhaag
für Schlegendorf Urtheil gefällt.

Nach Einsicht des von dem L. Appel-
lations-Gerichte des Rheinbogenkreis, in Sachen
Aufwegsammer, den dritten März 1821 ex-
pedirten Urtheil, wornach erhellet, daß
Christian Urtheil, wornach erhellet, daß

1. Georg Fitel, 22 Jahr alt, Bauersmann
und Taglöhner, ohne festen Wohnsitz, dermalen
flüchtig;
2. Marianne Pingler, 19 Jahr alt, Dienstmagd
des vorhergehenden, ohne festen Wohnsitz
3. Johann Georg Brandel, Herrnhuter Gemei-
nes genannt, 53 Jahr alt, Landbauersmann
gebürtig zu Ebersdorf und Wohnsitzhaft, ohne
festen Wohnsitz
4. Margaretha Roth, 49 Jahr alt, gebürtig zu
Neuwiedsberg, Witwe des vorhergehenden
5. Johanne Brandel, 18 Jahr alt, gebürtig zu Voll-
mersweyer an Schneeberg, Tochter von Georg
Brandel, ohne festen Wohnsitz
6. Jacob Reinhard, Knecht Jacob genannt,
36 Jahr alt, Landbauersmann gebürtig zu
Hennsdorf, zuletzt sich zu Ebersdorf aufgehalten

7. Johann Overbeck 53 Jahre alt, Zimmermann gebürtig und wohnhaft zu Hiesb.
8. Bernhard Rob, 49 Jahr alt, Frau des vorhergehenden, gebürtig zu Hiesb.
9. Matthias Leyer, 30 Jahr alt, Zimmermann gebürtig zu Hohenlimburg, wohnhaft zu Hiesb
10 Wilhelm Voltz, 30 Jahr alt, Maurer gebürtig zu Abenroth, wohnhaft zu Hiesb und
11. Jacob Rob, 30 Jahr alt, Maurer, gebürtig und wohnhaft zu Hiesb;

Theils vorstehenden verehelichten, theils ledigen Inhabern, theils deren Theil zusammen zu haben — ausschließ. Fuß

Mach seinem Inhalt des von dem K. Landrath adressirten vom K. Regierungsrath gemachte zu Hagen Bauten, in Betreff abzuändernden Wasserlaufs, den Abgaben Mühlen Antheil Jahr ausgestatteten Entwurfs und dessen Zusammenhang Inhalt Contact, wird befohlen:

Mach allem dem wird die genannten acht Interessenten der neuen projectirten zwei Wasserläufe theils oder Abgaben, theils der Mühlenbesitzer ausgeschrieben und gewiesen.

A

In Betreff des Inhalts zu Einverleibung

1.

Jacob Hermann, Johann Overdiek und Johann Wandel:

in der Art, dass nächstens nach der zweiten Oktober 1820, in der bemerkten Mühle der Müllerei Jacob Hermann zu Hiesb, Einrichtung zu Mahlen, mittels gewöhnlicher Aufbringung eines Kunstgerinnes in zweiten Stock, Aufbewahrung eines Kunstgrabens und Einrichtung durch Kunst Graben, in Verwahrung eines massiven Gewölbes, eine Feuerbüchse Kesselfeuerung und andere Effekten nöthiges Calcul mittel und Vorrichtung herstellen zu haben.

2.

Johann Georg Wandel, dessen Ehefrau Margaretha Roth, Jacob Rob und die Frau des Johann Overdiek

in diesem Inhalt dessen Theil zu nehmen zu haben, dass sie von dem zu

Johann Heinrich Stroothaus
Johann Heinrich Schmidt, Wirth
und Johann Abraham Schmidt
Ackermann
Johann Gabelich
Wolbeding
L. Schmidt (Moder)
Klepmann

yestellten Gay-Richter, wie Band, daß sie yestellen sollen, angenommen, für ehr- sichtsame Leb yegeben und versichert sind.

B.

Im Betreff des Dienstbotts zu Altenyleve

1.

wie der Anfang eines zu Anfang des Monats November 1820, dem Kirchspiel Gemeinde Altenyleve wie dessen Vorsteher Johann Heinrich Stroothaus, mittels gemeldeten Aufforderung eines Dienstboten Landwirthen, Colonen Gewerbe gewisse einfachen Artikeln, Arbeitslohn gewisse Landwirthschaft und Gesindedienst, eines ehrlichen Landwirthen, und mittels Einsteigung Lohn des Dienstbotts von einem Jahre anzufangen Landwirthen, wie Verzeichnung mehreren Personen, und Gemeinde selbst Kirchmeistern einen und fünfzig und allesamt Gulden Geldes yestellen zu haben.

2.

Johann Georg Schmidt, dessen Ehefrau mehrgenannte Wolf, Hinrich Lob und Kirchen des Johann Stroothaus

von seinem Dienstbott Antrag Theil yenommen zu haben, daß sie von der

Im Betreff des Dienstbotts auf der Knobbinger Mühle.

1.

Georg Fiebel, Hinrich Heinrich, Johann Georg Schmidt, Meistert Engel und Helwig Kollmer.

wie der Anfang eines erst und zwanzigsten des neun und zwanzigsten November 1820 wie der Bauerschaften Mühle der Kirchspiel Gleesen, Wettrup und Georg Lohmann, auf der Knobbinger-Mühle, mittels Einsteigung in den zweiten Rank eines Landwirthschaftlichen Leben, eines gemeinen Auflösung eines Landwirthschaftlichen Gesindes und mit Erbauung einer Heuerwohnung, wie Verzeichnung mehreren Personen, eine ordentliche Gemeinde Lieb Kleidungsstücke, Lohnung und ordentlichen Abgaben, nebst Lohnes mittel, Zu ein und neun und sechzig Gulden, zwei und zwanzig Kreuzer Courant Geldes, wenn der Corpus Geld des allein

in dem Besitzstand Besitzstand ~~sie~~ Be-
stand, gestellen zu sehen.

2.

Johann Schandel, Marianna Douglas, Mar-
garetha Koch, sind des Johann Georg
Schandel, Johann Thurstar und dessen Ehefrau
Verheirathete Koch

in diesem Inhibitions Endurtheil gegen-
wärtig zu sehen, daß sie von dem ge-
nommenen Augenscheinden, wie Band, daß sie
gestellen wären, angenommen, daß sie
Zeugschaft abgegeben und verschwiegen
sehen

und Nachdem Johann Thurstar und Anna
Elisabetha ausgesagt, daß sie den Johann
als Inhaber und als den allgemeinen
Besitzer der Mühle und des Zeugschaft
gestellig bekannten Personen gewesen,
als Unterbeist in ihrer Absicht gegeben
und sie vor und nach der Besitznahme
der Inhibition gesagt haben

Marianna Douglas und Johann Schandel
auch sagen, daß sie wissentlich der
Sache, als sie auf den Inhibitsch auf
zeigen, begriffen, und ihnen auf den
Inhibitsch zu Fortbringung der gestellten Beweis
Fallstreiche Hand gelassen haben

D.

In Betreff des Inhibitsch auf den Besitz-
stand:

1.

Georg Fitsch, seine Besitzung, Mühle
Lager und Gerätschaft betreffend

in der Klage vom ersten auf den
siebten Januar 1820, in den Be-
sitzten Mühlgebäude der Müller Conrad
Fallbusch, auf den Besitzstand mittels
Einstellung in den gewalten Stock auf einen
Fortbesitzstreitigkeiten Klagpunkten auf Auf-
hebung und Aufbrechung eines Kaufver-
trags, in Wiederstellung mehrern Klagpunkten,
einen Gewaltstock Reinigungseid und andere
Gerechtsame zu sehen

2.

Marianna Douglas, Johann Schandel, Johann
Thurstar und dessen Ehefrau Verheirathete
Koch:

in diesem Inhibitsch Theil genommen
zu sehen

Ihr Beides anzustehen, daß diesem
dem gestellten Augenscheinden, wie Band,
daß sie gestellen wären, angenommen,
daß sie Zeugschaft abgegeben und

wesentlich seyen;

Der Inspector Pfarrer Schlauch,

erbeten, daß sie den Herrn Abt Prälaten und die übrigen Herren Prälaten Excellenzen, Gnaden und Hochwürden, die Herren Aebte, Prälaten und Vorsteher der Klöster, Stifter und Abteien, welche zu Ehren und auf Kosten des Dreikönigs gestiftet seyen, Herrn Anselm des H. Römischen Reichs Prälaten in der Fastnachtwoche des Jahres, worauf die Aufgabe ausgesetzt

Herrn Aufsätze der Vorsteher der Evangelischen in seinem Wahlbezirke mittelst des Augustheftes Jahrs Inspectors.

Der Abgeordnete Bork in seinem Wahlbezirke Herrn Inspector und Pfarrer Herrn Pfarrer Rob.

Der Abgeordnete Layher für die Augsburgischen Gelehrten Collaborator Jacob Rob

Der Abgeordnete Hermann Inspector Pfeiffer in seinem Wahlbezirke

mittelst für den Augsburgischen Markflecken Lagen

Der Abgeordnete Friedrich Pfeiffer, in seinem Wahlbezirke mittelst für die Augsburgischen Handel und Bürgerlichen Einzelnen, endlich

Der Abgeordnete Forke in seinem Wahlbezirke mittelst für die Augsburgischen Inspectors Gehilfen Handel und Bürgerlichen Forke.

Inspector die Fortsetzung der Inspectionsgeschäfte, welche zu Ende des letzten Jahres von dem Verstorbenen gestorben waren und Inspector die Aufgabe der Augsburgischen Geistlichkeit, welche auf das Jahr 1820 gestellt worden ist.

Lage 1, Inspector der Augsburgischen Jacob Schreiner Kassel-Jacob genannt, Landmesser, sich zuletzt in Dietkirch aufhaltend schilderung.

" a, in der Nacht vom siebten auf den zwölften Oktober 1820.

" b, in der benachbarten Mühle des Müllers Jacob Dürninger zu Niederbrechen,

" c, mittelst gewaltsamer Einbrechung eines der Fenster, durch ein zerstörtes Fenster,

" d, Entblößung seiner Kleider beschrieben wird,

„ 3, fünfzigen Tuch Hosen sammt
„ 5, in Verwahrung nachgenannte Fahrnis folgende Ge-
genstände als:
„ 1, einen Rittsatt mit einen neuen rothen Gut
„ 2, ein Paar neu Mannsin
„ 3, eine gelbe seidene Weste
„ 4, ein paar Hosen von Mannsin;
„ 5, drei paar Strümpfe, wovon ein paar grau, die
„ andern blau;
„ 6, ein Paar neue Klumpen,
„ 7, ein paar Hosen dito
„ 8, eine seidene Weste mit gelben Knöpfen
„ 9, zwei Weibskleider von gestreiften Siamois
„ 10 eine Schürze,
„ 11, ein weisses Halstuch
„ 12 drei paar Strümpfe,
„ 13, ein paar Weibsschuh
„ 14, einen Weibsrock,
„ 15, eine graue Schürze
„ 16, ein weiss gestricktes Weibskleid,
„ 17 Hemd paar Mannshemder,
„ 18, neunzehn Hemd Leinen in einer hölzernen
„ Überzug
„ 19, sechzig Mannshemder mit Num. D. gezeichnet,
„ 20, sechs dito mit A. und M. gezeichnet
„ 21, acht und zwanzig Weibshemder Stück mit
„ M. A. B. M. Stück mit M. K. B. D.
„ bezeichnet
„ 22, zwanzig dito, Stück mit M. E. L. K, Stück

„ mit M. E. L. G bezeichnet
„ 23, sechs Leintücher
„ 24, sieben Tischtücher
„ 25 drei Handtücher
„ 26, zwei und zwanzig ellen Hemden Tuch in zwei
„ Stücke,
„ 27, sechs ellen weissen Tuch V
„ 28, hundert sechzig ellen dito in 4 Stücke,
„ 29 fünf und zwanzig ellen weisses Tuch für 2 Betten
„ 30, neun Bettüberzüg mit rothen Streifen eingefasst
„ 31, ein Zeltschiss Überzug IV
„ 32, ein Tischgesang von rothen
„ 33, ein süssenes mit Eisenreif gebundes, weniges
„ eingefasse 25 Mass braunes gemessen,
„ 34, neunzehn Leinensäcken mit zwei Mass gemig.
„ 35, zwei viel Butter
„ gestohlen zu haben?

II „ Ist Angeklagter Jacob Schreiner schuldig, an
„ dem in der ersten Frage erwähnten unter der Zeit unter
„ Littera a bis I bemerkten Umständen begangenen Dieb-
„ stahl dadurch Theil genommen zu haben, dass er den
„ Verstohlenen in den Theilnehmen, welche seinen Diebstahl
„ verabredet, unterstützt oder vollendet haben, wissent-
„ lich geholfen oder beigestanden hat?

III „ Ist Johann Strasser, hinsichtlich zu Theil schuldig,
„ die in der ersten Frage (I) erwähnten Anzeigungen
„ unter den dort in dieser Frage unter Littera a bis I bemerk-
„ ten Umständen gestohlen zu haben.

IV „ Ist Johann Strasser schuldig:

„ an den in der ersten Anlage (I) verzeichneten, unter den Fort Sub.
„ Litter a bis S. bemerkten Grundstücken bezüglichen Diebstahl
„ Schaden Theil genommen zu haben, dass an den Abschätzungen in den Gemeinden, welche jenen Diebstahl vergütet, entweder selbst hat
„ bezahlen, wissentlich gestohlen oder beigehandelt hat.

V „ Ist Johann Wendel, ledig, von Hof Besitz, schuldig,
„ die in der ersten Anlage (I) verzeichneten Grundstücke
„ unter den in dieser Anlage unter Litt. a bis S bemerkten
„ Grundstücken gestohlen zu haben.

VI „ Ist Johann Wendel schuldig;
„ an den in der ersten Anlage (I) verzeichneten, unter den
„ Fort Sub. Litt. a bis S. bemerkten Grundstücken bezüglichen
„ Diebstahl Schaden Theil genommen zu haben, dass
„ er den Abschätzungen in den Gemeinden, welche jenen
„ Diebstahl vergütet, entweder selbst hat bezahlen, wissentlich gestohlen oder beigehandelt hat.

VII „ Ist Johann Georg Wendel Schreiner Handwerks
„ genannt, Landmann, ledig von Hof Besitz, schuldig:
„ an den in der ersten Anlage (I) verzeichneten unter
„ den dort Sub. Litt. a bis S. bemerkten Grundstücken be-
„ gangenen Diebstahl Schaden Theil genommen zu
„ haben, dass er von den gestohlenen Gegenständen,
„ wissend, dass sie gestohlen waren, angenommen
„ für sein Eigenthum aufgegeben und verheimlicht hat.

VIII „ Ist Margaretha Roth, genannt von Johann Georg
„ Wendel schuldig:
„ an den in der ersten Anlage (I) verzeichneten unter
„ den dort Sub. Litter a bis S bemerkten Grundstücken

„ begangenen Diebstahl Schaden Theil genommen zu haben,
„ dass sie von den gestohlenen Gegenständen, wissend,
„ dass sie gestohlen waren angenommen, für ihr Eigen-
„ thum aufgegeben und verheimlicht hat.

IX „ Ist Jacob Roth, verheirathet zu Heimbuchenthal:
„ an den in der ersten Anlage (I) verzeichneten unter
„ den dort Sub. Litteris a bis S bemerkten Grund-
„ stücken begangenen Diebstahl Schaden Theil genommen
„ zu haben, dass sie von den gestohlenen Gegen-
„ ständen wissend, dass sie gestohlen waren, ange-
„ nommen, für sein Eigenthum aufgegeben und ver-
„ heimlicht hat.

X „ Ist Barbara Roth, dann von Johann Stratz zu
„ Heimbuchenthal:
„ an den in der ersten Anlage (I) verzeichneten dort Sub.
„ litt: a bis S. bemerkten Grundstücken begangenen
„ Diebstahl Schaden Theil genommen zu haben, dass
„ sie von den gestohlenen Gegenständen wissend, dass
„ sie gestohlen waren, angenommen, für ihr Eigen-
„ thum aufgegeben und verheimlicht hat.

„

Anlage I. „ Ist Jacob Schreiner, Taglöhner Jacob genannt, Landmann
„ Ehemann, zuletzt zu Windharf Fürstenthums Aschaffenburg
„ dann Johann Heinrich Weber zu Altenglotte
„ a, in der Nacht vom zweiten auf den dritten
„ November 1820
„ b, in dessen verwahrten Hause,
„ c, mittelst gewaltsamer Aufbrechung einer hölzernen
„ Hausthüre,

„ d, Verfertigung zweier eiserner Feuillen,
„ e, Verbrennung zweier Feuerspritzen,
„ f, Lieferung einer eisernen Feuerstangen Rüd
„ g, mittelst Einsteigen durch die Fenster Löschung eines brennenden Feuers.
„ h, in Anmerkung machen Personen
„ folgende Farben Stücke, als:
„ 1. ein Loth gelber ostindischer Manufaktur wenigst bis
„ zehn Ellen
„ 2. zwei Stück blauer Leinen wenigst neun oder zwölf
„ Ellen.
„ 3. zwei Stück grauer Leinen Tücher oder ähnliche
„ dünnere Ellen.
„ 4. ein Stück grün wollenes Tuch wenigst neun oder
„ zehen Ellen.
„ 5. ein Stück Walisch von fünfzig Ellen.
„ 6. zwei Stück grün und weiß marbrirte Damast
„ 7. ein Stück blau ostindischer Damast,
„ 8. ein Stück dunkelblau und weißer Damast
„ 9 ein Stück dunkelblau und weißer ostindischer Damast
„ zu stehlen zu haben?

II „ Ist Hieronymus Jacob Johannes schuldig;
„ an Tag in der ersten Frage (1) angezogenen, unter
„ den dort sub litteris a bis k bemerkten Umständen
„ begangenen Diebstahl Endung Theil genommen zu
„ haben, dass er den Einbruch in den Thatsachen, welche
„ jenen Diebstahl verbrecherisch, nothwendig oder vollendet
„ haben, wissentlich geholfen oder beigestanden hat?

III „ Ist Johann Nagler, Zimmermann zu Thann
„ verdächtig schuldig;
„ die in der ersten Frage (1) angezogenen Thatumstände
„ die unter den in dieser Frage sub litt. a bis k bemerkten
„ Umständen gestohlen zu haben?

IV „ Ist Johann Nagler schuldig
„ an den in der ersten Frage (1) angezogenen unter
„ den dort sub litt. a bis k bemerkten Umständen
„ begangenen Diebstahl Endung Theil genommen zu ha-
„ ben, dass er den Einbruch in den Thatsachen, welche
„ jenen Diebstahl verbrecherisch, nothwendig oder vollendet
„ haben, wissentlich geholfen oder beigestanden hat?

V „ Ist Mathias Lager zu Thann schuldig;
„ die in der ersten Frage (1) angezogenen Thatumstände
„ unter den in dieser Frage sub litt. a bis k bemerkten
„ Umständen, gestohlen zu haben?

VI „ Ist Mathias Lager schuldig,
„ an dem in der ersten Frage (1) angezogenen, unter
„ den dort sub litt. a bis k bemerkten Umständen be-
„ gangenen Diebstahl Endung Theil genommen zu haben,
„ dass er den Einbruch in den Thatsachen, welche
„ jenen Diebstahl verbrecherisch, nothwendig oder
„ vollendet haben, wissentlich geholfen oder beige-
„ standen hat?

VII „ Ist Johann Wendel schuldig;
„ die in der ersten Frage (1) angezogenen Thatum-
„ stände unter den in dieser Frage sub litt. a bis k.
„ bemerkten Umständen gestohlen zu haben?

VIII „ Ist Johann Wendel schuldig;

an den in der ersten Lage (I) numerirten, unter den
dort Sub. litt. a bis k. bemerkten Umständen begangenen
Diebstahl Antheil genommen zu haben, daß
an den Erhebungen in den Gerichtsacten, welche jenen Dieb-
stahl verbreitet, erläutert, oder vollendet haben,
wissentlich gefälscht oder beigebracht hat.

IX. Ist Angeklagter Johann Georg Wendel, schuldig
Anzeige genannt schuldig:
an dem in der ersten Lage (I) numerirten, unter
den dort Sub. litter. a bis k bemerkten Umständen be-
gangenen Diebstahl Antheil genommen zu haben,
daß er von den gestohlenen Gegenständen, wissend,
daß sie gestohlen waren, angenommen, für sich
sich zugeeignet und verheimlicht hat.

X. Ist Angeklagte Margaretha Roth, schuldig
Johann Georg Wendel schuldig:
an dem in der ersten Lage (I) numerirten, un-
ter den dort Sub. litt. a bis k bemerkten Umständen
begangenen Diebstahl, Antheil genommen zu
haben, daß sie von den gestohlenen Gegenständen, wissend,
daß sie gestohlen waren, angenommen,
für sich zugeeignet und verheimlicht hat.

XI. Ist Jacob Lob schuldig:
an dem in der ersten Lage (I) numerirten, unter
den dort Sub. litt. a bis k bemerkten Umständen
begangenen Diebstahl, Antheil genommen zu
haben, daß er von den gestohlenen Sachen, wissend,
daß sie gestohlen waren, angenommen, für sich
zugeeignet und verheimlicht hat.

XII. Ist Barbara Lob, schuldig der gestohlenen Anzeige
schuldig:
an dem in der ersten Lage (I) numerirten, unter
den dort Sub. litt a bis k bemerkten Umständen
begangenen Diebstahl Antheil genommen zu
haben, daß sie von den gestohlenen Gegenständen,
wissend, daß sie gestohlen waren, angenommen,
für sich zugeeignet und verheimlicht hat.

Lage I. Ist der Angeklagte Jacob Hemmer (Kessel Jacob genannt)
Verbrechens sich zuletzt in Wiesbaden aufhaltend schuldig:
a) in der Nacht vom 28. auf den 29. November 1820.
b) in der benannten Mühle der Leichtenschlosser, Wittwe,
von Georg Tesseler auf der Walkmühler Mühle,
Gemeinde Lindschied in den zweiten Theil einer Scheune
geschlossen Thüre,
c) durch gewaltsame Aufbrechung einer Fensterscheibe
d) mit Uebersteigung einer Scheunthüre,
e) in Verbindung mehrerer Personen,
f) folgende Gegenstände
g) ein schwarz baumwollenes Weibskleid
h) ein weiß baumwollenes Weibshemd
i) ein weiß baumwollenes Mannshemd
k) ein weiß baumwollenes Oberhemd,
l) ein schlechtes wollenes Weibshemd,
m) ein wollenes mehrmal Hals- und Schultücher vor den Leben,
n) ein feinwissener Kleinz, dunkelblau gemustert mit gelben
Streifen,
o) ein paar weiße baumwollene Strümpfe

XIX

" ein weiß musselines Kleid,
" ein ganz neues Kattunes Weibermantel,
" ein Halstuch (Schal) bey,
" ein Paar leinen Hosen 1½ ell
" eine Leibhaube mit einer Spitze
" ein schwarz taffender Rock,
" ein schwarz damastner Chemise Kleid,
" sechs ½ gelb gefärbte baumwollene Hemden,
" ein leder Bettbett mit Bunzel überzogen mit wenig
" federn,
" ein Pfühl oder Kissen muß mit wenig federn,
" ein Brantwein Fäßchen zu 16 Seidel, worin etwas
" wenig Seidel Brantwein waren,
" 3 Leinen und Tischtücher
" ein Bettbett mit Federn gefüllte Barchente Oberbett
" ohne Überzug
" vier baumwollene Bettüberzüge von einem
" Alberne, weiß und blau Barchet, jede beyläufig
" ohngefähr drei Ellen,
" zwey Leinen mit gleicher Länge und demselben Muster
" und Leinen,
" vier Ellen grün wollen Tuch,
" ein braunes Pelz mit Fuchsbälgen und Futter
" drey Gulden Fuchsbälgner, mit Fuchsschwänzen,
" beyläufig zusammen 59 f 12 kr. wovon das braune Pelz
" sich allein in Schätzung befand,
" zu klagen zu haben.

II. " Ist Jacob Kramer schuldig, wie dann in der ersten Frage (I)
" erwähnten unter dem Sub. litt a–f bemerkten Umständen

" begangenen Diebstahl dadurch Theil genommen zu haben,
" daß er den Einbruch in den Thatsachen, welche jenen Dieb-
" stahl verbreitet, erleichtert oder vollendet haben, wissent-
" lich gesehen oder beigestanden hat?

III. " Ist Johann Georg Wendel (schwarzer Jacob Georg) schuldig,
" die in der ersten Frage (I) erwähnten Gegenstände, unter
" den in dieser Frage sub litt a–f bemerkten Umständen
" gestohlen zu haben.

IV. " Ist der genannte Johann Georg Wendel schuldig, wie dann in
" der ersten Frage (I) erwähnten unter den sub litt a–f dort
" bemerkten Umständen begangenen Diebstahl dadurch Theil
" genommen zu haben, daß er den Einbruch in den That-
" sachen, welche jenen Diebstahl verbreitet, erleichtert
" oder vollendet haben, wissentlich gesehen oder beige-
" standen hat?

V. " Ist Mathäus Layer schuldig, die in der ersten Frage (I.)
" erwähnten Gegenstände unter den in dieser Frage sub litt
" a–f bemerkten Umständen gestohlen zu haben?

VI. " Ist der genannte Mathäus Layer schuldig, wie dann in der
" ersten Frage (I) erwähnten unter den dort sub litt a–f
" bemerkten Umständen begangenen Diebstahl dadurch Theil
" genommen zu haben, daß er den Einbruch in den That-
" sachen, welche jenen Diebstahl verbreitet, erleichtert
" oder vollendet haben, wissentlich gesehen oder beige-
" standen hat?

VII. " Ist Philipp Keller schuldig, die in der ersten Frage (I)
" erwähnte Gegenstände, unter den in dieser Frage sub
" litt a–f bemerkten Umständen gestohlen zu haben?

VIII. " Ist der genannte Philipp Keller schuldig wie dann in

„ der ersten Frage (I) verzeichneten unter den dort Sub litt a – f bemerkten Umständen begangenen Diebstahl Antheil genommen zu haben, dass er den Verhafteten in den Verhältnissen, welche seinen Diebstahl vorbereitet, erleichtert und oder vollendet haben, wissentlich gehandelt oder beigestanden hat?

IX „ Ist Margaretha Welk, sonst Jessen Henry Handel schuldig, an dem in der ersten Frage (I) unter den dort Sub litt a – f bemerkten Umständen begangenen Diebstahl Antheil genommen zu haben, dass sie an den gestohlenen Sachen, wissend, dass sie gestohlen waren, angenommen, für sich beiseite gebracht und verheimlicht hat?

X „ Ist Jessen Handel schuldig, an dem in der ersten Frage (I) verzeichneten, und unter den dort Sub litt a – f bemerkten Umständen begangenen Diebstahl Antheil genommen zu haben, dass er

„ a, von den gestohlenen Sachen, wissend, dass sie gestohlen waren, angenommen, für sich beiseite gebracht und verheimlicht hat?

„ b, dass er wissentlich ein Dieb, also ein auf den Diebstahl ausgegangener, begleitet, und diesem zu dem Diebstahl zum Vortheile der gestohlenen Sachen Hülfreiche Hand geleistet hat?

„ Ist Marianne Ziegler schuldig, an dem unter der ersten Frage (I)

XI „ verzeichneten, und unter den dort Sub litt a – f bemerkten Umständen begangenen Diebstahl Antheil genommen zu haben, dass sie

„ a, von den gestohlenen Sachen, wissend, dass sie für gestohlen waren, angenommen, für sich beiseite gebracht und verheimlicht hat;

„ b, dass sie wissentlich ein Dieb, also ein auf den Diebstahl ausgegangener, begleitet, und diesem zu dem Diebstahl zum Vortheile der gestohlenen Sachen Hülfreiche Hand geleistet hat?

XII „ Ist Johann Strasser schuldig, an dem in der ersten Frage (I) verzeichneten, und unter den dort Sub litt a – f bemerkten Umständen begangenen Diebstahl Antheil genommen zu haben, dass er

„ a, von den gestohlenen Sachen, wissend, dass sie gestohlen waren, angenommen, für sich beiseite gebracht und verheimlicht hat;

„ b, dass er den ein als Dieben, und als der allgemeinen Beiseite der Personen und des eigentlichen gestohlenen bekannten Personen gewöhnlich Unterkunft in seiner Wohnung gegeben, und sie vor und nach der begangenen der Diebstähle gesagt hat.

XIII „ Ist Barbara Liebherr, des Johann Strasser schuldig, an dem in der ersten Frage (I) verzeichneten, unter den dort Sub litt a – f bemerkten Umständen begangenen Diebstahl Antheil genommen zu haben, dass sie

„ a, von den gestohlenen Sachen, wissend, dass sie für gestohlen waren, angenommen, für sich beiseite gebracht und verheimlicht hat;

„ b, dass sie den ein als Dieben, und als der allgemeinen Beiseite der Personen und des eigentlichen gestohlenen bekannten Personen gewöhnlich Unterkunft in seiner Wohnung gegeben, und sie vor und nach der begangenen der Diebstähle gesagt hat.

Frage I „ Ist durch Johann Conrad Hauptmann, Verbrechen „ pflichtzubehalt in Wirthshaus gehaltener schuldig:

„ a, in der Nacht vom vierten auf den fünften Dezember 1820.
„ bei dem bewohnten Wirthshause des Müller Lorck Zell.
„ bacht auf der Pfennigwiese
„ c, mittelst Einbrechung in das zu ebener Erde auf einer Seite
„ hinlänglich offenen Fensters und
„ durch Aufbrechung einer daselbst befindlichen,
„ d, in Verbindung mit zwei unbekannt gebliebenen Personen,
„ folgende Gegenstände.
„ 1, Aus dem Gemache der Wirthstochter fünfzehn Thaler
„ preußisch Courant in Silber, neun Goldstücke
„ von zwanzig Franken und sieben Thaler aufgezählt und
„ 2, Aus dem Gemache des Schmieds ein goldener Fingerring mit den Buchstaben C. L. M. P. K.
„ 3, aus den Gemächern der Leute,
„ zwei schwarz seidene Halstücher, drei rothe mit zwei
„ blauen Streifen, drei blaue mit drei schmalen rothen
„ Streifen, eine violettblaue Halbtuch mit gestickten
„ Franzen, zwei schwarz seidene Halbtücher mit bunten Franzen, zwei schwarz seidene Halbtücher mit
„ rothen Streifen, ein seidenes Halbtuch mit grün
„ und blau gestreiften Rand, gestickten Franzen,
„ zwei zottenene Halbtücher, das eine grün mit einem
„ blauen und das andere braun mit einem
„ schmalen dreifarbigen Streifen und zwei baumwollene;
„ ein baumwollenes Halbtuch mit zwei schmalen
„ grün und blauen Streifen
„ gestohlen zu haben?

II „ des Jacob Oberliner schuldig, an dem in der
„ ersten Frage (I) benannten, unter den Art. Sub.
„ Litt a bis d, bemerkten Umständen begangenen

„ Diebstahl dreimal Theil genommen zu haben, dass
„ an den Verübungen dieser, welche jener
„ Diebstahl verbreitet, verbrannt oder vollendet haben,
„ wissentlich geholfen oder beigestanden hat?

III „ des Mathias Lagner von Schmidshofen: an dem in
„ der ersten Frage (I) benannten Gegenstande unter
„ den Art. Sub. litt a – e bemerkten Umständen gestohlen zu haben?

IV „ des Mathias Lagner schuldig: an dem in der zweiten
„ Frage (I) benannten, unter den Art. Sub litt a bis d,
„ bemerkten Umständen begangenen Diebstahl, dadurch Theil
„ genommen zu haben, dass er den Verübern in den
„ Gefängnissen, welche jenen Diebstahl verbreitet,
„ verbrannt oder vollendet haben, wissentlich geholfen
„ oder beigestanden hat?

V „ des Philipp Zeller, Maurer zu Schmidshofen:
„ an dem in der ersten Frage (I) benannten, Gegenstande
„ dagegen unter den Art. Sub litteres a bis e bemerkten
„ Umständen gestohlen zu haben.

VI „ des Philipp Zeller schuldig: an dem in der ersten Frage
„ (I) benannten, unter den Art. Sub. litt. a bis e, bemerkten
„ Umständen begangenen Diebstahl dadurch Theil
„ genommen zu haben, dass er den Verübern in den
„ Gefängnissen, welche jenen Diebstahl verbreitet, verbrannt oder vollendet haben, wissentlich geholfen oder
„ beigestanden hat?

VII „ des Johann Arnadel, ohne festen Wohnsitz schuldig:
„ an dem in der ersten Frage (I) benannten unter
„ den Art. Sub litteres a bis e, bemerkten Umständen begangenen

„Diebstahl Antheil genommen zu haben, dass er
„von den gestohlenen Sachen wusste, vorsätzlich dass sie ge-
„stohlen waren, angenommen, für sich Eigenthum übergeben
„und verheimlicht hat.

VIII. „Der Johannes Ziegler schuldig: an dem in der nächsten Frage
„(I) genannten unter der Verbindung a bis d bemerkten Umstande
„der begangenen Diebstahl Antheil genommen zu ha-
„ben, dass er von den gestohlenen Sachen, vorsätz-
„lich dass sie gestohlen waren, angenommen, für sich Eigen-
„thum übergeben und verheimlicht hat.

IX. „Der Johannes Neuber schuldig: an dem in der nächsten Frage (I)
„angeführten, unter der Verbindung a bis d bemerkten
„Umstande den Antheil genommen zu haben, dass er
„dieselben als Diebe und der allgemeinen Sage nach
„und den eigenthümlich gaunerischen bekannte Personen gewuss-
„liche Unterkunft in seiner Behausung gegeben, und sie vor
„und nach begangener Diebstahle gesagt hat.

X. „Der Leonhard Reb, dann von Johann Neuber schuldig:
„an dem in der nächsten Frage (I) angeführten, unter der Ver-
„bindung a bis d, bemerkten Umstande an begangenen Dieb-
„stahl Antheil genommen zu haben, dass er die
„selben als Diebe und der allgemeinen Sage nach der Johan-
„nes Neuber eigenthümlich gaunerische bekannte Personen gewuss-
„liche Unterkunft in seiner Behausung gegeben, und sie vor
„und nach begangener Diebstahle gesagt hat.

und welche Erklärung der
Geschworenen dahin gefasst, nämlich

In Betreff des Diebstahls zu Neudorf.

Einstens:

„Auf die Frage: Ist der angeklagte Jacob Pfeiffer
„nicht schuldig zu klären mit 7 Stimmen
„gegen 5.

„2te Frage: Ist der beklagte Johann Strasser
„nicht schuldig. „

„3te Frage — Ist der Johann Wandel nicht schuldig

„5te Frage — Ist der Joh. Georg Wendel nicht schuldig.

„7te Frage — Ist die Margaretha Roth geb. von
„8 Frage — Johann Georg Wendel nicht schuldig. „

„9. Frage: Ist Jacob Kob nicht schuldig

„10 Frage: Ist Barbara Kob geb. von Johann
„Strasser nicht schuldig. „

Hierauf die Erklärung der Assisen
des Assisengerichts, welche im einzel-
nen Falle der einfachen Stimmen-
mehrheit (in Betreff der oben zweifelhaften
Beantwortung der ersten Frage) absolut
als Geschworen berufen waren, und
welche Erklärung dahin gefasst:

„Das Assisen-Gericht schließt sich
„dem Ausspruch der ersten Frage mit Stimmig
„an die Mehrheit der 12 Geschworenen an.

2. Zu Entwurf des Diebstahls zu Altenglan

" 1ste Frage: Ist der Jacob Schreiner ist
" schuldig. "
" 3te Frage: Ist der Joh. Strasser ist
" schuldig. "
" 5 Frage: Ist der Mathias Leger ist schuldig
" 7. Frage: Ist, der Joh. Wendel ist schuldig
" 9. Frage: Ist der Joh. Georg Wendel ist
" 10 Frage: Ist die Margaretha Rothe frau
schuldig
" von Johann Georg Wendel ist schuldig.
" 11. Frage Ist der Jacob Kob ist schuldig
" 12 Frage. Ist die Barbara Kob frau
" von Johann Strasser ist schuldig.

3 Zu Entwurf des Diebstahls
auf der Reis Liester müsste:

" 1 Frage: Ist der Jacob Schreiner ist schuldig
" 3 Frage Ist der Joh. Georg Wendel ist schuldig
" 5 Frage. Ist der Mathias Leger ist schuldig
" 7 Frage: Ist der Philipp Keller ist schuldig
" 9 Frage: Ist die Margaretha Rothe frau
von

" von Johann Georg Wendel ist schuldig.
" 10 Frage. Ist der Joh. Wendel ist schuldig, jedoch
" mit Ausnahme des nicht zuzurechnen ist
" diebs zum Theil begleitet zu haben.
" 11. Frage. Ist die Mariane Siegler ist schuldig
" jedoch nicht zuzurechnen, die Diebs zum
" Theil begleitet zu haben.
" 12. Frage. Ist der Joh. Strasser ist schuldig mit
" den in der Frage 11 Sab. Litt.
" A et B aufgeführten Umstände
" 13 Frage: Ist die Barbara Kob frau von
" Johann Strasser ist schuldig, jedoch
" sey sie nicht in ihrer ganzen Wesen
" den Diebstahl mit Ausnahmsfeld zu
" ihrem Schutz zu unterlegen.

4. Zu Entwurf des Diebstahls auf
der Pfennyer müsste.

" 1 Frage: Nein der Jacob Schreiner ist
" nicht als Urheber zuzurechnen.
" 2 Frage Ist der Beschuldigte Jacob Schreiner
" ist schuldig mit den in der Frage
" aufgeführten Umständen
" 3 Frage: Ist der Mathias Leger ist schuldig

„ 5te Frage: Ist der Philippe Koller ist schuldig
„ 7te Frage: Ist der Joh. Wendel ist schuldig.
„ 8te Frage. Ist die Marianne Siegler ist
„ schuldig;"
„ 9. Frage: Ist der Joh. Strasser ist schuldig.
„ 10 Frage: Ist die Barbara Kob Frau von
„ Joh. Strasser ist schuldig, jedoch
„ daß sie nicht in ihrer Zurechnungs-
„ Fähigkeit den Diebstahl der Garben
„ zu verantworten."

Nach Anführung des K. General Ad-
vokaten in seinen Anträgen
welche Acten gehen, Resp;

Nach Einsicht der Schlußnahme des Ge-
richtshofes in Verbindung mit der
der Anklageakte;

Nach Einsicht der Art. 384. 381 N°4. 59.
60. 61. 62. 11. 19. 22. 26. 36 und 55 des
Strafgesetzbuchs, der Art. 365. 366 & 368
des Gesetzbuchs über das Verfahren
in Criminal Sachen und der Art. 2.
der Verordnung des ehemaligen
Mittelfränkischen General Gouvernements

vom 31ten Mai 1814.: den Hrn. Assessor Schuldig
erklärten Judicis Urtheil vernehmlich verlesen

1. Barbara Kob, Ehefrau des Johann
Braun zu Heinersreuth zwangsarbeiten,
2. Jakob Kob zu Kinnlasreuth zwangs
arbeiten
3 Marianne Siegler, zu sechs Jahre eigne
Zwangs arbeiten
4. Johann Wendel zu sechs jährigen
Zwangsarbeiten;
5. Margaretha Koch, Frau des Johann
Georg Wendel zu vierjährigen
Zwangsarbeiten,
6. Philipp Koller, zu achtjähriger
Zwangsarbeit;
7. Barbara Langer, zu achtjähriger
Zwangsarbeit,
8. Johann Georg Wendel, zu zwölfjähriger
Zwangsarbeit
9. Johann Strasser, zu zwölfjähriger
Zwangsarbeit
10 Jakob Hofmann, zu fünfzehnjähriger
Zwangsarbeit:

dann die drei letzten zur Ausstellung
am Pranger auf dem Marktplatz

zu Zuwiderhandlungen;

alle Fälle solidarischer Haft sind die Strafen gegen den Rückfall,

desgleichen die Konfiskation der in Beschlag genommenen zwei Pässe und der Waffen, die Aufgehobenheit, und zugleich die Kaution-Stellung der auf Provisorium zu Freilassenden, so wie der Schuld der Urfehde in Absicht und Art der Ausschließung an den durch das Gesetz bestimmten Fällen angewendet werde.

In Hinsicht, daß die Ehrenbürgerrechte, denn die Ausschließung) Mitgliedern Einigkeit, Johann Georg Schmidt, Wundarzt Koch, Johann Schmidt Jakob Heinrich, Johann Heinrich, Heinrich Kob, Burkhard Layer, Philipp Wallau und Jakob Kob durch die Verurtheilung der Geschworenen schuldig erklärt sind, Mitglieder der Provisorischen, welche durch die Artikel 384. 381. Nro 4. Art 59. 60. 61. 62. 11. 19. 22. 26 des Strafgesetzbuchs [illegible] sind.

In Verbindung mit der der Ehrenbürgerrechte gehörigen.
Fockenbrock.
L. Schmitt. Molitor
Bleibtreu

Hinsicht sind mit Anwendung aller dieser Strafgesetz-Artikel, so wie jener Art. 365. 366. 368 des Strafgesetzbuchs über das Verbrechen im gemeinen Verfahren, der Art. 36 und 55 des Strafgesetzbuchs und endlich der Art. 2 der Verordnung des abgewichenen mittelrheinischen General-Gouvernements vom 21 Mai 1814, welche Strafgesetz-Artikel förmlich von dem Hrn Präsidenten verlesen worden sind, diese Artikel

Art. 384 des Strafgesetzbuchs

„mit der Strafe zweijähriger Zuchthausarbeit „gegen Valentin, den Sohn eines Ackersmanns „zu Hallgarten, der mit Tücke mit der in Nro 4 „Art. 381 angegebenen Waffe begangen „worden.

Art. 381. Nro 4.

„Wenn der Verbrechen mittelst einer „Feuerwaffe oder einer Sprengung, oder „mittelst falscher Schlüssel in einen verschlossenen oder zur Absperrung dienenden „Behälter, Zimmer oder Gemach, oder in seinen „Zubehör, oder Mittel Eingang suchen, oder „sie den Titel.

Art. 59.

„Die Mitschuldigen an einem Verbrechen oder „Vergehen werden mit der gegen

Thorsen, oder die Absicht dieses Verbrechens oder Vergehens selbst, bestraft, jedoch mit Vorbehalt derjenigen Fälle, wo das Gesetz ein anderes verordnet hat.

Art. 60 desselben

Der nachstehenden von einem jeden ein Verbrechen oder Vergehen erklärten Personen Einige werden diejenigen Personen betrachtet, welche durch Geschenke, Versprechungen, Drohungen, durch einen Mißbrauch ihres Ansehens oder ihrer Macht, durch strafbare Anstiftung und Kunstgriffe dazu Gelegenheit verschaffet, oder zu dem Verbrechen Befehl und Anleitung gegeben haben.

Ferner, Jene welche bestimmt, absichtlich zu einem oder mehreren Mitteln dazu Rat Gelegenheit gegeben haben, wissend, daß sie dazu dienen sollten, und endlich

Jene, welche absichtlich dem Urheber oder den Urhebern der Handlung bei den Vorbereitungshandlungen, welche darauf vorbereiten oder erleichtern, oder bei jenen, die solche vollendeten, Hülfe oder Beistand geleistet haben.

Art. 61 desselben

Jene, welche bei vorsätzlichen Verbrechen

der Verbrecher, die Verbrechen und Vergehen gegen die Sicherheit des Staats, die öffentliche Ruhe, die Personen und das Eigenthum verübten, bekannt ist, und welche dieselben dennoch gewöhnlich begünstigen, eine Freistatt- oder Verbergungs-Ort verschaffen, selbige oder deren Mitschuldige bestraft werden."

Art. 62. desselben.

Jene welche gestatten, oder die Mittel zu Verbrechen oder Vergehen anbieten, oder vorschlagen, oder mit Verbrechen oder Vergehen schuldige Personen einverstanden gewesen sind, werden als Mitschuldige und Mitthäter bestraft."

Art. 11 desselben.

Die Einschränkung auf besondere Umstände, des Inhalts Artikels 10 wird die Bestimmung auch Theile der Abwesenden, diese nur von dem Thatbestande der Verbrechen (corps de delit) gegen die Eigenthümer dem Verschuldigen zugehört, oder die durch die Verbrechen genommenen Gegenstände oder jene betreffen, welche zur Begehung der Verbrechen gedient haben oder dazu bestimmt waren

3

, und Pferde, welche sowohl in gemeinschaftlichen
, als gutsherrschaftlichen Forsten und Jagen
, betroffen werden.

Art. 19 desselben.

„ Die Pfändung zur Sicherung der bestimmten
„ und bestimmten Zeit wird auf diese Forst
„ vorzugsweise und zuerst zu Gunsten dieses Forstbesitzers
„ vollzogen.

Art. 22 desselben.

„ Wenn zur Pfändung der Sicherheit auf
„ Cautionen oder auf bestimmte Zeit, oder
„ zur Pfändung darüber hinaus ein Verbrechen
„ Forst- oder Jagdfrevel begangen worden, der selbige
„ in seinem Pfandrecht besteht, auch den öffentlichen
„ Klagen vorgestellt werden;
„ Klage vor dem Pfandrechte gestellt werden;
„ verbleibt dort dem Anbieten der Polizei
„ auf Pfändung Folge zu leisten; wenn
„ seine Sache wird auf Verlangen
„ gestellt, wonach in gewissen Casselagen
„ Caution, Sicherheit, Pfand
„ Gewähr, Sicherheit, Pfandrecht, Pfändung
„ so wie die Versicherungs-Pfand Pfändung
„ vorzugsweise stehen.

Art. 26 desselben

„ Die Vollziehung geschieht durch einen
„ der öffentlichen Diener des Orts, der
„ in Pfändungssachen Befugniß beigelegt worden.

Art. 365 des Gesetzbuches über die gemeinschaftlichen
Forsten

„ Ist der Angeklagte mehrere Forstfrevel oder
„ Pfandgesetze übertretend, so soll die strengste
„ Strafe allein gestellt werden.

Art. 366.

„ Der gerichtliche Act soll benannte und
„ sich die genannten Personen dem Eingetretenen
„ vorhaltungsgebend vorstellen.
„ Diese Vorhaltung soll geschehen in Form,
„ wie gesetzlich soll mit dem gehörigen, wenn dasselbe
„ durch den Eingetretenen verweigert, sich der Form
„ nicht gefügt die Personen sofort zu verschiedenen Malen,
„ wo Einhalt zu geschehen, oder wenn sie dieses
„ gesetzlich sich, daß in dem Forst- und Jagdfrevel
„ vorgegangen ist. „

Art. 368 desselben.

„ Der Verlierende oder Einen Eingetretenen, wenn
„ Beiden unterliegt, soll in die Kosten gegen
„ den Staat und die Angestellten verurtheilt
„ werden

Art. 96 des Strafgesetzbuches

„ Alle Verbrechen, wenn auf Todesstrafe, auf
„ Lebenslänglich oder zeitige Zuchthausstrafe erkannt,
„ auf Todesverurtheilung, auf Einsperrung, in eine
„ Arbeitshaus, auf die Strafe des Pfandgefängnisses
„ auf Verbannung und Landesverweisung erkannt
„ worden ist, sollen in Anwendung

gerichtlich verfolgt werden. Die selben in der Gerichtsbarkeit des Hauptamtmanns, in jenen, wo der Abtheilungs-Commissär, in jenen, wo der Bezirksrichter, in jenen, wo der Verbrecher gefangen wurde, wo das Verbrechen verübt wurde, wo er sich in jenen, wo die Vollzogenheit des Verbrechens verhaftet hält, und endlich in jenen Gemeinde eingeschaftet worden, wo der Wohnort hat.

Art. 33. Derselbe

alle Personen, die wegen einer und derselben Uebertretung oder Übertretung gemeinschaftlich sind, haben eine für alle und alle für eine für die Geldstrafen, Schadenersatzleistungen, für den Ersatz von Pferden und Futterkosten, so wie für die Kosten zu haften.

Art. 2 der Wiederholung vom 31ten Mai 1814

Der Verweis ist eine wahrnehmbare Folge einer Übertretung; er besteht nicht nur darin, die gefangenen Personen über ihre Pflichten, in welche Fehler sie verfallen sind, zu belehren.

Wormsgau

Der Abtheilungs-Commissär beschreibt

1. Barbara Kob [illegible]

[illegible] Zimmermann
verehelicht zu Groß, wo derselbe geboren
49 Jahre alt, 1 Meter 58 Centimeter (5 Fuß
2 Zoll) groß, schwarz braunes Haar
und Augenbrauen, eindrückte Stirne
Hohe, hellblaue Augen, große Nase und
Hervorstehende Backen, großen Mund, runden
Kinn, ovalen Gesichts-Schnitt, blasse
Gesichtsfarbe, die Finger an beiden
Händen etwas steif und einwärts zu
biegen.

Zu Hünfstetten Zimmermeister

2. Jacob Kob, Bruder des Vorigen
und verehelicht zu Groß, 50 Jahre alt
1 Meter 61 Centimeter (5 Fuß 3 Zoll)
groß, dunkelbraune mit etwas grauen
untermischten Haaren, dunkelbraune
Augenbrauen, hohe Stirne, hellblaue
Augen, bunte Nase, großen Mund
dunkelbraunen Bart, runden Kinn, ovalen
Gesichts-Schnitt, blasse Gesichtsfarbe,
fett und Gelenke und [illegible] Finger
an der linken Hand,

Zu Hünfstetten Zimmermeister
verhaftet

3. Mariane Siegler, Tochter
von Joseph Ziegler, Katholiken
und Bürgers aus dem Kirchspiele Bü-
dingen, Biedenkopfischen Amts
Hartstein, sein jetzt ehelicher
von Grund Fichtel, Bürgermeis und
Rentmeister, 19 Jahre alt 1 Meter
45 Centimeter groß (4 Schuh
9 Zoll) schwarze Haare und Augen-
brauen, niedere Stirn, kleine
Augen, kleine Nase, gewöhnlichen
Mund, runden Kinn, runden Gesicht
blasse Farbe, ohne sichtbare Muttermäler.

Zu Brod gesprungene Zwiebacks ar-
beiterin;

4. Johann Wendel, Vater eines
Jahres Jungen Bürgers, dorfbewohner,
gebürtig zu Kallenyen im Herzogthume
Nassau Usingen 1 Meter
53 Centimeter groß (5 Schuh
18 Jahre alt, blonde Haare und Augen-
brauen, niedere Stirn
hellgraue Augen, kleine und breite
Nase, kleines Kinn, runden Gesicht

voll kommt ovaler Gesichtsausdruck
Gesicht, blasse Farbe

Zu Brod gesprungene Zwiebacks ar-
beiterin;

5. Margaretha Roth, 49 Jahre
alt gebürtig zu Usingen Herzogthum
Nassau, Wittwe des Johann Georg Bäuder
Korbmacher zu Gründ, 1 Meter 56 Centimeter
(5 Schuh 1 Zoll) groß, blonde Haare und
Augenbrauen, hohe und breite Stirn, hellblaue
Augen, mittelmäßige Nase, gewöhnlichen Mund
Kinn, runden ovalen Gesicht, blasse Ge-
sichtsfarbe, ein Muttermal auf der rechten Wange,
rechts Hand

Zu Brod gesprungene Zwiebacks ar-
beiterin;

6. Philipp Coller, 30 Jahre alt, Mennoni-
gebürtig zu Abersimsen, wohnhaft zu Grind
1 Meter 58 Centimeter (5 Schuh 2 Zoll) groß
braune Haare und Augenbrauen, niedere
Stirn, hellblaue Augen, lange Nase und
niedere Nase, kleines Mund, braune Bart,
runden Kinn, rothbraunen Gesicht, blasse Ge-
sichtsfarbe

Zu Brod gesprungene Zwiebacks arbeiter:

7. Mathias Leger, 30 Jahre alt
Zimmermann, gebürtig Oberhessen- Landes

wohnhaft zu Grieß, 1 Meter Landmaß
(6 Schuh 10 Zoll) groß, blonde Haare und
Augenbrauen, bedeckte Stirn, hellblaue Augen,
mittelmäßige Nase und kleine Lippen, blonder Bart
rundes Kinn, ovales Gesicht, blasse
Gesichtsfarbe.

Zu selbstständigen Handwerksarbeiten,

8. Johann Georg Wendel, der
schwarzen Gerberzunft genannt, 53 Jahre
alt, verheuratet, gebürtig zu
Wunstorf, wie Attestation, ohne Datum
ausweist, zu Cast in Grieß wohnhaft,
1 Meter 58 Centimeter (5 Schuh 2 Zoll)
groß, schwarze Haare und Augen-
brauen, hohe breite Stirn, braune
Augen, steile Nase, gewöhnlicher
Mund, schwarzer Bart und
Backenbart, rundes Kinn, ovales
Gesicht, blasse Farbe

Zu Verrichtungen der Gerberarbeiten,
zur Aufstellung der Gerberlohe, während einer Stunde des
Mittags zu Grieß

9. Johann Strasser, 53 Jahre
alt, Zunftmeister, gebürtig

und wohnhaft zu Grieß, 1 Meter 67
Centimeter (5 Schuh 5 Zoll) groß, dunkel
braune Haare und Augenbrauen, gewölbte
Stirn, graue Augen, breite gerade
Nase, gewöhnlicher Mund, spitzes Kinn
kurzer ovaler Bart, blasse Gesichtsfarbe.

Zu Verrichtungen der Gerberarbeiten,
zur Aufstellung der Gerberlohe, während einer Stunde des
Mittags zu Grieß

10. Jacob Schreiner, Taglöhner
Jacobs, ledig, gebürtig zu Grieß,
wohnhaft zu Cast zu Eschenbach aufhältlich, 36 Jahre
alt, 1 Meter 58 Centimeter (5 Schuh 2 Zoll)
groß, blonde Haare und Augenbrauen,
gewölbte Stirn, hellblaue Augen,
breite und steile Nase, gewöhnlicher Mund,
spitzes Kinn, ovales Gesicht, blasse
Gesichtsfarbe,

Zu Reinigungsarbeiten,
zur Aufstellung der
Gerberlohe während einer Stunde
des Mittags auf dem Marktplatz zu Grieß
beschäftigt;

Alle zu diesen Verrichtungen solidarisch

/ 794. 35. 2.

Nota.

Dass sowohl das b. d. Appellationsgericht d. d. 13ten April 1821 ist der von dem Gemeinden Jacob Pfeiffer und Johann Wirthen gegen gegenwärtigen Appellaten-Urtheil eingelegte Cassationsbeschwerde Folge gegeben worden

Wiesmann
L.

zu allen Theilen kostenfrei gegen den Beklagten, Eigenthümer und die Pächter von Dreihundert fünfzig Reichsthaler Gulden, drei und fünfzig Kreuzer zu ersetzen.

Wenn aber, dass die in Betracht genommene Gegenstände dem Kläger zuerkannt zugesprochen und

Dass das Urtheil in Ansehung gedachter und zu Recht, Zweibrücken, Kirchen, Landau, Kaiserslautern, Altenglan und der Regierungsblatt, so wie zu Speier, dritten Abtheilung ungefährlich worden sollen.

Begnügt endlich die Cassation Cassation den in Betracht genommenen Theil des Urtheils, die Pachtsache, die Pachtsache gedachten Pachtsache gedachten Pachtsache, zum Vortheil des Pächters.

Also geschehen und verhandelt zu Zweibrücken in dem Sitzungs-Saale und in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts dem Neunzehnten März im Tausend acht hundert und zwanzig, wobei gegenwärtig waren: von Voldersdorff, Präsident des K. Appellationsgerichts des Rheinkreises

Präsident des Appellationsgerichts Molitor
Schmidt, Rathe des Königlichen B. Appellationsgerichts, als Richter des Appellationsgerichts,
Koch, K. General Advokat, und K. Appellationsgerichts Greffier, Wiesmann Abwesenheit gerichtlichen dieses Urtheils.

Voldersdorff
Molitor
Schmidt
Koch
Wiesmann

Gesehen den zwölften und zwanzigsten März 1821 und Gesetz über Notariatsakt, sind sie unterzeichneten Abwesenheit gerichtlichen K. Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken, und Regierungsblatt des K. General Advokaturen bei diesem Gerichte, in das seitherige Appellationsgerichts Gebäude und zwar in das geräumige Zimmer Bezahlen wurden in Gemäßheit des Art. 52 des Dekrets vom 18ten Juni 1811, Besonders Postamt ist und dem Markt, Zeitung des Stadt Zweibrücken gegen über Eingang woselbst die Vollziehung des gerichtlichen Urtheils stattfand.

Der Cassations-Beschwerde Demselben, wurde durch den K. Generalprocurator Lorbei zugefügt Johann Georg Wendel Vorbemerkungen, gebürtig zu Offenstein im Oberamtsbezirke, ohne festen Wohnsitz, welcher durch den Polizeidiener mittels vor dem Gemeindehaus und zwar durch amtlich Bekanntmachung ersuchten Diener an dem Beklagten zugestellt wurde, und über dessen Gesuche auf Verlängerung einer Frist, vorerst mit gestrigen Tage ganz

der Urtheile der Assisenjustiz der Provinz Sachsen vom 12ten März 1821, verfügt Inquisitor Johann Georg Theodor Hänel zu Zeitz in Gemäßheit der Verfügung vom 13ten Juni 1821 die Vollziehung der Todesstrafe durch das Beil an dem Verbrecher Johann Georg Theodor Hänel durch den Scharfrichter Heinrich Christian Wilhelm Hänel zu Zeitz, welcher zu diesem Behufe aus Naumburg hierher berufen worden ist.

Inquisitor Johann Georg Theodor Hänel blieb daselbst mit Wache bis zum Anbruche des Tages auf dem Richtplatze vor dem Frauenthore stehen.

Über die Vollziehung der Todesstrafe ist gegenwärtiges Protokoll aufgenommen und von dem Obengenannten unterschrieben worden.

Justizrath und Inquisitor Johann Georg Theodor Hänel.

Als Zeugen:

Johann Gottlieb Heinrich Hänel, Scharfrichter zu Naumburg.

Johann Christian Wilhelm Hänel, Scharfrichter zu Zeitz.

Johann Gottlieb Heinrich Hänel.

Johann Christian Wilhelm Hänel.

Abschrift

Heute den Zwölften Juni tausend acht hundert und zwanzig um Zehn Uhr Vormittags, sind wir unterzeichneter Gerichtsschreiber des K. Appell. Gerichts zu Zeitz, und Kanzleisekretair des K. Ger. Advokaten Bey gedachtem Gerichte, in der heutigen App. Gerichts Gebäude und zwar in der Inquisitions

Zimmer

begaben, welches in Gemäßheit des Art. 52 des Gesetzes vom 18ten Juni 1811 bestimmt ist, und dem Verhaftungsbefehle der Herrn Inquisitor Hänel gegen über steht, allwo die Vollziehung der gedachten Urtheile Statt hat.

Als Inquisitor daselbst gegenwärtig, wurde durch den K. Gerichtsexecutor Hartung gerufen Johann Theodor Heinrich Hänel, damit selbiger gegenwärtig zu Stelle, zufolge in Gemäßheit des Gesetzes vom 18ten Juni 1811 und zwar der Verfügung des Inquisitors Hänel vom 13ten März 1821, wegen an seinem Vater Johann Georg Theodor Hänel zu vollziehenden Todesstrafe durch das Beil, und Aufstellung an dem Pranger mit der Inschrift versehen, und Aufstellung an dem Verbrechen und zu den Füßen gegen den Pranger gewendet worden sei.

Worauf besagter Johann Heinrich Hänel blieb mit Wache bis zum Anbruche des Tages stehen.

Zimmer

Über die Vollziehung obenangesetzter
Urtheil ist gegenwärtiges Protokoll
aufgenommen und von dem Gerichtsschreiber
unterschrieben worden.

So geschehen zu Hornbrechtsried am Tage
Monath und Jahr wie oben
Unterschrieben: Schmidt.

Für getreuen Abdruck
Der Obergerichtsschreiber
Wiesmann

Abdruck

Gemäß der Requisitorial Ausfertigung des Königl. Landgerichts Hornbrechtsried vom 2ten Juni dieses Jahrs, in Sachen des Johann Peter Bär, Zimmermanns dahier, als Klägers, gegen Johann Georg Bär, Bauern zu Hornbrechtsried, als Beklagten, wegen Forderung, in Appellations Sache, hat sich der unterzeichnete Gerichtsschreiber des K. Appell. Gerichts zu Hornbrechtsried, auf Requisition des K. Landgerichts Hornbrechtsried vom 2ten Juni dieses Jahrs, in Appellations Sache, in Folge Urtheils des K. Appell. Gerichts zu Hornbrechtsried vom 18ten Juni 1811 Bestimmt auf den Werktag, als den 28ten dieses Monaths Juni, Vormittags 8 Uhr, in Gerichtsstube des Königl. Landgerichts Hornbrechtsried, als Appellations Gerichts, in Person des Königl. Landrichters Herrn Schmidt, zu

Assisen: Urtheil
gegen
Joh. Adam Reiser

15 März 1821

Vor den Assisen Gerichts
stuhl des H. C. Kreisdirectes zu Zwei-
brücken hat folgendes Urtheil ge-
fället.

Kundgethan Vor uns den H. Appellations-
Rath gerichts des Kreisdirectes zu Zwei-
brücken, in seinem Amtszimmer den
dritten Februar 1821 nachstehendes
Urtheil, abgefaßt, das

Johann Adam Reiser,

27 Jahr alt, gebürtig aus der Gemeinde
Bei Fleckstein, Kanzleyen angesessen zu
Hirzweiler im Canton Pirmasens, eines
Bauersmanns angeklagter sey.

Kundgethan Darauf den 9ten Juni H.
General Advocaten und H. Appellations-Rath
gerichts Assessor, in Gefolge obhabenden Auf-
trags, den Verhaftsbefehl vom 6ten Februar 1821
gegen besagten Angeklagten, dessen Inhalt
wörtlich Folgt:

Nach allem dem ist der genannte Johann
Adam Reiser angeklagt:

„ vom 21 und zwanzigsten November ein
„ tausend acht Hundert und zwanzig bis
„ Abends zwischen sechs und sieben Uhr
„ die mehrgenannte Tellen, Wittwe des ganzen
„ Inwohners von Kleinsischlingen auf dem
„ öffentlichen Platze von Kaiserslautern auf dem
„ Wochenmarkte, öffentlich Lastenweis Gemeinde, mit
„ einem Versteigerungshammer bewaffnet, einige
„ Fallen, und sie mittelst Gewerbsfähigkeit
„ an ihren Mann zum Betrage Gulden
„ von drei und zwanzig Gulden drei und
„ fünfzig Kreuzer, ausgeboten in ein
„ Kartätsch, nebst der Versicherung wenn der
„ Kartätsch mit dem Gelde durchgeschossen wer,
„ gestellen zu sehen. "

Nach Aussöhnung der D. Journal Adres-
sen in der Interkalirung der Gründe
wurde sie Anklage gestützt ist.

Nach Aufforderung der Advokaten Feindes
Fiskalen in seinem Vortragungsmittel
für den Angeklagten Johann Adam
Kaiser.

Gestehen die Erklärung der Geschworenen,
welche zu Recht unterstehend von dem Prä-
sidenten gestellten, auf Grund der
summarischen Inhalts der Anklageakte

Geschworenen, Recht auf den Thatbe-
stand ergebenden Fragen gesetzt:

„ Ist der Angeklagte Johann Adam Kaiser,
„ Taglöhner zu Kaiserslautern Katholik
„ die mehrgenannte Tellen, Wittwe des ganz
„ Inwohners von Kleinsischlingen am
„ elften und zwanzigsten November 1820,
„ auf dem Wochenmarkte zwischen sechs und sieben
„ Uhr,
„ b) auf dem öffentlichen Platze von Kaiserslaut
„ vor Kaiserslautern öffentlich Lastenweis
„ Gemeinde,
„ c) mit einem Versteigerungshammer be-
„ waffnet angefallen, und sie
„ d) mittelst Gewerbsfähigkeit an ihrem
„ Mann,
„ um Betrage Gulden drei und zwanzig
„ Gulden drei und fünfzig Kreuzer, ausge-
„ boten in ein Kartätsch nebst der Versiche-
„ rungen der Gold mit dem Kartätsch
„ durchgeschossen wer, gestellen zu sehen "?

Auf welche Erklärung dieser gesetzt:

„ Ja der Angeklagte Johann Adam Kaiser
„ ist Schuldig, jedoch mit Ausnahme des
„ Artikels D. die Gewerbsfähigkeit be-
„ treffend. "

Nach Aufhebung des Großherzogl. Obergerichts und Appellationsgerichts Hessen, in Darmstadt, Starkenburg, welches Hessen-Homburg, Nassau, und Frankfurt der Gesetzgebung des Großherzogthums und Frankfurt der Artikel 383. 20. 22. 26 und 36 des Strafgesetzbuches, der Artikel 368 des Strafgesetzbuches über das Verbrechen der gewaltsamen Befreiung und der Art. 1. der Verordnung des abgewichenen mittleren Hofgerichts Hessen-Homburg (des Mittelhofgerichts) vom 31 Mai 1814 — Johann Adam Kaiser von Kirchgöns wegen Hochverrath und Landfriedensbruch zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe, zu öffentlicher Brandmarkung und zur Ausstellung an den Pranger durch den Scharfrichter zu Gießen durch Beilegung eines Strickes um den Hals und Aufhängung an den Galgen und darauf Verbrennung des Körpers durch den Scharfrichter verurtheilt worden.

In Erwägung daß die Verbrechen, deren der Angeklagte Johann Adam Kaiser von Kirchgöns durch die Erkennung der Geschworenen schuldig erklärt worden, die Brandmarkung rechtfertigt, welche durch die Artikel 383. 20. 22 und 26 des Strafgesetzbuches vorgeschrieben ist;

Daß ferner mit Anwendung dieser Artikel, so wie des Artikels 368 des Gesetzbuches über das gemeine Verbrechen, des Art. 1 der Verordnung vom 31 Mai 1814 und endlich des Artikels 36 des Strafgesetzbuches, welche Artikel sämmtlich vom Assisenhofe angewendet worden sind, folgende Strafen:

Art. 383 des Strafgesetzbuches:

„Diejenigen, die eine öffentliche Strafe begangen haben, sollen während ihrer Lebenszeit zu Zwangsarbeiten verurtheilt werden, welche ebenfalls in der öffentlichen Strafe, mit der Ausstellung und Brandmarkung mit einem glühenden Eisen, auf dem ersten Schafott zu bestehen sind;

„Ausgenommen, wenn diejenigen, welche zu einer öffentlichen Strafe verurtheilt sind, bei Gelegenheit des Brandmals oder in dem Falle, in welchen Derselbe an die Pranger gestellt worden, vom Gesetze zu begnadigen ist;

„Dieser Strafart soll bei Personen jeden Alters, die zu Lebenslänglichen Zwangsarbeiten verurtheilt sind, in den Anschauungen T. P. (Travaux perpetuels).

Art. 22 desselben:

„Jeder zum Range der Zwangsarbeiten auf Lebenszeit, oder auf bestimmte Zeit, oder zum Range der Einsperrung in ein Arbeitshaus Verurtheilte, der fällt, sobald er seine Strafe auf dem öffentlichen Platze

von dem Herrenzeug gestellt werden; er bleibt stets
dem Anblicke des Volkes zum Abschreck ausgesetzt;
gestaltet, wenn auf gestohlene und Raubsachen Todes-
strafe, wenn Mörder, Feuerbrecher, Räuber Strafe
mit Schellenwerk angekündigt Strafe

Art. 26 des Polizeistrafgesetzbuches.

Die Polizeistrafe geschieht auf Anmeldung des Ortsvorstehers
Klage des Verletzten, der in Verwahrung Zeugnis
begnügt wird.

Art. 368 des Strafgesetzbuches aber der gemeine Verbrecher
der Augenblicke oder der civil Beamte oder
von Rechts wegen ausübt, soll in die Strafe des Diebstahls
den Mord und die Plünderung mit Schellenwerk
verurtheilt

Art. 1 der Verordnung vom 31ten Mai 1814

1. Die Verordnung bleibt nur bei Mordthaten
welche mit Todesstrafe des Strafgesetzbuches
verfolgt werden, in allen übrigen Fällen
aufgehoben.

Art. 36 des Strafgesetzbuches.

Alle Verbrecher, in welchen die Todesstrafe, auf
Lebenslängliche oder zeitige Zwangsarbeiten, auf
Ehrlosigkeit zuerkannt, auf Einsperrung in die Ar-
beitshäuser, auf die Strafe des Pranger, auf Ver-
weisung und Landesverweisung welche Strafzuerkennung
verbunden wurde, sollen in Ketten gelegt werden.

Die Sollen in der Gemeinde des Aufenthaltes
in jenen, wo der Verbrechen begangen wurde,
in der Gemeinde des Arrest, wo der Verbrecher
verübt wurde, so wie in jenen, wo die Voll-
ziehung des Urtheils vorgenommen soll und endlich
in jenen Gemeinde, wovon der Verurtheilte
abstammt, angekündigt werden.

Warnungsbrief.

Der Verbrecher Johann Adam Reiser

27 Jahre alt, katholischen, ledig und
wohnhaft zu Kleinsteinach, Landgerichts Neustadt und
Rentamts Königsberg, Landwehr Lehen,
Lehen, Größe 5 Schuhen 1 Meter 90 Centimeter
(5 Schuh 6½ Zoll groß) schwarzbraunen Haaren,
einfachen Stirne, gerade schwarzbraunen Augenbrauen,
grauen Augen, spitze gewölbte Lange Nase,
mittelmäßigen Mund, schwarzbraunen Bart und
Kinnbart, spitzes Kinn, etwas längliches
Gesicht, blasse volle Gesichtsfarbe, etwas unter-
setzter Statur

Zu Lebenslänglicher Zwangsarbeiten
zur Brandmarkung auf der rechten Schulter
mit einem glühenden Eisen mit den Buchstaben
T. P., und Ausstellung an dem Pranger / Brand-
markung und Ausstellung / und dem Verbleiben
zu Zwangsarbeiten, während einer Stunde, und

Hfg. 40.2 –

Nota.

Durch Verfügung des k. Landgerichts Hofheim vom 13ten April 1821, ist der von Johann Adam Reichel gegen Michael Adam-Adam Lorbacher Erben erhobene Widerspruch verworfen worden.

Hofheimann

zu allem Prozessualischen gegen den Verkäufer Bezug hat die Summe von Vier Hundert fünfund siebzig Gulden Neunzig Kreuzer zwei Pfennig

Warrendorf, daß das Urtheil zu Ausfolgung gebracht und zu Protokoll, Zwangsverkauf und Versteigerung, wobei zugegen waren: von

Völkerndorf, Kollmer des K. Appellationsgerichts, Hofgerichtsrath Bossenstein, Advokat, Molitor, Notar, Peter, Kastner des Landgerichts Hofheim, Koch, des Königl. Advokat, Blessmann, Obergerichtsdiener des K. Appellationsgerichts Hofheim.

Völkerndorf Molitor

Blessmann

Abschrift. Heute den zwölften Juni tausend achthundert ein und zwanzig, um Zehn Uhr Vormittags; hat sich mehrere ehrsame Gerichtsdiener des K. Appel. Gerichts des Hofheimischen

Hofheimischen zu Zwangsversteigerung, auf Ansuchen des Königl. Advokaten und Gerichtsanwalts, in des seinerzeitigen Appell. Gerichts-Gebäude, und zwar in dasigem Zimmer Ungarn, welches in Gemäßheit des Art. 92 des Dekrets vom 18ten Juni 1811 bestimmt ist, und dem Marktplatze des Markt Zwingenberg gegen Süden Aussicht, wovon die Wohnungen des gemeinen Volkes steht hat.

Als Versteigerungsbeamter daselbst gegenwärtig, erschien der K. Gerichtsnotarius Jacob Adam Klein, Zwangsweise gehörig und der Gerichtsdiener bei Obigem eingesetzt zu Versteigern, welcher durch den Versteigerungsbeamten auf einen besonders zu diesem Behufe in dem Versteigerungszimmer gestellten Tisch, und über diesen Tisch ein Tuch ausgebreitet war, worauf mit großen Buchstaben gedruckte Ausfertigung des gerichtlichen Verkaufs des Königl. Landgerichts vom 19ten März 1821 zu versteigern stand, ersterer Beamter Jacob Adam Klein, zu Eröffnung dieses Zwangsverkaufs, Vorlesung der Bedingnisse, Ausstellung und den Versteigerungs und zu dem Kaufe gegen den Bürgen Schuldner Jacob Völkerndorf, Gastwirth dahier, durch allerhöchste Resolution Königl. Regierung des Untermainkreises vom 12ten März 1821

in jenem neuen gerichtsherrlichen Hofmannsrechte
nebst Ausstellung an den Provinzial-Rechten,
gnädigst genehmigt worden.

Generaladjutant Johann Adam Reichsgraf Klein
Excellenz neuer Freiherr Lang, Inhaber des
Infanterie-Regiments Nr. 49.

Ueber die Vollziehung obenerwähnten Urtheils
ist gegenwärtiges Protokoll aufgenommen und
von dem Gerichtsschreiber unterschrieben worden.

Unterschrieben: Schmidt.

Für getreuen Abdruck
Der Obergerichtsschreiber
J. Klesmann

Abreise-Verbot
in Contumaciam
gegen
Johann Heinrich Zeller
15 März 1821

Das Abreise Verbot
gegen den H. E. Johann Heinrich Zeller
von Schlatt Canton Schaffhausen
betreffend.

Demnach das Verbot der Abreise
Seiner des H. Appellations Gerichts
Präsidi zu Frauenfeld vom 16 Novembris
1820, erkennet

Eberhard Isaak Zeller

38 Jahr alt, gebürtig zu Andelfingen von Bodmer
Amt, gelernt Bäcker- Pfalz-Konditor zu
Schaffhausen, dermalen Handlung der
Natur-Übergabe und Warenbezeichnung von den
verschiedenen Pfalz gemachten und
Preise angeklagt und der Abreise
gerichtlich zu Frauenfeld verwiesen, und über
diese Maßregeln daselbst gerichtlich zu
erwarten

Demnach Derselbe den Rekurspunkt wahr zu
Folge obrig am Verhöre vom 17 Novembris
1820 von dem Hr. General Advokaten
angezeigt worden ist

Demnach die von dem Hrn Appellationsrath der

3

Assisengericht Basel, in der dem Gesetze
vom 7 December 1820 in Gemäßheit des Art. 465 der
Gerichtsordnung über die gemeldete Verfertigung
verlorner Contracts-Original-Documente,
durch welche der Angeklagte
beschuldigt worden, sich in der gesetzlichen
Frist als Gantmann zu stellen.

Eingesehen die Akten vom 7 ten und 9 ten
des laufenden November und einerund zwanzigsten
December 1820, worauf erfolgtes Urtheil
Aktenstücke untersiegelt und Parteien ge-
eröffnet worden sind.

Nach Einsicht sämmtlicher Verhandlungen
und

Nach Anhörung des H. Generals Advocaten
in seinen Betrachtungen, welche dieser gemäß
dem, was Einsicht der Art. 465. 466. 469 und
470 der Gerichtsordnung über die gemeldete
Verfertigung und in Bezeichnung, daß durch
das Gesetz vorgeschrieben worden sind,
verletzten gesetzwidrig Probierstab worden sind,
gegen Obervogt Johann Jacob Faesch
wegen unterlassener Polizeiaufsicht
Curatoren unglaubhafter Contumacy

Verfertigung der vorgemeldeten verlornen und
dadurch gänzlich gehinderten Gerichtsverhandlung

In Erwägung, daß die gemeldeten Ver-
letzungen Probierstab worden, so kommt
der Contumacy-Verfertigung als eine mehr-
und gemeinschädliche qualificirt, daß sogleich zum
Urtheil in der Gerichtssache geschritten werde

Der Obervogtschaft Basel hat den Befehl
erhalten, die Gratulation erlassen der Verfertigung
Contumacy-Documente und die Verhaftung
der Angeklagten gutzulassen

Der H. General Advocat hat seinen
seinen Antrag genommen, die Acten
und, nach Einsicht der Untersuchungsakten
und insbesondere der Art. 169. 172. 19. 22. 26 und
36 der Gerichtsordnung, der Art. 368 und
372. der gemeldeten über die Verfertigung
gemeldeten Urkunden, genommenen Obervogt
Johann Jacob Faesch der Untersuchung und
in seinem Eigenschaft als genannter Polizei-Ver-
sorger unterworfenen Gegenstände, ohne

Schuldt den Vatermord und Raub Heinrichs
Herrenhaus überführig als
Schuldig mit Mannigfaltigkeit worden sey
Zuerkennung Strafe
einer Geldstrafe zu Einhundert Thaler
der entworfenen Gesetzbücher, zur
Anstellung der Verurtheilung Schuld
Verurtheilung zu Gefängnisstrafe und zu allen
Prozeßkosten gegen den Beklagt,
Hat kommen den Druck der Urtheil
zu Ausgang und dessen Ausfertigung auf
der Wohnsitz der Gesetzes verordnet
worden.

Herr Sohn der Assisen gemäß die
Sache vorgetragen in Beurtheilung
genommen:

Inhaltsanzeige der Angeklagte
Schuldig ist:

Verstand seiner Amtsführung als
Königl. Forst-Assistor zu
Crottorf, zum Januar Oktober 1817
bis Dezember 1819, zum Betrug Klage
Gemeinschaft Forst, und zum
Forstmeister Forst-Forstamt, welches
Forst und Preis sein in seiner eigen
gehörigen Eigenschaft angestraft worden

und ersuchen der Klage den Betrug
zum Prozeß Heinrichs Herrenhaus überführig,
zweifelhaft, entworfenen auf den Königl
Antrag auf gegen zu sprechen.

In Erwägung dass diese Thatsachen
genugsam erhoben sind aus Art. 169. 172. 19.
22. 26 und 36 des Strafgesetzbuches mit den
Strafen des Zuchthauses belegt und der
Anstellung der Verurtheilung Klage zu erwarten.

Aus Gründen und mit Anwendung aller dieser
Gesetzbestellen so wie jenen Art. 470. 471. 472.
und 368 der Gesetzbuchs Inhalt Urtheilen
in gemeine Kosten, welche Artikel Schuld
vor dem Gerichtshof verlesen worden und
Lautet

Art. 169 des Strafgesetzbuchs

„Jeder öffentliche Beamte, so wie jeder
„der mit einer solchen bekleideten Person
„öffentliche Verrichtungen oder Dienstleistungen
„welcher öffentliche oder Privatgelder
„oder deren Stelle vertretende Aktien-Stücke
„Sachen, oder Akten-Stücke, Urkunden, Akten,
„bewegliche Effekten, die ihm vermöge seines
„Amtes in seinen Händen befinden, unterschlagen

Art.

„Zeit geschieht, oder verwendet hat, soll mit
„Zwangsarbeiten auf bestimmte Zeit bestraft
„werden, wenn die auf die Zeit geschehene
„oder verwendete Person einen Werth von
„mehr als Dreyhundert Francs übersteigt.“

Artikel 172 ebendaselbst.

„In den Fällen, welche in den drey vorher
„gehenden Artikeln angedeutet sind, soll
„wer einen der dort bestimmten Grad,
„Strafe verübt, werden, die ihrem höchsten
„Betrage nach der Mindestbetrag der Strafen,
„Erstattungen und Entschädigungen, so,
„wie ihrem niedrigsten Betrage nach, den
„Zwölftel davon nicht übersteigen soll;

Artikel 19. ibidem.

„Die Verurtheilung zu Strafarbeiten auf
„bestimmte Zeit, wird auf fünf Jahre wenigstens,
„und zwanzig Jahre höchstens ausgesprochen;

Artikel 22. ibidem.

„Wer zur Strafe der Zwangsarbeiten auf
„Lebenszeit, oder auf bestimmte Zeit, oder zur
„Strafe der Einsperrung in eine Arbeits-
„haus ist verurtheilt worden, der soll, bevor
„er seine Strafe ausstand, auf dem öffent-
„lichen

„lichen Platz an den Pranger gestellt werden,
„wo bleibt Jedermann sein Antlitz des Verbrechens
„Bande kurz angezeigt; über seinem Kopfe
„wird eine Tafel angeheftet, worauf in
„großen und leserlichen Buchstaben seine
„Namen, sein Gewerb, sein Wohnort,
„seine Strafe, so wie die Ursache seiner
„Verurtheilung angezeigt stehen;

Artikel 26. daselbst.

„Die Vollziehung geschieht auf einem,
„der öffentlichen Plätze des Ortes, der
„in Verurtheilungs-Urtheil bezeichnet wird;

Artikel 36. ibidem.

„Alle Urtheile, wonach auf Lebenszeit,
„auf bestimmte oder zeitige Zwangs-
„arbeiten, auf Landes-Verweisung, auf
„Einsperrung in ein Arbeitshaus, auf die
„Strafe des Prangers, auf Verbannung
„und Landesverweisung zu erkennen
„kommt wird, sollen im Auszuge gedruckt
„werden.

Artikel 470, des Gesetzbuchs, über
die peinlichen Verfahren.

„Dieser Fall wird vorkommen, wenn der
Klage

" der Klage, und durch die Partei vor dem
" Assisen- oder Kriminal-Gerichtshof verwie-
" sen wird, der Akt, wodurch die das Verfah-
" ren des Kontumazial-Verfahrens, be-
" zweckende Ordonnanz, notifizirt wird,
" und die zur Bekanntmachung der öffentlichen
" Bekanntmachung und des Anschlags
" abgefaßten Verbal-Prozesse zu gelten
" haben.

" Nachdem diese Akten, welche abgelaufen
" sind, bleibt der Gerichtshof, auf Antrag
" des Kaiserlichen Prokurator-Generals oder des
" Vertheidigers über das ver-
" sammte Nicht-Erscheinen vor Gericht
" ein Urtheil"

" Ist die Einleitung des Prozesses aber
" vorschriftsmäßig, so soll der Gerichtshof über
" die Anklage entscheiden, und über das
" Civil-Interesse, jedoch in allen Fäl-
" len Zeugschaft, jedoch in allen Fäl-
" len Zeugschaft oder Inzwischenkunft von Ge-
" schworenen, verfügen"

Artikel 171. ibidem

" Wenn der Kontumaziale Verurtheilte
" stirbt, so wenden die Güter desselben von
" der Vollziehung des Urtheils an gerichtet,
" ohne den Gütern einer Abwesenden be-
" kannt

" bekannt, und verwaltet, und von den
" verwaisten Gütern, und den, den ab-
" wesend, Vormundschaft abgenommen, sobald
" das Verdammungs-Urtheil durch Ablauf
" der Frist, welche ihm vorgestellt wurde,
" um sich als Gefangenen zu stellen,
" und sich des ungehorsamen Ausbleibens
" wegen, vor Gericht zu rechtfertigen, un-
" wiederruflich geworden ist"

Artikel 172 ibidem

" Einem jeden Zeugen muß vermittelst
" Verdammungs-Urtheil, soll ein Auszug
" desselben, auf Betreiben des Kaiserlichen
" Kriminal-Prokurators oder des Par-
" teien desselben, von dem Vollzieher
" der Kriminal-Urtheile an einem Platze
" angeschlagen werden, welcher in der Nähe
" eines öffentlichen Platzes der Stadt an-
" geschlagen wird, die der Gerichtshof be-
" zeichnet ist, in welchem das Verbrechen
" verübt wurde"

" Ein solcher Auszug soll in der nämlichen
" Zeit den Verlauf der Formen und der
" Einverleibungs-Urtheile zu enthalten
" haben,

"wurden in dem Bezirke der Landräumer,
"sind Brandstätten entstanden,

Artikel 368 ibidem.

"Der Verklagte, oder der Beklagte, welcher
"verurtheilt, soll in die Kosten gegen den
"Kläger, und die Exekutionskosten verurtheilt
"werden.

Brandstätte

der Ortschaft genannt Bernhardstein

Obergemeinde Hohe Heide,

38 Jahre alt, gebürtig zu Lindau von Landau Bay-
gerischer Forst-Abtheilung zu Forstinspektion,
1 Meter 70 Centimeter groß, braun und grau melirt
Haare, niedere Stirne, grau blaue natürl. tief
eingesetzte Augen, braune Augenbrauen, kleine
natürl. spitze Nase, kleine Mund, runden Kinn, blasses
Gesicht, rundes vollkommenes Gesicht, gesunde Gesichts-
farbe, breitschultrig, kurz Gestalt, gebückt und
schlenkernden Schritt.

Zu Entschädigung der Brandstätte
zu einem Holzhause von ~~sieben~~
~~sechshundert fünfzig Gulden~~, zu Aus-
stellung von dem Brandschaden während eines
Blinden und dem Mordbrenner der Brand

Zu einem Betrag
Hundert siebenzig
Gulden fünfzehn
Kreuzer, als quart
der unterschriebenen
Räume.
Zusatz und Abrechnung
wird Morgen gehörig
Voldernorf

Hofrath

Schlosser

97. 19 t c

Zerstörungen und zu allem Vorgange
Kosten gegen den Mörder eingeleitet
und die Diebe und Plünderung
Gulden einzuziehen Strafe.

Abgeordnet, daß von dem Vorgange der
Vollziehung der Verhaftung, der Abnahme
der Abschätzung der Brandstätte einer
Abschrift angefertigt und vorgelegt,
daß die Aufzeichnung der Verhaftung von dem
Amtlichen Protokolle der Brand
Kriminalumstände von einem derselben zu
verfassenden Protokolle durch den Polizeirichter
vorgenommen und die erhobenen Aufzeichnungen
dem Domainen-Direktor zugestellt
werden;

Daß der Verhaftete in Untersuchung
gebracht und zu Hohe Heide, Zuchthause
und Kriminalverurtheilung vorgestellt
werden solle

Also geschehen München den Zuchthause
in der ordentlichen Sitzung der Obersten
gestellten Strafsenats Senat 1821.
vorbei zugegen waren: von Voldernorf
Präsident als Vorsitzender Senatsrath, Beisitzend
Rath und Referent

der Assistenzarzte, Molitor, Oelze, Kuster
der Chirurgie Dr. Lynker jr., drei Kuster
der Geburtshilfe Dr. Lynker jr., Koch Dr. Hamann
der Arzt Dr. Assistenzarzte, Koch Dr. Hamann
Advokat und Blessmann Abwesenheitsurlaub
der Appellationsgericht genehmigt

Soeldendorf

Molitor

Blessmann

Sitzung des Geschworenen Gerichts Gelger. Bordello und Keppenheimer. 20 August 1821

Verzeichniß der Geschworenen für den 2. Quartal-Sitzung zu Trier welche Verhandlungen Assisen sind

Verzeichniß der Namen derjenigen Geschworenen, welche durch das Loos zu Geschworenen, für die Sitzungen des 2. Quartals 1821 zu Trier

Verzeichniß der Vorladungen und Zeugen welche vor das Geschworenen Gericht Gelger, Gemeinderath Bürgermeister in Kirsdorf Bernhard Bordello, Fabrikant in Grimmerich Ludwig Keppenheimer — Adam — in Trier angeklagt worden sind, und erschienen sollen, dass

Gemeinderath Gelger, Bernhard Bordello, dass die Nachbenannte Zeugen sind, und Ludwig Keppenheimer, abwesend dass Zeugen nicht vorgeladen sind, da sie angegebene Adresse Zeugen zu Cochem

In Hinsicht, dass die von abwesenden Geschworenen angekommene Entschuldigungs Gründe gültig befunden und genehmigt sind

Hinsichtlich des Art. 397 des Gesetzbuches über das Verfahren in peinlichen Sachen, der also Lautet:

„Nachdem die Geschworenen sind ernannt worden, und der Präsident, dass die Sitzungen nicht länger dauern, als die Sache

„ Geschworenen Liste aufgestellt.“

„ Gültigkeit der Geschworenenliste.“

Nach Anordnung des K. Appellationsgerichts des Isarkreises, hat die dazu ernannte Geschworenen-Listen-Commission, ihre Arbeiten vollendet, und der Regierungs-Präsident hat die Administrativ-Behörde eines jeden der 4 Landgerichte des Isarkreises, Bezirks, die Namen der nächsten Assisen dieses Jahres bestimmt zu erhalten, ist heute zugesagt worden;

nachdem der Assisenhof, dass die, zur ebenerwähnten Geschworenen-Liste, Vorschläge und Repartitionen ordnungsmäßig gefertiget sind, und vorgelegt worden, und dass keine Ursache zur Streichung der Geschworenen sich ergeben, und dass drei andere zur Regierungs-Liste ersetzt worden sollen; verordnet demnach, dass die resultirende Administrativ-Behörde in Kenntniß gesetzt werde, damit der Geschworenen-Vorschlag mit Geschworenen-Liste für die nächsten Assisen eingetragen werden könne.

Geschehen und ausgesprochen in der Sitzung des Assisenhofs am zwanzigsten August 1821 zu Zweibrücken, wo zugegen

waren: Ritzfeld, Präsident des Appellationsgerichts, Vorsitzender des Assisenhofs, Siegel, Rath am Appell. Gerichte, Ege, Friedensrichter, Peter Kistner, Schmidt, Kistner Beisitzer des Königlichen K. Hofgerichts, Beisitzer des Assisenhofs, Koch K. Prokurator am Appell. Gerichte und Blessmann, Obergerichtsschreiber.

Ritzfeld

L. Schmidt

Ege

Siegel

1. Franz Peter Reiss
2. Johann Jacob Deutsch

4ten Juni 1821

Das Criminal-Gericht

für den 5. Cantonnement Trier Ernst
zu Zweibrücken, in seiner öffentlichen
Sitzung vom Monath Juni 1821, hat
folgendes Urtheil gefällt.

Nach Einsicht des von dem Anklagsbeamten
des 5. Appellationsgerichts des Rheinkreises
zu Zweibrücken vom zwölften Mai
1821 erlassenen Urtheil, wovodurch verfüget
daß

1. Franz Peter Reiss, 31 Jahr alt, Tag-
löhner, gebürtig und wohnhaft zu
Külheim.
2. Johann Jacob Deutsch, 33 Jahr alt,
Tagelöhner gebürtig und wohnhaft zu
Külheim;

wegen zur Anklage, mittelst Contumaz,
in einem zu einem Polizeivergehen gehörigen
und zusammenhängenden Falle, und mit
gemeinschaftlicher Aburtheilung verwiesene
Individuen angeklagt seien

Nach Einsicht ferners des von dem K.
General Advocaten am 5. Appellationsgerichte
Rheins in Gemäßheit obigen Urtheils vom

Anzeigenden Max Schaffhausen zu Mülheim
Anklagepunkt, dessen summarischen Inhalts
Urtheil wie folgt: "Aus allem dem angeführt
" sich auch die gesammten Herrn Peter Klein
" und Johann Jacob Schaffhausen angeklagt sind
" Zu der Rest von Hass und gemeinschaftlichen
" mit den Raben und gemeinschaftlichen Commun Diebstahl
" Hasen, den Gebrüdern Salomon, Joseph und
" Abraham Elias, Metzgern zu Kalkheim,
" und Herrn mit dem Beschuldigten zu commun
" Einigendem gemeinschaftlichen Verabredung
" mittelst Einbrechung des äußern Laden
" zwei eiserne Fenster, nämlich aus Kalb-
" und aus Kindfleisch in gemeinschaftlicher
" Verbindung gestohlen zu haben."

Nach Anführung der Vertheidigung
Urtheil in der Entscheidung der Gründe
erwähnt die Anklage Punkt.

Nach Anführung des Advocaten Eschweiler
in seinem Vertheidigungs mittelen für den
Angeklagten Herrn Peter Klein.

Nach Anführung des Advocaten Friedrich
Schüler in seinem Vertheidigungs mittelen
für den Angeklagten Johann Jacob
Schaffhausen.

Geschehen die Feststellung der Geschworenen
welche zu Recht bestehenden, dem Herrn
Präsidenten gestellten und Theil der
dem summarischen Inhalte der Anklagepunkte
Hervorgehenden, Fragen mit den Antworten auf
folgenden Weise gesetzlich:

" I. Ist der Angeklagte Herr Peter Klein, Ackersmann
" wohnhaft zu Kalkheim schuldig
" I. zu der Nacht vom Sonntag auf Montag, den
" sieben und zwanzigsten Januar 1821, den Gebrüdern
" Salomon, Joseph und Abraham Claas, Metzgern zu
" Kalkheim, auf deren mit dem Beschuldigten zu
" commun Einigendem gemeinschaftlichen Verabredung
" mittelst Einbrechung des äußern Ladens, zwei
" eiserne Fenster, nämlich aus Kalb- und aus Kindfleisch
" in gemeinschaftlicher Verbindung zu haben
" Commun gestohlen zu haben?

" II. Ist der Angeklagte Peter Klein
" schuldig, auf den Thatbestand zu dem in der
" Frage I bezeichneten Diebstahl Behufs Schuldig
" gemacht zu werden, daß er wissentlich diese Ge-
" stohlen in den Verkehr Brief zu bringen sucht,
" ordnungs der Verbrechen überführt, ver-
" dächtig und geständig erwiesen, und dadurch, daß
" er die gestohlenen Dinge, offenkundig daß
" sie gestohlen waren, verheimlicht und zu
" seinem Nutzen verwendet hat?

„ B. ist der angeklagte Johann Jonas Deutsch
„ Zuschauer wegen Mordes zu Kulmsee Haldig?
„ I. ist der Mord zum Nachtheil eines zwanzigsten
„ auf dem Jahre eines zwanzigsten Januar
„ 1821 zu dem Gabrielsdorf Volumen, Forsthaus und
„ Oberförsterei Claus, Amtsgut zu Kulmsee, und
„ dessen mit dem Verstorbenen zusammengehörenden
„ gemeinschaftlichen Haushalt, mittelst Ver-
„ brennung des ihm Boden Leichnam, zum gemeinen
„ Gefahr, nämlich um Leib und sein Vermögen
„ gemeinschaftlicher Mordbrennung zu zwar
„ Johannes vorsätzlich zu haben?
„ II. Ob ist angeklagter Deutsch einzig und
„ schuldig? zu dem in der Frage I bezeichneten
„ Verbrechen dadurch schuldig gemacht zu haben,
„ dass er vorsätzlich dem Verstorbenen in dem
„ Hofraume Burgstandem sich, wodurch der
„ Mordbrenner vorbereitet, erleichtert und
„ vollendet wurde, und Andreas, dass er die zu
„ Verbrennen Personen, wissentlich, dass sie zu
„ Verbrennen waren, vorsätzlich und in seinem
„ Nutzen angewendet hat?",

und welche Feststellung dahin gehabt:

„ die Geschworenen Beantwortung einstimmig
„ die erste Frage dem angeklagten Jonas Peter
„ Deutsch bejahend mit Nein
„ und die zweite Frage dessen Angu-

4 Seiten Schreiben geschrieben

Peter Koch
Notar
Zeug.

Klossmann

„ klagten bejahend mit Ja
„ die erste Frage dem angeklagten Johann
„ Jonas Deutsch bejahend mit Nein
„ und die zweite Frage dessen Verbrechen
„ mit Ja. "

Nach Anordnung des I. Januar Absatzes
in Verbindung mit Artikel, welche dahin gehen
daß wegen Feststellung der Verbrennung der Ge-
schworenen und Anschneidung des Art. 384.
381 N.o 6. 59. 60. 62. 19. 36 und 55
des Strafgesetzbuches; des Art. 368 des
Gesetzbuches über das Verfahren in Criminal Sachen,
und des Art. 2 der Verordnung des Königlichen
Ministerium General Gouvernement d
vom 31ten Mai 1814, Franz Peter Klossmann und
Johann Jonas Deutsch, der Mittlere von
Kulmsee wurde schuldig erachtet jeder zu
Zuchthausstrafe zu lebenslänglicher Verbannung und beide
solidarisch in alle Prozeßkosten gegen den Staat;
daß zufolge der Urtheil des Artikel
in Anfrage und Antwort Auferlegung von den
von dem Gesetze bezeichneten Strafen
verurtheilt wurde.

In Erwägung, daß die Feststellung
daß die angeklagten Klossmann Deutsch
daß die Verbrennung der Geschworenen

schuldig zu erklären sind, mit Verbrechen
strafbar, welche durch die Artikel 381.
381 N°. 4. Art. 59. 59. 60 und 62 des
Strafgesetzbuches vorgesehen ist;

Nach hierüber und mit Anwendung Hasen
Gesetzes stellen, so wie jenen des Art. 36
und 55 des Strafgesetzbuches und des Art.
368 des Gesetzbuches über das Verfahren
in peinlichen Sachen:

In Erwägung, daß aus den vor-
liegenden Umständen die Person, die Anwen-
dung des Art. 2. des Gesetzes des ehe-
maligen mittelsamtlichen General Gouvernements
vom 31ten Mai 1814, zu Gunsten des Ange-
klagten stark haben mag — welche Ge-
setzes Artikel sämtliche von dem Gerichtshofe
verlassene worden und also Autoren

Art. 384 des Strafgesetzbuches

Jeder mit Todesstrafe schuldig ist, der mit
Vorsatz mit einem, unter den, unter den 4ten
Ziffern des Art. 381 angezogenen Mittel
verübt wurde, Mord selbst heißt, wenn jemand
den Leichnam, der Ermordung und der Gebrauch
solcher Mittel in Gebäuden, Fortbau
oder umschlossenen Räumen, die wider
zur Wohnung dienen, oder zu bewohnten Gebäuden

gehörenden Hofraum, und so weit dieser,
wenn das Verbrechen nicht in einem geschlossenen
ist, mit Zäunen verbarrikadirten oder mit Pfosten
Zeichen bestimmt worden

Art. 381. abwendet selbst

Jeder bei verübtem Todtschlage folgende
Umstände zusammen mit einander:

N°. 4 Gebrauch von Gift oder andern in einem
Gefäße, in einer Tasche zu tragender geborgener
Behältniß, in einer Verpackung, oder einem Quartier,
die bewohnt sind, oder zur Wohnung dienen,
oder zu offenem Zubehör der Wohnungen
mittelst äußerer Gewalt oder Zerstörung
oder falscher Schlüssel Eingang zu

Art. 19 abwendet selbst.

Wer zu Herbeiführung oder zu bestimmter
Zeit verurtheilt wird, soll mit dreißig
Peitsche einmal auf dem Schandpfahl
auf zwanzig Jahre belegt werden.

Art. 59 abwendet selbst.

Die Mitschuldigen einer Verbrechens oder
eines Vergehens, sollen mit der gesetzlichen
Strafe, wenn die Ursachen dieser Verbrechens
oder Vergehens selbst belegt werden, die
Strafe nicht genommen, worin das Ge-
setz ein anderes vorgesehen hat.

Art. 60 desselben.

Als Mitschuldige eines Grundeigenthümers, der sein Waarenlager oder Warenpass verkleinert hat, sollen diejenigen gestraft werden, die durch Geschenke, Versprechungen, Missbrauch, eine Anordnung oder Befehl, Aufträge oder persönliche Einwirkungen zu einer falschen Grundlage gewirkt, oder Anweisung gegeben haben, wie sie zu begehen

Art. 62 desselben

Diejenigen, welche gestohlene, die Polizei geschaffte oder mittelst eines Waarenpass oder Warenpass verlorene Pässe, ganz oder zum Theil verfälscht verfertigen, sollen eben als Mitschuldige dieses Waarenpass oder Warenpass gestraft werden

Art. 36 desselben

alle Artikel, die die Todesstrafe, Zuchthausarbeiten auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die Degradirung, die Einsperrung, die Pranger der Strafe [illegible] sollen dergleichen gestraft werden.

Die sollen in der Eigenschaft der Begünstiger gehen, wenn der Artikel anderes, in der Gemeinde der Art, wo der Verbrecher Zuflucht gewährt ist, in gleicher, wo die Vollstreckung geschieht und in gleicher der Absonderung der Warenpassbuch ausgefertigt werden.

Art. 55 desselben.

Alle wegen des unerlaubten Waarenpass oder wegen des unerlaubten Waarenpass verursachte Gerichtskosten, sowie die Geldbussen, Verantwortungen, die Strafe des Pranger und entbehrten Gefängnis und für die Kosten solidarisch verbunden.

Art. 368

Der unterlegende Theil, gleichviel ob der Angeklagte oder der Civil Kläger sey, wird allemahl in die dem Urtheil zu stellt, als den ordentlichen Gerichtskosten verurtheilten Kosten verurtheilt.

Art. 2 des Waarenpass des 31 Mai 1814.

Der Besitzer ist nicht verpflichtet einen Waarenpass zu haben; es bleibt gleichwohl dem ordentlichen Gerichtsstand, in welchen Fällen derselbe sich zu verkaufen hat.

Waarenpass

des Christian Gerecht des Buchstaben

1. Franz Peter Rees, 31 Jahren alt, geb. Bürger und ansässig zu Wallerheim, wie Vorgeschrieben, 1 Meter 73 Centimeter (5 Fuß 11 Zoll 8 Linien) groß, bewaffnete Stirn, Haar schwarzbraun, Augenbrauen gleichen Augen, etwas Lange, gebogene Nase, mittelmäßiger Mund, spitzes Kinn, ovalförmiges Gesicht

und Verbindlichkeit, einigen Gesetze mit einigen Blutsverwandten, zum Herzoglichen Königsberg.

II. Johann Jacob Deutsch, der weiland, 33 Jahre alt, Zimmermann gebürtig und verheirathet zu Kühlsheim, 1 Meter, 67 Centimeter (5 Fuß 8 Zoll 11 Linien) groß, Gesichtsfarbe Braunen (Gypsum) Haaren, breiter Stirn, braunen Augenbrauen, grauen Augen, mittelmäßiger Nase, mittelmäßigem Mund, etwas braunen spitzem Kinn, braunen Bart, etwas Eingefallenheit Gesicht, mittelstarken Wuchs, zum Zeichen des Zeugen Fingers der rechten Hand.

Indem derselben

Zu steter pünktlicher Befolgung verbindlich und solidarisch zu allen Prozeßkosten gegen die Kasse, die ein Urtheil über dreihundert Reichsmark Gulden und dreißig Pfennige zum Nutzen

/ 313. 31.2

Warrendorf

dessen das Urtheil in Rechtskraft gestritten und zu Hymnia, Zerbstbrücken und Kühlsheim vollstreckbar erklärt soll.

Also geschehen und verhandelt zu Hymnia in dem Sitzungssaale und in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts am Dienstag nach

Feiertag am 17ten Januar, von Zugegen waren: Molitor, Amtsrichter, als Präsident des Assisengerichts, Präsident des Appellationsgerichts, Ege Präsident, Molitor, Richter, beide des Landgerichts Hymnia, Präsident des Assisengerichts, Koch, Hymnia Advokat und Prokurator Appellationsgerichts und Blessmann, Obergerichtsschreiber des Assisengerichts.

Molitor L.S.

Molitor

Blessmann

Das Assisen-Gericht

Johann Jacob Gertner

5ten Juli 1821

über den D. Criminal-Klagten zu Inquisitions zu Protokoll gegebenen öffentlichen Sitzung vom heutigen Juni 1821, hat folgendes Urtheil gefällt.

Nach Einsicht des von dem Ins Angaben-Commissar des D. Appellations-Gerichts des Kantons zu Inquisitions gegebenen vom 5ten Juli 1821 datirten Urtheils, und vorlesen desselben,

Johann Jacob Gertner

Ist schuldig, Diebstahl und Hurt versucht zu Nächtlicher Zeit, mit Gewalt mittelst Einbruch verübten Diebstahl angeklagt zu sein.

Nach Einsicht darauf das von dem Vertreter des D. General Advocaten, in Gemäßheit obigen Urtheils, und vom 5ten Juli 1821, vorgelesenen Anklage-Acts, darin Criminalgesetzen Inhalt Conclusion wie folgt:

Das allein dem angeklagten Johann Jacob Gertner angeklagt ist: in der Nacht vom 5ten auf den 6ten Juli vorigen Jahres

„ in Gemeinschaft mit einem andern Verfolgten
„ mittelst Einbruch und Einsteigen, in dem zu
„ dem Conventikel-Hause des Lehrers Johann Georg
„ Paul Hoyer zu Hohenstadt gehörigen Stalle
„ Federvieh gestohlen zu haben, als
„ 1. mit Dreschflegel mit Ueberzug
„ 2. mit Laubsack.
„ 3. mit Kopfkissen
„ 4. mit Mannshemd.
„ 5. mit roher Weidel
„ 6. mit Zottel-Weste.
„ 7. mit schwarz wollenem Halstuch
„ 8. mit roher gelber Lederner Hose
„ 9. mit roher ledernen Hose, und
„ 10. mit Hemd. "

Nach Ablesung der Substitution der 5. Gerichtsbeisitzer in der Entwickelung der Gründe erwiderte der Angeklagte Barnick.

Nach Ablesung der Advokatur Hoock in seinem Vertheidigungsmittel für den Angeklagten Johann Jacob Hartung.

Gerichtshof die Erklärung der Geschworenen erachtet Sache nicht stattfinden, von dem Verbrechen und Theil mit dem Sinnen-Richter Inhalt der Anklage-Akte Hauptsache, Theil mit dem Debatten-Akt angehaltenen Fragen gesetzt sind:

„ Ist der Angeklagte Johann Jacob Hartung
„ Zuletzt Hirt zu Wölkersweiler schuldig?

„ in der Nacht vom 7ten auf den
„ 8ten August 1820, in Ge-
„ meinschaft mit einer andern Person, zu
„ mittelst Einbruch und Einsteigen, in
„ dem zu dem Conventikel Hause der
„ Lehrerinnen Georg Paul Hoyer zu Hohen-
„ stadt gehörigen Stalle, Federvieh
„ Hühner gestohlen zu haben, als:
„ 1. Ein Dreschflegel mit dem Ueberzug.
„ 2. ein Laubsack;
„ 3. ein Kopfkissen, mit Überzug.
„ 4. einen Mannshemd.
„ 5. ein paar Weidschuh.
„ 6. eine Zottel-Weste.
„ 7. ein schwarz wollenes Halstuch.
„ 8. ein paar ledernen Hosen, und
„ 9 ein paar rothe Lederne Hosen und
„ 10 ein Hemd. "

und welche Erklärung dahin geht:

„ Die Geschworenen erklären den Angeklagten
„ Jacob Hartung der Schuldig, jedoch ohne allen
„ die That Begleitungen zu haben. "

Nach Ablesung der Substitution der 5. Gerichtsbeisitzer Advokatur in seinem Antrage welche dahin gehen, daß auf Ausspruch der Erklärung der Geschworenen und der Art. 384. 381 St. G. B. 19. 2 R. und 36 des Strafgesetzbuches und des § 2 des

Verordnung des Generalgouvernements
der Altmärkischen vom 21ten Mai 1814, wie die
Art. 366 und 368 des Gesetzbuches über die Verbrechen
und Vergehen,

Trägt demnach an, solchen Inhaber zu diesen
Strafen verurtheilen und den Verlust des Vorrechts
zu verordnen, desgleichen den Druck des Urtheils
und Auszug und Affixen Anschlagung an den Thüren des
Hauses des Verurtheilten Orten zu verordnen, so wie
die Publikation der gesprochenen Strafen an der
Eingangsthüre.

Da sonsten nach Abhandlung
dieser der Angeklagte Johann Jacob
Gerdauer Thüre die Verbrechen der Ge-
fährdung schuldig erklärt sind, und Ver-
brechen festgestellt, welches durch die Artikel
384. 381 No 4. Art. 19 und 36 des Straf
gesetzbuchs vorgesehen ist.

Auch sind wir mit Anwendung aller
dieser gesetzlichen Vorschriften so wie der Artikel
366 und 368 des gesetzbuchs über die Ver-
brechen ein gemäßiges Urtheil;

In sonstiger Hinsicht, weil bei dem in der
Untersuchung und in dem öffentlichen Ver-
handlungen, die angebrachten mildernden
Umstände, die Anwendung des 2ten Artikels
des Strafgesetzbuches

mittelst gemeinschaftlichen Generalgouvernements vom 31ten Mai
1814, seine gute Gesinnung der Angeklagten klarer gewiesen
haben; — welche Gerichtsstelle schuldig war dem
Verbrechen Gnaden zu verordnen, und also Artikel
Art. 386 des Strafgesetzbuchs

„Wenn mildernde Umstände vorhanden sind, der mit Gefängniß
„nicht unter drei, und der mit Einsperrung
„unter vier Jahren angedrohten Strafe unterworfen
„sollen diese, wenn sonst der Freiheit, der Einsperrung
„und der Gefängniß-Strafe, in Gefängniß,
„Verbot oder einfacher Einsperrung, die
„andere zur Strafe dienen, und zu bestimmten
„Geldstrafen gehören, statt finden, und sogar wenn
„wenn der Freiheit mit Zwangsarbeiten verbunden
„ist, mit Zwangsarbeiten auf eine bestimmte
„Zeit verurtheilt werden.

Art. 381 besagt

„Straßen-Räuberei und mit thätlicher Gewalt
„Auflauf zu stören ein gemeiner
„Art. 4. Gebäude (die Kirchen) unterworfen ist
„einem Gemüse, in einer Hütte zu einem
„bewohnten Zimmer, in einem Gemach, oder einem
„Quartier, die bewohnt sind, oder zum Aufenthalt
„dienen, oder zu einem Zubehör des Aufenthalts
„mittelst öffentlicher Einbruch oder Einsteigung, oder
„falschen Schlüssel begangen ist.

Art. 19 desselben.

„Alter zu Zuerkennung eines

bestimmte Zeit unentgeldlich arbeiten, soll mit
seinem Werke ebenmäßig dazu gehalten
und überdies mit zehnzig Thaler belegt werden.

Art. 36 desselben.

Alle Verbrechen, die die Todesstrafe, Zuchthausarbeiten
auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit,
die Degradation, die Einsperrung, die
Strafe der Eisenjacke, sollen durch Geschwornen
gerichtet werden;

Die sollen in der Hauptstadt des Departements,
in jeder, wovon der Verbrecher entsprungen
ist der Gemeinde des Arbeits, wo der Ver-
brechen begangen worden ist, in jeder,
wo die Verhaftnehmung geschieht, und in jeder
der Gemeinden der Hauptstädte angestellten
werden.

Art. 366, der gesetzlichen über der Verbrechen
der in gemeinen Personen.

Der gerichtliche Beschluß abgefaßt, daß die
unterworfenen als auf wenigstens zwei Personen
dem Zeugnisse zurückgegeben werden
sollen.

Art. 368 desselben.

Der unterliegende Theil, gleichviel ob er
der Angeklagte oder der Civil-Kläger sey,
wird allemahl in die dem Verurtheilten
oder dem andern Theile zuerkannten
Kosten verurtheilt.

3

Art. 2 der Verordnung vom 31ten Mai 1814

Der Verurtheilte ist mit vollstreckter Verfas-
sung Einkerker straft; ab bleibt wahrend
dem ausgestandene Gefängniß abzuziehen, in
erstem Falle Vorrecht mit zu verkaufen
sey.

Warendorf

Der Königl. Preußen-Gericht dem
Beisitzern

Johann Isaak Gertner,

Ist gesagt, dessen Geburtsort unbekannt ist, sein
Zeichen ein Zirkel Gestalt zu Volbarkeit
wenden Augenlaser, 1 Meter 70 Centimeter
(5 Fuß 10 Zoll 1 Linie) groß, blonde Haare,
breite niedere Stirn, blonde Augenbraunen,
hellblaue Augen, mittel mäßige Nase,
mittelmäßiger Mund, runder Kinn,
gesund, blonder Bart und Backenbart, von
untersetzter Statur

Zu dreijährigen Zuchtarbeiten
und zu allen Prozeßkosten gegen den
Verurt, beziehungsweise auf die Summe
von fünfhundert sechzig neun Gulden
achtzig Cenzen zu Staunen

Warendorf durch die Gerichtsmänner
und auf vorschriftmäßige Gegenwärtigkeit, dem

3

X 169. 48.1

Zeugenaussage und
Vorlesung des Urtheils in Auszug genommen
und zu Protokoll, Vorgelesen, Genehmigt
und Unterschrieben ausgefertigt worden
Voll.

Also geurtheilt und verkündet zu Gumbinnen
in der Rathsstube und in der öffentlichen
Sitzung des Criminalsenats des Königlichen
Tribunals am Verhandlungstage und an-
und gewiesen, worüber Zeugniss ausgefertigt:
Molitor, Rath am K. Appellationsgerichte
daselbst, präsidirend bei dem Criminalsenate,
Ege, Präsident, Molitor, (Assessor) Richter,
beide des Königlichen K. Stadtgerichts, als
Richter des Criminalsenats, Kollei, Sub-
stitut des K. Gumbinner Advocaten und
Appellationsgerichts gerichtlich und Bleßmann, Aboga-
tur-Schreiber daselbst Gerichtl.

Molitor

Molitor Ltz.

Bleßmann

Johann Pfleger
5ter Juni 1821

Todesurtheil=Publikation

Der unterzeichnete Joseph Aloys
Molitor, Rath am K. Appellationsgerichte
Präsidenten zu Gumbinnen, publizirt
den Urtheilsspruch dieses Gerichts hof
das gestrige Gerichtl. d. D. in der öffent-
lichen Sitzung des Criminalsenats dem
heutigen Tage.

Nach Einsicht der Verhandlungen
Gerichtsprotokolle in Sachen des Ange-
klagten Johann Pfleger aus Gumbinnen, des

Tatbestands:

„Die Angeklagten verbrannt mit einem
„Pferdeknecht Matzkeit aus Ast Pinnau gegen
„Pfingsten Nachmittag 4 Uhr nicht schuldig;
„Die Angeklagte für nicht schuldig;

In Gemäßheit des dem publizirenden Urtheil des
Art. 358 des Gesetzbuches über das Verfahren
in peinlichen Sachen übertragenen Amtes,

Erkennt

das Johann Pfleger, 18 Jahre alt, ledigen
Standes, gebürtig zu Gumbinnen, wohnhaft
daselbst bei dem Arbeitsmann Peter
Klein, wegen des gegen ihn verhandelten

Z

Anlage anbei mittheile mit der ergebenen Bitte, [illegible] gefällig zu veranlassen.

Hannover

den [illegible] Juni 1821.

Motteler

Johann Nicolaus Schanek

Sitzung vom 6ten Juni 1821.

Kriegsrechtungs-Ordinanz

Ich Joseph Klugl Notitor, Rathsmann d. Appellations-Gerichts des Rheinkreises, Präsident des Assisengerichtes für das 2te Quartal 1821:

Nach Einsicht der Erklärung der Geschworenen in Betreff von Johann Nikolaus Schanek, 20 Jahre alt, gebürtig zu Kommelscheid, Dienstknecht bey Herrn Esperig, Ackersmann zu Esch geschrieben, der freywilligen Tödtung angeklagt, folgenden Inhalts:

„Auf die erste Frage erklären die Herren „Geschworenen einstimmig den Angeklagten „Johann Nikolaus Schanek für nicht schuldig.

„Auf die dritte Frage erklären die Herren „Geschworenen den gestellten Angeklagten „Johann Nikolaus Schanek abermahlen „für nicht schuldig;

in Gemäßheit der von Herrn Präsidenten durch den Art. 358 des Gesetzbuches über die Verfahren in peinlichen Sachen übertragen Gewalt,

erklären

daß Johann Nikolaus Schanek, von der gegen ihn erhobenen Anklage, der freywilligen Tödtung, freyzusprechen;

verordnen

daß derselbe auf der Stelle in

D

B

Bruchsal gesetzt werden soll, wenn
es nicht anderen Verfügungen entgegen ange-
stellt ist.

Also verordnet in Ausgleichung
in öffentlicher Sitzung des Regierungs-
rathes zu Bruchsal am Dritten
Juni, tausend acht hundert ein und
zwanzig.

Motitor

1. Assessor Bauscher
2. Auditeur Baker

7ten Juni 1821.

Das Assisen-Gericht

für den L. B. Kreis der Provinz zu Hermannstadt in seiner öffentlichen Sitzung vom siebenten Juni 1821, hat folgendes Urtheil gefällt.

Nach Einsicht der von der Anklage Nummer des B. Appellationsgerichts des Kreises zu Hermannstadt vom zwölften Mai 1821, erlassenen Urtheil, und welchem erhellet daß

1. Assessor Bauscher 19 Jahr alt, Hermannstadt gebürtig zu Hermannstadt, zuletzt Vice Fiskal zu Fogarasch verstorben.
2. Auditeur Baker, 32 Jahr alt, Aktuar zu Fogarasch gebürtig und verstorben zu Fogarasch einer schweren Mißhandlung angeklagt sind.

Nach Einsicht der von dem Präsidenten des B. Provinzial Adelstabel, in Folge obigen Urtheil, vom siebenzehnten Mai 1821, ausgefertigten Vorlegungsakte, deren Innhalt folgendes Inhalt ist:

„Aus allen diesen ergiebt sich, daß Johann Lenz, Assessor Bauscher und Andreas Baker „angeklagt sind: am 28ten Juni zwischen „Johann Lenzes Hause der Schmidt zu Fogarasch „und einen Esel den Hatos Mariae

zum Fröhlingen unter gemeinschaftlicher
Mitwirkung, freiwilligen Eides, sich Be-
strebt zu haben, dass derselbe an den
Folgen der erlittenen Misshandlung, wäh-
rend noch 21 Tage Urlaub
verwundet Lag, und verstorben war, seine
gesetzliche Arbeiten zu verrichten.

Nach Aussage des Polizeidieners Nr 6.
General Abgehörten in der Untersuchung
der Gemeinde, vorrauf der Anklage Rücksicht.

Nach Aussage des Abgehörten Pfeiffers
in seiner Wahrheitsmittels für den
Angeklagten Matthäus Bonacker.

Nach Aussage des Abgehörten Horst in
seinem Wahrheitsmittels für den
Angeklagten Adrian Weiss.

In Erwägung der Verbrechung des Gesetzes
welche zu finden vorhanden, wenn den
Angeklagten gestalten, und Hält auf den
summarischen Inhalten der Anklage nebst
der vorgefundenen, Akten und den Debatten
sich ergebenden Folgen gesetzt ist:

„A. Ist der Angeklagte Matthäus Bonacker,
„Schmiedes verheirathet zu Fröhlingen Schuldig:
„I. am 1ten und zwanzigsten Januar 1821,
„des Abends zwischen 1ten und 2ten Uhr

„den Vater Marias von Fröhlingen unter ge-
„meinschaftlicher Mitwirkung von zwei anderen
„Personen, freiwillig Eides, mit Vorsatz
„und mit Ueberlegung so misshandelt zu haben
„dass derselbe an den Folgen der erlittenen
„Misshandlung während noch 21 Tage
„Tage krank darnieder Lag und
„verstorben war, seine gesetzliche Arbeiten
„zu verrichten?

„II. Oder ist der Angeklagte Bonacker wenigstens
„schuldig, an dem in der vorstehenden
„Folge I. Angeführten Verbrechen dadurch Theil
„genommen zu haben, dass er wissentlich dem
„Verüber oder den Verübern in den Thatsachen
„vorbereitet, erleichtert und vollendet
„worden?

„B. Ist der Angeklagte Adrian Bäcker, Acker-
„mann, wohnhaft zu Fröhlingen Schuldig:
„I. am 1ten und zwanzigsten Januar 1821 des
„Abends zwischen 1ten und 2ten Uhr den
„Vater Marias von Fröhlingen, unter gemein-
„schaftlicher Mitwirkung von zwei Anderen,
„freiwillig Eides, mit Vorsatz und mit
„Ueberlegung so misshandelt zu haben, dass
„derselbe an den Folgen der erlittenen
„Misshandlung während noch 21 Tage krank
„Tage krank darnieder Lag, und verstorben

„ vor, seine geschuldete Arbeit zu voll-
„ ziehen? "

„ II. Ob er als der Angeklagte Bäcker rechtskräftig
„ schuldig, am 5ten in der vorbesagten
„ Strafe I Regierungs-Verordnung, dadurch Theil
„ genommen zu haben, daß er wissentlich dem
„ Aufruhr oder dem Aufgebote in den Theil-
„ nehmer Orten Vorschub geleistet, indem der Ver-
„ brecher verborgen, verheimlicht und
„ vollendet wurde? und welche Erklärung
durch Aufrufung des Präsidenten des Assisenhofes
Advokaten in seinen Antworten, welche
dahin gehen, daß nach Ausweis der Erklärung
der Geschworenen auf den Art. 309. 310. 19.
22, 36 und 55 des Strafgesetzbuches und
den Verordnung des vormaligen General Gou-
vernements des Mittelrheins vom 30ten Mai
1814, so wie des Art. 368 des Gesetzbuches über
das Verfahren in peinlichen Sachen:

Freigesprochen, Mathias Bousincourt und
Andreas Becker zusammen zu tausend, sechzehn zu sechs
Jahre Zwangsarbeiten und beide solidarisch
zu den Kosten des Prozesses zu verurtheilen, gesetzlich
zu erkennen, daß das Urtheil in Anlegung zu
bringen und an den durch das Gesetz bestimmten
Orten anzuschlagen sey.

Dahin gehet: „ die
„ erste Frage gegen den
„ Angeklagten Mathias
„ Bousincourt bezüglich
„ den die Geschworenen
„ mit neun Stimmen gegen
„ drey mit Ja! "
„ die zweite Frage gegen
„ Angeklagten Andreas
„ Becker bezüglich
„ die Geschworenen eben-
„ falls mit neun Stimmen
„ gegen drey mit Ja! "
„ Kandhoff gallelligst.

Molitor

Klesmann

Verneinung einer
ebenfalls gallelligst

Molitor

L. Schmitz.

Klesmann

In Erwägung, daß die Thatsachlichkeit dessen
der Angeklagten Bousincourt und Becker
durch die Erklärung der Geschworenen bejahet
worden sind, mit Mehrheit der Stimmen
welches durch die Art. 309 und 310 des
Strafgesetzbuches vorgesehen ist.

Rechtlich und mit Anwendung der
gesetzlichen Bestimmungen, so wie gegen den
Art. 19. 36 und 55 des Strafbuches
dann der Artikels 368 des Gesetzbuches über
das Verfahren in peinlichen Sachen.

In Erwägung, daß nach den aus
den Thatsachlichkeiten sich ergebenden Umständen,
die Anwendung des Art. 2 der
Verordnung des gemeinsamen mittelrheinischen
General Gouvernements vom 31ten Mai 1814,
zu Gunsten der Angeklagten seine Stelle
finden muß, — welche Gesetze Artikeln
ordentlich von dem Präsidenten vorgelesen
worden, und also lauten:

Art. 309 des Strafgesetzbuches.

„ Wer Feuersbrunst verursacht oder ge-
„ stiftet hat, falls gegen diese gesetzliche
„ Regeln Grundlegung zur Brandstift, oder
„ Gefährlichkeit zur gesetzlichen Arbeit
„ während einer oder zwanzig Jahren zur
„ Folge hatten, mit der Todesstrafe belegt
„ werden.

Art. 310 desselben

„ Hat der in vorhergehendem Artikel
„ verordnete Arrest wegen mit Vorbedacht
„ oder Ausdauer verübt worden, so soll
„ er mit Zwangsarbeiten auf eine be-
„ stimmte Zeit bestraft werden.

Art. 19 desselben.

„ Wer zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte
„ Zeit verurtheilt wird, soll mit dieser
„ Strafe wenigstens auf fünf und höchstens
„ auf zwanzig Jahre belegt werden.

Art. 36 desselben.

„ Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zwangsarbeiten
„ auf Lebens- oder auf bestimmte Zeit, die
„ Degradation, die Einsperrung, die Strafe
„ des Pranger[s] [illegible] sollen Ausgleichungen ge-
„ schrieben werden.

„ Sie sollen in der Gerichts-Stadt des Di-
„ strikts, in [illegible], wenn das Urtheil
„ erlassen, in der Gemeinde des Ortes,
„ wo das Verbrechen begangen worden ist,
„ in [illegible], wo die Vollstreckung geschieht, und in
„ jenen des Wohnorts des Verurtheilten ange-
„ schlagen werden.

Art. 55 desselben.

„ Alle Organe des gemeinen Verbrechens oder
„ Organe des gemeinen Vergehens unterworfen
„ Individuen, sind für die Geldbußen,

„ Wiedererstattungen, den Schaden
„ der Pferdus und unbestimmten Ge-
„ meinde und für die Kosten ver-
„ bunden.

Art. 366 des Gesetzbuchs über die
„ Verbrechen in gemeinschaftlichen Rechten.
„ Der mitverbrannte Theil, gleichviel ob der
„ der Angeklagte oder der Civil-Kläger
„ sey, wird abgewiesen in der dem
„ Verbrechen so groß, als der andern
„ Verurtheilten verursachten Kosten ver-
„ urtheilt.

Art. 2 der Verordnung vom 31ten
Mai 1814

„ Der Prinzen ist auf unehrenhafte
„ Folgen einer Criminalstrafe; ob
„ gleich ausdrücklich dem ausübenden
„ Souverain überlassen, in welchem
„ Falle dieses auf sie erkannt
„ sey.

Wachtstuben

Der Distrikts-Gerichts

Beisitzer

I. Wachtmeister Bouscaor, 19 Jahr
alt, Bäckermeister, geboren zu

Hausgrundstück, in Neustadt Langgasse, zwischen Bäckermeister Simon Ostermann und Schneidermeister Eduard Langner zu Göcklingen, 1 Morgen, 80 Quadratruthen (6 Fuß 2 Zoll 2 Linien) groß, bestehend in Wohnhaus, gewölbtem Keller, hölzerner Auffahrt, Hofraum, Brunnen, gewölbtem Stall, Scheune, Hofraithe, Hausgarten, Baumgarten, mittelmäßiger Wiese, Ackerland, Acker, einzelnem Obstbaum, Hofraithe, offen Feld, neun Pfirsichbäumen begrenzt.

II. Andreas Kirsch, Ackersmann, wohnhaft zu Gönnheim, Bezirksamts Neustadt, Liebhaber gehörig und versteigert zu Göcklingen, 1 Morgen 86 Quadratruthen (5 Fuß 6 Zoll 8 Linien) groß, Klasse 3. Scheune, Stallung, Hofraithe, Hausgarten, Baumgarten, Ackerland, Acker, einzelnem Obstbaum, Hofraithe, offen Feld, neun Pfirsichbäumen begrenzt.

Indem dasselbe zu Zwangsversteigerung Termin bestimmt und Bieter aufgefordert, zu erscheinen

Versteigerungsbedingungen gegen den Meistbietenden, welcher auf die Summe von Zweihundert neun und sechszig Gulden neun Kreuzer

269. 4 =

Verordnet, daß der Versteigerungsakt in Lettung gedruckt und zu Bezirksamts, Friedensgerichts und Gemeinderathsregistratur niedergelegt werden solle.

Also genehmigt und verkündet zu Landau in der Pfalz, in öffentlicher und in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts am Siebenten Juni im Tausend acht Hundert und neun und sechzig, an welchem gegenwärtig waren: Molitor, Präsident, L. Appellationsgerichtsrath, Hoffmann, Vorsitzender Appellationsgerichtsrath, Petri, L. Schmidt, Beisitzer des Handelsgerichts L. Bezirksgerichtsrath, Keller, Beisitzer des Appellationsgerichts, Kolleé, Substitut des L. General-Advokaten und Bleßmann Obergerichtsschreiber des L. Appellationsgerichts Landau.

Molitor

L. Schmidt

Bleßmann

Joh. Heinzmann

8ten Juni 1821

Das Assisen-Gericht

über den K. Preußischen Landwehrmann Johann Heinzmann, in seinem 60sten Lebensjahr

Assisen Juni 1821, sein folgendes Assisen gefällt

Nach Einsicht des von der Anklage Behörde des K. Appellations-Gerichts des Saar Departements

Hervorgehenden Verhörs, und in Betracht, daß der Angeklagte, wegen Diebstahl,

Anklage, worauf erfolget, daß

Johann Heinzmann,

43 Jahre alt, gebürtig zu Landstuhl, am Rhein, des Lesens und Schreibens unkundig,

zuletzt seinen Aufenthalt in Landstuhl,

Nach Einsicht des von dem K. Generals Advocaten am K. Appellationsgerichte Hofe

zu Trier abgegebenen Antrags, vom dreizehnten Mai

1821, worinnen Anklage erhoben, daß Johann Heinz-

mann sich

„durch allem dem ist der angeklagte Johann

„Jacob Heinzmann angeklagt.“

„Am sechsten April dieses Jahrs des Abends

„zwischen sechs und sieben Uhr auf dem

„Beweis des dem Angeklagten Jakob
„Leibfriedsohn zur Last gelegten Diebstahls
„durch Augenscheine, nämlich einen Hut, Stock
„und einen alten Kleiderrock,
„welche ihm Zeugen durch gerichtet
„worden, das Haus worin er wohnt
„visitiren, und dem Ofenfeuer nicht
„zu nahe, sondern vorsichtig anzuzünden und in
„Brand gesteckt zu sehen".

Nach Anhörung des K. Generalprokurators
zu K. Appellationsgerichts in der Sitzung
vom [illegible] Oktober [illegible] die Anklage
verlesen.

Nach Anhörung des Advokaten Feigenbaum
in seiner Vertheidigung mittels des
dem Angeklagten Jakob Leibfriedsohn Zeugnisses.

Gehabte die Erklärung der Geschworenen
welche zu Recht bestehend, und dem
Gerichtshofe vorgelegen, und dem
zu sammengesetzten Tabelle der Stimmengebung
Fragen vorgefunden, theils auf den Inhalt
des angeklagten Verbrechens gerichtet

„Ist der Angeklagte Jakob Leibfriedsohn
„mit Mehrheit von Stimmen, gänzlich
„des Diebstahls schuldig verfallen, theils

„am 16ten April 1821 auf dem Heimweg
„des dem Mehrgenannten Jäger zu Gelbstein-
„heim begangenen Diebstahls, dann durch
„Zugrundlegung einer Strafleiter auf
„einen alten Kleiderrock, welche ihm
„Täter noch gelungen waren, das Haus
„worin er wohnt zu durchbrechen und den Brand
„gabelnde nicht zu löschen, stricktweise anzu-
„zünden und in Brand gesteckt zu haben?"

und welche Erklärung dessen gefaßt:

„Die Geschworenen erklären mit einer
„Stimmen Mehrheit von sieben gegen
„fünf des Angeklagten für schuldig"

Nach Einsicht der Erklärung der
Abstimmungsfrage, welche in einzig abgethanen
Falle der einfachen Stimmen Mehrheit abgelegt
der Geschworenen Gerichtshofes, und welche Erklä-
rung dessen gefaßt: „Die Abstimmungsfrage erklärend
„daß die Stimmen Mehrheit der Richter des Ge-
„richts der Geschworenen Einzigartig ist"

Nach Anhörung des K. Generalad-
vokaten in seinen Anträgen, welche
dessen gehen, daß, nach Einsicht der Erklä-
rung der Geschworenen in Verbindung mit der
fünfzig Stimmen Erklärung der Abstimmungsfrage,
nach Einsicht der Art. 434. 12. 26 und 36

des Strafgesetzbuches und des Art. 368 des Gesetzbuches über das Verfahren in gerichtlichen Polizeisachen, Jedermann Gewalt anthun, um ihn festzunehmen, oder, wenn er sich widersetzt, zu verletzen und Todtschlag begehen, zu vollbringen und den Verhaftsbefehl zu vollziehen und in allen Fällen Widerstand gegen die Macht, durch Androhung des Gebrauchs der Waffen, durch Anwendung von Gewalt oder durch Bedrohung mit den vom Gesetze bezeichneten Mitteln verübt worden.

In Erwägung, daß die Thatsachen, deren der angeklagte seines Verbrechens schuldig erklärt ist, mit Anwendung jener Mittel, welche Art. 434 des Strafgesetzbuches vorgesehen ist.

Auf diese und mit Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen der Art. 12. 26 und 36 desselben Gesetzbuches, dann des Art. 368 des Gesetzbuches über das Verfahren in peinlichen Sachen, welche Gesetzesstellen öffentlich von dem Vorsitzenden verlesen wurden, und wie folgt lauten:

Art. 434. des Strafgesetzbuches

„Alter Gebrauch, gegen die oder gegen Personen, Lieferungen, Beitreibungen, Abgaben, Zölle, es mag gestellt sey oder nicht, oder Salzsteuer, sey es mittels Waffen oder Gewalt

„gemacht sey, so wie auch ohne Unterschied, ob
„das Volk in einer abgegrenzten oder abgegrenzten Räume
„Freiheit mit einander Rast, und ob die Truppen
„nach in Freiheit auf den Räumen selbst stehen,
„oder in größeren Freiheit entfernt sind
„Truppen zusammen gelagert sind oder Truppenabtheilungen,
„Mannschaften, die so angestellt sind, daß das Feuer
„für seinen Gegenstandes oder einem derselben
„mittelbar unmittelbar in Betracht steht, soll
„mit dem Tode bestraft werden."

Art. 12. desselben

„Jedermann zum Tode verurtheilt wird der
„Kopf abgeschnitten."

Art. 26 desselben

„die Vollstreckung geschieht auf einem der
„öffentlichen Plätze des Ortes, welcher am
„Verurtheilung Urtheil angezeigt wird,

Art. 36 desselben.

„Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zwangs- Arbeiten auf Lebens- oder auf bestimmte Zeit, die Degradation, die Einsperrung, die Strafe des Pranger, die Confiscation und den Verlust der Staatsbürgerrechte enthalten, sollen öffentlich ausgesprochen werden.

„Die Acten in der Canzlei- Archiv des Tribunals, in jenem wo die Urtheile ergangen sind, in der Gemeinde des Ortes, wo der Verbrechen begangen worden ist, in jener wo die Vollstreckung geschieht, und in jener des Wohnorts der Verurtheilten aufbewahrt werden

Art. 368 der Gesetzbücher über das Verbrechen
der gemeinschaftlichen Tötung.

Der unterzeichnete Theil, gleichfalls aber
der Angeklagte ohne der Civil-Klägerin Sey,
wird allermaßen in die dem Urtheile zu Grunde
liegenden Verurtheilung verurtheilten
Kosten verurtheilt.

Art. 2 der Verordnung vom 24ten Mai
1821.

Der Strafzeit ist nicht eine verschärfte Haft
noch Kerkerstrafe; er bleibt wie
auch der civilrechtlichen Folgen über,
welche das Gesetz, in welchen Fällen damit die
Gerichte zu erkennen sey.

Verkündet

Das Assisen-Gericht

gezeichnet Johann Heinzmann,

43 Jahre alt 1 Meter 70 Centimeter groß,
katholischer Religion und Augsburgerin,
ledigen Standes, ohne bekannte Mittel und
ohne Verehelichung, dahier wohnhaft,
zuletzt Taglöhnerin, Lesens kundig,
Blatter Narben im Gesicht, rechter Backen,
Stirne, Brauen dunkel und mangel, Nase
dick, Mund klein, schwarzer Bart, gesund
Gesicht farbe, runder vollen Visage ohne
Bart, ohne besondere Kennzeichen, ist
durch Urtheil des Assisen-Gerichts
zu Landshut, zuletzt versetzt
zu Gichtbrunnerhaus.

Zum Todes-Urtheile und zu allen
Prozeßkosten gegen den Urtheil,
eingeschränkt auf die Summe von

. . . . . .

Verordnet durch das Urtheil auf
dem Marktplatze der Stadt Zwei-
brücken in Volksversammlung vollzogen,
durch das Urtheil in Ausfertigung gebracht
und zu Speier, Zweibrücken und
Gichtbrunnerhaus ausgeschlossen werden
sollen.

Also gefällt und verkündet zu Zwei-
brücken in dem Sitzungssaale und in der
öffentlichen Sitzung des Assisengerichts
vom dritten Juni, tausend acht hundert und
ein und zwanzig, wobei gegenwärtig waren:

Motetor, Rath am Königlichen
Appellations-Gerichte zweiter Instanz, Präsi-
dent des Assisengerichts statt des
zweiten Beisitzers dieses selbst,

Egee, Präsident, L. Schmitt, Kastner
der Landgerichte B. Bezirksgerichts, als
Kastner des Assisengerichts, Koch

Notiz.

Durch Verbindlichkeit des K. Kreis-
Strafgerichts dahier vom 28ten
Juni 1821, ist der vom Assi-
sen-Gerichte gegen
diesel Assisen-Urtheil
eingelegte Cassations-Recurs
Sache verworfen worden

Motetor

Verkündung vom
vorhergehenden Tage
bestätigt.

Motetor

L. Schmitt. Egee

Klesmann

K. Journal adoptirt und G. Appellationsgericht und Bleßmann, Obergerichtsschreiber dieses Gerichts.

Molitor

L. Schmitz Ltz.

Bleßmann

Maria Elisabetha Lauer

9" Juni 1821.

Ehescheidungs-Ordonnanz

Der unterzeichnete Beisitz Adv. Molitor, statt und K. Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken, sitzend der Ehescheidungsakte dieses Gerichts vom vierten Quartale 1821 in der öffentlichen Sitzung heutigen Ehescheidungsakte vom Namentag Juni dieses Jahres;

Nach Einsicht der Publikation der Ehescheidung in Betreff der Maria Elisabetha Lauer, Frau von Philipp Thomas auf dem Lindenhof, des Inhalts:

(die Hauptsache) "die erklärte Ehe
"die Angeklagte Maria Elisabetha
"Lauer, Ehefrau von Philipp Thomas,
"einstimmig für nicht schuldig";

In Gemäßheit des dem Ehescheidungsakte vom Art. 238 des Gesetzbuches über das Verfahren in Civil-Prozessachen vorhergegangenen Journals:

Erklärt

Daß Maria Elisabetha Lauer, 39 Jahre

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Verordnung

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Gegeben und ausgefertigt zu Gumbinnen
Berlin den [illegible] Juni 1821.

Motitor

1. Pfeiffer Strauss
2. Maria Elisabetha Bauer.

9ten Juni 1821

Das Assisen-Gericht

für den K. Rheinkreis, Pfalzbaierischen Antheils, zu Zweibrücken, in seiner öffentlichen Sitzung vom Neunten Juni 1821, folgendes Urtheil gefällt.

Nach Einsicht der von der Anklage-Kammer des K. Appellations-Gerichts des Rheinkreises, unterm neunzehnten März 1821 erlassenen Urtheils, wodurch erkannt, daß

1. Pfeiffer Strauss, 43 Jahre alt, Ackersmann zu Bärbig, des Forstamts Homburg, Ackersmanns Sohn, wegen Verbrechens mit dem Leben durch die Guillotine;

2. Maria Elisabetha Bauer, 38 Jahre alt, zu Bärbig zu Hause, Pfeiffers Strauss Ehefrau, wegen Verbrechens auf dem Leben durch Vergiftung;

der 2ten: eines Verbrechens und mit Vorbedacht verübten Tödtung mit Beirath erfolgter Entwendung, die gerügt:

der Pfeiffers zu der Entwendung durch einhändige Unterschreibung der gestellten Fragen-Register angeklagt sind.

Nach Einsicht der von dem K. General-Advokaten am K. Appellations-Gerichte Hofe, in Folge obigen Urtheils, am zwei und zwanzigsten März dieses Jahres, verfaßten Anklage-Akte, des summarischen Inhalts Anhalt erst folgt:

Vierselben sind auf allen Ehren angehalten

1. Ihselig Vorrath

im Jahr 1815 im Monat Juli, auf dem Lehnhof
dem Gemeinds Vater Hansen, Hofs der Michel Hansen
von Neukirchen, Freund Nachbar bey Eduard
Borgen zu Tessin an der Feld, Frevelthey
und mit Vorbedacht getödtet, daß demselben
seinen bei sich gehabten und seinem gemeinten
Dienstboten gehörigen Wagen samt Pferden
Lederhose etlaiche Bemerkungen, und solches sich zu
zueignet zu haben.

2. Martin Christophs Lehnert, des vorigen
Ehefrau,

an Raisen Verabredung Theil genommen zu haben
daß sie die antevandatum Gegenstände, als Band,
daß sie unter den angegebenen Umständen zu
stehlen vermag, wissentlich, und in ihren Nutzen und
anwendet habe.

Nach Anführung der K. General-Advocatur und
K Appellations Gerichts, in der Untersuchung der
Sache, worauf die Urtheile beruhet.

Nach Anführung der Abgehörten Zeugen vom
Jenis in seinen Wahrheitsgemäß ertheilten Eide der
Angeklagten Ihselig Ehefrau

Nach Anführung der Advocaten Hrn Rechts
Beistand, in seinen Vertheidigungs ertheilten Eide
der Angeklagten Martin Christophs Lehnert

Gemeinschaft der Verabredung der Gemeinden, welche
zu finden ausstehender, und dem Vorsätzlichen zu
stellen, und stehlen auf dem Lehnhof
der Angeklagten, und Hofs auf dem
Vorsatze sich angebundene Strafe gerechtfertigt.

I. Ist der Angeklagte Ihselig Vorrath, aber unsere
" angeklagt auf dem Lehnhof bey Ottenhagen Ihselig
" im Jahr 1815 im Monat Juli auf dem Lehnhof des Gemeinds
" Vater Hansen, Hofs der Michel Hansen von
" Neukirchen, Freund Nachbar bei Eduard Borgen
" zu Tessin an der Feld, Frevelthey und mit
" Vorbedacht getödtet, daß demselben der Leben
" bey sich gehabten und seinem gemeinten
" Dienstboten gehörigen Wagen, samt
" Pferden Lederhose etlaiche Bemerkungen und
" solches sich zugeeignet zu haben?

II. Ist die Angeklagte Martin Christophs Lehnert,
" Ehefrau des Verabredeten Ihselig Vorrath auf
" dem Lehnhof angeklagt, Ihselig:
" an Raisen Verabredung Theil genommen
" zu haben, daß sie die antevandatum
" Gegenstände, als Band, daß sie unter den
" angegebenen Umständen gestohlen worden,
" wissentlich habe?

und welche Erkennung Recht zu sein:

" Die Gerichtsverwandten erkennen den Angeklagten
" Ihselig Vorrath wissentlich des Ihselig

„ Die erklärung darauf die Angeklagte Maria
„ Elisabetha Lerner, schuldig zum Tode
„ Verurtheilt, einstimmig für nicht schuldig. "

Nach Anhörung des K. General-Advokaten und
der Appellationsgerichte in seinen Anträgen,
welche dahin gehen, daß durch Einsicht
der Erklärung der Geschworenen
und nach Einsicht der Art. 295. 296. 302.
304. 12. 26 und 36 des Strafgesetz-
buches und des Art. 368 des Gesetzbuches
über die Untersuchungen in gerichtlichen
Sachen, daß Gesetzlich Verurtheilt zum
Todesstrafe verurtheilt wurde zur
Todesstrafe, zu vollziehen durch den
Scharfrichter, zu stellen auf dem
Hauptplatze zu Zweibrücken, und in alle
Prozeßkosten gegen den Verurtheilt, daß zufolge
des Urtheils der Urtheil in Anfang
und Letzten Auslegung an dem
durch das Gesetz bestimmten Platze vollzogen werde

In Erwägung daß die Thatsachlichkeit, daß
der Angeklagten Gesetzlich Verurtheilt, daß die
Verbrechung der Geschworenen Schuldig
erklärt ist, und Anwendung findet Gesetz
welche der Art. 295. 296.

297. 302. 304 des Strafgesetzbuches vorgesehen
ist.

Nach Einsicht und mit Anwendung der
gesetzlichen Verfügungen so wie der Art.
12. 26 und 36 des Strafgesetzbuches, und
der Art. 368 des Gesetzbuches über die
Verbrechen in gerichtlichen Sachen — welche ge-
setzt sollen schriftlich von dem Präsidenten
verlesen werden, und also lauten:

Art. 295 des Strafgesetzbuches.

„ Der vorsätzlich verübten Todtschlag wird der Mord
„ betrachtet. "

Art. 296 abendaselbst

„ Jeder mit Vorbedacht oder Auflauern verübte Mord
„ wird als Meuchelmord betrachtet. "

Art. 297. abendaselbst

„ Der Vorbedacht besteht in einem von dem Gedanken
„ genommenen Vorsatze, sich an der Person einer be-
„ stimmten Individuums, oder jener bezeichneten, dem
„ man begegnen würde, zu vergreifen, wenn auch
„ dieser an solchen Vorsatz von einigen andern Um-
„ ständen, oder von einigen andern Bedingungen ab-
„ hängig sein sollte.

Art. 302. abendaselbst

„ Jeder der einen Meuchel-Mords, Vater-Mords, Kind-
„ Mords, und eines Vergiftung schuldig ist, soll, ohne
„ Rücksicht der besonderen Verfügung, die in Gemäßheit des
„ Vater- Mords im Art. 13 aufgestellt ist, mit
„ dem Tode bestraft werden.

Art. 304 abendaselbst

„ Der Mord zieht die Todesstrafe nach sich, wenn
„ jene an mehreren Mordthaten oder Mordversu-
„ chungen, wenn sie diesen Charakter trugen, oder
„ an Beamten verübt wurde.

„ In jedem anderen Falle soll der neue Mord
„ desselben mit Lebenslänglichem Zuchthaus-Arbeiten
„ bestraft werden. „

Art. 12 abendaselbst.

„ Jedem zum Tode verurtheilten wird der Kopf ab-
„ gehauen. „

Art. 26 abendaselbst.

„ Die Vollstreckung geschieht durch einen der öffentlichen
„ Plätze der Orte, welcher im Urtheilsspruche
„ angezeigt wird. „

Art. 36 abendaselbst.

„ Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zuchthaus-Arbeiten auf
„ Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die Da-
„ mentheilung, die Einsperrung, die Strafe der
„ Verweisung, die Landesverweisung, auf den Verlust
„ der Staatsbürgerlichen Rechte, erkennen, sollen
„ Abzugs-Orte gedruckt werden.

„ Sie sollen in der Landes-Hauptstadt des Depar-
„ tements, in jenem, wovon der Urtheil erlassen,
„ in der Gemeinde des Orts, wo der Verbrechen be-
„ gangen worden ist, in jenem, wo die Vollstreckung
„ geschieht, und in jenem des Wohnorts des Ver-
„ urtheilten angeschlagen werden.

Art. 368 des Gesetzbuchs über die Verbrechen

„ in gemeinen Verbrechen.

„ Der Entscheidende Theil, gleichviel ob der Angeklagte
„ oder der Civil Kläger sey, wird allemahl in die
„ Gerichts-Gebühren, als den anderen Theil
„ angehenden Kosten verurtheilt. „

Urtheil

Des Landau-gerichts,

Besetzung — Gehilfe Strauss,

42 Jahre alt, Lederhändler, gebürtig zu Landau-
Pfalz, wohnhaft daselbst im Lämmchen bey Offenburg,
im Kreise Offenburg, 1 Meter 65 Centimeter
groß, blonde Haare, braune Augen, gesunde
Gesichtsfarbe, blonde Augenbrauen, spitze ovale
Kinn Narbe, mittelmäßiges Gesicht, blonde Gesichtsfarbe,
Haare, ovales Gesicht, blonde Gesichtsfarbe,
ohne besondere Abzeichen

Zum Tode-Strafe und zu allen Ge-
richtskosten gegen den Beklagten, eingeschlossen
auch die Kosten von drei Hundert zwei
und-zwanzig Gulden achtzehn Kreuzer

Thatbestand, durch das Urtheil des Assisen
Gerichtshofes des Kreises Landau zu ent-
scheiden gegeben;

Thatbestand ferners, durch das Urtheil in
Anzeige gebracht, und zu Hanau, Hauptstädten
und dem Lämmchen angeschlagen worden soll

Note.
Durch Hofkanzlei Dekret Nr. 14
ergangen Gerichts Dekret vom
28ten Juni 1821 ist der von
Gehilfe Strauss gegen diesen
Urtheil eingelegte
Cassations-Gesuch ver-
worfen worden

Bleßmann

Also gemeinschaftlich und verbindlich zu Zweibrücken in dem Rheinkreis und in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts des Rheinkreises dessen, am Namstage Juni im tausend acht Hundert ein und zwanzig, wobei gegenwärtig waren: Walter, Vorsitzer des 6. Appellationsgerichts, Präsident des Rheinkreises, Präsident des Assisengerichts; Walter, Petri, beide Richter am Hofgericht 6. Appellationsgerichts Präsident des Assisengerichts, Koch, Königl. General Advokat am 6. Appellationsgerichte dessen und Blessmann, Obergerichtsschreiber daselbst Gerichtsstelle.

Walter

Walter

Blessmann

Blessmann

Georg Theobald Rothhaas

10 Juni 1821

Der Assisen-Gerichtshof für den Rheinkreis zu Zweibrücken in seiner öffentlichen Sitzung vom siebenten Juni 1821 hat folgendes Urtheil gefällt.

Nach Einsicht der von der Anklagekammer des 6. Appellationsgerichtshofes zu Zweibrücken vom siebenten Mai 1821, ausgefertigten Anklageakte, daß

Georg Theobald Rothhaas,

34 Jahre alt, Taglöhner und Inhaber Gütchen zu Vorderbach, wegen Brandstiftung an einem bewohnten Hause mittelst Feuer vorsätzlich verübten Verbrechens angeklagt ist.

Nach Einsicht der von dem Vorsitzer des 6. Appellationsgerichtshofes Präsidenten des Assisengerichts, an Gerichtsvollzieher Walter, obigen Urtheils, vom zwölften Mai 1821, ausgefertigten Ordonnanz, des Inhalts: daß Angeklagter Georg Theobald Rothhaas, "aus allem diesem geht hervor, daß "gedachter Georg Theobald Rothhaas an- "geklagt ist: in der Nacht vom vierten

Georg Theobald Rothhaas

10 Juni 1821

Geschworenen verfaßt gelesen

Walter

1. Schmitz. Geschw.

Blessmann

„ des gestrigen Tages durch Urtheil festgestellt, welches
„ Erkenntniß in der Kürze der Ursachen wegen
„ Carl Schmalenberger zu Zweibrücken und
„ zum Verhaftsel desselben annoch Stück
„ Vieh-Fleisch gerichtlich zu schätzen.

Nach Anführung des Vorbringens des Klägers
Gemarke Advokaten aus Landau in Beziehung auf
die Entscheidung der Gründe, worauf
die Anklage beruhet.

Nach Anführung des Advokaten Laboche in
Namen Beklagten dagegen weiters durch den An-
geklagten Georg Ehrhard Kolbenz:

Gestehen die Forderung der Gegenseite,
welche zu Recht anerkannten, wenn dann Klägers
Namens gestalteten, und Recht auf dem
Schmerzensgeld gestellte der Anklagsakt ge-
wogenden, Recht auf den Urtheil sich
angebundene Strafe gesetzt ist.

„ Ist der Angeklagte Georg Ehrhard
„ Kolbenz, Tagelöhner und Forbacher
„ Bürger zu Kaiserslautern Waldes:

„ in der Absicht genommen, daß der
„ gestrige Monat März 1821, mittelst Einbruch
„ Einbruch in der Küche der Behausung
„ Carl Schmalenberger zu Zweibrücken und

Fortsetzung folgt

Moritz

L. Schneider. Zg.

Pfeffer

Pfeffer und Schneider zugegen gewesenen Gerichtsschreiber, wegen Diebstahls, wegen einer gewaltsamen Aufbruchs und mittelst wegen Einbruch verübten Raub- und Plünderung in Haft genommen worden, welche Haft zu Folge Urtheil und Recht vom 8ten dieses Monats und Jahrs wieder aufgehoben worden, so wird Niemand etwas dagegen haben können.

gehorsamst

Moritz

L. Schneider. Zg.

Pfeffer

„ zum Verhaftsel desselben annoch Stück Vieh-
„ Fleisch gerichtlich zu schätzen",

und welche folgendermaßen also gesetzt:

„ Der Angeklagte Georg Eberhard Kolbenz
„ ist von dem Gerichtshofe für Waldeiz zu klären
„ erkannt.

Nach Anführung des Vorbringens des Gemarke
Advokaten in seinem Antrages, welche
dahin gehen, daß nach Anhalt der Erklärung
der Geschworenen und den Art 384. 381 N°4. 19.
22 und 36 des Strafgesetzbuchs, so wie der Art
368 des Gesetzbuches über die Verbrechen;
Vergehen verübt worden, Georg Ehrhard
Kolbenz zu Eine fünf Jahre Zuchthaus-
arbeiten, zur Ausstellung an den
Pranger und zu den Kosten des Ver-
fahrens zu verurtheilen und zugleich zu
verordnen, daß das Urtheil in Auszug
gedruckt und an den durch das Gesetz
bestimmten Orten angeschlagen werde.

In Erwägung daß die Ueberführung deren
der Angeklagte Georg Ehrhard Kolbenz durch
die Erklärung der Geschworenen Waldeiz er-
klärt worden, ein Verbrechen darstellt,
welches durch die Art. 381 und 381 N°16
vorgesehen ist, und die gegen den Angeklagten

3

Verfassung und mit Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmungen so wie jenen der Art. 19. 22. und 36 des Strafgesetzbuches, dann des Art. 368 des Gesetzbuches über die Verbrechen und gemeinen Vergehen — welche Artikel gemeinschaftlich von dem Gerichtshofe angewendet, und also verlesen:

Art. 381 des Strafgesetzbuches.

„Wenn einer Diebstahl schuldig ist, der mit Einbruch einer von den unter den Zahlen 1 bis 4 des Art. 381 angezeigten Mitteln verübt wurde.

Art. 381. N°. 4 ebendaselbst

„Indem sie nachtsüber in einem Gebäude, in einem Hause zu einerley gehörenden Zimmer, in einem Zimmer, oder einem Behältniß, die damit sind, oder zur Aufbewahrung dienen, oder einem Fahrzeuge, das mit Waaren beladen ist, oder einem Lagerplatze, wo Waaren, Kaufmannsgüter, Lebensmittel oder sonstige Gegenstände gelagert sind, gestohlen haben.“

Art. 19 ebendaselbst.

„Alle Verbrechen, welche die Landesverweisung, Zwangsarbeit, Lehen- oder auf eine bestimmte Zeit, die Degradation, die Brandmarkung, die Strafe des Pranger zu erkennen, sollen Todesstrafe genannt werden.“

Art. 22. ebendaselbst

„Jedes, der entweder zu Lebenslänglicher Zwangsarbeit, oder zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte Zeit oder zur Brandmarkung in

„die Arbeitshäuser angehalten werden ist, soll also zu einer „Strafe des Pranger, nach dem öffentlichen Platze an den Pranger „gestellt werden, sein auf Lebenslang dem Volke zur Schau „mit vorgestellt bleiben, und über seinem Haupte ein Zettel angeheftet „werden, worauf seine Namen, sein Gewerbe, sein Verbrechen, sein Name und die Ursache seiner Namensaufhebung „in großer und deutlicher Schrift verzeichnet sind.“

Art. 36 ebendaselbst.

„Alle Verbrechen, welche die Landesverweisung, Zwangsarbeiten auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die Degradation, die Brandmarkung, die Strafe des Pranger zu erkennen, sollen Todesstrafe genannt werden.

„Die sollen in der Landeshauptstadt des Regierungskreises, in jenem des Wohnsitzes verbrochen, in der Gemeinde des Ortes der Verbrechen begangen worden ist, in jenem wo die Verhandlung geschieht, und in jenem des Wohnorts der Verurtheilten angesehen werden.“

Art. 368 des Gesetzbuches über die Verbrechen und gemeinen Vergehen

„Der unterliegende Theil, gegen den ob es der Angeklagte (Beschuldigte) oder der Civil klagende sey, wird allemahl in die dem Theile obsiegenden Civil die rechtlichen Kosten verurtheilt.“

Worauf

Der K. Kreis- Gerichtshof, gemeinschaftlich

Georg Theobald Rothbaas

34 Jahre alt, Zeugschmied zu Lebenstag zu Mittheilung eines Verbrechens, verhaftet zu Kemmelberg

an linken Augenlid, 1 Mater 37 Centimeter (5 Fuß 3 Zoll) groß, Augen, Farbe blau, Augenbrauen, mittelmäßig, Nase, Mund, Kinn, Gesicht, oval, Gesichtsfarbe, gesund:

Der Inculpat wurde zur Verantwortung, zur Ablegung des Geständnisses, auf Vorschrift des Gesetzes und in allen Verantwortungen gegen den Beweis, daß er [illegible] und Strafbarkeit [illegible] Zeugen:

Wegen dieses Artikels in Anklage gestellt und zu Tode, Verurtheilung, Degradirung und zu Kerkerstrafe in einem Falle.

Also geschehen und verhandelt zu Temesvar in der Kanzlei des Platzmajors Stabes und in der Anwesenheit des Präsidenten Herrn Obersten Ritter [illegible] am Zehnten Juni im Jahre Eintausend achthundert ein und zwanzig, in gegenwärtigen Herren: Molitor, Auditor des 2. Artillerie-Regiments der Armeebrigade, Schmidt Burgstaller Artillerie-Regiments,

Gesehen Temesvar 10 Juni 1821
Molitor
1. Schmitz Hz.

Meßmann

Hz

259.

Egel, Feldwebel, Schmidt, Kanonier, Bombardier der 2. Artillerie-Regiments, als Assistenten der Artillerie-Regiments, Keller, Unteroffizier der 2. General-Abtheilung des Artillerie-Regiments, und Meßmann, Oberjäger Artillerie-Regiments.

Molitor Hz.
1. Schmitz

Meßmann

Abschrift

Heute den Dreizehnten Juni 1821, um Zehn Uhr Vormittags, sind das unterzeichnete Gericht, welches der 2. Artillerie-Regiments zu Temesvar zur Abgeurtheilung des 2. Gen. Abtheilung des Artillerie-Regiments, in der Einsitzung Artillerie-Gerichts-Zimmer begeben, welches in Gemäßheit der Art. 52. der Verordnung vom 18ten Juni 1811 Bestimmung und der Verfügung des Platz Temesvar gegen über liegt, allwo die Vollstreckung der gerichtlichen Urtheile statt fand.

Als unterzeichnete daselbst gewesen, wurde durch die 2. Gendarmerie Patrouille gebracht Gemeiner Ferdinand Kaufmann, 24 Jahre alt, gebürtig zu Tschanad Inculpat wegen Desertion zu Kamberg, welcher durch den Platz meister und zwar durch einen Corporal zu diesem Gerichte zu dem Verhöre gestellt wurde, und aber dieses Gericht einen Fiedel angestellt war,

wurde mit gerichtlichem Vorbescheide, Aufgang
des jüngsten Urtheils der Assisen-Gerichts zu Grün-
berg vom 10ten Juni 1821 gerichtlich Strafe,
wodurch der beschuldigte Jung Isabell Kolbsand wegen
Diebstahls mit Einbruch zur Zuchthausstrafe
zur Ausstellung an den Pranger und zu der Kosten
der Urtheil verurtheilt worden ist.

Der nachbesagte Jung Isabell Kolbsand
bleibt alleche dem Anblicke der Welt eine Abscheu
lung und Gesetz.

Über die Vollziehung obigen Urtheils ist gegen-
wärtiges Protokoll verfasst und von dem
Gerichtsdiener unterschrieben worden.

So geschehen zu Grünberg am Tage, Monath
und Jahr wie Eingangs gemeldet. Gerichtsdiener
Schmidt.

Der gerichtliche Abschrift
Der Obergerichtsschreiber
Bleßmann

Der Urtheilsspruch

Gleichbrüchige Diebe

10ten Juni 1821

des des K. Preußischen Obergerichts zu Grünberg
sind in seiner öffentlichen Sitzung vom Zehnten
Juni 1821, folgendes Urtheil gefällt.

Nach Einsicht des vom Herrn Auskultator Herrmann des K.
Appellations-Gerichts des Oberkreises zu Grün-
berg vom Zwölften Mai mit Grunde und Be-
gründet mit und Anzeige, wider seinen Urtheil, worauf
angefragt, dass

Gleichbrüchige Diebe,

21 Jahre alt, gebürtig zu Neustadt, wohnhaft
Einsassung, zu Calbt ohne Bestimmten Aufenthalt
mich öffentlichen in einem bewandten Grade wie-
derholten Diebstahls angeklagt ist.

Nach Einsicht des vom dem Polizeiamte des
K. Gerichts abgefassten und die Appellation
dasiger, in Gemäßheit obigen Urtheils, vom
Zehnten Mai dieses Jahres erwachsenen Acten,
dessen Zusammenhalt Inhalt Grund mit folgt:

„Auf allen dem angeklagten Diebstahl gedachten
„Gleichbrüchigen Diebe angeklagt ist, in dem Urtheil
„vom Dreizehnten dieses Monats zur Strafe
„Einsatz gesetzt, in dem Berufungsfalle Gerichts
„der Ordnungsmäßige Einspruch Verfahrens
„zu Recht gefunden und zum Verfahren des Urtheils
„folgende Verordnungsstücke zu Grunde

„ zu fordern, nämlich:

„ 1. drei Gemälde.
„ 2. ein Frühstück von Rembrandt Hanß,
„ 3. einen Feldblumen Strauß,
„ 4. ein Paar wollene Strümpfe und
„ 5. einen Teufel."

Nach Anführung des Vorbringens der Klägerin in der Entwickelung der Gründe, worauf die Anklage beruhet,

Nach Anführung des Advokaten Fiedler in seinem Vertheidigungs mittels für den Angeklagten Fleischhacker Hasse.

In Erwägung die Forderung der Geschworenen welche zu Recht anerkannten, von dem Vertheidiger gestellten, und Theils aus dem Sammelgespräche Inhalte der Anklageakte hervorgehenden, Theils auf den Debatten sich ergebenden Fragen gemäß ist, nämlich:

„ Ist der Angeklagte Fleischhacker Hasse, zu Bautzen vom Elementar Pfandey

„ in der Nacht vom Dreizehnten auf den vierzehnten Januar 1821, in dem bewohnten Hause des Schäfers Mattenberger zu Pulsnitz

„ und zum Nachtheil desselben, dadurch daß

„ Brandstücke gestellen zu haben, absichtlich

1. drei Gemälde,
2. ein Frühstück von Rembrandt,
3. einen Feldblumen Strauß,

„ 4. ein Paar wollene Strümpfe und
„ 5. einen Teufel

widerrechtlich fortgenommen?

„ Ist der Angeklagte Fleischhacker Hasse zu seinem Vortheile, welche Fragen gegen ihn aufgestellt worden, durch Mehrheit der Stimmen

„ mit Ja.

Nach Anführung des Vertheidigers des Angeklagten, welche Fragen, daß auf Ansicht der Verordnung des Gesetzbuches und der Art. 386 No. 1. 21. 22 und 36 des Strafgesetzbuches und der Anordnung des königlichen General Gouvernements des Markgrafthums vom 31ten Mai 1814. §. 2. und der Art. 366 und 368 des Gesetzbuches über das Verfahren in peinlichen Sachen; dringt darauf an, Fleischhacker Hasse zu Einsperrung und den Kosten des Prozesses zu verurtheilen, zu gleich den Druck des Urtheils in Bautzen und durch Anschlagung an dem Rath des Gesetz bestimmten Orten zu verordnen, so wie die Richtigkeit der gestellten Fragen an den Tag anerkannt.

In Erwägung daß die Frage, warum der Angeklagte Fleischhacker Hasse durch Verbrennung des Gebäudes Feuer gelegt hat, mit Wahrheit bestätigt worden, welches durch den Art. 386 No. 1 des Strafgesetzbuches vorgesehen ist.

Verfassung und mit Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmungen, so wie jener der Art. 21 und 36 des Strafgesetzbuches, denen der Artikel 366 und 368 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren.

In Erwägung, daß, laut der vorliegenden und unbestrittenen, der Anwendung des zweiten Artikels der Verordnung des souverainen vereinigten niederländischen General-Gouvernements vom 31ten Mai 1814, zu Gunsten der Angeklagten kein Platz zu finden war, welche Gesetzbestimmungen demnach vorläufig mit dem Verbrechen zusammen vorkommen und also anzuwenden sind

Art. 386 N.° 1.

„ Wenn der Diebstahl des Nachts und von zwey oder mehreren Personen, oder wenn er auch „ mit einem Diebe zwey Mitschuldige, aber zugleich „ in einem Gemeinschaften oder zur Absicht stammenden „ Orte begangen worden.

„ Soll mit der Einsperrung bestraft werden.

Art. 21. abmutzlich

„ Jeder Individuum der einen oder mehreren „ Gefängnisstrafe, welche zur Einsperrung zu „ verfallen wird, soll in die Arbeits-Haupt-Gefängnisse „ gebracht und zu Arbeiten gebraucht werden, „ deren Leitung zum Theile zu seinem Nutzen „ gereichen kann, so wie den Reglementen „ gemäß dieses bestimmen wird.

„ Diese Strafe wird vermittelst Hemd und Fußeisen „ seine festen dauern. „

Art. 36 abmutzlich

„ Alle die Theile, welche die Todesstrafe, Zwangs-

„ Arbeiten und Lebens- oder auf eine bestimmte „ Zeit, die Deportation, die Einsperrung, die Strafe „ der Pranger zu verbannen, sollen Aufenthalts „ gestellt werden.

„ Die Stellung in der Central Strafe der Deportirten „ in jenen, wovon der Aufenthalt verlassen, in der Gemeinde der Stadt, wo der Strafbruch begangen worden ist, in jenen, wo die Niederlassung geschieht, und in jenen der Aufenthalt der Verurtheilten angestellt werden. „

Art. 366 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren

„ Der Gerichtshof beschließt abwesend, daß die verordneten und nach vorgenommenen Proben dem Hauptbeamten zurückgegebenen gegraben werden sollen. „

Art. 368 abmutzlich

„ Der verurtheilte Theil, gleichviel ob der Angeklagte oder der civil-Klagende sey, wird allemahl in die dem Urtheile zu verfallenen Kosten „ verurtheilt. „

Art. 2 der Verordnung vom 31ten Mai 1814.

„ Der Verurtheilte ist mit nothwendiger Haft „ mit Einsperrung, abwechselnd allemahl dem „ nächstfolgenden Gefängnisse übergeben, in welchem „ Falle derselbe mit zu verbannen sey. „

Warumb spricht

Der Assisen-Gerichtshof, bestehend

Elisabeth Dahl,

21 Jahre alt, gebürtig aus Flensburg, wohnhaft dasselbst, ledigen Standes, Tagelöhnerin

Zuruckbe und ofen Herrn, zu zahlen gelangt auf
Ein ihrem Vorbau dem Zimmermann Katus
Hofe in Neustadt (Hess) vorgeschlagenen Akkord
46 Centimeter (4 Fuß 6 Zoll) groß Breite
Fenster und Augenbrauen, Fuß Riese, zu neun
Augen, zweiflügelig Rosa, zweiflügelig Thüre,
zylinder Linie, Breite Augenfall, Dreifuß Ge-
stellstube, mit einigen Verwandtschaft Rau.

Zu fünfundzwanzig Hundertzwanzig ist am
Arbeitslohn und in allen Preisbestan
zugen der Akkord, Abzüglich auf die
Summe dem Akkord und siebenzig Gulden
ein und zwanzig Kreuzer.

/ 79. 28.

Wovordurch, daß die in Betracht genommene
gestellten Gegenstände dem Eigenthümer
zurück gegeben zu werden;

Wovordurch Ferner, daß der Verkauf
in Acht zu nehmen verboten, und zu Zeug-
Verbrechen und Verurtheilung und Kla-
gen zu Ungelegenheiten verurtheilt sein.

Also geurtheilt und verkündet zu Zweibrücken in dem Rathszimmer und in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts des Rheinkreises sind das 2ten Quartal dieses Jahres, am Dreißigsten Juni, an welchem acht Hundert und fünf und zwanzig, versammelt waren: Molitor, Präsident am Appellationsgericht

Zg.

gerichts Präsident Ernst (Assessor) Assessoren
richter; Egl, Präsident, L. Schmitt, Kanzler
Beide des Einsprechen Appellationsgerichts, als
Zeugen des Assessorgerichts, Hollet, Substitut
des K. General Advokaten am Appellations-
Gerichtshofe und Blessmann, Obergerichts-
schreiber dieses Gerichts.

L. Schmitz Molitor

Zg.

Blessmann

Jacob Otto
von Buchweiler

11ⁿ Juni 1821

Ehrenerklärung

Der unterzeichnete Vorsteher Adjunkt Molitor, Friedensrichter des Kantons Buchweiler, Präsident des Assisengerichtshofes des Kantons Buchweiler, für das zweite Quartal 1821, in der öffentlichen Sitzung dieses Gerichtshofes gehalten den achten Juni laufenden Jahres;

Nach Einsicht der Verhandlungen der Geschworenen in Betreff von Jacob Otto von Buchweiler, des Inhalts:

„Ist Geschworen auf Haupttheilnahme an
„Verbrechen gegen den Angeklagten Jacob
„Otto mit sieben Stimmen gegen
„fünf mit Nein.

In Gemäßheit des dem Verurtheilten durch den Art. 358 des Gesetzbuches über die Verbrechen in peinlichen Sachen, übertragenen Amtes:

Erklärt

daß Jacob Otto, 42 Jahre alt gebürtig zu Buchweiler, Protestant

zu Entbindung von der gegen ihn
verfahrenen Exekution und mittels
Einstellung in seinem Vermögen
verübten Unbefugten sind ist;

Warrandt

dass derselbe sogleich in Verhaft ge-
setzt werden solle, wenn er nicht wegen
anderer Ursachen verhaftet ist.

Gegeben auf Rath genommen zu
Herrenhausen den achten Juni 1821.

Molitor

Isaac David

20ten August 1821

Das Criminal-Gericht

für den K. C. Appellationskreis zu Inns-
bruck, hat folgendes Urtheil ver-
faßt.

Nach Einsicht der von der Anklag-
kammer des K. Appellationsgerichts des
Appellationskreises diesem dem siebenten August
mit Einstand rechtskräftig und neu und zeitmäßig
verfaßten Urtheils, wodurch erkannt, daß

Isaac David,

36 Jahre alt, gebürtig in Prag, in Böhmen
israelitischen Religion ledig Bezirk Kirchdorf
im Innkreise, zuletzt ohne stabilen Wohnsitz
meist zu Wels gelebt, in einem Verhaftes
Hause, wegen Diebstahl und Einbruch, in
gemeinschaftlicher Verbindung mit einer
unbekannten großen Person, wovon eine mit einer
Weibsbild bewaffnet war, zu achtjähriger Kerker
so wie das Erkenntniß angeklagten Verbindung ver-
urtheilt ist.

Nach Einsicht Ihrer von dem K.
General Prokurators am K. Appellationsge-
richte diesen am ersten August dieses Jahr
vorgelegten Anklageakt gegen besagten David

dessen Namen in Jagel also Arndt
" Herr allen Dem ist der Beschuldigte Jarod
" Jarod angeklagt: "

" in der Nacht vom 1sten auf den zweiten
" November 1820, in gemeinschaftlicher Ver-
" bindung mit noch einem, oder mehreren
" andern Personen, wovon einer mit einer
" Pistole bewaffnet war, mittelst einer
" gewaltsamen Losbrechung einer hölzernen
" Gitterstange durch ein drei Fuß 6 Zoll
" Entfernung vom Boden befindliches Fenster
" öffnung auf den Hausflur des bewohnten
" Hauses des Einwohners Jacob Arndt, des ältern, zu
" Tabenhusen, von Entwendung und Beraubung
" Baarschaft in einem Betrage von mehr als
" zehn, und einige Thaler Courant und
" andere Effecten Werthe durch eingang,
" einzudringen zu suchen, in der Absicht einen
" Diebstahl daselbst zu verüben, welchen
" beabsichtigten Diebstahl, offenbaren durch
" äußere Gewaltthätigkeit und Einbruch mit
" einem Aufwande der Vollziehung mit Hülfe
" zusammen und von dem Willen der
" Thäter unabhängige Umstände nicht,
" Versuch und zwar theilweise vollendet.

" Jarmer dem Vorgenannten Jacob Arndt,
" Gemeinschaftlich, von dem an nach einem
" Entfernung Pistolen, Hagelgewehren und von
" dem Knecht Wrage unterstützt worden, mit
" einem Messer mit Gewalt eingedrungen
" will."

Durch Aufforderung des Königl. Generalprocurators in den Gesetzesbestimmungen der Gründe, worauf die Anklage gestützt ist.

Durch Aufforderung des Advocaten Voß
von hier in Namen Angeschuldigten
mittelst des Angeklagten Jacob Arndt
Einwendungen die Erklärung des Gerichtes
erlich zu finden unterschiedlich von dem Verbrechen
gestellten und Theils von dem Gemeinschaftlichen Complet des
Anklageacts hervorgehenden Theils auf den Inhalt
des angebrachten Beweises gesetzt ist, nemlich:

" Ist der Angeklagte Jacob Arndt, des Diebstahls,
" gebührig vom Staate in Gemäßheit Schuldig:

" in der Nacht vom 1sten auf den zweiten
" November 1820, in gemeinschaftlicher Verbindung
" mit noch einem oder mehreren andern Personen,
" wovon einer mit einer Pistole bewaffnet war,
" mittelst einer durch Gewaltthätigkeit und
" durch gewaltsame Losbrechung einer
" hölzernen Gitterstange durch ein

„ drei Mater siebzig und sechzig Centimeter
„ von Cadix entfernten Hauptstadt
„ auf den Befehl des beauftragten Schulz
„ des Heinrich Pfannstiel, des alten zu Cadix=
„ stein, wo Wald ganz und Kleidungsstücke
„ in einem Pferche waarenfest verwahrt sind einige
„ Mutter Hunde und etwas schwarze Wäsche
„ zum Lagern, einzustreuen zu legen, in der
„ Absicht einen Diebstahl derselben zu ver=
„ üben, welche Beschuldigte Diebstahl
„ am Nachmittag dieses Tages Sündigung und Be=
„ gleitung mit einer Anfrage der Wahrheit
„ nach dem Geständniß und von dem Willen
„ der Hirten und Besitzungen Eigenthümer unter=
„ Strafen und Warnstall wurde;
„ Jemand dem Vorgang Beiwohnenden Hermann
„ Pfannstiel, wo dem es war auf den Leitung
„ angestellt, Vorgenommen und von dem Gericht
„ vorgefunden wurde, mit einem Messer
„ mit Fischenmaden Eingabe versetzt zu
„ haben."

und welche Feststellung dessen gestützt
auf die erste Frage:

„ Ist der Angeklagte des Diebstahls
„ schuldig mit allen in der Frage enthal=
„ tenen Umständen, mit Ausnahme

„ der Anwendung."
„ auf die zweite Frage:
„ Ist der Angeklagte nicht schuldig."

Auf Anführung des §. General Verbrechens
in seinen Abstufungen des Inhalts, daß
durch Einsicht der Feststellung der Ge=
schworenen;
durch Einsicht der Art. 384. 381 N. 4. 393
395. 397. 2. 311. §. 19. 22. 26 und
36 des Strafgesetzbuch, und der Art. 365 u. 368
des Gesetzbuch über das Verfahren in
peinlichen Sachen; Jacob Vorwurf von
Cadix wurde als geständig erwiesen
Diebstahl wurde zu geschärftem
Zwangsarbeiten, zur Ausstellung an den
Pranger und dem Merkzeichen
zu Durchstechen und zu allen Ko=
sten verurtheilt gegen den Urtheil;
Daß zufolge der Strafe des Artikels
in Anzeige und dessen An=
wendung an dem zum Gesetze
Bestimmten Fristen vorgenommen
werde.

In Hinsicht, daß die Handlungen, deren der Angeklagte daß die Festsetzung der Strafe schuldig erklärt worden, am Hochverrath Verbrechen, welches durch die Art: 384. 381 N°2. Art. 393. 394. 397. 2. 311. 19. 19. 22. 26. 36 des Strafgesetzbuchs vorgesehen ist;

Daß hinsichtlich und mit Anwendung aller dieser gesetzlichen Bestimmungen, so wie jener der Art. 365 und 368 des Gesetzbuchs über das Verfahren in peinlichen Sachen, welche Artikel sämtlich dem Gerichtshofe vorgelesen worden und welche lauten:

Art. 384 des Strafgesetzbuchs.

„Mit dem Tode gegen Hochverrath bestraft wird jeder Belgier, der sich eines Verbrechens schuldig gemacht hat, der mit Hülfe eines der in N°1 Art. 381 angegebenen Mittel Regierungen ändern

Art. 381 N°1.

„Wenn sich der Verbrecher entweder mittelst eines äußeren Angriffs, oder einer Widersetzung, oder mittelst gewisser Vorbereitungen, die zu Ausführung des Attentats dienen, bewaffnet hat,

Art. 393 desselben.

„Als Aufruhr wird bezeichnet jede gewaltsame Auflehnung, Widersetzung, Widerstand, Beschädigung, Zerstörung, Plünderung von Waffen, Munition, Lebensmitteln, Geld, Papieren, Dokumenten, Registern oder von anderen Gegenständen oder Mittel, welche dazu bestimmt sind, die Ausführung oder Vollziehung irgend eines Gesetzes, Erlasses, Befehls oder Urtheils zu verhindern oder zu verzögern, so wie jede andere Art von Hindernis.

Art. 394 desselben.

„Die Aufrührer sind entweder einfache oder bewaffnete.

Art. 397 desselben.

„Als Verschwörung wird jeder Anschlag, Verabredung, Uebereinkunft, Vorschlag, Gebäude, Gerüst und angewendete Mittel, welche über die Verbrecher, Thäter und Theilnehmer oder über irgend eine andere Handlung entscheidet

Art. 2. desselben.

„Jeder Versuch zu einem Verbrechen der sich durch äußere Handlungen offenbarte, und einen Anfang von Ausführung zur Folge hatte, soll als das Verbrechen selbst betrachtet werden, wenn die Ausführung blos durch Zufälligkeiten oder von dem Willen des Verfassers

unverschuldete Umstände unterbrochen
wurde oder ihre Erledigung unmöglich war.

Art. 311 desselben.

Haben die Verurtheilungen oder Pflichten eines
und derselben Individuum zu verschiedenen
Arbeiten von der in Art. 309 vorgesehenen Art von
Arrest, so soll der Pflichtige mit einer Gefängniß-
strafe von einem Monate bis zu zwei
Jahren, die aber mit einer Geldbuße von 16 Franken
bis 200 Franken belegt werden.

Art. 15 desselben.

Alle Personen, welche zu Verrichtungen ver-
pflichtet sind, sollen zu den vorgeschriebenen
Arbeiten gebraucht werden, sie sollen an einem
Karren mit Riegel pflichtig oder gemeinschaft-
lich an einen Karren gespannt werden, wenn der
Vorsteher der Arbeit, wegen der gebrauchten
Arbeiten, es verlangt.

Art. 19 desselben.

Die Verurtheilung zu Zwangsarbeiten auf be-
stimmte Zeit wird auf fünf Jahre, wenigstens
auf zwanzig Jahre höchstens auf gesprochen.

Art. 22 desselben.

Jeder zum Dienste der Zwangsarbeiten auf
Lebenszeit oder auf bestimmte Zeit, oder
zum Dienste der Einsperrung in Arbeitshäuser
ist verurtheilt worden, soll, wenn er dann
Dienste leistet, mit dem öffentlichen Kleide
an den Pranger gestellt werden; er bleibt

dort dem Publikum der Schande ausgesetzt;
dauer sie ausgesagt; aber dauert sie höchst eine
halbe Stunde, ausgenommen in gewissen
und besonderen Umständen, wenn die Verur-
sacht, zum Beispiel, durch Widerstand
sie ein die Ursache seiner Verurtheilung
verzeichnet ist.

Art. 26 desselben.

Die Vollziehung geschieht auf einem der
öffentlichen Plätze des Ortes, der im Urtheile
nämlich bezeichnet wird.

Art. 36 desselben.

Alle Urtheile, wenn sie Todesstrafe, oder
Lebenszwangsarbeiten oder zeitige Zwangsarbeiten
auf Lebenszeit aussprechen, sind sogleich in
Auszug gedruckt werden, sollen in Auszug
gedruckt werden, sie sollen in der Hauptstadt
des Departements, in jener, wo der Urtheil-
spruch verlesen wurde, in der Gemeinde des
Orte, wo der Verbrechen verübet worden
sie war in jenen Gemeinden angeschlagen
werden, wenn die Urtheile verschieden sind.

Art. 365 des Gesetzbuches über das Verfahren
bei den Verbrechen verordnen, daß der Gerichts-
hof die durch Gesetz vorgeschriebene Strafe
aussprechen, daß er in dem Falle, wo mehr
Verbrechen zusammentreffen, daß der Verbrecher
nicht mehr unter die gerichtliche Strafe des Verbrechens
gehört. Ist der schwerste unter allen Verbrechen
oder Vergehen übereinstimmend, so soll die stärkste

" allein gestellt werden. "
Art. 368 desselben
" Der Angeklagte, der die Gerichts-Sitzung, ohne
" genügende Entschuldigung, verläßt, oder in den Fällen
" gegen den Verbot und die Ordnungsstrafe
" verurtheilt werden. "

Urtheilsspruch

Des Kriegsgerichts über den Gefreiten

Jacob David,

34 Jahre alt, gebürtig aus Pfalzburg im Departement Meurthe, katholischer Religion, verheirathet, Vater von 4 Kindern (5 Knaben 2 Mädchen), geboren zu Pfalzburg, wohnhaft daselbst, Bäcker, Sohn des verstorbenen Jacob David, Bäcker, und der Marie Anne Schmitt, Tochter, Bäckerin, beide wohnhaft zu Pfalzburg,

Angeklagt, durch Gerichtsbefehl vom 17. Februar 1870 des Commandanten der Festung Metz, zur Untersuchung und Aburtheilung der Vergehen, welche Gegenstand der Anklage sind, vor das Kriegsgericht verwiesen.

Nachdem der Angeklagte, in Gemäßheit der Artikel 62 und 63 des Gesetzes vom 18. November 1867, über die Bildung der Kriegsgerichte, mittelst Schreiben vom 18. Februar 1870, von der Anklage in Kenntniß gesetzt worden ist, und nachdem er, in Gemäßheit des Artikels 64 desselben Gesetzes, mittelst Schreiben vom 19. Februar 1870, zu seinen Vertheidigern den Capitän-Commissär Lefèvre, Intendant der 2. Militär-Division, und den Lieutenant Bleicher, Adjutant-Major im 2. Bataillon des 2. Regiments der Marine-Infanterie, ernannt hat,

— 197. 18. 2.

Nachdem der Angeklagte und seine Vertheidiger in der Sitzung vom heutigen Tage, Vormittags 9 Uhr, in öffentlicher Sitzung des Kriegsgerichts vor dem Versammlungssaale des 2. Regiments der Marine-Infanterie, in der Kaserne Chambière, zu Metz, vorgeführt worden sind: Hetzfeld, Oberst des 2. Regiments der Marine-Infanterie, Präsident des Kriegsgerichts; Siegel, Chef-Bataillons-Commandant im 2. Regiment der Marine-Infanterie, Beisitzender des Präsidenten des Kriegsgerichts; Egé, Capitän-Commissär, Intendant der 2. Militär-Division, Beisitzender des Präsidenten des Kriegsgerichts; Lefèvre, Capitän-Commissär, Intendant der 2. Militär-Division, Beisitzender des Präsidenten des Kriegsgerichts; Schmidt, Quartier-Meister-Buchhalter im 2. Regiment der Marine-Infanterie, Beisitzender des Präsidenten des Kriegsgerichts; Koch, Lieutenant im 2. Regiment der Marine-Infanterie, als Fiscal-Vertreter des Commandanten der Festung Metz, und Bleicher, Adjutant-Major im 2. Bataillon des 2. Regiments der Marine-Infanterie, als Vertheidiger des Angeklagten,

Hetzfeld
Siegel
Egé
Lefèvre
Schmidt
Bleicher

Abgesetzt

Heute den fünf und zwanzigsten August achtzehnhundert siebenzig um neun Uhr Vormittags sind fünf und zwanzig von zwei und dreißig Exemplaren mittelst des Fiscal-Vertreters zugestellt worden.

Zuziehungsurkunde

Joh. Moser

21 August 1821

Der Vorsitzende des Assisengerichts des Kreises zu Hermannstadt, für das dritte Quartal 1821, Herr von H. Appellationsrath Gerichts Präses Hermann;

Nach Einsicht der Erklärung der Geschworenen in Betreff des Angeklagten Johann Moser, des Inhalts:

„Die gerade Mehrheit der Geschworenen erklärt den angeklagten Johann „Moser für unschuldig."

In Gemäßheit der dem Vorsitzenden durch den Artikel 398 der Gesetze über das Verfahren in Criminalsachen übertragenen Befugniß, übertragen und befiehlt:

dass Johann Moser, 35 Jahre alt, gebürtig zu Kuppenheim, Landrathsamts Rastadt, zu Hermannstadt verhaftet war, der gegen ihn erhobenen Anklage der Brandstiftung

gerichtlichen Act H. Appellationsgerichts für den Hermannstädter Kreis zu Hermannstadt auf Requisition des H. Generalfiskals des bei besagtem Gerichte in der heutigen Appellationssitzung abwesenden und zum in das dasige Zimmer Angaben, welches in Gemäßheit des Art. 52 des Gesetzes vom 18. Juni 1811 bestimmt und zum Marktplatze der Stadt Hermannstadt gegenüber liegt, allwo die Vollziehung der gerichtlichen Urtheile Statt hat.

Als Untersuchungsrichter dieses Gerichtshofes wurde durch die H. Generalversammlung Jakob David, 34 Jahre alt, gebürtig zu Berlin im Königreiche Preußen, H. Appellationsgerichts Präsident, seine Aufgaben und Pflichten, dann den festen Gerichtssitz, welcher in dem Hermannstädter Kreise bestimmt worden, und zwar auf einen besonderen ausserordentlichen Fall in der Person gestellt wurde und über dessen Ernennung eine Urkunde ausgefertigt war, wovon auf die gesetzliche Einleitung der Untersuchung des Verbrechens, welches durch den Jakob David wegen verübten Diebstahls mit Einsteigung und äußerer Einbrechung, und mit bewaffneter Hand und Gewaltthätigkeit zu verschiedenen Malen, zum Nachtheile der Gemeinde Hermannstadt, dann der Bauern Johann Moser, Johann Schmidt und Johann Schuster

der [illegible] Abfluß [illegible] zu [illegible]
[illegible] ist;

Verordnet,

daß derselbe [illegible] in Ansehung [illegible]
[illegible] werden soll, [illegible] es nicht
anderer Verfügung [illegible] ist.

Das [illegible] zu Herrenbrücken in der
öffentlichen Sitzung [illegible] und [illegible]
Augusti, in Konsequenz [illegible] Gutachten [illegible]
und [illegible].

Offizin Urtheil
zeugen
1 Jacob Bähr
2 Anna Mark
3 Jonathan Bähr

221 Zeugen 1821

Das Offizin gericht
für das königlich Canonische Obergericht
zu Frankenthal hat folgendes Urtheil
gefällt.

Eingesehen Erkenntniß von dem königlich Cano-
nischen Appellationsgericht. Das Offizin-
gericht zu Frankenthal in seinem Er-
klärung Nummer vom fünf und zwanzigsten
May v: J: nahe Bern Urtheil, nemmlich
Inhalts, das B

I, Isaac Bähr, 31 Jahr alt
II Anna Mark, 63 Jahr alt, und
III Jonathan Bähr, 40 Jahr alt,

alle drey Frankenthaler gebürtig und
wohnhaft zu Jugenheim, Kanton Dürk-
heim, wurden Offizin Commissarien
ernannt sind, um deshalb über die
Anklage der Verfälschung von Zeugen
zu falschen Zeugnis in einem Civil Pro-
zeß, Urtheil zu sprechen.

Eingesehen das von dem königlichen Pro-
cureur Advocaten, in gesetzlicher obrigen
Urtheil, den 11ten des fünf und zwanzigsten
May v: J: ernannten Anklagers Acte,
worin sonnenklichen Inhalt Acte ist
folgt:

" Nach allem dem, und die genannten
" Zeugen Löser, Anna Maria, und

Joseph Bäz angeklagt;

„Im Laufe des Monats April dieses
„Jahres; sich der Verheimlichung (Subornation)
„von Zeugen dadurch schuldig gemacht
„zu haben, daß er die als Zeugen vor-
„kommenden Michael Demuth, Simon
„Hirschbuch, Ignaz Frank, Georg Jakob
„Bauernconrat, und Adelheid Marx, alle
„von Jugenheim durch Versprechung
„einer guten Belohnung veranlaßt habe,
„in seinem, am siebzigsten Vernehmungstage
„vorkommenden Civil Prozeß Za.
„zu ihren Gunsten falsches Zeugniß
„abzulegen

Das Ansuchen Ignaz Hahns
„zu nehmen, ob die Angeklagten dessen
„Anklagen schuldig sind. II.

Nach Ablesung des hierzu gehörigen Protokolls Verhandlung) in der Sache, Untersuchung des Gerichts, nimmt die Anklage ihren Anfang.

Nach Aufrufung der Advokaten Hach in seinem Vertheidigungszeugen des für den Angeklagten Joseph Bäz, des Advokaten Salomon, seinen Vertheidigungszeugen für den Angeklagten Adam Marx, und des Advokaten Dominik Joseph Schüller in

seinem Vertheidigungszeugen für den Angeklagten Joseph Bäz.

Nachdem die Geschworenen vereidigt, und zu Handhabung der Ordnung von dem Präsidenten ermahnt, und dem Präsidenten und dem Prokurator des Großherzogs die Vertheidigungszeugen gerufen worden sind.

Ignaz I, „Ist Ignaz Bär, 31 Jahr alt,
„Landwirth in Jugenheim wohnhaft,
„schuldig:

„Im Laufe des Monats April d. J.
„sich der Verheimlichung (Subornation) von
„Zeugen dadurch schuldig gemacht zu
„haben, daß er die als Zeugen vor-
„kommenden Michael Demuth, Simon Hirschbuch,
„Ignaz Frank, Georg Jakob Bauern-
„conrat, und Adelheid Marx, alle
„von Jugenheim durch Versprechung
„einer guten Belohnung veranlaßt, und
„habe, daß sie in seinem, am siebzigsten
„Vernehmungstage, vorkommenden
„Civil Prozeß Za., falsches Zeugniß
„abzulegen?

Frage II „Ist Adam Marx, 63 Jahr alt

„Schuldbekennen in Jugnauxine anhaltend,
„schuldig:

„Im Anfang des Monath Aprile d. J.
„auf dem Wochenmarkt (Subornation) von
„Zeugen dessen schuldig genannt zu
„haben, daß Er mit den selben Zeugen von
„Pruntrut Michael Beuret, Simon Friedbach,
„Franz Frueh, Franz Jakob Baudincourt
„und Abrahm Marx, alle von Jugnauxine
„durch Verabredung einen falschen Eid
„mit manifestirt, und wenigstens haben,
„daß Er sie nicht, von Friedigen Ehe-
„gerichtsmagistrat anhängig gemachten Civil-
„Prozeß Er, falsches Zeugniß ablegen
„haben?

Frage III. „Ist der Angeklagte Jonathan
„Eisa, 40 Jahr alt, Schuldbekennen in
„Jugnauxine anhaltend, schuldig:

„Im Anfang des Monath Aprile
„dieses Jahres, sich der Wochenmarkt (Sub-
„ornation) dessen schuldig genannt
„zu haben, daß Er mit den selben Zeugen von
„Pruntrut Michael Beuret, Simon Friedbach,
„Franz Frueh, Franz Jakob
„Baudincourt, und Abrahm

„Marx, alle von Jugnauxine durch
„Verabredung einen falschen Eid abzulegen
„bestellt, und wenigstens haben, daß Sie
„in seinem, vor Friedigen Ehegerichtsmagist.
„anhängig gemachten Civil Prozeß
„falsches Zeugniß ablegen?

und endlich Verklärung darüber geht:

auf die erste Frage: einstimmig:

„die Verklärung abgegeben ist,
„ja, daß Jakob Diesse ist der Wochen-
„markt schuldig, ohne jedoch die Zeugen
„durch Verabredung einen falschen Eid
„abzulegen dazu wenigstens zu haben.

auf die zweite Frage; mit sieben
Stimmen gegen fünf: ja, daß Simon Marx
ist der Wochenmarkt schuldig, ohne jedoch
die Zeugen durch Verabredung einen
falschen Eid abzulegen dazu wenigstens zu
haben.

auf die dritte Frage, einstimmig:

„ja daß Jonathan Eisa ist der Wochen-
„markt schuldig, ohne jedoch die Zeugen
„durch Verabredung einen falschen Eid
„abzulegen dazu wenigstens zu haben.

Hierauf ist die Verklärung der

Kosten des Versicherungsvertrags, welche die vorgeschriebene Stelle der einfachen Stempelgebühr unterliegen, ausgenommen, und durch Verordnung vom 31 März 1814 dahin erläutert: „Der Befreiung des Versicherungsvertrags von der Stempelgebühr, welche durch Art: 363. 362. 365. 15, 19 des Handelsgesetzbuches, durch Art: 368 des Strafgesetzbuches, und durch Art: 2 der Verordnung vom 31 März 1814, durch Briefe, durch Messe, und Jahrmärkte vorgenommen werden, sollen nur diejenigen Versicherungsverträge theilhaftig werden, welche durch Art: 363. 362. 365. 15, 19 des Handelsgesetzbuches, durch Art: 368 des Strafgesetzbuches, und durch Art: 2 der Verordnung vom 31 März 1814, durch Briefe, durch Messe, und Jahrmärkte vorgenommen werden, sollen nur diejenigen Versicherungsverträge theilhaftig werden, welche durch

Art: 363. 362. 365. 15, 19 des Handelsgesetzbuches vorgeschrieben ist.

In Erwägung, daß die Vorschrift, daß die Versicherungsverträge durch die Versicherungsmakler vorgenommen, und die Polizen der Versicherungsverträge durch die Versicherungsmakler unterschrieben werden sollen, durch die Art: 2 der Verordnung vom 31 März 1814 in Erläuterung der Art: 363. 362. 365. 15, 19 des Handelsgesetzbuches vorgeschrieben ist.

In Erwägung, daß durch die Versicherungsverträge mit den Versicherungsgebern, welche die Kosten der Art: 2 der Verordnung vom 31 März 1814 in Erläuterung der Art: 363. 362. 365. 15, 19 des Handelsgesetzbuches, durch Art: 368 des

gesetzbuches über das Verfahren in
peinlichen Sachen, so wie des Artikels
36 des Einführungsgesetzbuches), welche gänz-
lich von dem Präsidenten wahrge-
nommen werden, wie folgt lautet.

Art: 362 des Einführungsgesetzbuches.

„Wenn in Zivilsachen oder in
„Polizeisachen ein falsches Zeugniß
„abgelegt oder ein Eidesleistung
„oder zu deren Gunsten geleistet ist,
„so soll mit Einstellung in die Be-
„urtheilung Zivilsachen gehandelt
„werden.

Art: 363. ibidem.

„Der Beschuldigte wird falschen Zeug-
„niß in Civilsachen soll mit der
„in vorhergehenden Artikel bestimmten
„Strafe belegt werden.

Art: 364. ibidem.

„Wenn sich der Verfälschung von Zeu-
„gen schuldig gemacht hat, soll der
„Strafe zu dieser Verbrechen
„unterworfen werden, wenn das
„falsche Zeugniß, welches der Zeuge
„abgelegt hat, in Sachen, die
„Strafe der Einstellung in die
„Strafe der Einstellung in die

„Verbrechen Bezug hat; wenn
„es Verbrechen in Zivilsachen
„in peinlichen Sachen falsches Zeugniß
„die Strafe des Zeugen
„verbietet, oder das Verbrechen
„Zeugniß nicht hat; und zur Zeit
„Strafe, wenn deshalb die Strafe
„Verbrechen Zivilsachen verbietet
„oder die Todes Strafe nicht hat.

Art: 15 ibidem

„Wenn Personen, welche zu Zeugen
„verbieten unterschrieben sind, sollen zu
„den bestimmten Verbieten gebracht
„werden; sie sollen in ihren Sitzen
„einen Eid leisten, oder verweigern
„zu einer Zeit gesetzlichen Ursachen,
„wie die Ehrlosigkeit den verbot,
„wozu sie gebraucht werden, oder
„unterlassen.

Art: 19. ibidem

„Die Verweisung zu Zeugen
„verbieten auf bestimmte Zeit und
„auf fünf Jahren verjährt, und gegen
„die Zeugen Führung gebracht.

Art: 2. der Verordnung vom
31. May 1814

„Der Strafe nicht unterworfen

„Satzung wenn Criminal Processe; „d Obrig-
„keitsperson über mißhandlungen Personen
„über andere Sache, in welchen Fällen
„sie Gewalt zu nehmen sey.

Art: XX. des Landrechtsbuchs.

„Alle Personen, die einigen Eides
„und Pflichten Verbindlichkeit oder
„Verbindung verwandt sind, haben
„nun für alle, und alle für einen für
„die Gülte einzusetzen, für den Entsatz
„von Pfänden und Schaden, so viel
„für die Rechten zu stehen.

Art: 36. ibidem

„Alle Bürgschaft, wann sie Recht,
„Kraft, Gewohnheit, oder
„gütige Verordnung bietet, auf Land,
„wann sie sey, auf Versprechung in
„ein Jahrestag, auf Verbot, auf
„das Pfandung, auf Verbannung
„und Landesverweisung Verbindung
„nehmen sind, sollen sie Bürgen
„gemacht werden.

„Die sollen in der Gemeinschaft
„des Vermögens, in gleichen, wo

„der Bürgschaft nachlassen worden,
„in Ansehung des Orts, wo sie
„Bürgen werden sollen, wenn in gleichen
„wo die Vollziehung des Urtheils soll
„gan soll, und welche in gleichen
„wenden, wo der Bürgschaft noch
„fest ist, vergnügt worden.

Art: 368 über das Versprechen in
peinlichen Sachen.

„Der Vorschlag oder das Belegen,
„welchen worden, soll in den Rechten
„gegen den Thäter, und die gegen,
„Klagung verantwortet werden.

Vermöge
der Assise-Gnade die obenge-
nannte

Isaac Bär

31 Jahr alt, israelitischen, gebür-
tig, und wohnhaft zu Jungbunz-
lauer Kreises, gebürtig
Böhmen und selbe zu
Israelitischen, Gewerbsmann
wenn, Ehemann
Kinder Vaters, Mutter
Land und Leute, obrigkeitlich,
Kost lang und Frist, wenn

schein, Kinn Spitz, Lippen Farbe gesund, Zähne, und Mund Zahnung, Sprache blöd, besondere Zeichen, die nächsten Anverwandten;

II. Jonathan Nadel, 63 Jahre alt, Handelsmann gebürtig und wohnhaft zu Jugendheim, zwar Bürger dieses Bezirks, Farbe der Haare Grau, mittlerer Statur, ovalen Angesichts, Stirne hoch, Augbraunen, Augen grau, Nase lang und breit, Mund proportionirt, Kinn rund, Farbe Gesicht gesund, Sprache blöd, besondere Zeichen, keine.

III. Jonathan Baker, 60 Jahre alt, Handelsmann gebürtig und wohnhaft zu Jugendheim, zwar Bürger dieses Bezirks, mit Frau Zoll, Johanna Johanna, Eigenthümerin dem Gasthof zum Stern, Kinder Jacob und Esther, Knabe Bezirk, Kostgänger Zeichen, keine.

Alle drey zu Fuß gehend

=237.92.1

gemeinschaftlich, und solidarisch zu der Rechte des Strafgesetzbuches gegen den Beschuldigten auf die Summe von Zweihundert Sieben und zwanzig Gulden zwey Kreuzer ein Stamm

N. Amsterdam, der Beschuldigte im Arrest gegenwärtig, und zu allem vorgenommenen Verhöre vorgeführt werden soll.

Der gerichtliche und wachende zu Jugendheim in öffentlicher Sitzung des Assisengerichtes von Jugendheim, gegen Joseph Zeller und Jacob Zeller, beyde Bürger Jugendheim, wegen: Mord, Raub: Verbrechen gegen Assisengericht, von Zeller Jacob, Raub: Verbrechen gegen Assisengericht, Rathen des Assisengericht, Präsident, Moritz, Rathen Schmidt, Rathen, dann letzterer Beyrathen des Assisengericht, Koch, königlichen General Prokurator, und Schmidt, Gerichtsschreiber am königlichen Tribunal.

Vorabgemachte des Abschneidens zur
Gemeinschaft.

Adolph Waldendorf.
Lgr.

L. Schmidt

Fritzsche

Schmidt

1. Heinrich Hübers
2. Ludwig Godde

23 August 1821

Das Assisengericht

hat den Ref. Heinrich zu Herbrücken,

sich folgenden Urtheil erlassen

Nach Einsicht der von der Anklage Kammer des K. Appellationsgerichts des Rheinkreises dessen dato siebenten August 1821 erlassenen Urtheils, worauf verfallen, diese

1. Heinrich Hübers, 21 Jahre alt, Tagelöhner gebürtig und wohnhaft zu Herrenbrücken,
2. Ludwig Godde, 19 Jahre alt, Maurer, gebürtig und wohnhaft zu Herrenbrücken,

wegen in gemeinschaftlicher Verbindung zur Nachtzeit verübten Diebstahls aus einem in dem Thurme des Hauses zu Herrenbrücken befindlichen Behältnisse, angeklagt sind.

Nach Einsicht der von dem Vorsitzenden des K. Assisenhofs am K. Appellationsgerichte zu Trier am achten August dieses Jahres gegen die beschriebe Angeklagte ernannten Geschworenen,

deren namentliches Verzeichniß Anlage sie folgt:

Auf erhaltene Kenntniß ertheilt, daß Heinrich Hübers und Ludwig Godde angeklagt sind:

in den Besitz eines Einwohners des Hauses

„ Henry Dinsdat Forsch in gemeinschaftlicher
„ Verbindung mit einem in den Vorstand
„ des Canals zu Hennebontsel Erwählten
„ Fischerstaat, ohngefähr Monzig Pfund
„ Fische zum Antheil der Verlaufen
„ Kistal und seiner Gesellschafter,
„ alle in Hennebontsel wohnhaft, gestattet
„ zu fischen.

Nach Ansicht der Substitution der K. General
Prokuratur in der Entscheidung der
Gründe, worauf die Anklage gestützt ist.

Nach Ansicht der Attestation Fischer
von Jena, in seiner Vernehmung mittelst
Eides die Angeklagten Gemeinschaft Hebert und
Ludwig Godde.

Hingegen die Erklärung der Geschworenen
welche zu Gunsten anerkennen von dem Verbrechen
gestellten, und Theil der dem Summarischen
Inhalte der Anklageakte hervorgehenden,
Theils auf den Thatbestand sich angebenden
Frage gesetzt ist, nämlich

„ I Ist der Angeklagte Gemeinschaft Hebert,
„ Tagelöhner zu Hennebontsel wohnhaft, schuldig
„ in der Nacht vom Dienstag auf den
„ sechsten Juni 1821, in gemeinschaftlicher
„ Verbindung mit einem Andern, einen

„ einem in den Vorstand des Canals
„ zu Hennebontsel Erwählten Fischer-
„ Fischerstaat, ohngefähr Monzig Pfund
„ Fische zum Antheil der Verlaufen Kistal,
„ und seiner Gesellschafter, alle in Hennebon-
„ tsel wohnhaft, gestattet zu fischen?

II Ist der Angeklagte Ludwig Godde
„ Mann, zu Hennebontsel wohnhaft, schuldig
„ in der Nacht vom Dienstag auf den
„ sechsten Juni 1821, in gemeinschaftlicher
„ Verbindung (Complott) mit einem Andern
„ einen in den Vorstand des Canals
„ zu Hennebontsel Erwählten Fischerstaat
„ ohngefähr Monzig Pfund Fische zum
„ Antheil der Verlaufen Kistal und seiner
„ Gesellschafter, alle in Hennebontsel
„ wohnhaft, gestattet zu fischen?

Eine welche Erklärung dahin geht:

„ Ja die Angeklagten Gemeinschaft Hebert
„ und Ludwig Godde sind des Ver-
„ brechens schuldig mit allen den
„ in der Frage aufgeführten Um-
„ ständen.„

Nach Ansicht der Substitution der K.
General Prokuratur in seinen Anträgen
welche dahin gehen, daß nach Ansicht der
Erklärung der Geschworenen; nach Ansicht

des Art. 386 N°. 1. 388. 21. 36 und 55 des Strafgesetzbuchs, des Art. 368 des Gesetzbuchs über die Verbrechen und Vergehen gegen Privatpersonen, und des Art. 2 der Verordnung des abgewichenen General Gouvernements vom 31ten Mai 1814 dass Heinrich Hübsch und Ludwig Hardt von Erbscheid wegen, jeder zu seiner resp. Einsperrung und beide solidarisch zu den Prozeßkosten gegen den Staat;

Rechtfertigen der Schuld des Urtheils zu Absetzung nebst seiner Aufhebung zu den durch das Gesetz bestimmten Orten

verurtheilt worden.

In Erwägung daß die Thatsachen durch die Angeklagten Laut die Erklärung der Geschworenen schuldig erklärt worden, mit Verbrechen schuldig Thatbestand, welches Laut die Art. 388. 386 N°. 1 Art. 55 des Strafgesetzbuchs wenig erfüllen ist.

Laut Einsicht und mit Anwendung dieser gesetzlichen Verfügungen, wie die Art 2 der Verordnung des abgewichenen mittel abgewichenen General Gouvernements vom 31ten Mai 1814, welcher Art. sein neue den vorliegenden Umständen zu Anwendung zur Grundlage der schuldig erklärten dienen

Art. 21 Strafgesetzbuchs gebilligt

IV.

Ohm

Wiesmann

soll, nachdem des Art. 36 des Strafgesetzbuchs und des Art. 368 des Gesetzbuchs über die Verbrechen und Vergehen gegen Privatpersonen, welche Gesetze stillschweigend von dem Gerichtshofe angewandt worden sind, also lauten:

Art. 388 des Strafgesetzbuchs.

Wer Feuer, oder Licht- Heiz- oder Kochheerd gesetzt oder Canonen Pulver, Schießgewehr, zusammengesetzte Früchte oder sonst gefährliche Gegenstände auf den Felde gebraucht hat wird mit der Einsperrung in einer Correctionshaft bestraft;

Dieselbe gilt von Entwendungen des Salzes und Waschkräuter, oder des Steins und Steinbrechen, so wie von Entwendung an den Fischen und Zäunen, Waldgras oder Fischbehältern.

Art 386 desselben.

Mit Einsperrung in einer Arbeitshaus wird jeder bestraft, der sich einer in einem der vorhergehenden Fälle begangenen Diebstahl schuldig gemacht hat;

1. Wenn der Diebstahl mittelst Einbruch oder Einsteigen oder falschen Schlüssen verübt worden, oder wenn er blos mit einem dieser beiden Umstände, allein zugleich in einem Gebäude oder zur Aufsicht dienenden Orte begangen worden;

Art. 21 desselben.

Wenn zum Theile der Einsperrung verurtheilt ist, wo sie lebenslänglich oder zeitlebens ausgesprochen ist, wird in ein Arbeitshaus eingesperrt

und zu Arbeiten gebraucht, wenn der Fortgang
so wie ohne den Angeklagten nicht bestimmt
werden, zum Theile zu seinem Nutzen beim
vorgenommen.

Die Dauer dieser Strafe soll drey Jahre
wenigstens und höchstens zehn Jahre betragen.

Art. 2 der Verordnung vom 31 Mai 1814

Der Verurtheilte ist nicht nachstehenden Falle einem
Examinal-Verhöre, es bleibt vielmehr dem richterlichen
Ermessen überlassen, in welchen Fällen dieses
mit zu vornehmen sey.

Art. 55 des Strafgesetzbuches

Alle Personen, die wegen einer mit Todesstrafe
oder Verbrechen verbundenen Handlung, sind,
von dem alle und alle Fälle einer individuellen Art die
Geldstrafe, Einbringungsstellungen, für den Fortgang
von Personen und Interessen so wie für die Kosten,
zu sprechen.

Art. 36 des Strafgesetzbuches

Alle Anfälle, wenn auf Todesstrafe, auf Schwere
Kerkerstrafe oder zeitige Zwangsarbeiten, auf
Landesverweisung, auf Einsperrung in eine Arbeits-
strafe, auf die Strafe des Pranger so erkannt
wird, sollen mit Ausnahme gedruckt werden. Die
selben in der Hauptstadt des Departements, in
jenen, wo das Verbrechen verübt wurde
in der Gemeinde des Orts, wo der Thäter
geboren wurde, so wie in jenen, wo die

Vollziehung des Urtheils erfolgen soll, auch
endlich in seiner Gemeinde angeschlagen werden,
wenn der Verurtheilte erklärt.

Art. 368 des Gesetzbuches über das Ver-
fahren in Civil Sachen

" Der Angeklagte oder der Civil Kläger
" oder wenn Beider unterliegt, soll in die
" Kosten gegen den Staat und die Gegen-
" partey verurtheilt werden.

Warrantschein

Vom Bezirksgericht Bruchsal

1. Gemeint Liebard, 21 Jahre alt, ledig
geboren und wohnhaft zu Bruchsal, ein
Meter Centimeter (5 Fuß 5 Zoll)
groß, schwarze Haare, hohe Stirn, graue
Augen, braune Augenbrauen, gewöhnliche
Nase und gewöhnlicher Mund, spitzes Kinn,
blondes Haar, ovales Gesicht, blasse Ge-
sichtsfarbe

2. Ludwig Gadde, 19 Jahre alt, Mannheim
geboren und wohnhaft zu Bruchsal 1 Meter
Centimeter (5 Fuß 3 Zoll) groß,
braune Haare und Augenbrauen, hohe Stirn,
graue Augen, gewöhnliche Nase, gewöhnlicher
Mund, spitzes Kinn, blondes Haar,
schmales Gesicht, blasse Gesichtsfarbe

Jahren dergestalten zu Zucht Jahre Strafe,
Verurtheilung in die Arbeitskosten und zu
allen Strafgerichten gegen den Mörder
und gewesen Soldaten Joseph, welche Kosten
und die Summe von Zwei Hundert neben Gulden
Zwanzig Kreuzer 3 Pf. bestimmt sind

211.3.3.

Worauf das Urtheil in Aus zug
gedruckt und zu Bruck, Fürstenfeld und
Feldbach ausgefertigt zu werden.

Also gerichtlich und verkündet zu Fürstenfeld in dem
Rathhaus Saal und in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts
den drei und zwanzigsten August 1821, wobei zu
gegen waren: Kalchfeld, Rath am k. Appellat. gerichte dieser
Präsident des Assisen gerichts, Siegel, Maurer, Rath
am Appellat. Gerichte, als Beisitzer des Assisengerichts, Ege
Vorsteher, Petri, Richter, am Landgerichte Fürstenfeld
abwesend als Beisitzer des Assisengerichts. Koch k. k.
Prokurator und Blessmann, des Appell. gerichts.

Schlichtes
Siegel
Blessmann

Assisengerichts-Ordonnanz

Joh. Kepp
23 August 1821

Der Präsident des Assisengerichts
des Kreises Saint zu Fürstenfeld, für
das dritte Quartal 1821, Kalchfeld am
k. Appellationsgerichte Rath des Kreises Saint:

Nach Einsicht der Verhandlung des
Gerichtsamtes in Vorau vom Januar
Kepp, des Inhalts:

„ daß verschiedene Personen als Zeugen
„ die Wahrheit des Gerichtsamtes
„ des Angeklagten Josephus Kepp
„ dem Beschuldigt.

In Gemäß Heit des dem Präsidenten
durch den Artikel 358 des Gerichtsbuch
über das Verfahren in Criminal
Verbrechen, übertragenen Gewalt.

verkündet,

Daß Josephus Kepp, 37 Jahre alt, zu
Cünstig zu Pertenstein im Grätzer Kreise
Fürstenthum, gewesener Bauern- und Gemeinde
Einnehmer des Burgermeisteramtes Leibnitz,
verheyrathet in Altstadt, von der gegen
ihn verhandelten Anklage der Unterschlagung

und Wasserbaukasse eine halbe Gemeinde
zwei und dreißig Gulden zwanzig Kreuzer
Gemeinde-Gelder, zwei ist;

Verordnet,

dass dasselbe sogleich in Konkurs
gesetzt werden soll, wodurch es sich
endlich Niemand weigern wird
ist.

Gegeben zu Grünberg in der
Wachtleiten Sitzung eines zwei und
zwanzigsten Augusts, ein tausend acht
Hundert neun und zwanzig.

Fröhlich

Kriegsgesetz-Ordonnanz.

Der Herr Lieutenant des Artillerie-Corps des Rheinkreises zu Landau, seit der dritten Januar 1821, Ritter der Ehrenlegion, ganzer Kreis des Kreises;

Nach Einsicht der Erklärung der Geschworenen in Betreff des angeklagten Fleischhauer Herbert, des Inhalts:

„Der Angeklagte ist des Mordes nicht schuldig.“;

In Gemäßheit der Artikel 358 des Gesetzbuches über das Militärwesen in Friedens-Zeiten übertragenen Gewalt:

erklärt

Daß Fleischhauer Herbert, 22 Jahre alt, gebürtig zu Blumberg-Brücken, wohnhaft Dreschmeyd, Salzes Zimmermann zu Landbrücken, von der gegen ihn erhobenen Anklage des Mordes an seiner Ehefrau einstimmig und mit Wahrheit

wrabbten Todtung der Eichsfeldischen
Klein, Hasenrein &c. Behandlungen
Ehrbietig Gesuch zu Worbesberg
frei ist, Warendorf,

dass dieselbe, sogleich in Empfang
genommen werden solle, wovon ein
mehr anderer Vorschrift wegen
nachrichtlich

Gehorsam zu Zuwiderhandlung in den
ostmaligen Tödtung von Hasen und
zwanzigsten August, die Hasen erst
Gründ nie und zanzig.

Schultz

1. Forstera Gelke
2. Elisabetha Forst.

25 August 1821

Das Königl. Preuß. Gericht,
für den Kr. E. Assistenz zu Hirschberg
hat folgendes Urtheil gefällt.

Nach Einsicht der Akten der Untersuchungs-Commission des K. Appellationsgerichts des Assistenzhofs zu Hirschberg vom zwölften Mai achthundert acht und zwanzig gegen Forsten Gelke, evangel. verehelichte, und

1. Forstera Gelke, 34 Jahr alt, aber-mahlen, gebürtig und wohnhaft zu Hirschberg und
2. Elisabetha Forst, 22 Jahr alt, gebürtig zu Hirschberg-Brücken, wohnhaft Dienstmagd, zuletzt Hausarme zu Hirschbrücken, angeklagt sind: die erste: der fortgesetzten und mit Vorbedacht verübten Tödtung ihres Ehemannes, und die zweite der Theilnahme an dieser Vorbedachten.

Nach Einsicht ferner der von dem Königl. Fiskalischen Prokurators und Appellationsgerichts des Assistenzhofs

zu Potsdam abzuhalten Verhandlung, am vier-
und zwanzigsten Mai dieses Jahres
gegen den Inculpaten Angeklagten erneu-
erten Contumazialbescheid, durch welchen
selbiger Inculpat also erkannt:

„Nach allem dem und da ge-
„nannter Christian Gott und Fleischhauer
„Herbst angeklagt.

„Der erste: am zwanzigsten Dezember
„1820 zwischen vier und fünf Uhr
„des Vormittags, in seinem eigenen Hause
„neue, gebrauchen Beil zu Mörderischer Hei-
„mlich und mit Vorbedacht getödtet zu
„haben.

„Die zweite: am dritten Weihnachten
„durch Beil genommen zu haben, durch
„die, wissentlich dem Verstorbenen in den
„Verletzungen beigebrachten Tod, also
„durch den Mordversuch worden"
„sucht, vollständig und vollzogen
„worden."

Nach Aufforderung des K. General
Fiskalamtes in der Publicitätssitzung

den Gründen vorgelesen die Anklage
gestützt ist.

Nach Aufforderung des Advocaten
Eulenius von Jena, in seinem Ver-
theidigungsmittel für den Beyge-
klagten Christian Gott;

Nach Anhörung des Advocaten
Friedrich Hülsen von Jena in seinem
Vertheidigungsmittel für die Angeklagte
Elisabetha Herbst.

Einigesahen die Publication der Ge-
schworenen, welche zu Finden aufgestellten
den aus dem Präsidenten gestellten
und Theils aus dem Innungsrichter Ju-
stiz des Anklagten Hervorgehenden Theils
aus den Debatten sich ergebenden Beyge-
gesetzlich, nemlich:

I., Ist der Angeklagte Christian Gott
„Aehnlich wegen Mörderischen, schuldig
„zum zwanzigsten Dezember um
„tausend acht hundert zwanzig
„zwischen zwei und fünf Uhr des
„Morgens, in seinem eigenen Hause
„Entfernung Beiles zu Mörderischen

3

„ schuldig und mit Vorbedacht ge-
„ tödtet zu haben."

II. „Ist die Angeklagte Elisabetha
„ Hubert von Ochtendung,
„ zuletzt Zimmerin in Coblenz
„ schuldig:
„ an dem in der vorhergehenden Frage
„ I bezeichneten Verbrechen dadurch
„ Theil genommen zu haben, daß sie
„ vorsätzlich dem Urheber in dem Gemein-
„ schaftlich dem Urheber in dem Gemein-
„ schaft beigestandene hat, wodurch
„ das Verbrechen verbunden ist, er-
„ leichtert und vollzogen wurde?"

und wegen Erklärung dieser Frage:

„ daß die erste Frage: ja, der Angeklagte ist des
„ Verbrechens schuldig, jedoch mit Ausnahme des
„ Vorbedachts.
„ Auf die zweite Frage: "
„ Die Angeklagte ist des Verbrechens nicht
„ schuldig."

Nach Anhörung des k. General-Prokurators in seinen Anträgen de dato: daß auf Grund der Erklärung der Geschworenen und nach Inhalt der Artikel 295. 304. 15. 20. 22. 26 und 36 des Strafgesetzbuchs, des Art. 368 des Gesetzbuchs über das

Verbrechen in gemeldeten Personen und des Art. 1. der Verordnung des gemeldeten mittelst gemeinschaftlichen Journal Gravamen vom 31ten May 1814, durch dasselbe, daß Christian Gutt von Montabaur verurtheilt werde zu Lebenslänglicher Zwangsarbeiten, zur Brandmarkung und Ausstellung an den Pranger, Beides zu vollziehen auf dem Marktplatz zu Zwangsarbeiten und zu allen Kosten gegen den Beklagten; hinsichtlich der Strafe des Verbrechens in Anzug und dessen Anwendung an dem Leben des Gesetz vorgeschrieben Strafen vorgeschlagen wurde.

In Erwägung, daß die Verhandlung, wenn der Angeklagte Christian Gutt durch die Erklärung der Geschworenen schuldig erklärt worden, ein Verbrechen feststellt, welches durch die Artikel 295. 304. 15. 20. 22. 26 und 36 des Strafgesetzbuchs vorgesehen ist.

Nach Einsicht und mit Anwendung aller dieser gesetzlichen Verfügungen, so wie des Art. 368 des Gesetzbuchs über das Verbrechen in gemeldeten Personen, welche Gesetzesartikel

„ sündlich von dem Verbrecher verletzte
verletzt und also lautet

Art. 295 des Strafgesetzbuches
„ die vorsätzlich begangene Tödtung einer Mutter
„ ist ein Mord.

Art. 304 daselbst
„ Der Mord zieht die Todesstrafe nur dann nach
„ sich, wenn derselbe mit einer andern Verbrechen oder
„ Vergehen vorsätzlich, vollendet begleitet oder darauf
„ folgte. In jedem andern Falle wird der einfache Mord
„ schuldigen mit der Strafe Cabinetseinzelhaft
„ bestraft. „

Art. 15 daselbst.
„ Wenn Gefangene, welche zu Zwangsarbeiten ver-
„ urtheilt sind, solchen zu den ihnen auferlegten Arbeiten
„ gebraucht werden, sie sollen an ihren Füßen eine
„ Kugel tragen, oder sonst wie an eine Kette
„ geschlossen werden, wenn die Beschaffenheit der Ar-
„ beit, wozu sie gebraucht werden, es erfordert. „

Art 20 daselbst
„ Wer zur Strafe Cabinetseinzelhaft Zwangsarbeiten
„ verurtheilt ist, der wird auf öffentlichem Platze vorher
„ der Ausstellung einer Tafel mit einem gleichen
„ Inhalt auf der vorderen Brustseite gebrandmarkt.
„ Dieses Brandzeichen besteht in Aufdrückung seines Na-

„ mens, der zu Cabinetseinzelhaft Zwangsarbeiten verurtheilt
„ wird, in den Buchstaben T. L. (travaux perpetuels) auf in dem
„ Buchstaben T. in Form des zu diesem Verbrechen, der zu
„ Zwangsarbeiten auf Lebenszeit verurtheilt wird, wenn
„ derselbe zuvörderst gebrandmarkt worden ist. „

Art. 22 daselbst
„ Wenn zur Strafe der Zwangsarbeiten auf Cabinetseinz
„ oder auf bestimmte Zeit, oder zur Strafe der Einsperrung
„ zu Arbeitshaus ist verurtheilt worden, der soll, wenn er seine
„ Strafe antritt, auf dem öffentlichen Platze an den Pranger
„ gestellt werden; er bleibt dort dem Anblicke des Volks
„ eine Stunde lang ausgesetzt; über seinem Kopf wird
„ ein Brettel aufgehalten, worauf in großen und
„ deutlichen Buchstaben seine Namen, sein Zuname,
„ sein Wohnort, seine Strafe, so wie die Ursache
„ seiner Verurtheilung angezeigt stehen.

Art. 26 daselbst.
„ Die Vollziehung geschieht auf einem des
„ öffentlichen Platze des Orts, der zu
„ Vollziehungen dieser Art bezeichnet wird. „

Art. 26 daselbst:
„ Alle Urtheile, wodurch auf die Todesstrafe,
„ auf Cabinetseinzelhaft oder zeitige Zwangsarbeiten,
„ Pranger, auf Landesverweisung, auf Einsperrung in
„ ein Arbeitshaus, auf die Strafe der Verweisung

„ und Verbindung und standesbürgerlichen Fähigkeit-
„ digung, anbraucht wird, sollen in Anzeige gebracht
„ werden. Die sollen in der Gerichtsstube des Bezirksamts
„ in jener wo der Aufenthaltsort angegeben wurde, in
„ der Gemeinde des Orts, wo der Mann gebürtig war,
„ sich aufhalte, so wie in jener Gemeinde,
„ angeschlagen werden, wovon der Verrufsakt
„ aufgenommen wird.

Art. 368 des Gesetzbuches über
das Verfahren in peinlichen Fällen.

„ Der Angeklagte, wenn der Leib-
„ Arzt, Wundarzt oder Geburts-
„ Helfer, welcher von Beiden mehr
„ Einsicht, soll in die Wohnung gegen
„ den Flüchtigen und die Gegenanstalten
„ Verrufsakt vornehmen.

Verrufsakt

Des Assisen-Gerichts Vorsitzenden

Christian Gulke.

34 Jahre alt, 1 Meter 6 Centimeter (5 Fuß
6 Zoll) groß, schwarz Gesicht kurz geschnittene
Haare, braune Augen, niedere Stirn, gebogene
braune Augenbrauen, Lange und dicke Nase, gewöhn-

liches Mund, Kinn rund, Gesicht
oben spitzig Kinn, lange und breite
Gesicht, weiße Gesichtsfarbe, an der
linken Hand der dritte Finger steif
gebogen, an Statur mittel, gebärtig
und versehen in Wirtsberg an seinem
Hausbesitz:

Nota
Dem Gefangenwärter des k. k.
Assisen Gerichts Hofes zu
Wirtsberg 19 December 1821, ist der zu
Einsicht Gulke gegen gegen-
wärtigen Assisen-Verfahl
ausgelegte Verhaftsbefehl
zurückgestellt worden.
Wehrmann

Zu haben Anzeigen Hausnr. 4 der
Leitner; zur Verhaftnehmung mittelst
Aufstellung des Aufstehers T. P.
und des ersten Polizei, zur Auf-
stellung an den Thoren während
meiner Stunde, sowie zu Vollzeichen
und dem öffentlichen Platze der Verl
Hausbesitzer, und zu allen Thorzet-
Thoren gegen den Nacht, sogleich
und die Person eines Mann und
und drei zwanzig Gulden haben und dreißig Kreuzer

138. 37.

Verrufsakt
Durch gegenwärtigen Verfahl an Aufgang
gebracht und zu Thun, Hausbesitzer
und Wirtsberg ausgestellt werden soll.

Also Verrufsakt und Verhaftbefehl zu
Hausbesitzer in die Polizeyamt und an
den öffentlichen Platz des Assisengerichts
eines Fünf und zwanzigsten August, ein

Präsident und Land-Richter und sämmtliche
vorbei zugegen waren: Kutzfeld,
Kluß vom K. Appellations Gerichte Aachen,
Präsident des Land-Gerichts
von Völkerndorf, Maurer, beide Räthe
vom K. Appellations Gerichte daselbst, als
Richter des Land-Gerichts, Molitor
Schmidt, beide Richter des hiesigen K.
Bezirks-Gerichts, ebenfalls als Richter
des Land-Gerichts, Koch K.
General Prokurator am besagten
Appellations Gerichte und Bleßmann
Ober-Gerichts-Schreiber dieses Gerichts.

Kutzfeld
Maurer
Molitor
Schmidt
Bleßmann

Abschrift

Heute den siebenundzwanzigsten October
1821, um zehn Uhr des Vormittags sind sich
unterzeichneten Gerichts-Personen des Kgl.
Appellations-Gerichts des Rheinkreises zu
Zweybrücken, auf Requisition des Königl.
General Prokurators bey besagtem Gerichte
in das hiesige Appellations-Gerichts-Gebäude
und

und zwar in das jenige Zimmer begeben, welches in
Gemäßheit des Artikels 32 des Decrets vom 18ten Juni
1811 besonders bestimmt ist, und den Markt-
platz der Stadt Zweybrücken gegen über liegt,
woselbst die Vollziehung des peinlichen Urtheils
statt hat. Daselbst angekommen, wurde durch
die Königliche Gendarmerie daselbst gestellt,
Christian Guth, 34 Jahr alt, Ackersmann zu
Lustig und wohnhaft zu Mörsbach, welcher
durch den Scharfrichter und zwar auf einer
besonders verfertigten Leiter an den Strang
gestellt, und über dessen Haupt eine Tafel
angenagelt, worauf mit großen und deut-
lichen Buchstaben Anzeig des jenigen Urtheils
geschrieben stand, wodurch benannter
Christian Guth durch das Assisen-Gericht
vom 25ten August 1821 wegen freywilliger
Tödtung seiner Ehefrau zu lebenslänglichen
Zwangsarbeiten, zur Brandmarkung, zur
Ausstellung an den Strang und zu allen
Kosten Posten gegen Dank verurtheilt worden,
welche Strafe jedoch durch allerhöchste
Rescript Sr. Majestät des Königs vom
20 October dieses Jahres in jene von zwanzig-
jährige Zwangsarbeiten und Ausstellung
an den Strang mit Erlassung der Brand-
markung allergnädigst gemildert worden ist;

den unser besorgte Christian Guth
blieb also dem Anblick des Volkes eine
Stunde lang ausgesetzt.

Über die Vollziehung obigen Urtheils
ist ein gerichtliches Protokoll errichtet,
und von dem Gerichtsschreiber unter-
schrieben worden.

Die gerichtlichen zu Zweibrücken am Tage,
Monat, und Jahr, wie eingangs genannt.

Unterschrieben. Schmidt

Für richtige Abschrift
Der Obergerichtsschreiber

Bleymann

1. Beisitzer Ennes
2. Beisitzer Holz

27ten August 1821

Das Assisen-Gericht

für den 2. Kr. Rheinkreis zu Zweibrücken hat Holz andern Antheil genommen

Nach Einsicht des von der Anklage-Verfügung des K. Appellations-Gerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken erlassenen Urtheils vom dreißigsten August 1821, wodurch erhellet, daß

1. Beisitzer Ennes, 29 Jahre alt, Taglöhner, in Igabürg und wohnhaft zu Hornbach

Antheil

2. Beisitzer Holz, 66 Jahre alt, Igabürg zu Petersheim, Taglöhner, wohnhaft zu Hornbach

Antheil

mit Stimmenmehrheit, auf Befragen des Präsidenten Herrn, Igabürgerschreiber Nach Einsicht des von dem Präsidenten des K. General Gerichtshofs, in gleicher obigen Urtheil vom dreißigsten August Einsicht genommenen Anklage-Akts, dessen Inhalt enthält, daß Laut allem Einsicht

" dass gedachte Verbrecher Conrad und Hans
" Mutter, Mutter und Friedrich Conrad ange-
" klagt sind: verstehen in dem Zeitraume vom
" ersten Januar bis zum ersten und zwanzigsten
" März dieses Jahres, während welcher Zeit
" dieselbe als Gemahlin bey Hellige Berck
" wohnhaft in Neudorf ein grosses Hauptverbrechen
" Mordes in Verübung eines Raubanfalls
" der Wittwe Anna Barbara Gegenstände ent-
" wendet zu haben: als

" 1.) drei Verbrechen
" 2.) zwei Verbrechen
" 3.) zwei Vergehen und
" 4.) ein Versuch;

" Letztere, durch Wahrnehmung und Wahrheit
" der angeführten gestohlenen Gegenstände,
" wiederholt, dass sie gestohlen worden, Anfall
" und Raub an Katharina Hellige genommen zu haben.

" Nach Anführung der Thatsachen der K. Ge-
richtsbehörde in der Untersuchung der
Gründe, weswegen die Anklage gerechtfertigt

" Nach Anführung der Advokaten Fasko und
Jens, in seinen Vertheidigungsmitteln für
die Angeklagten Barbara Conrad und Barbara
Galz.

" Einsichtnahme der Verhandlung der

" Geschworenen erklärt zu Recht verschworen
" vom Herrn Präsidenten gestellten, und Rechts
" über dem Schuldigspruche der Anklage
" sich abzugebenden Sprüche gerecht ist, nämlich:

" I. Ist die Angeklagte Barbara Conrad, Ehe-
" frau zu Neudorf verheirathet, schuldig:
" in dem Zeitraume vom ersten Januar
" bis zum ersten und zwanzigsten März
" dieses Jahres, während welcher Zeit dieselbe
" als Gemahlin bey Hellige Berck, wohnt
" in Neudorf ein grosses Hauptverbrechen
" Mordes in Verübung eines Raubanfalls
" der Wittwe verschiedene Gegenstände
" gestohlen zu haben, als:
" 1.) drei Verbrechen,
" 2.) zwei Vergehen,
" 3.) zwei Versuche,
" 4.) einen Versuch, und
" 5.) ein Recht

" II. Ist die Angeklagte Barbara Galz,
" wittwe von Friedrich Conrad von
" Neudorf schuldig
" an drei in der vorstehende Frage I
" begriffenen Diebstahl, durch Wahrnehmung
" Lösung und Wahrheit der vorgenannten

„ zu stellenden Gegenstände, einhaltet,
„ dass sie zu stellen waren, theil ge-
„ nommen zu haben:
und welche Erklärung dessen gesetzt:
„ auf die vierte Fürstenung: Ja, sie ist
„ schuldig
„ zu der fünften Frage: verbleiben die Geschwo-
„ renen bei Mehrheit einstimmig.
Nach Anhörung des Vertheidigers des Ge-
neral-Prokurators in seinen Anträgen
welche dieser gestellt; dass, nach Einhalt der Er-
klärung der Geschworenen, auf nach Einhalt der
Art. 386 N°3. 59. 62 und 55 des Strafge-
setzbuchs und des Art. 6 der Verordnung des
königlichen General Gouvernements des Mittel-
rheins vom 31ten Mai 1814, so wie der Art.
366 und 368 des Gesetzbuchs über das Ver-
fahren in gemeinen Sachen, Einbruch Einst
und Einbruch Holz, jede zu einer Gefängniss-
strafe von drei Jahren und Zahlung Poli-
zeiaufsicht in die Prozeßkosten zu ver-
urtheilen und zugleich verordnet werde,
dass die gestohlenen Effekten an den
Eigenthümer verabfolgt werden.
In Erwägung, dass die Thatsache,
dessen die Angeklagten durch die
Erklärung der Geschworenen schuldig

erklärt sind, eine unter die Verbrechen
belegt, welches durch die Artikel 386
N°3 Art. 59. 62 und 55 des Strafge-
setzbuchs vorgesehen ist.
Nach Einsicht und mit Anwendung aller
Kaiser Gerichtsstellen, so wie auch der
Art. 366 und 368 des Gesetzbuchs über
das Verfahren in gemeinen Sachen und
endlich des Art. 6 der Verordnung des
königlichen mittelrheinischen General Gou-
vernements vom 31ten Mai 1814, welche Ge-
richtshof einzig zuständig ist, um darüber
zu erkennen, erkannt worden,
Erkannt:
Art. 386 des Strafgesetzbuchs:
„ Mit Einsperrung in ein Arbeitshaus wird jeder
„ bestraft, der sich mit in dem Falle der vorher-
„ gehenden Fälle begangenen Diebstahl schuldig
„ gemacht hat
N°3. Wenn der Dieb ein Gesindebedienter
„ oder ein Lohndiener ist, sowie auch der Diebstahl
„ gegen Personen begangen worden, in deren
„ Diensten er sich war, die sich aber in seiner Woh-
„ nung oder in seinen Behältnissen, worin sie ihre
„ Effekten aufbewahrten; oder wenn er ein Lehrling Arbeiter oder
„ Gesellen in dem Hause, der Werkstätte ꝛc. oder sonst
„ gemein ist, dass zu verhaften in der Absicht ver-
„ übt hat, wovon sie getroffen sind.

Art. 59 des Strafgesetzbuches

die Mitschuldigen an einem Mordversuche oder Todtschlage
werden mit dem nämlichen Strafe, wenn die Absicht des
Mordversuchs oder Todtschlags selbst bestand; jedoch mit
Vorbehalt derjenigen Fälle, wo das Gesetz ein anderes
vorordnet soll.

Art. 62 daselbst

Jene, welche zusammen, oder die Partei gesetzte, oder
wo mittelst mit Mordversuch oder Todtschlag zu-
sammte Personen vorsätzlich verschuldet haben, werden
ebenfalls als Mitschuldige an diesem Mordversuche oder
Todtschlage bestraft.

Art. 65 daselbst

Alle Personen, die wegen eines auf der That
Versuch oder Todtschlag verübt sind, haben nach
den alle und alle die neuen (einbleiben) den Ge-
setzen, Strafverordnungen, und den Gesetz von Verbrechen
und Polizeisachen, so wie den Gerichten zu bestrafen.

Art. 366 des Gesetzbuchs über das Strafverfahren
in Civil-Sachen

Der Gerichtsherr soll davon verordnen, daß die
gemeinen Personen dem Friedensrichter vorzugeben
wurden.

Art. 368 daselbst

Der Angeklagte oder der Civil Kläger, wenn
von Beiden entbunden ist, soll in die Kosten zu
dem Urtheil und die Gegenwärtigkeit verurtheilt
werden

Art. 6. des Verordnung vom 30 Mai 1814

die Gerichts- und Amtlichen Siegelstöcke Betreffen
zwar nur auf die Civil und Criminal der Besitzlichkeits-

Art derselben von Gerichts wegen, den Eigenthümer
von Rechtswegen verbrauchen; allein ob wird dem
entsprechen formalen gestellt, bei entstehenden
widerwärtigen Umständen, daß ein Verrathsmittel
Gefängnisstrafe zu verbannen, welche jedoch nur
unter einem Jahr sein darf.

Waldrecht

Dass Distriktsgericht Conservator:

1. Verbrannt Eichen, 25 Fuß alt 1 meter 32 Centimeter
(4 Fuß à Zoll) groß, Klafter Scheiter und Anzündreisig,
Fuß Stöcke, Klafter Augen, gewöhnliche Klafter und
gewöhnliches Mund, Reisig Bürde, Gerichts Gerichts
und Klafter Gerichts Verbot, gebräuchlich zu Verkaufen.

2. Eichen, von welch Stämmen, Balken Zimmerholz
daselbst;

2. Verbrannt Holz, Mittlere von den gewöhnlichen
Klafter Scheiter Eichen zu Feuerholz, Zug
Cäsarien daselbst, gebräuchlich zu Verkaufen, 64 Fuß
alt, 1 meter 32 Centimeter (4 Fuß à Zoll)
groß, Klafter mit guten natürlichen Stämmen
Klafter Stöcke, guten Augen, Klafter Augenbrauen
gewöhnlichen Reisig und Mund, Reisig Bürde,
Gerichts Gerichts Verbot, Klafter Gerichtsverbot, mit Ausnahme auf den
Eichen Scheiter

Jene Jede derselben zu einem Verrathsmittel
Gefängniß Strafe von Acht Tage
und solidarisch zu allen Strafen

= 116. 20°

Costnus gegen den Staat liquidirt für 116 Rt. 20°

Worauf mit Rücksicht auf den Inhalt der in Beschlag genommenen Gegenstände,

Also gemeinschaftlich und wechselseitig zu Recht erkannt und in Gemäßheit der Disciplinargesetze und in Erwägung des Verbrechens und Vergehens des Meineides und zwar des letzteren in einfacher und zusammentreffender Concurrenz, mit Verwerfung der weitergehenden Anträge: Volkfeld Rath und Referent Appellat. Gerichts Assessor, Hinrichsen des Appellat. Gerichts, Siegel, Rath und Appellations Gerichts, Hoff Assessor des Appellationsgerichts Ege, Hinrichsen, Petri, Schmidt, beide Assessoren des seitherigen Criminal Gerichts Assessor, ebenfalls wegen Assessor des Appellationsgerichts, Koller Substitut des Criminal Prokurators und des Criminal Gerichts und Blessmann, Obergerichts Fiskus Assessor

L. Schmidt Hz. L. Fritzsche Siegel

Blessmann

Kgl. Land Gericht
der Insel
27ten August 1821

Das Criminal-Gericht

über den L. L. Schneidermeister Johann Friedrich Jacob Hagemann fort folgendes Urtheil erlassen.

Nach Einsicht der von der Anklage-Commission des Königl. Appellations Gerichts der Schneidermeister Hagemann am dreizehnten August dieses Jahres wegen Urtheils, versuchter Verleitung,

Johann Jacob Hagemann,

des jetzo, 42 Jahre alt, Actus-communis zu Bergen verhaftet, wegen Verbrechens und Vergehens des Meineides und Verleitung zu demselben Verbrechen gemäß Erkenntniß vom 6ten Juni dieses Jahres zu Haft verurtheilt

Nach Einsicht der aus der Haft dem Criminal Substituten des L. Gl. Landgerichts Assessor und Vertheidiger des Angeklagten Appellat. Gerichts Assessor Hinrichsen, über obigen Urtheils, und resp. Angeklagten Hagemann eingereichten Vertheidigungsschrift, des Inhalts: „Auf allen dem erzeigt sich deß zu „Verstehen Jacob Hagemann angeklagt ist:

„ am zweiten July dieses Jahres
„ Vormittags gegen 9 Uhr
„ Leichnam Martin Jacob Bruggmann des
„ Aeltern, Bauersmanns mit einer Tiefe einer
„ scharfen Waffe auf den Kopf verletzt zu
„ haben, durch welche am Leichnam Martin
„ Bruggmann, des Aeltern, eine bedeutende Wunde
„ gemacht worden."

Durch Aussage der Zeugenschaft des Herrn Gerichtsarztes ist die Thatsache der Verletzung, als Todesursache, in Folge Verblutung, erstellt.

Durch Aussage der Angeklagten Grundsätzlich, Verhaftung zum Tode, in Sachen Notwehr, Vorsatz, Fahrlässigkeit, Tötung, Totschlag, Mord, Verletzung, Körperverletzung, Tötungsabsicht, Tötungsvorsatz, Tötungsdelikt, Tötungsverbrechen, Tötungsverbrechen, Tötungsverbrechen

Kürzt erwarten, wenn unser Land Praxis, weil aber die Anzeige Instanz, welche durch die Artikel 312. 321 und 326 des Strafgesetzbuches vorgeschrieben ist.

Nachdem nicht mit Annahme dieser Gesetzesstellen, so wie der Art. 368 des Gesetzbuches über die Waffenführung in gemeinen Personen, welche Artikel schuldlos von dem Vorsitzenden vorgelesen werden, und also Erwägen:

Art. 312 des Strafgesetzbuches

„Ist dann in den Artikeln 309. 310 und 311 bezeichneten Fällen statt der Geldstrafe, wenn der Waffenführer an seinem rechtmäßigen Aufenthalte oder ordentlichen Wohnsitze oder Vater oder Mutter, oder erwachsene eheliche Abkömmlinge gewöhnlich sind, die folgende Arreststrafe verhängt werden."

„Nachdem der Artikel, wonach bei der Strafe gegen Geldbuße, wenn Gefängnißstrafe und Geldbuße, so solle der Gefängnißstrafe;

„Nachdem der Artikel die Strafe der Gefängnißstrafe, so solle er zu Zuchthausarbeiten auf bestimmte Zeit.

„Nachdem der Artikel die Strafe der Zuchthausarbeiten auf eine bestimmte Zeit, so soll er zu Cabinetsarbeiten Zuchthausarbeiten verurtheilt werden.

Art. 321. desselben.

„Wird, so wie auf Waffenverbindungen auf Gefängnißstrafe erkannt ist, auf Gefängnißstrafe, wenn auf Gefängnißstrafe oder große Gefängnißstrafe gegen Jugendliche gegen gesetzt worden ist.

Art. 326.

„Ist die Strafe die zur Gefängnißstrafe stand, so soll

„Wenn eine andere Waffenart die Rede ist, die der Todesstrafe oder der Cabinetsarbeiten Zuchthausarbeiten oder die Degenwaffen auf sich hat, die Strafe auf die Gefängnißstrafe;

„und wenn von jedem andere Waffenart die Rede ist, auf eine Gefängnißstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren Zuchthausarbeiten erkannt.

Art. 368 des Gesetzbuches über das gemeine Waffenführen.

„Der unterliegende Theil, gleichviel ob er der Angeklagte oder der Civil-Kläger sey, wird allemal in die dem Urtheil folgende oder der andere Gerichtstag wegen seiner Kosten verurtheilt."

Wahrheit

Das Kreis-Land-Gericht Lemgo

Johann Jacob Steyner,

den jüngern, 42 Jahre alt 1 Meter 60 Centimeter (4 Fuß 11 Zoll) groß, braune niedergedrückte Stirne, braune Augenbrauen, braune Augen, breite und niedere Nase, runden Mund, schmales Kinn, braune und niedergehende Backenbärte, gesunde Gesichtsfarbe, ovales Gesicht, besondere Kennzeichen keine, gebürtig und wohnhaft zu Lemgo im Kreise Lemgo

Zu einer Vorversammlung Gefängnißstrafe von einem Jahre und zu allen Prozeßkosten gegen den Beklagten, eingeschränkt auf die Summe von Hundert neun Gulden fünfzig Kreuzer an Klägerin

Also gemeinschaftlich und verbündlich zu Zahlungen an die Klägerin schuldig und in rechtlicher Hinsicht des Appellationsgesuchs den siebenten und zwanzigsten August 1821, wobey zugegenwärtig waren:

Holzfeld, Auskultator und Gerichtsaktuarius daselbst, Heinrichsdorf Lemgo als Assistenzzeugen

Siegel, Kurfürstlich Hessischen Appellationsgerichts als Assistenzzeugen. Ege, Privatsekretär, Molitor, Schmidt, beide Assistenzzeugen, Gerichtsschreiber Lemgo, abwesend.

L. Schmidt Zeug.

Steyner

Siegel

Molitor

Klepmann

Lemgo

Schlepp Schnöck

28ten August 1821

Vor der Friedensgericht

Auf den 28. August sind zu Friedbrücken
sich folgender Vorfall erlaubt.

Nach Einsicht der von den Anklägern
der K. Appellationsgericht der Friedensrichter
zu Friedbrücken den Friedensrichter August
mit Verfügung erst Hundert die Zusammenkunft
erlaubten Vorfalls, worüber er folgt,
dass

Schlepp Schnöck,

24 Jahr alt, gebürtig aus Fornebrunsfeld,
Müllbürsche, Preuße in Hennestadt, sich
aufhaltend, einer zur Verfügung in meiner be-
wohnten Mühle, mittelst Einsteigen auf
Fenster, in Verbindung mit noch zwei andern
Personen, deren einer abwesend zur Verfügung,
mittelst Einsteigen auf Fenster in der be-
wohnten Mühle meiner Dienstherrschaft er-
übten Diebstahls, angeklagt ist.

Nach Einsicht dessen der von dem K.
Januar Protokollen der K. Appellationsge-
richts Person, in Betreff obigen Vorfalls
den ersten August 1821, gegen Beschuldigten

Ehelige Pfandt zu Kirchstetten Anklag-
ebb, dessen Summarischer Inhalt
Contract ein folgt:

„Nach allem Inhalt seit der gemeinten
„Ehelige Pfandt, seinem Ehe Weib und Kindern
„Canon ausgelegt:

A. allen drei.

„in der Nacht vom ganzigsten auf den ein-
„und ganzigsten Oktober 1819 in der
„Behausung Mühle des Josefen Limbrecht,
„Müller zu Adamberg, wo drinnen Ehelige
„Pfandt als Müllerknecht in Dienstlehr wesen,
„mittelst Gewalt machen mit Hauster
„schreiben nach Abschneidung des Fadens
„an den vorigen Fensterverschluß und
„drinnen befindlichen Fortsetzung des Fenster,
„und mittelst Einsteigen durch das so
„gemachte und offene drei Pfund an
„Gelbem Fenster ein gewaltsame Einbrech-
„ung in die Behausung gestellen zu
„haben." "

B. Ehelige Pfandt"

„auch allhier, in der Verhaft am vierten
„auf den zehnten Dezember 1819 in der
„Behausten Mühle des Andreas Lang-

„mann, Müller zu Neugelsham in Gest-
„sarzoysthum Berndorf, wo er drinnen als
„Müllerknecht diente, mittelst Aufbrechung
„mit Hausstand in offene Stuben und Ein-
„steigung durch dieselbe und nach ge-
„walt-samer Aufsprengung einer
„Fallat einer Fensterstock, wovon der
„Wurf auf Hundert sieben und drei Zig
„Goldne oest und Kreutzig Kreuzer angegeben
„wird gestohlen zu haben.

Nach Aufforderung des B. Inquis. Productorat
in der Satisfactionsleistung des Gründe, worauf
der Anklage gestützt ist.

Nach Aufforderung des Abgebetten Advocaten
in seiner Vertheidigung mittels Vor-
des Angeklagten, Ehelige Pfandt.

Hingesetzte die Verlesung der Gestorbenen
Acten zu finden nach Befinden, von dem Ver-
sitzenden gestellten, und Gehör auf dem
Summarischen Inhalte der Anklage acte
Lasterangezeigten, Gehör auf den Debattes
sich ergebenden Forgang gesetzt ist; als:

„Ist der Angeklagte Ehelige Pfandt
„verwandeter Müllerknecht, sonst in
„Hausstand verheyrat, Schuldig"

I. „ in der Nacht vom zwanzigsten auf den
„ ein und zwanzigsten Oktober 1819, in der
„ Ortschaft Wiesla des Johann Simon
„ Müllers zu Adamberg, der Jemand Ihlenfeld
„ Schmidt als Mitschuldigen in Haftung eine,
„ mittelst Einbrechung einer Hausthüre
„ Schaden, durch Aufschneidung der Laden
„ an dem ersten Hausthor verschiedene und
„ vorhero Einbrüchen Fortsetzung der Haustüre,
„ und mittelst Einsteigung durch das ge-
„ öffnete und also dann dem Thäter offen
„ stehende Hausthor mehrere Kleidungs-
„ stücke und andere Effekten in ge-
„ meinschaftlichen Verabredung mit ihm
„ zum Diebstahl gestohlen zu haben.

II. „ Ist der Beschuldigte Angeklagte Ihlenfeld
„ Schmidt schuldig:
„ in der Nacht vom einundzwanzigsten auf den
„ zweiten Dezember 1819, in der be-
„ schriebenen Mühle des Andreas Hellmuth,
„ Müllers zu Mengoltshain, in Gesellschaft
„ zweyer Burschen, wo er Jemand der
„ Mitschuldigen Diebe, mittelst Aufbrechung
„ einer Hausthüre in ersteren Stall,
„ und Einsteigung durch denselben und
„ eine zweyte Aufbrechung
„ eines Fensters mehrere Effekten

„ theils der Wirthe des um Hundert Reichs-
„ thaler Geldes theils und fünfzig Kreuzer
„ eingegraben wird, gestohlen zu haben?“
und welche Freisprechung Sie gefaßt:
„ auf die erste Frage: ja der Angeklagte
„ ist schuldig mit allen diesen in der
„ Frage aufgestellten Umständen.
„ Auf die zweite Frage: ja der Ange-
klagte ist schuldig mit allen diesen in der
„ Frage aufgestellten Umständen.“

Nach Anführung der d. g. als Verbrechen
die Thaten Anklagung, welche Sie
gefaßt, dann auf Inhalt der Freisprechung
der Geschworenen, auf Inhalt des Art.
384. 381. N°4. 393. 395. 396. 397. 19.
19 und 36 des Strafgesetzbuches, des Art.
365. und 368 des Gesetzbuches über das Ver-
fahren in peinlichen Fällen, und des Art. 2
der Verordnung des gemeinschaftlichen Mittel-
gerichts Generalgouvernements vom 31ten
Mai 1814, Ihlenfeld Schmidt,
Maßbursch, gebürtig zu Hermannsfeld
Hannoverschen Antheils ernste zu siebenjähriger
Zuchthausarbeitsstrafe und zu

allen Strafgerichten gegen den Thäter,
desgleichen der Betrag der Verpflegungs-
und Kostenaufwendungen und deren Beitreibung
durch das Strafgericht bestimmt werden.

Ja sonstige, daß die Schadensersatzleistungen
daran der angebrachte Schuldige Personen
durch die für Leistung der Gestellungsmann
schaft verbürgt ist, Waffenbesitzer
darstellen, erlassen nach den Artikeln
384. 381 N°. 4 Art. 393. 395. 396.
397. 15. und 19 des Strafgesetzbuchs
vorgesehene Strafe.

Wer fahrlässig und mit Anwendung
aller seiner Gewalt stellen, so wird
der Art. 2. der Verordnung des ver-
einigten mittelrheinischen Gerichts-
vom 31ten May 1816, welche die
den vorliegenden Umständen zu Gunsten
der schuldig erklärten Person zur An-
wendung finden mag; endlich nach den
Art. 365 und 368 des Gesetzbuchs über
die gemeinen Übertretungen und der
Art. 36 des Strafgesetzbuchs, welche
Artikel schließlich von dem Gerichts-
hofe verlesen werden, und
also lautet:

Art. 384.

„ Wenn einer Diebstahls schuldig ist, der mit Ein-
„ bruch einer von der mittels der Zeichen 4 des
„ Art. 381 angegebenen Weise geschieht
„ worden sind mit Zuchtarbeit von einer
„ bestimmten Zeit bestraft werden.

Art. 381. N°. 4.

„ Haben sie entweder in einem Hause, in einer
„ Reise zu einander gehörenden Zimmer oder Raum,
„ oder einem Gewölbe, die bewohnt sind, oder
„ zum Gottesdienst dienen, oder in ihren Zubehör
„ den Einbruch mittels äußerer Einbruch
„ oder Forträumung &c begangen.

Art. 393 desselben.

„ Einbruch findet, wenn äußere Gebrauch,
„ Aufbrechen, Losmachen, Abtragen, Weg-
„ räumen von Mauern, Dächern, Fußböden
„ und Decken einer Zimmer, der Thüren, Fenster,
„ Schlösser, Verschluß Schlösser &c.

Art. 395 desselben

„ Äußere Einbruch, wird genannt, wenn der Ein-
„ bruch an einem Hause, Gebäude, Hofe,
„ wo die Scheunen- und Wagenschauer sind,
„ oder wo der Landwirth oder andere Pflich
„ gehörige und gestellt wird, in einer offenen
„ Thüre oder auch dazu gehört, oder in
„ besonderen Behältnissen oder Behältnisse an-
„ gebracht sind.

Art. 396 Desselben.

Innern Feuerbrüche und jene (mit denen Ein-
fälle und Öfen gemeinschaftliche Schornsteine, Öfen)
etc., welchem man sich zu den in vorher-
gehenden Artikel verschiedene Orte zu
genommen hat, an Thüren oder Fensterläden
des Zimmers, sowie auch an Oberzimmer oder
vorhandene verschlossene Mobilien gelegt
werden.

Art. 397 Desselben

Jeder Eintritt in Gebäude, Gebäude, Hof-
räume, verbundene Gebäude aller
Art, Gewölbe, Keller und einzelnen
Räumen, den obern Stockwerken, Thüren,
Fensterrahmen oder jeder andern Einschließung
vorsätzlich eröffnet oder durch
Einsteigung

Art. 398 Desselben

Die zu Feuerungsarbeiten gemeinschaftlich bestimmte
Personen, sollen sie den Verbrechensstand
Arbeiten gebraucht werden; an ihrem
Leibe sollen sie mit einer Feuerkugel
verschlossen, oder zwei und zwei mit einer
Kette aneinander gebunden werden, wenn
die Beschaffenheit der Arbeit, wegen sie
gebraucht werden, es erfordert.

Art. 19 Desselben.

Wer zu Feuerungsarbeiten der ihm bestimmte
Zeit unentschuldigt ausbleibt, soll mit drei
Groschen und fünf und dreißig Kreuzer Feuerung
Strafe belegt werden.

Art. 2 der Verordnung vom 31 Mai 1814.

Der Feuerzeiger ist nicht verpflichtende Folge einer
Criminal Strafe; es bleibt daher dem ersten
Lehrer Feuerstelle über Contrau, in welchen Fällen
derselbe nicht zu erkennen sey.

Art. 365 des Gesetzbuches über die Verbrechen
in gemeinen Verkehr.

Ist die That verübt, so verkündet der Ge-
richtshof auf die im Gesetze verordnete Strafe,
selbst wenn, wenn auch der öffentliche Klä-
ger, Schadloshaltungen zu angeben hatte, diese nicht mehr
zur Ermittelung der Verbrechens gehört

Ist der Angeklagte minderjährig Verbrechen
oder Vergehen überführt, so wird blos die
schwerste Strafe verhängt

Art. 368 Desselben.

Der unterdrückende Theil, gleichviel ob der
Angeklagte oder der Civil-Kläger sey, wird
verdammt in die dem Staate zu zahlende, als dem
andern Theile verursachte Kosten verurtheilt.

Wurde gefällt

Der Appellationsgerichts Präsident

Philipp Schnöd

24 Jahre alt, 1 Mahler 82 Centimeter (5 Fuß 10 Zoll) groß, blonde Haare und Augenbrauen, hohe Stirn, gerade Nase, gerade Mund, runde Kinn, ovales Gesicht, Kinn gespalten, Kinn Grübchen auf dem rechten Augenlid Narben auf der rechten Augenbraue, endlich auf der rechten Hand gebrochen und schwerfällig

1/2.33.1.

Da Inculpat gegenwärtig zu Verhandlungen und zu allen Kreuzverhören gegen den Verhaft, eigenhändig mit der Feder ein Gemeinde Hemd und siebenzig Gulden Kreuz und dreißig Kreuzer ein schwarz Wasserdicht, durch den Verfall in Abzug gebracht, und zu Protokoll Zeugenbücher, Handbuch und Messer, Geldbörse und Geldscheine wurde Grundbuch mitgenommen, abgenommen worden soll.

Also zuerkannt und verkündet zu Protokoll in den Verhandlungen, gesprochen und in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichtes am dreißigsten und zweiundzwanzigsten August ein tausend acht hundert und ein und zwanzig, wo gegenwärtig waren: Beisitzer Verhandlungsführer k. k. Appellations Gerichts Rath, Vorsitzender des Assisengerichtes, Siegel Maurer Kreßner am k. k. Appellations Gerichte als Kassier des Assisengerichtes

Egg Vorsitzender, Schmidt Kassier, der Beisitzer k. k. Bezirksgerichte, ebenfalls als Kassier des Assisengerichtes, Koch, k. k. Advocaturs Concipient des k. k. Appellations Gerichtes Adjunct und Klepsmann, Abtheilungsschreiber Assisengerichtes.

Egg
k. k. Schmidt
Koch
Klepsmann

Joh. Nicolaus
Barth

28ten August 1821

Das Reisepassport,

für den K. E. Unterthan zu Friedrichsthal
sein Inhaltendes Urtheil betreffend.

Kund sei hiemit Jedermann, daß der Aufenthaltsbesitzer
des K. Appellationsgerichts des Unterrheinkreises
zu Friedrichsthal am achten August 1821,
nachdem Namens Urtheils, und erkannt worden,
daß

Johann Nicolaus Barth

34 Jahre alt, Ackersmann gebürtig und
wohnhaft zu Altenkamp, des Friedensrichters
Tochtermann angeklagt ist.

Kund sei hiemit Jedermann, daß der K.
Prokurator am K. Appellationsgericht des
achten Kreises, in Gemäßheit obigen Urtheils
am achten August dieses Jahres gegen
besagten Barth errichteten Anklageakt,
des Bauernmordes Inhalt enthält wie folgt:

Kund allen sei es, daß gemeldter Johann
Nicolaus Barth angeklagt:

„ in Uebertretung gegen Gesetz und Gerechtigkeit

„ und den drey und zwanzigsten July dieses
„ Jahres den Actuarium Michael Hoffmann
„ von Ebersdorf, in dem Ehrist-Jahre des
„ Herrn Jesu Christi dreyzehn hundert=
„ sechzig Neun und neunzig, durch ordnungs=
„ mäßige Publication und durch den Gerichts=
„ diener gehörig geladen".

Nach Ablesung des 2. Punctes Protocolls
in der Untersuchung des Hauptes, erscheint
der Angeklagte persönlich.

Nach Ablesung der Anklage Schrift
Befragt in seiner Vertheidigung mittels
des dem Angeklagten seinem Amtlaute Eingangs.

Hierauf die Erklärung der Geschwornen,
welche zu Recht angenommen von dem
Gerichtshofe genehmiget und Befehl eines dem
Gerichtsdiener ertheilet der Angeklagte Jo-
hann Michael Ehrist, Actuarium, wegen Ebersdorf
schuldig

1. in der Nacht vom zwey und zwanzigsten
„ auf den drey und zwanzigsten July

„ dieses Jahres den Actuarium Michael
„ Hoffmann von Ebersdorf in dem
„ Ehristi Jahre des Herrn Jesu Christi, durch
„ ordnungsmäßige Publication mit einem
„ Hammer auf den Kopf, den Tod
„ willig zugefügt zu haben".

2. Ist der Angeklagte zur Frist seiner
„ Vertheidigung über sämtliche Geschworne Gerichtspflichtig befragt
„ gewiesen worden".

und welche Erklärung derselbe gethan:

„ Ich sage: die Geschworne erklären daß
„ der Angeklagte persönlich vorgewendet
„ haben muß der Abschuß Hoffmann
„ Hoffmann zu tödten

„ Ich sage: Ja ja".

Nach Ablesung des 2. Punctes Protocolls
in seinem Antrage, welche dahin gehet
daß:

man Hinsicht der Erklärung der
Geschworenen;
Nach Inhalt der Artikel 309.
321. und 326 des Strafgesetz
buches und der Art. 365 und

368 des Strafgesetzbuches über das
gemeinsame Warteschema; Nebalteres
Urteil, Arbeit warum zu Wasser
wurde verurtheilt wurde zu
einer kurzen Gefängnisstrafe
von sechzehn Monaten und zu allen
Folgen des Urteils gegen den Strick.

In Erwägung dass die Thatsachen
wovon der Angeklagte Urteil sind Ra
Feststellung des Gerichtshofes erhärtet wurden, eigenmächtig und
mit Waffengewalt, und über eine
Wachmannschaft, welche Dienst die Arbeit
309. 321. 326 des Strafgesetzbuches
vorgenommen ist;

Dass sie und mit Anwendung dieser
gesetzlichen Verfügungen zu und
Art. 365 und 368 des Strafgesetzbuches über
die Warteschema in gemeinsamen Beschuss,
welche Artikel wörtlich zum Theil
Gesetzesübertretungen erhalten wurden und
welche Strafen:

Art. 309 des Strafgesetzbuches

Wer jemanden vorsätzlich oder gewaltsam
soll wenn diese gewaltsamen Handlungen nicht

Korrektheit, oder Aufrichtigkeit zur gewissenhaften
Arbeit verführen mehr als zwanzig Tagen
zu Folge hatten, mit der Strafe belegt.

Art. 321 desselben

Wenn, so wie auf Widersetzung und Verletzung
Amtes sich entschuldigen, wenn diese Verletzung
oder gegen Gewaltthätigkeiten gegen Personen begangen
gewirkt worden ist.

Art. 326

Ist die Thatsache, die zur Selbstbefreiung dient,
verwirklicht, so soll,

Wenn zu einem Wachposten die Todesstrafe,
die Todesstrafe oder Lebenslängliche Zwangsarbeiten,
arbeiten, oder die Deportation auf Lebenszeit,
die Strafe auf fünf bis fünfzehn Jahre Gefängnis
stehen;

und wenn eine andere andere Wachposten die
Todesstrafe, auf eine Gefängnisstrafe von sechs Monaten
bis zu zehn Jahren Zwangsarbeit erhalten.

Art. 365 des Gesetzbuches über die gemeinschaftliche Wache

Ist die That verübt, so erkennt der Gerichtshof
auf die im Gesetze vorgesehene Strafe, selbst wenn
gegen auf den Thätern Milderungsumstände sollte,
sondern sie nicht mehr zu der Bestimmung der
Strafen-Grad ergehen.

Art. 368 ebendaselbst.

Der mitschuldige Theil, gleichviel ob er der Angeklagte
oder der Civil-Beamte sey, wird allemal in die selbe
Strafe verurtheilt, als der eigentliche Thäter zu strafen
Strafen verurtheilt.

und

In Erwägung, daß das Angeklagten Urtheil durch die Geschworenen schuldig erklärt worden ist, die That begangen zu haben, jedoch daß er dazu gezwungen worden sey

Nach Ansicht der Artikel des Gesetzbuches der Civil-Gerichte, welches dahin geht: daß Niemand gezwungen werden kann Verbrechen zu begehen, daß sie als zurechnungsfähig angesehen werden sollen, wenn sie nicht durch eine Gewalt, der sie nicht widerstehen konnten, dazu gezwungen worden sind, Art. 1382. 1383. 203. 212. 213. 214 des Civil Codex und Art. 92 des Strafgesetzbuches dem Angeklagten Urtheil von Aufhebung der Klägerin bei Vermeidung der Klägers Kosten als Ersatz einen Betrag von fünf Hundert Gulden zu bezahlen mit Zinsen von heute bis zur Zahlung und den Kosten dieses Klage, dem gerichtlichen Taxen und Stempel mit der Ausübung der Civil-Klage sich Verbindlichkeit zu bezahlen.

Nach Anhörung des Urtheils auf Nichtschuldigkeit des Angeklagten Urtheil in seinem Inhalte.

Nach Anhörung des Staats Procurators

In Erwägung daß nach Artikel 1382 des Civil-Codex jeder für den Schaden den seine Factum verursacht, zu ersetzen hat;

daß übrigens die zu bestimmende Entschädigung mit Rücksicht der Lage der Civil-Klägerin und auf die Umstände anzuwenden ist, welche die Verurtheilung unterstützen, der Civil Klägerin fest zu setzen ist;

und in Anwendung des Art. 92 des Strafgesetzbuches, so wie des Artikels 366 des

Criminal gerichts-Urtheil

Thatbestand

Des Verbrechens gegen den angeklagten

Johann Nikolaus Bartke,

34 Jahre alt, 5 Fuß 62 Centimeter (5 Fuß 3 Zoll) groß, schwarzbraunen Haaren und Augen braunen, stallblauen auf die dreifache Augen, niedere Stirn, Nase und breite Nase, gewöhnlichen Mund, runden Kinn, vollen Bart, braunen Gesicht, breiten Gesichtsknochen, gute Verstand und den Zeugenaussagen des Actum Grund, an Arbeit ausam, gehorsam und ordentlich zu verhalten

Zu einer korrektionellen Haftung mit Strafe und zu allen Prozeß Kosten

gegen den Staat, Beschuldigten auf die Summe von Einem und siebenzig Gulden siebenzig Kreuzer dem Staate;

so wie zur Bezahlung an die Civil-Klägerin der Witwe und Michael Gottmann, verhaftet zu Waldmesse, einer Entschädigung von fünf Hundert fünfzig Gulden, unter Vorbehalt der Civil-Klage so wie in die Kosten der Civil-Klage verurtheilten Kosten.

Also gerichtlich und verhandelt zu Ferabrücken in dem Bezirksgericht und

† dem letzten Monates /. gehörig gebilligt

Fischer

L. Schmidt.

Klägerin

Beklagten

in der öffentlichen Sitzung des Assisen-
Gerichts eines Ast und geworfenen Angriff
zu Leibes und Lebens Gefahr in einer gewaltsamen
und gegangenen weise: Hetzfeld, Amt eines
Appellations-Gerichts, Präsident des Assisen-
gerichts, Siegel, Maurer, Richter am C. Appell.
Gerichte, als Richter des Assisengerichts
Ege, Präsident, Schmidt, Richter des Zivil-
C. Bezirks-Gerichts, abwesend als Richter des
Assisengerichts, Koch, C. Gal Prokurator
am C. Appell. Gerichte und Blessmann Greff
gerichts Schreiber dieses Gerichts.

Hetzfeld
Siegel L. Schmidt Maurer Ly.

Blessmann

Adam Rappariée

29ten August 1821

Urtheil des Assisen Gerichts
über den C. C. Pfarrbruder zu Grevenmacher
Lest folgendes Urtheil erkannt

Kund sei sicht dass, wann der Anklage Kammer
des C. Appellations Gerichts des Pfarrbruder
zu Grevenmacher am dreizehnten August 1821,
ordonnanz Urtheils, erwirkt erfallent, dass

Adam Rappariée

25 Jahre alt, Ackers mann, gebürtig und
wohnhaft zu Mutterstadt, unter Separation
Absonderung, angeklagt sei.

Kund sei sicht ferners dass wann der C. Gal
Prokurator am C. Appell. Gerichte, in Gefolg
obiger Urtheils, am dreizehnten August
dieses Jahres, gegen besagten Rappariée
erwähnten Anklage akt, dessen Inn-
wirkung Jahrs Circulat ein folgt:

Kund allen dem ist der gemeinte Adam
Rappariée angeklagt:

Am zweiten Juni dieses Jahres als der
Landstraße zwischen Mutterstadt und
Ostreichamps am Dorf, den Peter Ulrich
Ackersmann ein Carrosse Pferd, sein-

willig mit angehefteten Faltschein Siegel
dargestellt und gesiegelt und zu versehen zu
haben, dass solches während unser der
gewissen Frist rückwärts Beweis wäre, dann
Königsberg Arbeiten zu verrichten.

Nach Ansicht des Kön. General Probirantamt
in der Entscheidung der Gründe, worauf
die Antwort beruhet.

Nach Ansicht des Abgeordneten Fabricius
in seinem Wahlprotokoll mittels der
den Angeklagten Adam Kleyparlin
Zeugnisse die Fortsetzung der Geschworenen,
welche zu finden unterstanden, dann dem
Friedensrichter zu stellen, und stets mit dem
Gemeinschaft Zeugnis des Angeklagten
Hervorzuziehen, stets mit dem Gabelhen
Gis angegebenen Strafen gemacht; als

Ist der Angeklagte Adam Kleyparlin,
Schuld seinen erfolgt in Mutterstrafe
Schuldig"

V. am neunten Juni dieses Jahres
Ist der Landsturm zwischen Marggrabt
und Wehrkampfen um Brod, dem Kater
Ulrich, Schuld seinen ein Lastwagen Roth

schuldig, mit angehefteten Faltschein=
Siegel dargestellt und gesiegelt und
zu versehen zu haben, dass solches
während unser als zuvorzeig Zeugen
rückwärts Beweis wäre, dann Königsberg
Arbeiten zu verrichten.

2/ Ist der Angeklagte zur Strafe dass
Pfleger oder Sequester Gemeinschaft
haben gemacht werden?

und welche Entscheidung diese gefasst:

Die Entscheidung der Geschworenen ist
Ist die erste Frage: Ja.

Auf die zweite Frage: Ja.

Nach Ansicht des K. General Protokoll abwe
in seinen Anträgen, welche dahin
gehen, dass nach Inhalt der ge=
setzen der Geschworenen; nach Inhalt
der Art. 309. 321. und 326 des
Strafgesetzbuchs und der Artikel
365 und 368 des Gerichtsbuchs über
das Verfahren in Criminal
Sachen, Adam Kleyparlin der 4te,

Betrunkenheit zu Mutwillen, Unfug
Tumult erregte zu einem Bevorrechtigten
Gefangenwärter oder Hilfs-Manschaften und zu
allem Vorgesetzten gegen den Dienst.

In Hinsicht auf, daß die Festsetzung
dessen der Angeklagten Ungebühr, Strafe
die festlegen und das Gefängniß, Haft, ver-
dient werden, einmahl Ein Warnungs
Arrest neben die Strafe festgestellt
worden ist, so sind die Vorschriften
enthalten auf Art. 309. 321 und 326 des
Strafgesetzbuches vorgesehen ist.

Wird gefunden und mit Anwendung aller
dieser vorstehenden Vorschriften einmahl, so wie
der Art. 365 und 368 des Gesetzbuches über
die Übertretungen in gemeinen Dienst, welche
Artikel sämmtlich von dem Gerichtshofe verlesen
worden und also lautet:

Art. 309 des Strafgesetzbuches

„Mit der Strafe der Einsperrung in am
„Arbeitshause wird jeder Beamte, der wissentlich
„oder gewissenlos sich, wenn durch solche Ge-
„wissenhaftigkeit oder Wachsamkeit oder seine
„Pflichtmäßigkeit zu gerichtlicher Arbeit, welche
„unter 24 Stunden nicht betrieben ist

Art. 321 desselben.

„Wenn so ein auf Wachtmannschaft oder Pflicht Beamte
„sich vergehen, wenn durch Übung Pflicht oder
„grobe Gewaltthätigkeiten gegen Personen dazu ge-
„reizt worden ist"

Art. 326 desselben.

„Ist die Thatsache, die zur Entschuldigung dient, zu
„erweisen, so soll
„wenn ein solcher Übertreter die Tat ist, das die
„Tod strafe oder Cabinet-Einschluß Gefängnißarbeit oder
„die Degradation auf 10 Jahr, die Strafe auf die Tod
„strafe gesetzt, das Gefängniß; und wenn ein jeder andere
„Übertreter die Tat ist, auf eine Gefängnißstrafe von
„sechs Monaten bis zu zwei Jahren Gefängnißarbeit wenden

Art. 365 des Gesetzbuches über das gemeine Verbrechen

„Ist die Tat verübt, so erkennt der Gerichtshof
„auf die in Gesetz vorgesehene Strafe selbst erkennen
„wenn auf den öffentlichen Übertretungen Handlungen sich ergeben
„sollten, daß sie nicht mehr zur Competenz des
„Assisen-Hofes gehört.

Art. 368 ebendaselbst

„Der entlassene Theil, gleichviel ob er der
„Angeklagte oder der Civil Kläger sey, wird allen
„Theilen in die dem Urtheile Verurtheilt, als der andern
„Partheien verursachten Kosten verurtheilt.

Namensaufruf

der Geschworenen Gerichts Personen

Adrien Lapparlee der 45 Jahr
25 Jahre alt, 1 Meter 80 Centimeter (5 Fuß

2015

9 Zoll / gross, Borsten Haare, 1 Centner Stroh, gewöhnl. Augen, Borsten Augenbrauen, gewöhnliche Nase, gewöhnliches Maul, Zähne Lücken, Borsten Bart, Schwarzbraun Haarfell, einige Flecken am Bauch, einige Narben auf den Hinterbacken, gesund und gesattelt zu machen befohlen.

Zu einem Vorrückungsbefehl Gefreyter mit Vorzug eines Pferds ernannt und zu allen Vorgesetzten gegen den Pferd Eigenthümer seine Pferd Gemächlichkeit Befehle genau zu befolgen also gemessen und erstmahnt zu Hause — Bücken in dem Pferd Wartung Schule und in dem Exercitium Pferd eines der Artillerie Haus und Hausrath eines Pferd Eigenthümer Augenmerk, und Hausrath Gemächlichkeit und Vorzug zu genießen ernannt: Holzfeld, Kutscher d. Appell. Gefreyter, Reinschrank der Artillerie Gefreyter, Siegel, Maurer, Leib Kutscher d. Appellat. Gefreyter, Kutscher der Artillerie Gefreyter, Egeschreiber, Peters, Kutscher, der Feuerspritze d. Bezirks Gefreyter, ebenfalls der Kutscher der Artillerie Gefreyter, Koch, d. gem. Pferdeführer oder d. Appell. Gefreyter und Blessmann Abtheilungsschreiber Hausrath Gefreyter.

Holzfeld
Z. Lgs.

Reinschrank

Blessmann

Beglaubigung
der Gerichtsprotokolle
Pfl. Caveix und
Jos. Jungk Pabst

d. X^ber 1821

Das Bezirks Gericht
für den L. B. Kreis Comm^s zu Zweibrücken
hat sich unter Vorsitz
Kraft seiner Amtspflicht verpflichtet
gefunden, welche ausgesprochen worden
sind, und der Gerichtsprotokolle für das vierte
Quartal 1821 zu bilden
Kraft seiner Vorstellungen und Inquisita
welche die Gerichtsprotokolle
Caveix, Pfleiger, abstammend zu Jungscheid
Pabst, Josua Jungk, Gerichtsschreiber zu Albersweiler
angewiesen worden sind, und worauf erkannt, dass
Pfleiger Caveix und Josua Jungk Pabst dessen
Eigenschaft geändert sind, dass sie
genommen Kraft Amtes zu bilden

In Erwägung, dass die von obgenannten
Gerichtsprotokollen angewiesene Inquisita und
vorgebrachte Entschuldigungs Gründe gleich
fest und gesetzig befunden sind.

Kraft Inhalts des Art. 39 des Gerichtsgesetz
Buches des gerichtlichen Verfahrens, des folgenden
„ Inhalts, dass die Gerichtsprotokolle
„ Sorgfalt, dass sie ohne Unterlass neue
„ seien von den Bestimmten Tagen zu
„ zu Tage. der Gerichtsschreiber Rechenschaft über
„ die Gültigkeit der Entschuldigungen

Durch Ausfertigung des K. General Fiskalvikariats
der Anklage-Verfügung, daß die zum gemeinschaftlichen
Hochverrathe Baierl und Pabst, die gegenwärtig
und ihren Namen durch den Beyzug bekannten Zeugen
vernommen werden.

Verbindet der Untersuchungsrichter, daß die zum gemeinschaftlichen Hochverrathe Baierl und Pabst, die gegenwärtig Haft- oder Schuldigungs-Gründe hinlänglich sind, und angenommen, daß ihren Namen nach der Liste der Geschworenen ausgeschrieben und dieses gegen sie nebenher von der Beyzugs-Liste vernommen werden sollen.

Geschehen und ausgefertigt in der Kanzley des K. Untersuchungsrichters am dritten Januar 1821 zu Frankenthal, am gedachten Tage: Bloem Vicedom, Kirchmann K. Appellationsgerichts-Rath, Hauschild des K. Untersuchungsrichters, Seigel, Kirchmann K. Appellationsgerichts, Ege Hauschild, Petri, Schmidt, Kuder Kanzlisten, die drey Zeugen und heutigen Beyzugsgerichts alle vier Zeugen, als Kanzlist des K. Untersuchungsrichters Koch, K. General Fiskalvikariat am Appellationsgerichte und Blessmann Obergerichtsschreiber und diesen Gerichts.

Vicedom Seigel Ege L. Schmidt

Kirchmann

Blessmann

Nicolaus Kleemann

3 Dezember 1821

Das Protokoll
über den R. C. Rechtsstreit zu Heidesheim
bei Bingerbrück betreffend.

Heute Endesunterschriebene haben sich auf Ansuchen des Rechtsanwalts Heidesheim zu Heidesheim in seinem Amtslokale um zwanzig Uhr, Vormittags 1821, zu dem Behufe versammelt, um das

Nicolaus Klemann,

24 Jahre alt, Bürger zu Gaubüttelbrunn und wohnhaft zu Heidesheim eines Diebstahls wegen Verhaftet ist.

Nach Einsicht des von dem R. Friedensgerichte Kantons zu Bingerbrück gefällten Urtheils, in Folgen dessen, am zwanzigsten November Vormittags zwischen zehn und eilf Uhr, dessen Inhalt Endes also lautet:

„Daß allem dem angeführt sey, daß der zu
„armuth Nicolaus Klemann angeklagt ist.
„am zwanzigsten Februar dieses Jahres dem
„Bäckermeister Mathias Müller zu Königs-
„berg mit Heidesheim Wald, mittelst
„eines Beschlags mit der Axt aus dem
„Korb Feuerholz Brenn-Holz ent-

„ schuldig und verpflichtet zu haben, des-
„ selben während unserer als geschwo-
„ renen Herr Beisitzer und meines Herrn
„ seine Vorgesetzliche Amtsthun zu un-
„ terstützen."

Auf Aufforderung des P. Generalprocurators in der Untersuchung der Sache, wurde der Angeklagte gefragt ob

Auf Aufforderung des Advocaten Heinrich Joseph Pesellaer in seinem Vertheidigungs-mittel für den Angeklagten Nicolaus Klemmens

Hinzugefügt die Forderung der Geschworenen welche zu Recht verhaftenden von dem Hauptthatsachen gestellten und Theils aus dem schwerwichtigen Inhalte der Anklageacte hervorgehenden, Theils aus den Debatten und vorgebrachten Beweisen geschöpft ist, nemlich:

„ Ist der Angeklagte Nicolaus Klemmens
„ Vorsätzlich schuldig: dass
„ am zwanzigsten Februar 1821 den Bürger
„ Christoph Müller von Königsberg in
„ Preußisch Holland mittels eines
„ Messers mit der Absicht auf das Leben
„ freiwillig einen Stich mit Vorbedacht

„ zu geben, dass derselbe unmittelbar darauf
„ zu Boden sinkend Tod und ein Blut-
„ strom war, seine Vorgesetzliche Amts-
„ Pflichten zu vernachlässigen?"

und welche folgendermaßen darauf gefasst:

„ Der hier Angeklagte ist schuldig den
„ Christoph Müller von Königsberg vorsätz-
„ lich getödtet zu haben, aber es ist
„ nicht erwiesen, dass derselbe schon die
„ Absicht gehabt hat, seinen Tod zu bewirken."

Auf Aufforderung des P. Generalprocurators in seinen Anträgen des Inhalts; dass

Auf Inhalt der Forderung dem Geschworenen;

Auf Inhalt der Artikel 311 des Verbrechensgesetzes und der Art. 365 und 368 des Gesetzbuchs über das Verbrechen in mehreren Personen;

Nicolaus Klemmens von Preußisch Holland wegen vorsätzlich mit Vorbedacht von sich selbst gegen einen Andern verübten Todtschlags, zu einer lebenslänglichen Zwangsarbeit, und in die Kosten des Prozesses

In Erwägung, dass der Vorsprechung

denen der Angeklagte durch die fortdau-
ernde Verschweigung schuldig erklärt
worden, nämlich dem Verbrechen, aber
mit Vorliegen Rücksicht, welches durch den
Art. 311 des Strafgesetzbuches vorge-
sehen ist.

Nach Einsicht und mit Anwendung dieser
Artikeln so wie jenen 365 und 368
des Gesetzbuches über das Verfahren
in peinlichen Sachen, welche Artikeln
förmlich vor dem Gerichtshofe verlesen
worden, und also lautet:

Art. 311 des Strafgesetzbuches:

„Jeder der Verbrechen oder Vergehen gegen
„die Sicherheit, auf eine Lebenszeit zu
„gezwungener Arbeit oder zu der in Art. 309
„vorgesehenen Art. verurtheilt, so soll
„der Schuldige mit einer Gefängnißstrafe
„von einem Monat bis zu zwei Jahren,
„und muß mit einer Geldbuße von 16
„Franken bis 200 Franken belegt werden.

Art. 365 des Gesetzbuches über das gericht-
liche Verfahren

„Ist das Verdict verbahend, so soll der
„Präsident die Strafe des Gesetzes vor-
„lesen, welche Strafe und Verurtheilung, selbst

„in dem Falle, wo sich der Verbrecher
„Verzeihung eingezogen, daß das Verdict nicht
„mehr unter die Gerichtsbarkeit des
„Assisengerichtes gehört.

Art. 368 abwesenheitlich

„Der Angeklagte oder die Civil-Klägerin
„oder ihre Bevollmächtigten, welche
„in die Kosten gegen den Urtheil und die
„Gefangenschaft, verurtheilt worden;

Nachstehende

des Assisengerichtes Besorgten

Nikolaus Klemenz,

28 Jahre alt, 1 Meter 70 Centimeter groß,
(5 Schuh 6 Zoll), schwarze Haare, hohe
Stirne, blaue braune Augen, schwarze
Augenbraunen, gewöhnliche Nase und
Mund, rothes Kinn, braunes Haar,
schwarzer Augenfilz, kleine Gesichtsfarbe,
einige Blatternarben, mit Hinterlist,
einem gebürtig und wohnhaft zu
Freiburg, in einem Dachstuhl.

Zu einer Correctionellen

Gefängnißstrafe zu Drei

Monaten, in eine Geldbuße

f. 226. 28 : 2te

vnn Acht Gulden und die alda
Vorzehrten Costen gegen den Herrn
Eigenthümb ohne die Pönnä vnn Zweyhun-
dert acht und zwanzig Gulden, dreissig grn Kay: gem: Münz
Also gnädtigst und zu beförderst zu
Zuerkennen in dem Rechtsspruch und in
der offentlichen Rechtung des Abtrettungsrechts
vnn Dritten Decembr nit beyzustand des
Gerichts und zuvorderst vor gegangen
worden: von Voldernsdorf, Vogt vnn d. Appel-
lirten Gerichts des Thals Engelsal, Herrn Fridrich
des Abtrettungsrechts, Siegel, Vogt vnn d.
Appellirten und gerichtes Dorfes, Egg Hannß Conrad
des Fürstlichen Burgvogtrechts, Wolcker,
Peter Bei Richter vnn diesem Gerichte, Hr
Hans Caspar vlt Richter des Abtrettungs-
gerichts, Koch, d. Gemeind Procurator
vnn Appellirten Gerichte und Blessmann,
Obergerichtsschreiber vn diesem Gerichte

Voldernsdorf Siegel Egg

Wolcker

Blessmann

Colle'

Marggrafschaft
Baden

4ten Dezember 1821

Des Distrikts-Gerichts
für den Pfinzkreis zu
Durlach, hat folgendes Urtheil
gefällt.

Nach Einsicht des von dem Hofgerichts-Advokaten Gerichts des Pfinzkreises zu Durlach in seinem Rubrikgebrechen, dem zwanzigsten November 1821, erlassenen Urtheil, worauf erkannt, daß

Marggrafschaft Baden,

22 Jahr alt, gebürtig zu Grunbach, Hofgerichts Durlach, wegen Diebstahls und mißlicher in seiner Eigenschaft verübten Diebstahls angeklagt ist.

Nach Einsicht des von dem Substituten des Generalprokurators am Hofgerichts Durlach, in Gefolge obigen Urtheils den 25ten November dieses Jahrs verfaßten Berichts, worin gesagt:

„ Auf allen Reisen geht ferner der ge-
„ nannte Marschall dann ausgerüstet ist:
„ 1. Im Laufe des Monats März reist
„ Seine Königliche Hoheit, unser Allergnädigster Herr
„ Bruder, mit dem Salonwagen nach
„ Berlin, wohin Allerhöchstdieselben
„ Allerhöchstihre Reise über Dresden,
„ wo Sie Sich zu einem kurzen Besuche
„ Ihrer Majestät der Königin Carola
„ von Sachsen aufzuhalten gedenken,
„ fortsetzen werden.
„ 2. Im Laufe des Monats
„ Mai reist Seine Königliche Hoheit
„ mit dem Hofstaate nach Ischl, wo
„ Allerhöchstdieselben Sich bis gegen
„ Ende Juni aufzuhalten gedenken.
„ Während dieser Reise folgende Hofchargen
„ begleiten:

„ 1. ein Grüner Hofjäger Hofdienst
„ 2. ein Scharlach Leibmedicus Hofdienst mit
„ rothem Kragen.
„ 3. ein Hof Chirurgus Hofdienst Hofdienst.
„ 4. ein Grüner Hofbereiter Hofdienst;
„ 5. ein Grüner Hof und Leibkutscher Hofdienst;
„ 6. ein Hofcharge Diener.
„ 7. ein Braun Grüner Hofdienst, ~~mit~~
„ ~~Grünen und Hellblauen Kragen~~ reist mit
„ Blau gemischt.

Reise nach Ischl aufgehoben

„ 8. ein Scharlach Leibmedicus Hofdienst mit grünen
„ und Hellblauen Kragen.
„ 9. ein Grüner Hof und Leibkutscher Hofdienst.
„ 10. ein Hofbereiter mit Gummistiefeln.
„ 11. ein Hofcharge Hofbereiter der Reise Pferde
„ mit Allerhöchstihren Hofdienst.
„ 12. zwei Reitknechte von Hellblauer Livree
„ 13 zwei Leibkutscher voll gestickte Postillone,
„ 14. ein Grüner Leibmedicus Mützchen;
„ 15. ein Diener Livree.
„ 16. ein Braun Grüner Mützchen.
„ 17. ein Diener Livree mit gelben und Scharlach
„ Streifen;
„ 18. einen Hellblauen Dunkelblauen Frack,
„ 19. ein Scharlach Leibmedicus Mützchen
„ 20. einen Grünen Leibmedicus Frack
„ 21. ein Diener Mützchen.
„ 22. zwei Braun Grüner Reitknechte Livree mit
„ einfach gestickt;
„ 23. ein Scharlach Leibmedicus Mützchen.
„ 24. einen Braun Grüner Frack;
„ 25. einen Scharlachrothen Leibmedicus.
„ 26. ein Braun Grünes Mützchen, mit einfachen
„ Tressen;
„ 27. ein einfacher Leibkutscher mit A. L. ge-
„ stickt;
„ 28 ein Grüner Braun Reitknecht

„ 29. zwei Leinweber und
„ 30. zwei Handlungen.

Nach Anführung der Vorschriften des Ge-
setzes, die Verbrechen des Diebstahls,
der Hehlerei, in der Untersuchung
der Sache, worauf die Anklage gestützt
ist.

Nach Anführung des Advokaten Labroise
von hier, in Namen Margaretha Bayer,
die die Angeklagte Margarethe Bayer.

Zeigt an, die Forderung der Gerichtskosten
welche zu Lasten unterstehender von den Unter-
suchungen gestalteten und Theils aus dem Unter-
suchungsprotokolle der Angeklagten Margare-
then, Theils aus dem Debattens Protokoll er-
gebenden Thatsachen gestützt, nämlich:

„ Ist die Angeklagte Margarethe Bayer
„ gemeinschaftlich Diebstahls, verbunden mit Raub-
„ anfall schuldig:

„ I. am Tage des Monats März 1821 ihrem
„ Dienstherrn Martin Lamb, Ackersmann
„ aus dem Malgrab an der Straße nach Zweibrücken
„ Thüren einigen Geld und dessen Gerichts-
„ stallen zu haben?

„ II. Ist Angeklagte mit erschwerend schuldig, an dem
„ in der ersten Frage erwähnten Diebstahl

„ dadurch Theil genommen zu haben, daß
„ sie dem Anführer des Diebstahls, in dem
„ Thatverfolgen, welche dem Diebstahl vor-
„ gearbeitet oder nachgefolgt, oder in gleicher
„ welche sie vollendet haben, wissentlich
„ geholfen oder Beigestanden sind?

„ III. Ist Angeklagte schuldig zu der in der
„ ersten Frage erwähnten Zeit ebenen
„ gemeinschaftlich dort erwähnten Hausthüren
„ mittels Einbruch Thüre Thüringe beraubt
„ Gewalt und drei Thüringe Thüren Gewalt
„ auch dessen Personen zu stellen zu haben?

„ IIII. Ist sie mit erwiesenen schuldig an
„ dem in der dritten Frage erwähnten
„ Diebstahl dadurch Theil genommen zu
„ haben, daß sie dem Urheber des Dieb-
„ stahls in den Thatverfolgen, welche dem
„ Diebstahl vorbereitet oder nachfolgt,
„ oder in gleicher, welche sie vollendet haben
„ wissentlich geholfen oder Beigestanden
„ sind?

„ V. Ist Angeklagte schuldig: in der Nacht
„ vom zwanzigsten auf den ein und zwanzig-
„ sten April 1821 in dem Bauernhofe Gute
„ des Ackersmannes Adam Leppert zu
„ Birmesfeld und zu dessen Nachtheil

folgende Effekten, als:

„ 1. ein gewirkt Merinos Gilet;
„ 2. ein schwarz Cattunes Mieder mit weißen Besatz
„ 3. ein weiß florentinisches Gilet;
„ 4. ein weiß gemustert Gilet;
„ 5. ein weißes Piqué mit Goldstickerei Gilet;
„ 6. ein gleiches Detto;
„ 7. ein Berlinerblau wollenes Oberkleid weiß mit
„ Blau garnirt;
„ 8. ein schwarz Cattunes Gilet mit weißen
„ und Goldblumen Besatz;
„ 9. ein feines weiß Berlinerblau gestreift Hemd-
„ chen."
„ 10. ein Goldberend mit Granaten.
„ 11. ein gleiches Goldberend an beiden Enden
„ mit Atlas Schleifen;"
„ 12. zwei Schürze von Goldblumen Cattun;
„ 13. zwei Berlinerblau wollene weiße Schürze;
„ 14 ein gelb Cattunen Mützchen
„ 15. ein Detto Rock.
„ 16. ein Berlinerblauer Mützchen
„ 17. ein Detto Rock mit gelb und schwarze Streifen
„ 18. ein Goldblumen Indianischen Rock.
„ 19 ein schwarz Cattunes Mützchen
„ 20. ein Bernsteiner Cattunen Rock.
„ 21. ein Detto Mützchen

„ 22. zwei Berlinerblauen Röcke, beide mit weiß gestreift.
„ 23. ein Berlinerblauen Rock;
„ 24. ein schwarz seidenen Schürzentuch;
„ 25. ein Berlinerblauer Mützchen mit weißen Bändern.
„ 26 ein wollenes Tuch mit A. K. gezeichnet;
„ 27. ein feinen weißen Schürzchen.
„ 28. ein Leinenzeug und
„ 29 ein Gesangbuch
„ geschehen sie schuldig?"

und welche Fortsetzung diese gefast:

„ Auf die erste Frage:"
„ Ihro die Angeklagte ist nicht schuldig."
„ Auf die zweite Frage:"
„ Ja, die Angeklagte ist schuldig, der Diebstahl
„ mit allen in der Frage angegebenen
„ Umständen gewußt zu haben."
„ Auf die dritte Frage:"
„ Wann, die Angeklagte ist nicht schuldig."
„ Auf die vierte Frage:"
„ Ja die Angeklagte ist schuldig der Diebstahl
„ mit allen in der Frage angegebenen
„ Umständen gewußt zu haben."
„ Auf die fünfte Frage:
„ Ja die Angeklagte ist schuldig, der"

„Werkbrauer mit allen in der vorigen
„vorgegebenen Umständen strafbar
„zu sein."

Nach Ansicht der Beschaffenheit der
die General Inquisitorat in seinem
Antrage, welche dahin gehen, die B
auf Aufhebung der Verfügung der
Gerichtsvorsteher; auf Einsicht der Art.
386 N.° 3, 59. 60, 386 N.° 1. 21. 22
und 28 des Strafgesetzbuchs und der
§ 2 der Verordnung des abgemachten
General Gesetzes vom 6ten Mai
vom 31.ten Mai 1814, so wie der Art.
366 und 368 des Strafgesetzbuchs über
das Werkbrauen in gemeinen Vereine
Margaretha Herr zu Nacht Gesetz
Einsprechung und zu den Kosten
der Strafsache verurtheilt, gegründet der
Druck mit Ausschluß des Urtheils
in Acht gegen zu verwenden, so wie
die Restitution der gestohlenen
Waaren an den Eigenthümer
verordnet wurden.

In Berücksichtigung der Ver-
handlungen, Akten und Anzei-

gen, daß die Verletzung der Ge-
setzesvorschrift erwiesen ist,
Waarbrauen Gastställen, welche
durch die Art. 386 N.° 1 und 2, Art.
59. 60 und 21 des Strafgesetzbuchs
vorgesehen sind

Nach Einsicht und mit Anwendung
aller dieser Gesetzesstellen, so wie
jener der Art. 365. 366 und 368
des Strafgesetzbuchs über die Wirthschaften
in gemeinlichen Vereinen, der Art. 36 des
Strafgesetzbuchs, denen der Art. 4
der Verordnung der abgemachten
mittelrheinischen General Gesetzes
vom 31.ten Mai 1814, welcher zu Gunsten
der Angeklagten, bei den vorliegenden
Umständen; seine Anwendung
verwehren, sowie Gesetzlosen
Strafmaßnahmen günstig dem der Art.
Schulden zuerkannten werden, und also
Erwägen:

Art. 386.

„Mit Einsperrung in ein Arbeitshaus von einem
„jahre bis zu 5 Jahren, der sich einer in einem der ange-
„führten Fälle begangenen Diebstahl schuldig
„gemacht hat

„1. Wenn der Diebstahl mittelst Einbruch oder
„wenn jemand oder mehrere Personen

„ gemäßt werden, oder wenn an Bad
„ mit einem dieser beiden Umstände,
„ allein zugleich an einem Feuergefahr
„ oder zum Aufenthalt Kranker Orte
„ Lagerungen errichtet.

Art 2 Wenn der Arzt an Heilbadeanstalten
„ oder an Lazarethen ist wenn auf der
„ Krankheit gegen Hautsucht Lagerungen
„ vorkommen, in diesen Anstalten zu visitiren,

Art 59 ebendaselbst
„ die Mitschuldigen an einem Verbrechen
„ oder Vergehen werden mit dem
„ unmittelbaren Thäter, wenn die Uebertre-
„ tung Waldbrand oder Waldgefahr selbst be-
„ trifft; jedoch mit Waldschutz derjenigen Fälle
„ wo das Gesetz nur andere vorwendet ist.

Art 60 Ebendaselbst.
„ Die Mitschuldigen an einem für mit
„ oder Waldgefahr verbundenen Verbrechen
„ oder Vergehen, welche
„ durch Fahrlässige Verletzungen
„ begangen, durch einen Mißbrauch
„ oder Ausübung des Amtes, Berufs
„ Gewerbes Handlungen oder Unterlassungen
„ Verbrechen oder Vergehen
„ Anwendung Hilfe und Beistand geleistet haben,

Art. 21 Ebendaselbst
„ Wenn zum Beweise der Feuergefahr
„ Waldgefahr ist es sey unmittelbare
„ oder wiederholte Feststellung, der
„ wird in die Arbeitszeit angera-
„ chnet, und zu Arbeiten gebraucht,
„ wenn der (Betrieb) Betrieb, welcher
„ von der Regierung wird bestimmt
„ werden, zum Theil zu seinem Nutzen
„ Einen unverwendet werden.
„ Die Feuer Räuber Mörder soll sind
„ Jeder ermächtigt und verpflichtet Ja-
„ Jeder Betreffen.

Art. 365 des gesetz. über der Feuer
Waldgefahr
„ Ist der Verletzte verbotene, so sollen
„ der gerichtshof die Strafe des Gesetz über-
„ schreite Strafe aussprechen, selbst in
„ dem Falle, wo nach dem Schuldbuch Ver-
„ vergehen, dass der Verletzte nicht unter
„ unter die gerichtsbarkeit der Assisen
„ fallen gehören.
„ Ist der Verletzte mehrere Ver-
„ brechen oder Vergehen überwiesen
„ so soll die strengste Strafe allein
„ gefällt werden

Art. 366 Ebendaselbst.

Art. 366 ebendaselbst.

„ Der Gemeinderath soll darüber verhandeln
„ und die gemachten Vorschläge dem
„ Regierungspräsidium einberichten.

Art. 368 daselbst.

„ Der Ausschuß oder der Civil-Ausschuß
„ von dem Bezirke entscheidet, falls sie
„ über die Kosten gegen den Akkord und
„ die Zahlungsverbindlichkeit
„ verschieden. "

Art. 2 der Verordnung vom 31ten
Mai 1814.

„ Der Verweis ist eine nothwendige
„ Folge einer Criminalstrafe, ob
„ Beides zugleich oder nacheinander
„ Gemeinden Einwohner, in welchen
„ Fällen derselbe mit zu verkünden
„ sey. "

Klagesache

der Ackersmannsehefrau, Gemeinderath

Margaretha Kern

22 Jahre alt, 1 Meter 50 Centimeter
(5 Schuh 4 Zoll) groß, dunkelbraunen
Haaren und Augenbrauen, ovaligen

3

Gesicht und Stirn, runder Kinn, braunen
Augen, spitzer Nase, gewöhnlichem
Mund, gesundem Aussehen, ge-
sunder und aufrechter Haltung und
im Verkehr Vorsichtigkeit

Zu feindseliger Einsprache
in die Anklageakte und zu allen
übrigen Kosten gegen den Akkord
beigeladet auf die Summe von zwei
Gulden vierundachtzig Kreuzer

Klageakt, durch die gestellenden
und eingeschriebenen Zeugen, dem
Gemeinderath zurückgegeben werden
sollen.

Klageakt darüber, daß der Akkord
in Anzeige gebracht und zu
Hemsbach, Hemsbrücken, auf dem
Holzbahnhofe, zu Leutershausen
und zu Hemsbach angeschlagen
worden soll.

Also geschehen und verhandelt zu
Hemsbrücken in dem Sitzungssaale
und in der öffentlichen Sitzung des
Assisengerichtshofes durch Präsidenten

3

f 281 42.

281. 42

Dazumeber und Zeugsam wird sondert
mit und zuverzeichnig, wie zugegangen
worden: Von Valdenadorf, Kuhf wie
K. Appellationsgerichts, Kreisrichter
des Ulrichsgerichts, Siegel Kuhf
wie seitzeit K. Appellationsgerichts
rathes, Ege Kreisrichter des Seitzeit
K. Bezirksgerichts, Petri und Schmidt
Beide Kastner wie Lagerhausverwalter
Gerichts, die wegen Cassen und Kassen
Buchführung Abrechnungsrichter, Vollei,
Rubstitut des K. Hauptamtsverwalters
wie K. Appellationsgerichts und
Blessmann, Aktuarius Hilfsschreiber
Kreis u. Gerichts.

Vorlesung

L. Schmidt

Ege

Blessmann

Curbuerer Bezirk

5 X^bre 1821

Sonntagsheiligungs-Ordnung

Der Vorsteher und der Ortsrichter für das Viertel Quartal 1821 zu Curbuch, Kreis und Regierungsbezirk Potsdam, Herrschaft Alexandrowo Herrschaft Waldowsdorf, in der öffentlichen Sitzung vom 5ten Dezember dieses Jahres:

Nach Einsicht der Verordnung des Gesetzbuches in Betreff der Curbuerer Bezirke, Ortschaften der Herrschaft Alexandrowo Herrschaft Landsberg, Belgrader Inspektion;

„Wenn die Polizeyorte ist nicht schuldig.

In Gemäßheit der dem Vorsteher durch den Art. 258 des Gesetzbuches über der Vorsteher in Gemeinschaft Personen übertragenen Gewalt:

verordnet

daß die abgenannten Curbuerer Bezirke, 10 Ortschaften, Ortschaften der Herrschaft Alexandrowo, Einwohner zu Großbundenberg, von der gegenwärtigen Verordnung der christlichen Religion der Herrschaft Herrschaftsbeamte frei ist

Vorsteher,

Ortsrichter

Schreiber

zu

gerecht verordnen soll, verfehle Ich nicht
unterthänigst anzuzeigen, wessen Ich mich
Ew. Excellenz gegenüber verpflichtet halte.

Hannibrücken den 5ten Dezember 1821

Voelckendorf

Johann Schneider.
Barbara Schäfer

5ten Nov. 1821

Der Ausspruch gerichtl
für den k. Landgerichts Bezirk zu
Frankenthal seit Jahrgang Urtheil
gefällt.

Eingesehen den von dem k. Appel-
lations gerichte des Rheinkreises zu Zwei-
brücken in seiner Audienz Sitzung, am
zehnten zwanzigsten November 1821,
erlassenen Urtheil, wornach appellirt, daß
1. Johann Schneider, 27 Jahr alt, Lan-
wirth, gebürtig und wohnhaft zu
Grosheimbach;
2. Barbara Schäfer, 40 Jahr alt
gebürtig zu Rudenhausen, Ehefrau
des Vorgenannten Johann Schneider
daselbst wohnhaft;
wegen: wegen Errichtung einer Hypo-
thek Urkunde und Cassation der widerrechtlichen
Eintragung dieser vorgedachten Urkunde
vorgetragen sind.

Eingesehen den von dem k. Prokurator
Prokurator am k. Appellations gerichte
in Gefolge obigen Urtheils, am

„ Abrechnung zum Empfange des Westphalen
„ Pferdes nicht genommen haben wollte.“

Nach Anführung des K. General Hoche-
wurde nun Appellationsgericht in der
Untersuchung des Gründe, worauf die
Auslage gerichtet ist.

Nach Anführung des Advocaten Storck
in seinen Vertheidigungsmittel für
die Angeklagten Johann Heinrich und
Everhard Hüsken.

Hierauf die Erklärung der Geschwo-
renen, welche zu finden verschiedene von dem
Herrn Präsidenten gestellten und theils aus dem
Summarischen Inhalt des Anklageakts ge-
zogenen Theile des Thatbestandes
die angeklagten Sachen gerichtet sind:
nämlich:

„I. Ist der angeklagte Johann Heinrich,
„Leinenweber, wohnhaft zu Großenbrembergh
„Feldey:
„am Februar dieses Jahres über einen angeblich
„unter dem 11ten Novembr
„1819 durch Einbruch Diebstahl von Groß-
„Brembergh gestohlene Summe von
„einhundert Reichsthaler Gulden

„Sechzig und zwanzigsten Novembr
dieses Jahres, verübten Anklagepunkt
dessen Thatbestand folgt:

„Nach allem dem sind die gesammte
„Johann Heinrich und Everhard Hüsken
„Everhard Hüsken angeklagt:

„a. Johann Heinrich:

„Im Laufe dieses Jahres über einen angeblich
„unter dem 11ten Novembr
„1819 durch Einbruch Diebstahl von Groß-
„brembergh gestohlene Summe von einhundert
„und achtzig Reichsthaler Gulden
„wahrscheinlich und die nach gemachter Unter-
„suchung des Landdrosteiamts Westphalen
„Gerichts vom Vorhaben überführt zu
„halten zu haben, in der Absicht den Diebs-
„stahl vom Gerichts in den Betrug derjenigen
„zu verwandeln.“

„b. der Frau Everhard Hüsken:

„Von dieser Anklage absolvirt sind, dass
„sie schuldig sey, dadurch Gebrauch zu
„machen zu haben, dass sie Theile
„Diebstahl von dem Einbruch gewusst zu
„haben bekennet und gebraucht machten
„und den Betrug dessen in sein eigen

„ zu peinlicher Fällung verdächtigt, und die
„ vorgenommene Untersuchung der Friedrich
„ Wilhelm Gadzig von Homburg
„ verurtheilt gehabt zu haben, in der
„ Absicht den Wilhelm Gadzig um den
„ Betrag dessen zu bringen.

„ II. Ist die Angeklagte Dorothea Schäfer
„ schuldig des obangeführten Factums
„ Beschuldigt zu Gottbrandenburg schuldig,
„ wenn die in der ersten Frage vor-
„ gestellte peinliche Fällung, vollzo-
„ gen wäre, dass sie schuldig sey, durch
„ Gaben gewirkt zu haben, dass sie
„ deren Ableben von dem Friedrich
„ zu Homburg Befehl hatte und gethan
„ wusste, und den Betrag dessen in
„ einer andern Absicht zum Nachtheil
„ des Wilhelm Gadzig unternommen
„ haben wollte?

und welche Fällung diese zieht:

„ auf die erste Frage: „Ja der An-
klagte ist schuldig:"

„ auf die zweite Frage: „Nein die An-
klagte ist nicht schuldig."

Nach Ansicht des K. General Fiska-

rats der Appellationsgerichte in seinen
Ausführungen, welche dahin gehen, dass mit
Hinsicht der Fällung des Geschworenen und
Einsicht der Art. 150. 147. 164. 165. 21
und 36 des Strafgesetzbuches, des Art. 368 der
Gesetzbuch über das Verfahren in gemeinen Verbrechen,
und der Art. 1 und 2 der Verordnung des ver-
einigten mittelrheinischen General Gouvernements
vom 21ten Mai 1814, Johann Heinrich
von Gottbrandenburg wegen Theilnahme an der
Brandstiftung seines Vaters, zu einer Gefängnisstrafe von
Einem Jahre, zu einer Geldstrafe von Einem
Franken; dann zugleich der Druck des
Urtheils in Auszug und Kosten Auflegung
an den Thüren des Gerichts bestimmten Plätzen
verordnet wurde.

In Erwägung dass die Feststellung
gegen den Angeklagten Johann
Heinrich dass die Verübung der Ge-
schworenen schuldig, verkündet worden ist,
und Nachtheiliges Factum welches diesen
die Art. 150. 147. 164 und 21 des Straf-
gesetzbuches vorgesehen ist.

Nach Einsicht und nach anwendung

3

dieses gesetzliche Verfügungen, so wie
gemäß des Art. 36 des Strafgesetzbuches,
des Artikels 368 des Gesetzbuches
über die Verletzungen und Gebrechen,
Krankheiten, und endlich des Artikel 1 und
2 der Verordnung des gesetzgebenden Natio-
nalversammlung vom 21 Mai 1814, welche Artikel, sämtlich
zum Theil gesetzlich bestehen und
sind also erörtert."

Art. 150 des Strafgesetzbuches:

„Wer sich eines der in Art. 147 bestimmten
Arten von Fälschung bei seinem Dienst-
gesuch, soll mit Einsperrung in eine
Arbeitshaus bestraft werden.

Art. 147 desselben.

„Mit gleicher Zuchthausstrafe soll
davon alle übrigen Personen bestraft
werden, die bei einem öffentlichen und
authentischen Urkunde, oder bei Gerichts-
oder Polizeibehörden eine Fälschung be-
gangen sind, entweder durch Unterschrift
oder Verfälschung der Schrift oder Unter-
schriften, oder durch Färbigung von
Ubertretungen, Verfügungen, Ver-
handlungen oder Fallerstellungen oder
durch andere unrechtmäßige Einverleibung

„in diese Urkunden."

Art. 161 desselben.

„In dem Falle, wo die Strafe der Fälschung
die Einsperrung der Gefängnis nicht mit sich bringt,
soll gegen die Schuldigen eine Geldstrafe
verkannt werden, deren höchster Betrag sich
bis auf ein Viertel des verschiedenen
Gemeinde Polizeistrafe kann, den die Schuldigen
den Urheber der Verbrechens, deren Mit-
schuldigen oder Begünstigen, die von dem
falschen gegenständen Gebrauch gemacht haben,
wirklich verschafft hat, oder hat verschaffen
sollte. Der mindeste Betrag dieser Geldstrafe
kann jedoch nicht unter Hundert Francs sein."

Art. 21 desselben.

„Wenn zur Strafe der Einsperrung verurtheilt
ist, so soll mindestens ein und höchstens zehn
Jahre, und zu Arbeiten gebraucht werden
sollen, der Richter in seinem Urtheil
bestimmt und zu Arbeiten gebraucht werden
der Betrag, so wie ob von den Gefangenen
noch Bestimmt werden, zum Theil zu
seinem Nutzen kann verwendet werden.

Die Dauer dieser Strafe soll wenigst
Jahre mindestens und höchstens zehn Jahre
betragen."

Art. 36 desselben

„In allen Artikeln, wenn auf Todesstrafe, oder

„ Lebensmonaten oder zeitigen Zwangsarbeiten
„ von fünfzehn Jahren an mit Verbleib jeder,
„ Strafe des Verbrechens verbunden wird, sollen
„ mit Abzug gedacht werden. Die Tage
„ in der Gemeinschaft der Gefangenschaft, in einer,
„ von der Ortspolizeibehörde anberaumten
„ in der Gemeinde des Orts, wo das Ver-
„ brechen begangen wurde, oder wenn in einer,
„ wo die Vollziehung der Strafe vor-
„ genommen soll, und endlich in einer Gemeinde,
„ wovon das Wahrscheinlichste ist.

Art. 368 des Gesetzbuches über das Verbrechen
in gemeiner Gefahr

„ Der Angeklagte oder der Civil-Kläger,
„ welcher entweder, weil in die Kosten gegen
„ den Staat und die Gegenpartei verurtheilt
„ worden.

Art. 1 der Verordnung vom 31ten Mai 1876
die Urtheilsverkündung betreffend die Strafen, die
mit Entziehung der Freiheit verbunden sind, bei
Gefangenen, in allen übrigen Fällen aber abgekürzt.

Art. 2. der nämlichen Verordnung

„ Der Verurtheilte ist nicht verpflichtet Folgen
„ einer Criminal-Strafe; ob
„ gleich derselbe mit der rechtskräftigen Ver-
„ urtheilung übergehen, in welchen

„ Fällen derselbe mit zu verkünden
„ sey."

Urtheil

des Assisenhofes, gemeinsam

Johann Schneider,

24 Jahre alt, 1 Meter 64 Millimeter
(5 Fuß 4 Zoll) groß, hellbraunen Haaren
und Augenbrauen, hellblauen Augen,
mittlerer und bedeckter Stirne, langer und
spitzer Nase, kleinem Mund, schwarzem
Bart, rundem Kinn, rundem Gesicht,
kleiner Gesichtsfarbe, groß und mager
Statur, Landmann, geboren und wohn-
haft zu Großbundenberg, im Kanton
Sonnberg;

Der Verbrechen der Einschleichung
in ein Arbeitshaus, in zwei Gold-
stücken zum Betrage von fünfzig Goldmark und
in alle Prozeßkosten gegen den
Staat, eingeschlossen auf die Summe
von fünfhundert achtzig neun Goldmark fünfzig
acht Pfennigen zum Betrag

189. $\frac{36}{78}$ ° 2 d

Verordnet, daß das Urtheil in
Abzug gebracht und zu Gegen-
Zwangsarbeiten und Großbundenberg
ausgeliefert werden soll.

Als gemeinschaftl. und rechtskundige Beystände
Beamten in dem Disciplinarverfahren und in
der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts
wegen des fünften Dezembers, neun
hundert und acht Hundert und zwanzig,
wo gegenwärtig waren: von Voldenhoff,
Vorsitzer des Appellationsgerichts, Vorsitzer
des Disciplinargerichts, Siegel, Assessor,
Küster des Appellationsgerichts, als Justiz
des Disciplinargerichts, Moletor, Schmidt
beide Justizen des gemeinschaftl. Criminalgerichts
und als Justizen des Disciplinargerichts
Koch, H. General Prokurator beim
Appellationsgerichte und Blessmann
Gerichtsschreiber bei diesem Gerichte.

Moletor Voldenhoff Siegel Assmann

L. Schmidt

Blessmann

Jacob Küther

6ter December 1821

Das Urtheil und Erkenntniß
des Königlichen Stadtgerichts
zu Frankfurt, hat folgendes
Urtheil gefällt.

Im Namen des Königs
Appellationsgerichts des Stadtgerichts
zu Frankfurt an der Oder Criminal
Senats ohne mündliche Verhandlung
der Sache am 6ten December 1821, welches Urtheil
für verlesen worden, daß

Jacob Küther

der Ehe, 27 Jahre alt, Tagelöhner zu
Quartzig und wohnhaft zu Cottenberg
hiesiger Jurisdiction Untersuchung
wegen Verbrechens.

Im Namen des Königs
des Königlichen Stadtgerichts
der Ehe Criminal Deputation, in gesetzlicher
obiger Anzahl, ohne Beisitzer
Mündliche Verhandlung der Sache, und
Aufklärung, Inhalt der Acten, folgende
Urtheil Erkannt wird folgt

„ Aus allem Vorigen ergiebt sich, daß
„ Jacob Hüsser ermordet
„ ist:
„ 1. Sein schuldiges Verhalten vor der Ent=
„ deckung, indem er seinen Diebs=
„ stahl mit einer Pistole in der linken
„ Hand begangen zu haben,
„ durch sich in jedem Fall während unser
„ ist gewiesen Zeugen Corrock und Conrad
„ Conrad geblieben wäre, ihre gerichtlichen
„ Arbeiten zu verrichten.

Was Anführung des Beibehaltens des Ge=
neral Prokurators in seinen Antworten, daß
der Gründe, warum der Anklage Beweis

Was Ausführung des Advokaten Pabst
in seiner Vertheidigung anzuführen sey der
Angeklagten Jacob Hüsser.

Hinsichtlich der Erklärung der Geschworne
welche zu suchen aufgefordert von dem Prä=
sidenten gestellten, ob Hüsser mit dem
Vorsatz des Todtschlags gehandelt, so=
gebunden Fragen geantwortet, nemlich:

„ 1. Ist der Angeklagte Jacob Hüsser, Zeug=
„ Hüsser verheyrathet zu Battenberg schuldig

„ von siebenten Septembers dieses Jahres
„ da Ehefrauen Weber zu Battenberg,
„ vorsätzlich durch einen Hieb mit der Pistol
„ in den linken Arm Angestellt worin ein=
„ Art zu Leben, durch sie in jedem Fall
„ während einer ist gewesen Zeugen Corrock
„ und weiter Conrad geblieben wären,
„ ihre gerichtliche Arbeiten zu verrichten.

2. „ Ist der Angeklagte zu Ehen in der ersten
„ Frage verneinenden Wahrheiten durch Pflichten
„ oder gerade Gemüthsfassung Taten gezeigt
„ worden?" "

Und welche Folgerung darauf gesetzt"

„ erste Frage: Ist er ist schuldig, aber nicht
„ schuldig als vorsätzlich verübt zu haben.
„ zweite Frage: Nein er ist nicht gezeigt
„ worden."

Was Ausführung des Vorbehaltens des H. General
Prokurators in seinen Antworten, welche
darauf gehen, daß was Ausführung der Erklärung
der Geschworne, welche was der Vorschreibung
der Frage, Einem andern Sinn haben mag,
ist, daß Jacob Hüsser nicht nur so
bedeutende Verwundung an der rechten
Hand beigebracht haben, nicht aber, daß

seine Freiheit überhaupt unstatthaft
gewesen sey, und in seiner Vorenthaltung
in der ausgesprochenen Absicht der
Arbeitsunfähigkeit eine mehr als
zweyjährige Strafe, angenommen würde,
der Art. 309 des Strafgesetzbuches,
insoweit gegen Gülsen seine Ab-
wendung finden zu müssen scheint, —
mit Anwendung des gedachten Artikels
309 des Strafgesetzbuches und der Artikel
21. 22 und 36 dieses Strafgesetzbuches,
in Verbindung mit dem Art. 2 des
Verordnung des ehemaligen Gouver-
nements des Mittelrheins vom
31ten Mai 1814 und des Art. 368 des
Strafgesetzbuches über den Verbrecher in gänz-
lichen Verlust seiner Freiheit — sowie Gülsen zu sechs Jahren
Einsperrung und zu den Kosten des
Strafverfahrens verurtheilt und zugleich der
Druck des Urtheiles in Auszug und
dessen Anschlagung an den Thüren des
Hauses Bachemitten Orten verordnet
wurde.

In Erwägung daß die Feststellung des

Thatbestandes klar und deutlich ist und es dieser
dem Assisenhofe nur so wenigen Zweifel, daß
Feststellung auf dem Sinne des Antrages des
Staatsprocurators zu interpretiren, als diese Instanz
gestattete zum Vortheil des Angeklagten aus-
gelegt werden.

In Erwägung, daß demnach thatsächlich feststeht,
daß Angeklagten die in der Sache verübte
Brandstiftung mehrentheils begangen haben.

In Erwägung daß diese mehrfache Verurthei-
lung unter die Art. 319 und 320 des Strafgesetz-
buches zu subsummiren ist, indem auf den diesem
Vorfalle vorstehenden Zustand eine mehrfache
Verletzung der Ruhe ist, und es ohne
Einfluß auf die Strafe dasselbe ist, ob diese
Verletzung aus Muthwillen, Ausgelassenheit,
Unvorsichtigkeit, Unachtsamkeit, Nachlässigkeit
oder mit Vorbedacht der Vorwurf begangen
ist.

Daß demnach und mit Anwendung dieser Ge-
setzlichen Bestimmungen auf die Art. 365 und
368 des Strafgesetzbuches über den Verbrecher in gänz-
lichen Verlust seiner Freiheit, welche Artikel ebenfalls auf diesen
Thatbestand anzuwenden erachtet, und also Erkannt
Art. 319 des Strafgesetzbuches
auf den Fall Angeklagten, Ausgelassenheit

„ * Unzuverlässigkeit, Unredlichkeit, Nachlässigkeit
„ oder Nichtbeobachtung der Vorschriften ein-
„ kommt, soll mit Geldstrafe bis zu
„ Einhundert Thalern oder Gefängnißstrafe, und einer
„ Geldbuße von fünfzig bis sechs Hundert Thalern
„ bestraft werden.

Art. 320 desselben.

„ Wenn einer Verwendungen oder Pflichten die
„ Folge des Verzugs an Gerichtlichkeit oder
„ Vorsatz, so soll ein Gefängnißstrafe von
„ sechs Tagen bis zu zwey Monaten, und eine
„ Geldbuße von 16 bis 100 Franken statt finden.

Art. 365 des Gesetzb. üb. d. gerichtl. Verfahren.

„ Ist diese Thatsache zu bestreiten, so kommt das Ge-
„ richtshof auf die in Frage stehende Thatsache,
„ selbst selbst, wenn sich die öffentliche Ver-
„ handlungen nicht angeben sollte, deshalb muß man
„ zur Ermittlung des Thatbestands gehört.

Art. 368 desselben

„ Der aufzubringende Theil, gleichviel ob es der
„ Angeklagte oder der Civil-Kläger sey,
„ wird allenfalls in die Dem Verurtheilten
„ sowohl, als den andern streitigen Par-
„ theyen auferlegten Kosten verurtheilt.

Urtheil

Der Assisen-Gerichtshof gezogen

Jacob Gilcher,

des 4ten, 27 Jahre alt, 1 Meter 76 Centimeter
(5 Schuh 5 Zoll) groß, braunen Haaren und
Stirne, braunen Augenbrauen, braunen
Augen, breyer Nase, großem Mund,
rundem Kinn, schwarzem Schnurr- und
Backenbart, ovalem Gesicht, gesunder Farbe
und Corpulenz, gebürtig und wohnhaft
zu Bettenberg in Kanton Nassenberg

Zu einer vorsätzlichen Gefängnißstrafe
von drey Monaten, in eine Geldbuße
von fünfhundert zwanzig Franken und in
alle Prozeßkosten gegen den Staat
liquidirt zu sechzig fünf Franken, zwanzig Cent. 21
Also gerichtlich und rechtskräftig zur
Zuchtpolizey in der öffentlichen
Sitzung des Assisengerichts, wobei
gegenwärtig waren: von Wolfsradorf, Rath
am K. Appellationsgerichte daselbst, Präsident
des Assisengerichts, Siegel, Rath am
K. Appell. gerichte, Ege, Präsident des Friedens-
gerichts (Lecture), Schmidt, Canda
Richter an diesem Gerichte, Salzstaat Staats-

y. Bl. 26. 2 D

y Ausmann
Verurtheilung einer Strafe
und Kostenpflichtigkeit.

als Assessor des gemeinen Appellationsgerichts,
Hallet, Substitut des L. Appell. Gerichts und
Blessmann, Obergerichtsschreiber dieses Gerichts

Voldendorff. Siegel Lig.

L. Schmidt

Blessmann

Johann Georg
Neulist

6 Nov. 1821

Das Assisen Gericht
für den K. Preussischen Regierungsbezirk zu
Saarbrücken, hat folgendes Urtheil
gefällt

Inquisitum hat vor dem K. Appellationsgericht
gerichtlich des Regierungsbezirks zu Saarbrücken
in Sachen Anklage wegen, eines vorsätzlichen
Todtschlags mit Vorbedacht auf Gemüthsruhe und
Ueberlegung, verübten Attentats, wovon die
Folgende, das

Johann Georg Neulist,

zwanzigste Jahr alt, Saarbrückischer, gebürtig
und wohnhaft zu Mastershausen, mit Beruf
Gemeindiener, zuletzt zu Merschied in einem
Bauernhause unweit Simmern wohnhaft und
flüchtig angeklagt ist.

Inquisitum hat vor dem Präsidenten des
K. Appellationsgerichts des Regierungsbezirks
Trier, in Gegenwart obiger Beisitzer,
den 26ten November laufenden Jahres, vermittelst
Actenauszugs, der Anklage Akte, wovon die
Folgende ist:

„Auf allhier [illegible]

„ dessen Inhalt ganz Deutlich ersichtlich ist: "

„ In der Urkunde eines gerichtlichen Protokolles
„ dieses Jahres mittelst äußeren Siegels
„ in der mit dem beigedruckten Siegel des
„ Müllers Ernst Wehrle zu Martinsheim
„ gesiegelnden Pergamenturkunde einzudringen
„ zu sein, und eine gewaltsame innere
„ Verbrennung einer Gemarkung eines andern
„ und anderen Herrn Walter Rosse, ver-
„ geschafft und zu unterwinden, was sich
„ zu haben, welchen Vorsatz offenbarend
„ durch äußere Handlungen und Be-
„ gleitet mit einem Anfange zur Voll-
„ ziehung, diese zu stellen zu dem Willen
„ des Thäters einschränkenden Umständen
„ unterbrochen wurde und seine
„ Absicht verfehlte. "

Eine Anfechtung der Tatbestandes des
§. 9 Gesetz Strafbuches, in der Fest-
stellung der Gründe, wonach die
Anklage gestützt ist.

Eine Anfechtung der Advokaten Fallo
in seinem Vertheidigungs mittels

für den Angeklagten Johann Georg
Nuckelst.

Gegen die Feststellung des Geschworenen
erhebe ich folgende unterstehenden aus dem
Protokolle gestalteten, und stelle auf
dem Inhalte desselben der Anklageakte
vorangehenden, stelle auf den Urtheils
Fuß angehörenden Sätze zusammen, nämlich:

„ Ist der Angeklagte Johann Georg Nuckelst
„ des Brandstiftung verdächtig zu Martinsheim
„ schuldig: "

„ in der Urkunde eines gerichtlichen Protokolles
„ dieses Jahres mittelst äußeren Siegels
„ in der mit dem beigedruckten Siegel
„ des Müllers Ernst Wehle zu Martins-
„ heim zusammenhängenden Pergament-
„ urkunde einzudringen zu sein,
„ und eine gewaltsame innere Ver-
„ brennung der dieses Pergamentes
„ zum Gemarkungsheil von mir und einem
„ andern Walter Rosse aufgefordert
„ und zu stellen Vorsatz zu haben,
„ welchen Vorsatz, offenbarend durch
„ äußere Handlungen und Begleitet

„ von einem Anfange der Wahrnehmung durch
„ zufällige oder dem Willen der Person
„ unabhängige Umstände unterbrochen
„ worden, und seine Wiederholung nothwendig,
„ und welche folgendermaßen gefaßt:

„ Wer der Nothzucht sich schuldig, aber nicht
„ überwiesen, dem äußeren und innern
„ Zeugnisse Genugthuung zu geben. "

Nach Anführung des Thatbestandes der
B. Januarial Abstimmung, in seinem
Antrage, welche dieser gefaßt; durch
nach Anführung der Erklärung der
Geschworenen und nach Einsicht der
Art. 2. 386 Nro 1. 2. 12 und 36 des
Strafgesetzbuches und des § 2 des Ge-
setzes des abgeänderten Januar Jahres
des Artikels 368 des Strafgesetzbuches über der Wahrheit in gemäßen
Personen, Johann Georg Reichert zu einer
Haft Einschränkung und zu den Kosten des
Verfahrens verurtheilt, zugleich verordnend wurde
das der Artikel in Aus zieya gedruckt und an
dem Sitze des Gerichts bestimmten Orten
angeschlagen werde.

In Erwägung daß die Thatsache, deren
der angeklagte durch die Erklärung der
Geschworenen schuldig erklärt worden, am
Wahrheit Verbrechen, welches durch die Art.
386 Nro 1. Art. 2. und 21 des Strafgesetzbuches
vorgesehen ist.

Daß Einstand und mit Anwendung dieser
Gesetze Artikel, so wie auch des Art. 368
des Strafgesetzbuches über der Wahrheit in gemäßen
Personen, denen der Art. 36 des Straf-
gesetzbuches und endlich des Art. 2. des Ver-
ordnung des abgeänderten mittelst Gesetzes
Januar vom 31 Mai 1814, welches Letzteren
Artikel, die neue vorliegenden mildernden
Umstände, zu Gunsten des Angeklagten seine
Anwendung finden, wenn; welche
Artikel schließlich vom dem Strafgerichte vor-
lesen worden, und welche Lauten:

„ Art. 386. Mit Einsperrung in der Arbeitshaus
„ wird jeder Verbrecht, der sich unter in einem
„ der nachstehenden Fälle Vergewaltigung Diebstahl
„ schuldig gemacht hat.

„ Nro 1. Wenn der Diebstahl nächtlicher Weile und
„ von zwei oder mehreren Personen verübt
„ worden, oder wenn er Beraubt mit einem dieser
„ beiden Umstände, allein zugleich von

neuen Ansiedlern oder zur Stärkung der
einzelnen Orte Bayerns errichtet.

Art. 2. des Verfassungsedikts

Jeder Bayer hat zu seiner Verfassung, der Sicherheit seiner Handlungen offenbarte, und seiner Achtung vor der Verfassung zur Folge
Pflicht, daß der Verfassung selbst Achtung verschafft werden, wenn die Aufhebung
Ordnung zu stören, oder vor dem Willen
des Verfassungsgesetzes entgegenstehende Absichten
Strafen werden, oder ihre Wirkung vereitelt.

Art. 21 desselben

Jeder zur Pflicht der Heimsuchung verbunden
ist, wo sonst Einwendungen oder unbekannte Gesetzlichkeit,
dass einer in ein Arbeitshaus aufgenommen,
und zu Arbeiten gebraucht, wovon die Fortsetzung,
so weit als von den Vorgesetzten wird bestimmt werden, zum Theil zu seinem
Nutzen einen verwendet werden.
In diesen Heimsuchungen soll durch
Personen angestellt und sorgfältig gegen Personen
betragen.

Art. 368 des Gesetzbuchs über die Verbrechen
in gemeine Personen.
Der Angeklagte oder der Theil Kläger, wenn von
Beiden unterliegt, soll in die Kosten gegen die
Theil und die Gegenpartei verurtheilt werden.

Art. 36 des Strafgesetzbuchs

Alle Verbrechen, wovon eine Todesstrafe, oder Lebens Einzelne
Leben oder zeitige Zuchthausstrafe, oder Einsperrung,
Einsperrung, oder Einsperrung in ein Arbeitshaus, oder die
Strafe der Verbannung, verhängt wird, sollen in Anklage
gebracht werden. Die Sollen in der Gerichtshof der
Versammlung, in jenen, wo das Verfahren
Verbrechen wurde, in der Gemeinde des Orts, wo das Ver-
brechen verübt wurde, sie wie in jenen, wo die Voll-
ziehung des Verfahrens anhängig soll, und endlich in jenen
Gemeinde ausgestellt werden, worin der Thatbestand
verfasst ist.

Art. 2 des Verordnung vom 31 Mai 1814

Der Verwaltung ist mit verfassungsmäßiger Kraft einen
Kommissär beizugeben; es Ziele vielmehr den verfassungsmäßigen
Gemeinden überlassen, in welchen Fällen dieses
mit zu verbinden sey.

Wandershaid

Der Bürgermeister

Johann Georg Neubert,

19 Jahre alt, 1 Meter 60 Centimeter (fünf Fuß
zwei Zoll) groß, schwarze Haare, blaue
Augen, schwarze Brauen, schwarze Augen
Wimpern, gewöhnliche Nase, gewöhnlicher Mund
schöne Zähne, ovales Angesicht, Blattern gestalt
braun, mit einigen Sommersprossen

(f. 116 43
116. 43.

116 f. 03 Kr.

Jahrmarkt zu Hornbach, gerichtlich und
ortspolizeilich zu Maßstheim, im Landkreis Rheinkreis.

Zu Fortsetzung der Beweisführung in dem
Ehescheidungsprozeß und in allen Prozeßsachen gegen den
Ehemann, Eigenthümer des Hauses Nro Fünfundvierzig (45) Hornbach
Hausgasse Gabriel (zweiundzwanzig) Hornbach

Namens des des Ehefrau in Antwort gedruckt
und zu Pfalzen, Zweibrücken und Maßstheim
ausgefertigen erachten soll.

Also geschehen und ausgefertigt zu Zweibrücken in dem
Fürstlichen Hofgerichtsgebäude Fürstlichen Hofgerichtsgebäude
Gerichtsschreiber Johann Jakob Hoffmann
und zu Zeug

„ Staats- und Gemeinde-Einnahmen der
„ Einzahlungsstation Zwiebrücken und
„ Land von den in diesem Regierungsblatt in
„ Fridrun gesetzten Staats- und Gemeinde-
„ Gefällen des Jahrs 1819 mit Summa von
„ mehr als drei tausend Franken (1392 fl. 12 kr.)
„ unterschlagen und veruntreut zu haben,
„ indem er sich widerrechtlich eigene
„ Bestimmung anzueignen, sich zu Vortheil
„ gereichen verwendet und dadurch
„ sich über seine Regierungs-Befugniß
„ hinaus."

Durch Aufforderung des K. General Pro-
curators am Appellationsgerichte in
der Entscheidung der Gemeinde, erscheint
die Anklage bestätigt.

Durch Aufforderung des Angeklagten Friedrich
Pfeiffer in Anbetracht Unterschlagung mittelst
Fälschung von Angeklagtem Johann Heinrich
Hartmann.

Hinsichtlich der Forderung des Beschwerden
welche zu suchen unterstehenden von dem
Friedensrichter gestellten und Hinweis auf dem
Hammerschmied Jacobs der Anklagsakte Hart-
mann zugehende, Hinweis auf den Angeklagten

sich zugezogenen Strafe gerichtlich, nämlich:

„ Ist der Angeklagte Johann Heinrich
„ Hartmann, geschworener Staats- und
„ Gemeinde-Einnehmer der Einzahlungsstation
„ Zweibrücken und Land, überführt befunden,
„ schuldig:
„ während seiner Amtsführung als Staats-
„ und Gemeinde-Einnehmer der Einzah-
„ lungsstation Zweibrücken und Land, von
„ dem, in diesem Regierungsblatt in Fridrun ge-
„ setzten Staats- und Gemeinde-Gefällen
„ des Jahrs 1819, eine Summa von mehr
„ als drei Tausend Franken (1392 fl. 12 kr.)
„ unterschlagen und veruntreut zu haben,
„ indem er sich widerrechtlich eigene Be-
„ stimmung anzueignen, sich zu Vortheil
„ gereichen verwendet und dadurch, indem
„ über seine Befugnisse hinaus hat."

Auf welche Erklärung dessen gesetzt

„ Ist der Angeklagte ist schuldig Gelder
„ eines der Staats- und Gemeinde-Kasse
„ zugehörig, welche zu Vortheil gereichen
„ verwendet, widerrechtlich unter-
„ schlagen und sich eigene Bestimmung
„ anzueignen zu haben; — allein er

„ist nicht anzunehmen, dass diese Personen
„sich auf drei thousand francken be-
„laufe."

Diese Auffassung des Königlichen Procurators
gelangte in seinem Antrage zu,
welcher dahin ging, dass unser
Einspruch der Erklärung der Gemeinde
Nachsichtlich der Art. 171. und 169 des
Vorfahrgesetzbuches und der Art. 367 und
368 des Gesetzesbuches über das Wahlrecht
zu genehmigen, dagegen Daniel
Hermanns von Hemishuchen namentlich
wurde zu zweijähriger Einsperrung verurtheilt
unter Gutheissung des Einspruchs und zu den Kosten
des Verfahrens gegen den Staat;

Dass gegen diese Urtheil
innerhalb einstündiger erklärt
wurde, wie Antrag

Acht zu erkennen;

In Erwägung dass die Gemeinde
Emmy, durch den Angeklagten durch die

445.

Erklärung der Gemeinde Walday ver-
führt worden, eine wahre und Nachgiebige
Anstalt, welcher durch die Artikel 169.
und 171 des Vorfahrgesetzbuches vorgesehen
ist: "

Dass einerseits und mit Anwendung dieser
gesetzlichen Bestimmungen, also von den
Art. 368 des gesetzbuches über das Wahlrecht
in gemeinen Dingen, welche Artikel also
von dem Gerichtshofe anzuwenden waren und
welche einthun:

Art. 169 des Vorfahrgesetzbuches

„Jeder öffentliche Beamte oder Jeder
„der mit einer Gemeinschaft Beauftragte,
„jeder öffentliche Wärter oder Sachwalter
„Gläubiger, welcher öffentliche oder private
„Gelder, oder diesen Akte verfälscht
„Actien- oder öffentliche oder akteurliche, als
„Quittungen, Akte, Bescheine oder Schriften,
„die sich vermöge ihres Amts in seinen
„Händen befinden, oder die Beitragsstelle
„oder unterwandt sind, soll mit Zuchthaus-
„strafe belegt und das bestimmte Zeit bestraft
„werden, wenn die auf die Akte
„geschehen oder unterwandte Person
„einen Schaden oder einen unrechtmässigen
„Vortheil davon verspürt hat."

Ja Erwägung, dass
der von den Angeklagten
gegen den Art. 169 des
Vorfahrgesetzbuches mit
Rücksicht auf die Person
des von Gemeinden ver-
eidigten Gelders, dann
Anwendung findet

gehörig.

Vorderdorf

Hermann

Mollier

Zy.

L. Schmidt.

Klesman

Art. 171 abandonnelles.

„ Betrogen die nicht die Taten geschehen
„ oder unternommen Gegenstände der Bauch
„ rungen als Feuer, Krieg und Krankheiten,
„ und sind die abändern nach nicht gegen
„ alle die in vorstehenden Artikeln
„ angegebenen Maßregeln, so soll
„ die Strafe in einer geringsten
„ Freiheitsstrafe und höchsten Gefängnis-
„ strafe bestehen,
„ und der Unternehmer wird
„ Verbrechen für unfähig erklärt,
„ die in öffentliche Aemter-
„ richtung mehr zu übernehmen.

Art. 368 des Gesetzbuches über
die Verbrechen in gemeine Polizei.

Der Angeklagte oder der Einbe-
klagte, wenn vom Gericht verurteilt,
soll in die Kosten gegen den
Staat und die Gegenpartei ver-
urteilt werden.

Paragraph

Der Strafmilderungsgrund, genommen

Gegen Dieses Verbrechen,

gegen die geringen Gefängnisstrafe, 1 Monat
Einkerkerung gegen B, (Ohne Zeit
(Schwere) Bewaffnete Gewalt und Anzu-
drohung, wider Mann, gegen
und Sache Waffe, gewöhnliches
Mord, Schwere gegen Leben,
wenden Kinn, Arretas Gefäll,
stand anzeige, Verletzte Gefäng-
strafe anzeige, gegen Gemeinen,
Frau, gegen Gemeinen,
gebürtig und verletzt zu Gefäng-
strafen

Zu einer Correktionellen Ge-
fängnisstrafe von Zwey Jahren,
und zu allen Verlorenkosten
gegen den Mord, bey Einkerkerung
drei Tagen von die Gemeinde einzig
ein Gnaden Begnadigung an drei Jahren

Verbrechen gegen den Mangel
Freiheit für unfähig, die neue
öffentliche Aemterrichtung
nicht zu üben.

Also gerichtlich und zu Recht

f. 141. 50. d.

zu Gerichtsbücher in dem Rheingau-
kreis und in der städtischen
Bezirke des Appellationsgerichts
des siebenten Departements eine und
fünfundachtzig Friedensrichter eine und
zwanzig, eine zugleich ordentlichen
von Völkerndorf, Kulmann C. Appel-
lationsgerichts, Präsident des
Appellationsgerichts, Assmann, Kulmann
Appellationsgerichts, als Richter des Appel-
lationsgerichts, Ege Präsident des C. Bezirks
gerichts Hessen, Molitor, Schmidt Bei,
dem Richter Friedensgerichts, Schlosser Dorn
Substitut des Richters des Appellationsgerichts,
Koch, C. General Prokurator und
Appellationsgerichtsrichter, und Blessmann,
Appellationsgerichtsschreiber Friedensgerichts.

Völkerndorf Assmann.

L. Schmidt Molitor

Blessmann

Georg Pfleger
Armendinger

9ten Nov. 1821

Freisprechungs Ordnung.

Der Vorsitzende der Abstimmungsfrage der Geschworenen, ob zu Gunsten des Angeklagten für das 4te Quartal 1821, daß von Sr. Appellationsgerichts Präsident, Herrn Alexander Freiherr von Valdenfels, in der öffentlichen Sitzung vom vierten Dezember laufenden Jahres;

Nach Einsicht der für Abstimmung der Geschworenen in Betreff von Georg Pfleger Armendinger zu Aschau gemachten Fragstellungen, folgenden Inhalts:

„Ist, der Angeklagte ist nicht Schuldig „ja ganz" Basel der dem Vorsitzenden durch den Art. 358 der Gerichtsordnung über Art Verbrechen in peinlichen Verfahren übertragenen Gewalt:

erkennt

Daß obangenannter Georg Pfleger Armendinger, 38 Jahr alt, Aschauer gebürtig und wohnhaft zu Fridolfing, von der gegen ihn angestandenen Anklage der freiwilligen Brandverlegung frei ist:

Wor-

Verordnung
die Besteuerung der Einfuhr gewisser
ausländischer Felle, welche zu keiner
anderen Klasse gerechnet werden
betreffend.

Vom 30. Januar 1821.

Georg Eitel

9ten Nov. 1821

Das Assisenurtheil

des Assisenhofes zu Innsbruck lautet folgendermaßen wörtlich.

Aus der Sitzung des Assisenhofes für Innsbruck in Tirol, Cisalpinischen Gränzkreises, in seiner Amtssitzung zu Trient am dritten März 1821 ordentlich

Georg Eitel,

alt dreißig Jahre, 22 Tage, 21 Jahre alt, Bauernsohn und Knappenmeister, zuständig zu Ebersberg, Landgerichts Wolfstein, Isarkreis, gebürtig, von der Assisenjury vorgefragt worden, ob derselbe über die Anklage gemäß des Anklagsbeschlusses, der Verbrechen [illegible] der Verleitung zum Meineide, in Verabredung stehender Leistung mittelst Verstümmlung und Einbruch, und in gemeinschaftlicher Verbindung von mehreren Personen, schuldig zu erachten.

Hat der Anklagsbeschluß, welcher von dem K. Generalprocurator in Trient abgefaßt worden, den dritten März 1821 erwähnet worden ist.

Hat die von dem Assisenhofe der Assisenjury zu Innsbruck unter dem 27ten Oktober dieses Jahres in Gemäßheit Art. 165 der

Verübter Raubanfall gebilligt.

Landrichter

Rosshirt

Art. 469 der Gerichtsordnung über den Wahrspruch in gemeinen Verfahren vor den Assisen Anordnung des Angeklagten aufgefordert worden sey, sich in der gerichtlichen Form der Geschworenen zu stellen.

Die Akten dieser 13 Oktober, den 11ten und 18 November dieses Jahres, worauf erfolget, daß obige Aktenstücke vorgelesen und Bericht gemacht worden sind.

Nach geschehener schriftlicher Wahrspruchnehmung und Abfassung der Anträge der K. Prokuratur, welche dahin gehen, daß gemäß der Art. 469. 466. 467. und 470 der Gerichtsordnung über den Wahrspruch in gemeinen Verfahren, und in Erwägung, daß keine der gesetzlich vorgeschriebenen Formalitäten gehörig beobachtet worden sind, daß gegen Georg Fidel eingeklagte Verbrechen = Wahrspruch für ungenügend zu erklären und es sey zur Entscheidung in der Hauptsache zu schreiten sey.

Das Assisengericht

nach vorgängiger einhelliger Berathschlagung:

In Erwägung, daß die gesetzliche Formalitäten beobachtet worden, erklärt das Geschworenen Wahrspruch gegen Beklagten Georg Fidel als verneinend = und lossagend, worauf, daß sogleich

zum Urtheile in der Hauptsache geschritten werde.

Der Obergerichtsschreiber hat den Aufruf gethan, die Parteien, welche der Verhandlung beizuwohnen und die gerichtlichen Aufrufungen der Zeugen vernehmen.

Der K. Prokurator hat seinen Antrag gemacht, welche dahin gehen, daß nach Einsicht den Untersuchungsakten und der Art. 384. 381 No 4. 22. 26 und 36 der Verfahrungsordnung, 368 und 472 der Gerichtsordnung über den Wahrspruch in gemeinen Verfahren gemäß der Diebstahl an dem in der Nacht vom 28ten auf den 29ten November 1820 gegen die Erbtheile der Georg Löffler auf der Landstraße Nähe und in der Nacht vom 4ten auf den 5ten Januar dieses Jahres gegen den Wilhelm Karl Seelbach mit der Schuldigerklärung vorgenommenen Diebstählen, sowie auch der gegen den Beklagten gerichtlichen Anklage gemäß, und dem gemäß die Strafe, welche zu verhängen, zu bestimmen und den Kosten des Verfahrens auf dem Urtheilsspruche zu Verurtheilen und zu den Kosten des Hauptstabs gegen den Beklagten; sowie ferner der Druck des Urtheils und dessen Anschlagung auf den Wirthshäusern des Amtsbezirks verordnet werden.

Nachdem das Assisengericht diese Anträge einstweilen in Berathschlagung genommen

In Erwägung, daß der Angeklagte Georg Fidel schuldig ist:

1. in der Nacht vom 28ten auf den 29ten November 1820 in der vorsätzlichen Absicht der rechtswidrigen Zueignung einen Sack Korn der Georg Löffler auf der Landstraße mittelst Einsteigens in den zweiten Raum eines Fuhrwerks gestohlen zu haben,

nach Pferdekopf, in Verbindung mit zwei Personen, eine ausführliche Beschreibung Kleidungsstücke, Bettung und andere Effekten, und Lebensmittel, für 1 Mann auf [illegible] 2 Tage baares Geld, wovon der Baare Geld [illegible] in dem Bestimmten Bestimmungsort [illegible] zu haben?

In der Art. 380 bis 383 des Zollgesetzes vom 18 Januar 1820 in dem Bezirke [illegible] Müller Karl Dalbach auf der Pferdezusammenkunft mittelst Feuerzeichen in den gezogenen Stadt auf einer farbigen Stange Signalisirten und nach Abreise und Ankunft einer Postkutsche in Verbindung mit zwei Pferden, zum Zeichen Kleidungsstücke und andere Effekten geschaffen zu haben;

In Erwägung daß die Thatsachen [illegible] angenommen sind, und Art. 384. 381 N° 4 Art. 19. 22. 26 und 66 des Strafgesetzbuch mit der Strafe des Zwangsarbeiten auf Lebenszeit zu belegen sind;

Nach Einsicht und mit Anwendung aller Gesetzlichen Verfügungen, besonders der Art. 368. 470. 471 und 472 des Gesetzbuch über das Verbrechen in gesetzlicher Weise [illegible] Art. Urtheil von den Geschworenen

[illegible] Art. 384 des Strafgesetzbuch

" daß einer Brandstiftung schuldig ist, das mit Beschädigung
" eines von den unter der Zahl 4 des Art. 381 an-
" gegebenen Mitteln gewirkt worden, vollzogen und
" Feuerarbeiten auf bestimmte Zeit bestraft
" worden.

Art. 381 desselben

" N° 4. Jeden der verbrannt in einem Hause, in einem
" Schiffe zu Aufenthalt gedienenden Zimmer des Lagerhauses,
" oder einem Quartier die Bewohnt sind, oder zu Bewohnung
" dienen, oder in dem Gebäude der Warenhäuser mittelst
" nächtlicher Einbruch oder Einsteigung &c begangen.

Art. 19 desselben

" Daß zu Zwangsarbeiten auf Bestimmte
" Zeit verurtheilt wird soll im Laufe Monates
" ermessens nicht kleiner als Jahrstund auf Lebenszeit zu Zwangs-
" Arbeiten verurtheilt werden.

Art. 22 desselben

" Jeder, der verurtheilt zu Lebenslänglichen Zwangs-
" arbeiten oder zu Zwangsarbeiten auf eine Be-
" stimmte Zeit, zu Einstellung in die Arbeiter
" Gerüst angewiesen ist, soll, wie an
" seinem Körper sichtbar, auf dem Rücken; Aufzug
" an den Strafen gestellt werden &c.

Art. 26 desselben.

" Die Vollstreckung geschieht auf

einem der ordentlichen Plätze des Orts,
welcher ein Parkettplatzgeschoss angewiesen
wird.

Art. 36 Beschluß

Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zuchthaus-
Strafen auf Lebens- oder Zeit-Dauer
Zeit, die Degradirung, die Einsetzung des Beklagten
des Prangers erkennen, sollen Aufzugs
weise gedruckt werden. Die sollen an der
Gerichtstafel des Magistrats, an jenen, wenn das
Urtheil erlassen, an die Gemeinde des Orts, wo das
Verbrechen begangen worden ist, an jenen, wo die
Vollstreckung geschieht, und an jenen
des Wohnorts des Verurtheilten
angeschlagen werden.

Art. 368 des Gesetzbuchs über das Ver-
fahren in peinl. Sachen.

Der entscheidende Theil gleichviel ob der
Angeklagte oder der Entschädiger sey, wird alle-
mahl an die dem Gerichte gewöhnliche oder der nächsten
Zeitung vorhergehenden Sonntag verkündet.

Art. 470 abändert sollen.

Alles Verfahren sollen Gerichtstage ohne Ausnahme
zur Verhandlung des Urtheils, welches die
Parteien von dem Assisenhof verlangen werden,

sind aber die Verhandlungen der Geschworenen,
welche das Verdammungs-Urtheil gegen
Einen fällen, geheim, und Abstimmung
sollen, welche über die gestellten Verständigungs-
und das öffentliche Verfahren darüber Akte ab-
gedruckt werden sind.

Vorgenommen dieser Akte abgelesen werden
zuerst der K. General-Prokurator oder dessen
Substitut seine Anträge, und der Gerichtshof sich
über das Verhandlungen der Angeklagten Verfahren
Jetzt das beschworene Verfahren auf dem
Gesetz gegründet, so wird ob von dem Gerichts-
Hofe für richtig erkannt und befunden, daß
es von dem nächsten zusammentretenden Assi-
sen-Hofe einem angenommen werden
soll.

Ist das Verfahren regelmäßig, so erkennt
der Gerichtshof über die Anklage und spricht
zugleich über den Civil-Interesse der
Entschädigung, oder das übergehende Interesse
zu der einen oder zu mehreren Entschädigungen
zuzusprechen werden.

Art. 471 abgeändert.

Besteht der Landwirthschaft Erbpächter verurtheilt,
so werden die Güter der Pachtung von der Vollziehung
des Urtheils an genommen, gleich den Güter
einer Abwesenden betrachtet und

„und verwaltet; und wird endlich die Ver-
„steigerung durch Abschlag der Hand, welche dem
„Ausgebotenen zugeschlagen ist, und auf Verlangen zu
„Protocoll, ausgedrückt, so wird die Versteigerung über-
„haupt, ausgenommen Waffengattungen, abgehalten
„der Zuschlag bestätiget ist.

Art. 472 desselben.

„Der Abschluß der Versteigerung erfolgt, wenn
„dem ausgebotenen meistbietenden ertheilt wurde, der
„Ortsrichter des Civil- Gerichtsstand oder
„dessen Substitute von dem Versteigerer an einem
„Pfahle angeschlagen, oder in des Gemeindehaus
„des Ortes, wo ein der Versteigerung be-
„gonnen worden, auf einem des öffentl. Platzes
„verwittet werden.

„Der gänzliche Abzug wird abgestellt in
„derselben Zeitfrist von Directore der Domainen
„und Finanzdirection — Gebäuden an dem Gläubiger
„der Versteigerung angeschlagen:

Namentlich

Der Bestimmung gemäß genommen

Hanny Eitel,

aus Dörr genommen, zwei und zwanzig
Jahr alt und zwanzig Jahre alt, angeblich
gebürtig aus Leiden, mit Zeichnung

f. 69 H. 19

und Verzeichnisse, über dessen Abschluß
in Contumaciam.

Da zwölf gesetzigen Termins anberaumt
zur Ausstellung an dem Versteigerungs-
auf dem Marktplatze der Stadt Zwei-
brücken und zu allem Versteigerbaren gegen
den Verwalt, bestimmt war, die Person von
Hanny aus Baldern Hundsrückkreises
Wermelskirchen, dessen dem Zeugen der
Vollziehung des Verfahrens und der Versteigerung
der Versteigerbaren als Versteigerer zuvor
Obersteuerdirection angesetzt und ernannt,
dessen die Ausfertigung des Verfahrens auf dem ordentl.
Marktplatze der Stadt Zweibrücken
an einem der selbst dazu bestimmten Orte
zu versteigernden Effecten vorgenommen und
die öffentliche Ausfertigung dem Domainen-
Director zugeschickt worden;

dann: der Verfahren Verfahren in Ausfertigung zu
Zweibrücken und zu Bergzabern, Zweibrücken
Publicirung und Versteigerung müssen vorge-
nommen worden sollen.

Also gerichtlich und ordentlich zu Zweibrücken
in dem Versteigerungsort auf in der ordentlichen Session
der Versteigerungsstelle vorgenommen Termin
Zweihundert und Fünfundzwanzig und zwanzig

vorgetragen worden: von Woedtke als Präsident des Kgl. Appellat. Gerichts, Präsident des Abtheilungssenats, Siegel, Assmann, Kirsch als K. Appellations-Gerichts-Räthe, Molitor, Schmidt, beide Aeltesten des Kaufmannstandes, als Beisitzer des Abtheilungssenats, Koch, K. Fiscal, Hofmann als Protokollführer des K. Appellationsgerichts und Blessmann als Abgerichtsschreiber.

Nachdem

Molitor Woedtke Siegel Assmann.

L. Schmidt

Blessmann

Gehalten den festgesetzten Januar 1822 um Uhr Vormittags, sind Sämmtliche Abtheilungsrichter des K. Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken, und Königlicher des K. Fiscal Hofmann zu Zweibrücken, als Beisitzer des Abtheilungsgerichts, in Gemäßheit des Gesetzes vom 18ten April 1811 Art. 52. des Dekrets vom 18ten Juni 1811 besonders beordnet, mit dem Vorsitze des Präsidenten Woedtke gegenwärtig, welcher die Abtheilung eröffnete, und Sitzung hielt, worauf die Abtheilung sich in Gemäßheit des Art. 672 des Gesetzbuchs über Civilprozeß mit dem Gesetze vertraut machte, in Gemäßheit des Gesetzes vom 20ten April 1810 Art. 7. und 8. des Dekrets vom 18ten Juni 1811 besonders beordnet, mit dem Vorsitze des Präsidenten Woedtke gegenwärtig, welcher die Abtheilung eröffnete, und Sitzung hielt, worauf die Abtheilung sich in Gemäßheit des Art. 672 des Gesetzbuchs über Civilprozeß mit dem

des Landcanzlei-Protokolls des Appellationsgerichts des 4ten Quartals 1821 vom amtlichen Verzeichniß der Beisitzer, ordentlichen Herrn Fiscal, auf Dörr genommen, 22—24 Jahre alt, Rechtsanwalt und Advokat, ruhig, bescheiden, gesetzt, ordentlich, gegenwärtig fleißig, ernst, gewissenhaft und Beobachter der Gebräuche, mittelst Einsicht und Durchsicht in genauer Übereinstimmung mit den vorgenommenen Verzeichnissen verglichen, den Herrn Präsidenten zu ersuchen, die Verlesung der Protokolle und Verhandlungen, welche seit der letzten Sitzung vorgefallen sind, anzuordnen, welches der Herr Präsident auch sogleich that, und Herr Hofmann, Protokollführer, die Verlesung vornahm.

Nachdem dieses geschehen war, ward die Sitzung aufgehoben, und zu Protokoll genommen.

Über die Vollstreckung obiger Urtheile ist gegenwärtiges Protokoll aufgesetzt und vom Präsidenten und Abgerichtsschreiber unterschrieben worden.

Unterschrieben: Woedtke.

Siegel Assmann

Kirsch Schmidt

Molitor

Hofmann

Vidimirt

Blessmann